

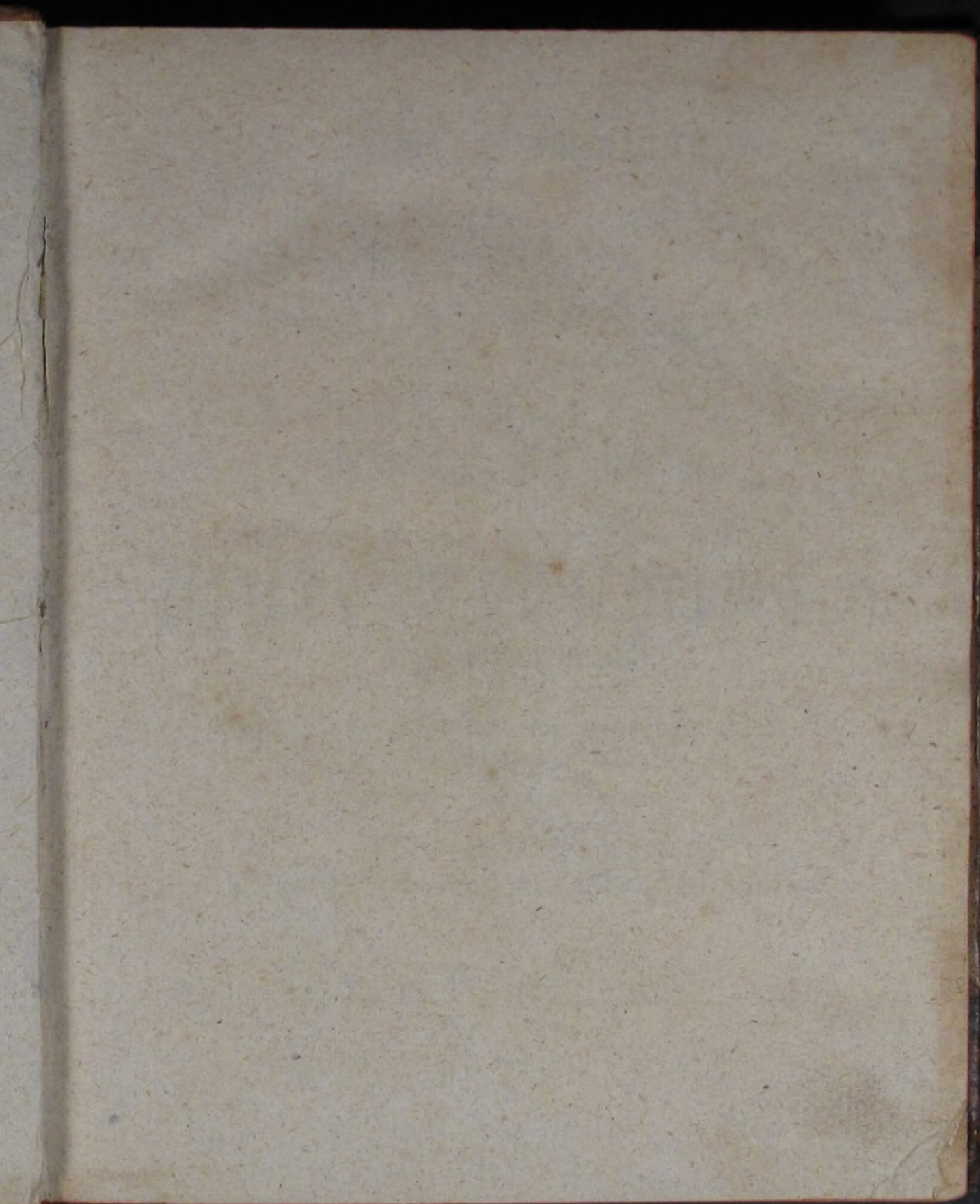


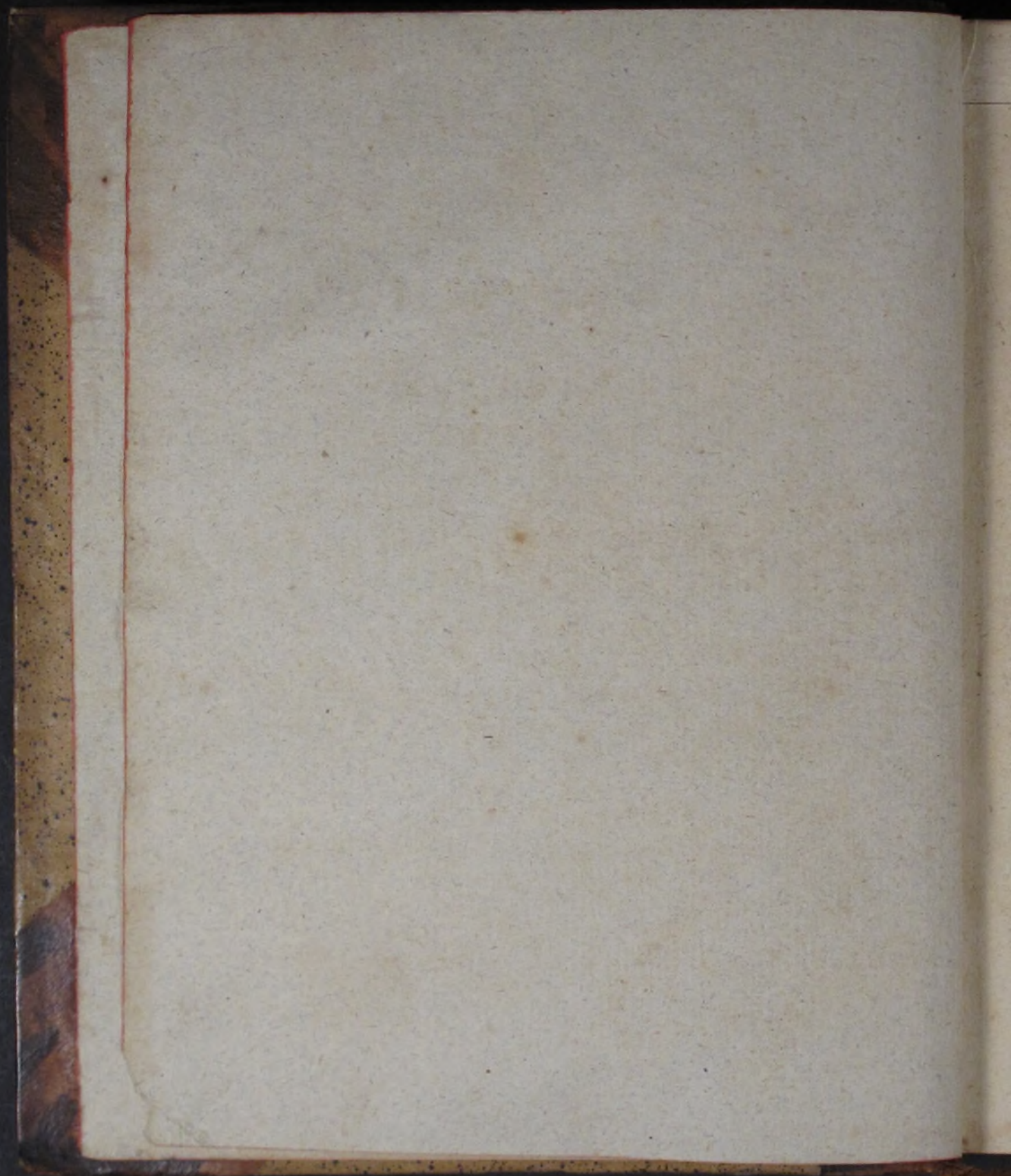
WIMBP
Opole



185 st.

184/III





Neue Sammlung
aller
in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der
demselben incorporirten Graffschaft Glatz
in
Finanz = Polizey = Sachen 2c.
ergangenen und publicirten
Verordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte 2c.
welche
während der Zeit der gloriwürdigsten Regierung
Friedrich Wilhelms II.
Königs von Preußen
als
souverainen Obersten Herzogs von Schlesien
herausgekommen sind.

Dritter Band,
die Verordnungen von den Jahren 1789. und 1790. enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1798.

Akc VI ²⁴³ Nr 42/65 C

Chronologisches Register

von den

in diesem Bande enthaltenen Sachen.

- No. I.
1789. d. d. Glogau den 4. und Breslau den 5ten Jan. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Herabsetzung des Imposts auf die fremde seidene Bänder = = Seite 1
- No. II.
— d. d. Breslau den 10. Jan. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Tobacks-Handels auf dem platten Lande = = 3
- No. III.
— d. d. Breslau den 11ten Jan. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, daß Niemanden eher eine Concession zur Land-Erämeren ertheilet werden solle, als bis ein anderer Erämer abgegangen = = 6
- No. IV.
— d. d. Breslau den 20. Jan. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe an der Oesterreichischen Gränze, wegen des Vermahlens des Getreydes auf den Gränz-Mühlen = = 7
- No. V.
— d. d. Breslau den 21. Jan. und Glogau den 3. Februar, Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des verbotenen Handels mit alten Carten, und des verbotenen Wirby- oder Lotterie-Spiels = = 9
- No. VI.
— d. d. Glogau den 26. und Breslau den 28. Jan. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen ausgefertigter Prämien auf gefangene Contrebandiers = = 10
- a 2 No. VII.

Chronologisches Register

	No. VII.	
1789.	d. d. Breslau den 29. Jan. und Glogau den 20. Februar. Circulare an sämmtl. Landräthe, betreffend die zu Coupirung der Defraudationen mit Ungarischen und Oesterreichischen Wein und Obst zu treffenden Modalitäten	Seite 11
	No. VIII.	
—	d. d. Breslau den 1. Februar. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen stärkerer Fabrication der feinen Tücher	13
	No. IX.	
—	d. d. Berlin den 2ten Februar. Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers und wegen Abstellung der dabey bisher eingeschlichenen Mißbräuche	14
	No. X.	
—	d. d. Breslau den 6. Februar. Circulare an sämmtliche Königl. und Bischöfliche Aemter Breslauschen Cammer-Departements, betr. die Anpflanzung der wilden Obst-Bäume	24
	No. XI.	
—	d. d. Glogau den 13. und Breslau den 15. Februar. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Ausstellung der Atteste von den zu Ausländern zu declarirenden Cantonisten	25
	No. XII.	
—	d. d. Breslau den 13. Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betr. die Erhöhung der auf das Einschwärzen des Tabaks, Coffee u. gesetzten Strafen u.	26
	No. XIII.	
—	d. d. Breslau den 15. und Glogau den 17. Februar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des mit dem Wiener Hofe getroffenen Abkommens, daß bey Verabfolgung der wechselseitigen Erbschaften die Reversales de observando reciproco künftig cessiren sollen.	28
	No. XIV.	
—	d. d. Breslau den 15. Februar. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Abänderung des Principii zur Ausschreibung der Creishülfe bey Wegebauten	29
	No. XV.	
—	d. d. Glogau den 9. Martii und Breslau den 3. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verpflegung und Cur der auf der Wanderschaft oder in den Werkstätten erkrankten Handwerks-Burschen und Gesellen	30

No. XVI.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

	No. XVI.	
1789.	d. d. Breslau den 23. März. Circularé an sämtliche Land- Ráthe Breslauschen Cammer-Departements, betr. die nähere Bestimmung der Principien bey Ausschreibung der Creishülfe	Seite 33
	No. XVII.	
—	d. d. Glogau den 24. u. Breslau den 30. März. Circularé an sämt- liche Land- und Steuer- Ráthe, wegen Wiederherstellung der Feyer der Himmelfahrt Christi	34
	No. XVIII.	
—	d. d. Glogau den 26. März und Breslau den 14. May. Circularé an sämmliche Königl. Domainen- Rent- und Invaliden- Aemter, wegen Sicherstellung der Amt- Mühlen- Zinsen bey entstehenden Brand- Schäden oder andern Unglücks- Fällen	35
	No. XIX.	
—	d. d. Breslau den 31. März und Glogau den 20. April. Circularé an sämtliche Land- Ráthe, betreffend die Vereydung der Jäger und Schützen derjenigen Vasallen und Jagd- Besizer, welche an Königl. Wildbahnen gränzen	36
	No. XX.	
—	d. d. Breslau den 31. März und Glogau den 24. April. Circularé an sämmliche Land- Ráthe, Königl. Aemter u. betr. die Brachnutzung, deren unschädliche Erweiterung und die Regulirung der dahin gehör- gen Cultur	37
	No. XXI.	
—	d. d. Glogau den 3. April und Breslau den 8. May. Circularé an sämmliche Land- und Steuer- Ráthe, wegen der verbotenen Ausfuhr des auf dem Lande aufgekauften Rindviehes und der Kälber nach Sachsen und Böhmen	41
	No. XXII.	
—	d. d. Breslau den 3. und Glogau den 10. April. Circularé an sämt- liche Land- und Steuer- Ráthe, wegen verbotener Einfuhre der frem- den Kutschen und Wagen	42
	No. XXIII.	
—	d. d. Breslau den 14. April. Circularé an sämtliche Land- Ráthe der Ober- Schlesi- schen Creise, wegen der Sanitäts- Anstalten in Ober- Schlesien	42
	No. XXIV.	
—	d. d. Glogau den 17. April und Breslau den 19. May. Circularé an sämtliche Land- und Steuer- Ráthe, wegen besserer Einrichtung des Collecten- Wesens	44
	No. XXV.	
—	d. d. Breslau den 25. April und Glogau den 26. May. Circularé	i.) an

Chronologisches Register

- 1.) an sämtliche Nieder-Schlesische Land-Räthe und 2.) an sämtliche Oberschlesische Aemter, betr. das zu entrichtende Nahrungsgeld von den mit Königl. Hülfsgeldern erbaueten Colonie-Stellen Seite 45
No. XXVI.
1789. d. d. Glogau den 4. und Breslau den 5. May. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des von verschiedenen verabschiedeten Officiers angemachten Tragens der neuen Armee-Uniform 46
No. XXVII.
- d. d. Breslau den 18. May und Glogau den 2. Junii. Circulare an sämtliche Land-Räthe, wegen der bey Verdingung der Fourage-Lieferungen an Entrepreneurs zu beobachtenden Modalitäten 47
No. XXVIII.
- d. d. Breslau den 22. May. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der von den Maurern und Zimmermeistern bey deren Aufnahme anzufertigenden Zeichnungen und Anschlägen 50
No. XXIX.
- d. d. Berlin den 25. May. Declaration wegen der Veräußerung der Berg-Antheile oder Ruxe, welche Minderjährigen ic. gehören 51
No. XXX.
- d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen näherer Erklärung des Circularis vom 28. Januar c. a. in Betreff der den Land-leuten für Einbringung der Contrebandiers zu zahlenden Prämien 54
No. XXXI.
- d. d. Breslau den 10. Junii und Glogau den 10ten Julii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Nahrungs-Steuer von denen bey accisbaren Städten unter der Meile befindlichen Fleischern, Bäckern und Brandweinbrennern auf dem platten Lande 56
No. XXXII.
- d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Julii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einschränkung der Ausfuhr des Rindviehes und der Kälber nach der Mark 58
No. XXXIII.
- d. d. Breslau den 24. Junii und Glogau den 26. August. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, betr. den auf die gemahlte fremde hölzerne Büchsen gelegten Impost 59
No. XXXIV.
- d. d. Breslau den 27. Junii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Accise- und Servis-Sätze bey der Nahrungs-Steuer der Professionisten unter der Meile 60
No. XXXV.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

- No. XXXV.
1789. d. d. Breslau den 28. und Glogau den 29. Junii. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Imposts des einzu-
führenden Pohlischen Schaaf-Viehes zum Schlachten Seite 62
- No. XXXVI.
— d. d. Glogau den 2. und Breslau den 10. Julii. Circulare an sämmt-
liche Land- und Steuer-Räthe, wegen des auf die Trefelder und Iser-
loher seidene Tücher gelegten Eingangszolles = = 63
- No. XXXVII.
— d. d. Breslau den 4. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-
Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des verbotenen
Tragens der weissen Federbüsche zu Livreen = 63
- No. XXXVIII.
— d. d. Breslau den 7. Julii. Königl. Cammer-Rescript an den Weyh-
Bischof von Rothkirch, wegen Aufhebung einiger Catholischen Feyer-
tage = = 64
- No. XXXIX.
— d. d. Breslau den 24. Julii und Glogau den 3. August. Circulare an
sämmliche Land-Räthe, betreffend die zu beobachtende Präcautiones
gegen das eigenmächtige Verfahren der Entrepreneurs in Ansehung
der Transport und anderer Fuhren = = 66
- No. XL.
— d. d. Glogau den 30. Julii und Breslau den 24. August. Circulare
an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betr. das Verbot der Einfuhr
der fremden Mählsteine ohne Cammer-Pässe = = 68
- No. XLI.
— d. d. Glogau den 1. August und Breslau den 8. September. Circu-
lare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Maaßregeln
bey Einbringung fremder Mauer-Ziegeln = = 69
- No. XLII.
— d. d. Breslau den 6. August. Circulare an sämmtliche Land- und
Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen mehrern
Gebrauchs der hänfernen Schläuche und Spritzen aus der Fabrique
des Justs zu Gnadenfrey = = 70
- No. XLIII.
— d. d. Breslau den 11. August. Circulare an sämmtliche Land- und
Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der ver-
botenen Ausführung des Rindviehes nach Mähren und den übrigen
benachbarten Oesterreichischen Staaten = = 71
- No. XLIV.
— d. d. Breslau den 15. und Glogau den 25. August. Circulare an
sämmliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der von den diesseitigen

Chronologisches Register

- | | | |
|-------|--|----------|
| tigen | Braunschweiger und Leipziger Meßziehern der Meß-Commission zu machenden Anzeige ihres Debits | Seite 71 |
| | No. XLV. | |
| 1789. | d. d. Glogau den 16. August und Breslau den 12. September. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Dispensation der Blattbinder von Haltung einer eisernen Elle | 72 |
| | No. XLVI. | |
| — | d. d. Breslau den 22. und Glogau den 31. August. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das Verbot der Schlesischen Woll-Ausfuhr | 73 |
| | No. XLVII. | |
| — | d. d. Glogau den 26. August und Breslau den 17. December. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des abgeänderten Imposts auf die ausländischen hölzernen gemahlte Büchsen | 77 |
| | No. XLVIII. | |
| — | d. d. Breslau den 26. August. Wege-Zoll-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz | 78 |
| | No. XLIX. | |
| — | d. d. Brieg den 28. August. Oberschlesische Ober-Unters-Currente, betreffend die Confirmation der Kauf- und Tausch-Contracte über Realitäten, welche von den der Landschaft verpfändeten Güthern alienirt werden | 90 |
| | No. L. | |
| — | d. d. Glogau den 29. und Breslau den 31. August. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der Vieh-Steuer von dem milchenden Schaaf-Vieh | 91 |
| | No. LI. | |
| — | d. d. Breslau den 31. August und Glogau den 23. September. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verzollung der Aelte und Beile aus Steyermark | 92 |
| | No. LII. | |
| — | d. d. Breslau den 3. September. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betr. das wiederholte Verbot, daß Niemand, Negotianten ausgenommen, bey Gelegenheit der auswärtigen Märkte über die Gränze gehen soll. | 93 |
| | No. LIII. | |
| — | d. d. Breslau den 16. September und Glogau den 26. Februar 1790. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, betreffend die Anleitung zu einer neuen Verfahrungsart in Gärbereyen bey Zubereitung der Leder | 94 |
| | No. LIV. | |
| — | d. d. Breslau den 20. September und Glogau den 14. October. Circulare | 95 |

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

culare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Aufkauf-
rey der Victualien

Seite 98

No. LV.

1789. d. d. Glogau den 16. und Breslau den 24. October. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, daß das aus Pohlen auf Schle-
sische Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh, wenn es unverkauft zu-
rück gehet, dem Ein- und Ausfuhr-Zoll nicht unterworfen seyn soll

100

No. LVI.

- d. d. Glogau den 16. und Breslau den 28. October. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend den Werth der rusi-
schen und polnischen Häckelwolle zur Einfuhr-Verzollung

101

No. LVII.

- d. d. Breslau den 21. October. Circulare an sämtliche Steuer-Rä-
the Breslauschen Cammer-Departements, betr. die Auszahlung der
Brand-Bonifications-Gelder

102

No. LVIII.

- d. d. Breslau den 24. October und Glogau den 16. December. Cir-
culare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der künftig bey Auslei-
hung und Erborgung der Capitalien bey den Cämmereyen erforderli-
chen Cammer-Approbation

103

No. LIX.

- d. d. Breslau und Glogau den 2. November. Circulare an sämtli-
che Land- und Steuer-Räthe, wegen einer zu Ortenberg veranstalte-
ten Lotterie

104

No. LX.

- d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an sämtliche Land-Rä-
the Breslauschen Cammer-Departements, wegen Verbesserung des
Catholischen Schul-Wesens

105

No. LXI.

- d. d. Glogau den 9. und Breslau den 17. November. Circulare an
sämmliche Steuer-Räthe, wegen der von den Buchhändlern und Buch-
druckern abzuliefernden Exemplarien von ihren verlegten und gedruck-
ten Büchern zur Königl. Bibliothek

108

No. LXII.

- d. d. Breslau den 10. und Glogau den 11ten November. Circulare
an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Vermehrung und
Veredelung der einländischen Pferde-Zucht

112

No. LXIII.

- d. d. Breslau den 22. November. Circulare an sämtliche Land-Rä-
the Breslauschen Cammer-Departements, betr. die von den unter
der städtischen Meils wohnenden Professionisten zu haltenden Annotati-
ons-Bücher

114

No. LXIV.

Chronologisches Register

No. LXIV.

1789. d. d. Glogau den 1. und Breslau den 5. December. Königl. Cammer-
Verordnung an einige Steuer-Räthe, wegen Verzollung fremder ap-
pretirter Leinwand " " " Seite 116

No. LXV.

- d. d. Glogau den 1. und Breslau den 2. December. Circulare an
sämmliche Steuer-Räthe, wegen des den Breslauschen Kaufleuten
nachgegebenen Handels mit verbotenen und hoch impostirten Nürnber-
ger-Waaren " " " 117

No. LXVI.

- d. d. Breslau den 2. December. Circulare an sämmliche Land- und
Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Herab-
setzung der Accise von den Spanischen Liqueur-Weinen " 119

No. LXVII.

- d. d. Glogau den 14. December und Breslau den 13. Januar 1790.
Circulare an sämmliche Land- und Steuer-Räthe, betr. die verbote-
ne Ausfuhr des Brandweins aus Schlessen in die angränzende Pro-
vinzen " " " 120

No. I.

1790. d. d. Breslau den 4. und Glogau den 7. Januar. Circulare an sämmt-
liche Land- und Steuer-Räthe, wegen der wieder erlaubten Einfuhre
der hölzernen Schaufeln und Spaden aus den österreichischen Landen 123

No. II.

- d. d. Breslau den 6. Jan. Circulare an die Land-Räthe der Gebirgs-
kreise, desgleichen an sämmliche Steuer-Räthe, wegen der Leinwand-
Großisten und Sammler auf dem Lande " " 124

No. III.

- d. d. Breslau den 19. Januar. Circulare an sämmliche Land- und
Steuer-Räthe, betr. die Publication der Ober-Unters-Regierungs-
Currende, wegen Adhibirung der Regiments-Feldscheerer bey Crimi-
nal-Befichtigungen. " " " 125

No. IV.

- d. d. Breslau den 19. Januar. Circulare an sämmliche Land-Räthe,
betr. den Verkauf der einländischen Pferde zur Remonte für die Dra-
goner-Regimenter " " " 129

No. V.

- d. d. Berlin den 26. Januar. Reglement für die Academie der bildend-
en Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin " 130

No. VI.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

	No. VI.	
1790.	d. d. Berlin den 1. Februar. Declaration der Schlesiſchen Vergor-	
	nung vom 5. Junii 1769. die Rechte der Grundherrſchaften bey einem	
	auf ihren Güthern zu unternehmenden Bergbau betreffend	Seite 152
	No. VII.	
—	d. d. Glogau den 30. Jan. und Breſlau den 3. Februar. Circulare	
	an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Erneuerung des Ver-	
	botſ, Pferde außer Landes zu führen	154
	No. VIII.	
—	d. d. Breſlau den 9. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und	
	Steuer-Räthe, wegen Ertheilung der Atteſte an die Regimenter, Be-	
	hufß der dabey als Ausländer einzuftellenden unſicheren Cantoniſten	155
	No. IX.	
—	d. d. Breſlau den 15. Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-	
	Räthe der an der Grenze belegenen Creiſe und Städte, betreffend	
	das erneuerte und geſchärfte Verboth der Getreide-Mehl-Stroh- und	
	Fourage-Naturalien-Ausfuhr außerhalb Landes, beſonders nach	
	Böhmen, Mähren und in die Kayſerl. Lande	157
	No. X.	
—	d. d. Breſlau den 26. Februar und Glogau den 11. März. Circulare	
	an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Abſchaffung der grau-	
	ſamen Behandlungen der Mahl-Diebe in den Oberſchleſiſchen Mühlen	159
	No. XI.	
—	d. d. Glogau den 26. Februar und Breſlau den 26. März. Circulare	
	an ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe, wie es mit den Feuer-	
	löſch-Anſtalten beym Ausbruch eines Feuers zu halten	160
	No. XII.	
—	d. d. Berlin den 4. März. Dienſt-Inſtruction für die Stadt-Uccife-	
	und Zoll-Inſpectores in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien, ex-	
	cluſive der Stadt Breſlau, ingleichen für die Uccife-Rendanten derje-	
	nigen Städte, alwo keine Stadt-Inſpectores angeſtellt ſind	162
	No. XIII.	
—	d. d. Breſlau den 11ten März. Circulare an ſämmtliche Land- und	
	Steuer-Räthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breſlau und das Offi-	
	cium Fiſci, wegen dreyer auf die Sonntage verlegten Catholiſchen	
	Feyertage und der Feyerung des allgemeinen Buß- und Bethtages	227
	No. XIV.	
—	d. d. Breſlau den 19. März. Königl. Breſlauiſche Ober-Amts-Cur-	
	rende, wegen Vindication der auf Zeit und gegen baare Zahlung ver-	
	kauften Waaren	233
	No. XV.	
—	d. d. Breſlau den 22. März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Rä-	
	b 2	the

Chronologisches Register

the Breslauschen Cammer = Departements, wegen der Licht- Taxen	No. XVI.	Seite 237
1790. d. d. Glogau den 22. u. Breslau den 24. März. Circulare an sämt- liche Land- und Steuer-Räthe, wegen erlaubter Einfuhr der Hülsen- früchte, ingleichen Graupe und Gröhe aus Pohlen	No. XVII.	238
— d. d. Breslau den 27. und Glogau den 30. März. Circulare an sämmliche Land und Steuer-Räthe, wegen des Imposts auf die auß- ländischen laquirten Dosen	No. XVIII.	239
— d. d. Glogau den 30. März und Breslau den 27. Maji. Circulare an sämmliche Land- und Steuer-Räthe i ngleichen an die Inquisito- res publicos, wegen der statt der Creis-Physicorum bey Obductionen und Besichtigungen zu admittirenden Regiments-Chirurgorum	No. XIX.	240
— d. d. Breslau den 9. und Glogau den 19. April. Circulare an sämt- liche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die Declaration des Circu- laris vom 10. Junii 1789. wegen der Annotations-Bücher der Gleis- cher, Brandweinbrenner und Bäcker in den Dörfern unter der Meile	No. XX.	241
— d. d. Berlin den 13. April. Publicandum, betreffend die Herab- setzung des Eingangs-Zoll-Imposts, von denjenigen Ungarischen und Oesterreichischen Weinen, welche die Einwohner des platten Landes aus den unversteuerten Wein-Depots Schlesischer Accisefbarer Städte zu ihrer Consumtion erkaufen, desgleichen die Anlegung und Einrich- tung dieser unversteuerten Wein-Depots selbst, und die bey dem Eingang und Versendung der Weine zu beobachtende Formalitäten, so wie end- lich die Erneuerung derer bereits existirenden Verordnungen, wegen Verhütung der unterschleisslichen Einbringung Ungarischer und Oester- reichischer Weine, und des Hausirens mit denselben, sowohl in offenen Städten, als auf dem platten Lande, nebst den darauf gelegten ge- schärften Strafen	No. XXI.	243
— d. d. Glogau den 14. April und Breslau den 29. May. Circulare an sämmliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Coupirung der Unter- schleise der Juden und anderer Marktzieher	No. XXII.	259
— d. d. Breslau den 18. April. Circulare an sämmliche Land- und Steu- er-Räthe i ngleichen an sämmliche Königl. Domainen-Pächter 2c., weg n verbothwidriger Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem Lande	No. XXIII.	260

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXIII.

1790. d. d. Breslau den 18. April u. Glogau den 11. May. Circulare an die Landräthe der Pohnischen, Böhmischen und Mährischen Gränze, in-
gleichen an sämtliche Kriegs- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung
der Getreide Exportationen

No. XXIV.

Seite 262

- d. d. Breslau den 20. April und Glogau den 4. May. Circulare an
sämmliche Land- Räthe, ingleichen an sämtliche Kriegs- und Steu-
er-Räthe exclusive der Grafschaft Glatz, betreffend die Abänderungen
und nähern Bestimmungen des Circularis vom 10. Junii a. pr. wegen
der Annotation über den Debit der Fleischer, Bäcker und Brandwein-
brenner auf den Dörfern unter der städtischen Meile

263

No. XXV.

- d. d. Berlin den 25. April. Innungs-Privilegium für die Maurer in
der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz

271

No. XXVI.

- d. d. Breslau den 29. April und Glogau den 11. May. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die zu Verhütung der
Getreide-Exportation zu treffende Maaßregeln

299

No. XXVII.

- d. d. Glogau den 6. May und Breslau den 2. Junii. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des unbefugten Aufpas-
sens der Landleute auf die Contrebandiers

300

No. XXVIII.

- d. d. Breslau den 7. und Glogau den 18. May. Circulare an sämt-
liche Land- und Steuer-Räthe, wegen der erlaubten Ausfuhr des ein-
ländischen Rosolis und der Liqueurs

301

No. XXIX.

- d. d. Breslau und Glogau den 7. May. Circulare an sämtliche Land-
und Steuer-Räthe, wegen Verhütung der Exportation der rohen Leder

362

No. XXX.

- d. d. Breslau den 8. May. Prämien-Plan für die Jahre 1791. 1792.
und 1793.

303

No. XXXI.

- d. d. Breslau den 13. May. Circulare an sämtliche Land- und Steu-
er-Räthe, betreffend die genaue Inyigilance auf verdächtiges und lie-
derliches Gefindel

316

No. XXXII.

- d. d. Berlin den 21. May. Vorschrift wie es mit dem Juden- Wesen
in Breslau gehalten werden soll

318

No. XXXIII.

- d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an sämtliche Oberschlesische

Landräthe,

Chronologisches Register

	Landräthe, wegen des den Unterthanen zu ertheilenden Consenses zum Heirathen	No. XXXIV.	Seite 331
1790.	d. d. Breslau den 13. Junii. Circulare an die Kriegs- und Steuer-Räthe der Oberschlesischen Departements, wegen der mit Vorsicht zu ertheilenden Wanderpässe der Handwerker	No. XXXV.	332
—	d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an sämtliche Oberschlesische Landräthe, wegen erblicher Besetzung der Rustical-Stellen in Oberschlesien	No. XXXVI.	334
—	d. d. Breslau den 2. Junii. Circulare an sämtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Denuncianten-Antheils der auf Contrebande betroffenen rohen Leder	No. XXXVII.	336
—	d. d. Breslau den 3. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Unterschrift der Accise- und Zoll-Quittungen	No. XXXVIII.	337
—	d. d. Breslau den 5. Junii. Circulare an sämtliche Land- u. Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, die Befreyung der Postillons und Postpferde von der Aushebung zum Kriegsdienst betreffend	No. XXXIX.	338
—	d. d. Breslau den 8. und Glogau den 9. Junii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr des einländischen sowohl erwachsenen Rindviehes als der Kälber	No. XL.	339
—	d. d. Breslau den 15. und Glogau den 29. Junii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die verbotene Ausfuhr der Victualien nach den Oesterreichischen Staaten	No. LXI.	341
—	d. d. Breslau den 19. Junii. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, Breslauschen Cammer-Departements, betr. daß bey der Untersuchung der Ausfuhr-Defraudation zugleich auf die defraudirten Ausfuhr-Gefälle mit reflectiret werden soll	No. XLII.	342
—	d. d. Breslau den 9. Julii. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betr. daß künftig keinem Chirurgo eher eine Gerechtigkeit tradirt werden soll, bevor er sich nicht durch ein Attest des Collegii Medici legitimiret	No. XLIII.	343
—	d. d. Breslau und Glogau den 21. Julii. Circulare an sämtliche Steuer-		

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

Steuer-Räthe, betreffend daß die Blecharbeiter und Zinngießer keine
Plombier-Bleye an Particuliers verkaufen sollen = Seite 344
No. XLIV.

1790. d. d. Breslau den 23. Julii. Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe, wegen der in verschiedenen Städten angelegten Des-
pots von unversicherten Ungarischen und Oesterreichischen Weinen zur
Consumtion auf das platte Land = 345
No. XLV.

— d. d. Breslau den 30. Julii. Circulare an sämtliche Land- und
Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betr. die bey
herrschenden Viehsterben zu nehmenden Präcautionen = 347
No. XLVI.

— d. d. Breslau den 31. Julii und Glogau den 10. August. Circulare
an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der den Accise- und
Zoll-Officianten zu leistenden Assistance zu Verhütung der Contre-
bande = 348
No. XLVII.

— d. d. Breslau den 13. September. Circulare an sämtliche Steuer-
Räthe des Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Ab-
schosß-Rechts der Städte und deren Verträge mit auswärtigen = 349
No. XLVIII.

— d. d. Breslau den 18. September. Circulare an sämtliche Land-
Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Vertheilung
und des Gebrauchs der Volkszählung = 352
No. XLIX.

— d. d. Breslau den 2. und Glogau den 18. October. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend den den diesseitigen
Einwohnern untersagten Besuch der jenseitigen Jahrmärkte = 353
No. L.

— d. d. Breslau den 9. October und Glogau den 2. November. Circula-
re an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Abhelfung des ein-
gerissenen Papier-Mangels im Lande = 354
No. LI.

— d. d. Breslau den 29. October. Circulare an sämtliche Generalspäch-
ter Breslauschen Cammer-Departements, wegen gehöriger Conser-
vation der Feuer-Lösch-Instrumente = 357
No. LII.

— d. d. Glogau den 12. und Breslau den 29. November. Circulare an
sämmliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Invigilirung auf die
Brand-Droher = 358

No. LIII.

Chronologisches Register

- | | | |
|-------|---|-----------|
| | No. LIII. | |
| — | d. d. Breslau den 23. November. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Confiscation der betrügerisch gelegten Butter | 360 |
| | No. LIV. | |
| — | d. d. Breslau den 30. November. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Flachsarbeit bey Lichte | 361 |
| | No. LV. | |
| 1790. | d. d. Breslau den 16. und Glogau den 24. December. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Ertheilung besonderer Concessionen zum Getreide-Handel | Seite 362 |
| | No. LVI. | |
| — | d. d. Breslau den 20. December. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen des Denuncianten-Urtheils in Polizey-Contraventions-Sachen | 367 |
| | No. LVII. | |
| — | d. d. Breslau den 30. December. Circulare an sämtliche Steuer-Räthe, wegen der von dem Spanischen Hofe nachgegebenen Abgabenfreyen Einfuhre des Stabholzes | 368 |
| | No. LVIII. | |
| — | d. d. Glogau den 30. December und Breslau den 3. Januar 1791. Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des subsidirenden Verbots des Pferde-Verkaufs außerhalb Landes | 369 |

S a m m l u n g

a l l e r

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der dem=
selben incorporirten Grafschaft Glatz

i n

Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Anfange des Jahres 1789 bis zu Ende desselben.

THE HISTORY OF

THE REIGN OF

CHARLES THE FIRST

BY

JOHN BURNET

OF LINCOLN

IN TWO VOLUMES

No. I.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 5ten Januar.

C i r c u l a r e,

wegen Herabsetzung des Imposts auf die fremden seidenen Bänder.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m.
an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Unsere Allerhöchste Person haben durch eine Cabinets-Ordre vom 21sten Nov. a. pr. zu befehlen geruhet, daß der auf die schmale, seidene, halbseidene, ingleichen Flor- und Frisolet- auch sogenannte Passetins-Bänder von auswärtigen Fabriken gelegte Impost aufgehoben, und fürs künftige die Abgabe von allen diesen fremden Bändern vom Pfund Berliner Gewicht folgendergestalt normiret werden soll, als:

- 1) von halbseidenen oder sogenannten Frisolet- und Floret-Bändern bis Bändern bis zur Breite von einem Zoll.
 - a. aus fremden Ländern pro Pfund — 22 Sgl. 6 d.
 - b. aus Oresfeld, wenn solche mit Attesten des Steuer-Raths und Certification der dasigen Band-Fabriken begleitet sind 15 Sgl. —
- 2) von Sammtbändern und dergl. Schnüren
 - a. aus der Fremde,
die so auf Bretter oder Pappe geschlagen sind, ohne Unterschied der Breite und Gattungen mit Inbegrif der Bretter und Pappe, also brutto pr. Pfund 22 Sgl. 6 d.

die ohne Bretter und Pappe vom Pf. 1 Rthl. 7 Sgl. 6 d.
ohne Pappe und Bretter pro 1 —

b. aus Crefeld mit vorgedachten Attesten und Certificaten,
wenn solche auf Bretter oder Pappe geschlagen sind
pro Pf. brutto — — 15 Sgl. —
ohne Pappe und Bretter pro Pf. 1 Rthl.

3) Seidene Schnüre, als Rundlihen, Mühl-Cordons, Herz-Schnüre
und schmale seidene Last-Bänder ohne Unterschied der Sorten bis zur
Breite von 1 Zoll incl.

a. aus der Fremde

die auf Bretter und Pappe geschlagene pro Pfund
brutto — — — 27 Sgl. 6 d.
dergleichen ohne Bretter und Pappe pro Pfund
1 Rthl. 7 Sgl. 6 d.

b. aus Crefeld mit Attesten und Certificaten auf Brettern oder
Pappe pro Pfund brutto — — 20 Sgl. — —
ohne Bretter und Pappe pro Pf. 1 Rthl.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Abänderung in Eurem un-
terhabenden Creise (in Eurem Departement) gehörig zur Publication zu brin-
gen. Sind rc.



No. II.

d. d. Breslau den 10ten Januar 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des Toback-Handels auf dem platten Lande.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen
Cammer-Departements, ingleichen m. m. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Nach der Declaration vom 6ten Januar 1787. steht fest, daß Niemand mit Toback handeln soll, als welcher dazu berech- tigt ist, und daß darunter vorzüglich die gewesenen Tabacks-Distributeurs zu rechnen, welche diesen Handel ad dies vitae treiben sollen. Es sollen auf dem Lande keine andere Tobacks-Händler geduldet werden, als die mit Concessionen

Ferner haben die Land-Crämer vermöge ihrer Concessionen die Erlaubniß, mit Toback zu handeln, jedoch müssen nach obgedachter Declaration alle diese auf dem platten Lande existirende Toback-Händler ihren Toback lediglich aus accisbaren Städten nehmen, und sich deshalb mit ihren Accis-Büchern legitimiren. Hieraus ergiebt sich nun, daß alle übrige Tabacks-Händler auf dem platten Lande, welche nicht Distributeurs gewesen, oder Crämer-Concessionen haben, nicht geduldet werden müssen. Ob nun zwar constiret, daß, ehe diese Sache völlig regulirt worden, die Ansetzung einiger Tabacks-Händler auf dem Lande theils durch Decrete theils durch die Paraphen-Designation und Nahrungs-Steuer-Rollen approbiret worden; so leidet doch diese Sache nunmehr eine Abänderung und zwar dahin, daß auf dem platten Lande keine andere Tobacks-Händler statuiret werden müssen, als die Land-Crämer, welche mit gedruckten Concessionen versehen sind, und diejenigen, welche vorhin erweislich Tobacks-Distributeurs gewesen sind. versehene Land-Crämer u. die ehemalige Tobacks-Distributeurs.

Wie nun hiernach allen zu dieser Classe nicht gehörigen Tobacks-Händlern dieser Handel nicht ferner gestattet werden muß, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denenselben diesen Handel so fort bey Strafe der Confiscation zu untersagen, in Ansehung der gewesenen Distributeurs aber, in so fern solche in Eurem Creise befindlich, und den Tobackshandel zu treiben Willens sind, separatim zu berichten, da ihnen denn die besondere Erlaubniß auf Lebenszeit ertheilet werden soll. Zuleich habet Ihr von allen denen Tobacks-Händlern, welche in Eurem Creise angesetzt worden, eine specifique Nachweisung fordersamst einzureichen, woraus zu ersehen ist, unter welchem Dato solche approbirt worden, und ob solches durch besondere Decrete, oder durch die approbirte Paraphen-Designation oder Nahrungs-Steuer-Rollen geschehen ist.

Das Haus-
firen mit To-
back wird ver-
boten.

Wir bringen überdem mißfälligt in Erfahrung, daß, seitdem so viele Tobacks-Händler auf dem platten Lande angesetzt worden, das Hausfiren mit Toback zum Schaden Unseres Allerhöchsten Interesses außerordentlich überhandnimmt; Wir befehlen Euch daher in Gnaden, mit äußerstem Fleiß und Strenge darauf zu sehen, daß dieses schädliche Hausfiren mit Toback in Eurem Creise nicht ferner Platz greifen müsse, widrigenfalls Euch solches zur größten Verantwortung gereichen wird. Ihr müßet zu dem Ende nicht nur die unter Euch stehende Land-Drögoner, (Policey-Bereuter und Magisträte) ernstgemessenst anweisen, ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, sondern auch sämtliche Scholzen und Gerichten Eures Creises instruiren, dieses Hausfiren mit Toback auf keine Weise zu gestatten, und die Contravenienten sammt dem bey ihnen gefundenen Toback dem nächsten Magistrat zur Untersuchung abliefern zu lassen. Es will ferner verlauten, daß einige Grundherrschaften ansehnliche Quantitäten Land-Toback vorräthig haben, und jetzt, da die Preise desselben herabfallen, gesonnen seyn sollen, solchen selbst auf dem Lande spinnen und debittiren zu lassen, indem sie in dem vorgesetzten Wahne stehen sollen, als ob nunmehr die Tobacks-Fabrication und der Handel mit Toback ein ganz freyes Gewerbe sey. Da nun aber die Fabrication des Tobacks, wie Euch schon bekannt seyn muß, nicht anders als in accisbaren Städten gestattet werden kann,

kann, weil davon Unsere Accise-Gefälle erlegt werden müssen; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, den Einsassen Eures Creitzes so fort bekannt zu machen, daß sich Niemand unterstehen soll, seinen erbauten Toback bey Strafe der Confiscation und noch härterer Ahndung selbst spinnen, fabriciren und debitiren zu lassen, sondern sie anzuweisen, ihren gewonnenen Toback an die Fabricanten in accisbaren Städten roh zu verkaufen. Ihr müßet hierauf selbst auf das genaueste attendiren, und den Einsassen Eures Creitzes zugleich eröffnen, daß auf diese Contravention sehr genaue Attention genommen, und die Uebertreter sich der schärfsten Bestrafung aussetzen werden. Sind ic.

P. M. Im Slogauschen Cammer-Departement ist unterm 7ten November 1788. ein gleiches Circulare erlassen worden.



No. III.

d. d. Breslau den 11ten Januar 1789.

C i r c u l a r e,

daß Niemanden eher eine Concession zur Land-Grämeren ertheilet werden soll, als bis ein anderer Grämer abgegangen.

An sämtliche Land = Räte Breslauschen Cammer = Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Euch ist nicht unbekannt, welchergestalt von jeher die Absicht gewesen, daß die Land-Grämer nicht vermehrt werden sollen, und das Circulare vom 21sten März 1749. verordnet dieses umständlich. Um nun diese Vermehrung gänzlich abzustellen, haben Wir zu verordnen resolviret, daß künftighin Niemanden eine Concession zur Grämeren ertheilet werden soll, als wenn ein anderer Grämer abgegangen, und dessen alte Concession remittirt worden. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, Euch dieses künftig zur Richtschnur dienen zu lassen, und keine Grämerconcession für irgend jemand zu suchen, wenn nicht ein anderer Grämer abgegangen und dessen Stelle zu ersetzen nöthig ist. Sind rc.



No. IV.

d. d. Breslau den 20sten Januar 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des Vermahlens des Getraides auf den Gränz-
Mühlen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe der an der De-
sterreichischen Gränze belegenen Creise.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Wir haben Euch unterm 16ten December 1785. auf das Vermah-
ne neue diejenigen Modalitäten zur weitem Publication in dem Creise len des Getrei-
Eurer Inspection in Erinnerung gebracht, welche durch die Circu- des auf den
laria vom 18ten Febr. 1752. vom 19ten December 1767. und Gränz-Müh-
vom 22sten November 1771. wegen des Vermahlens des ein- und len wird ver-
ausländischen Getraides auf den an der Gränze belegenen Mühlen boten.
festgesetzt worden, und welche vorzüglich darinnen bestanden, daß
das Mahlen außerhalb Landes an denen Orten, wo solches die Um-
stände nicht nothwendig machen, niemanden weiter gestattet wer-
den solle, sondern jedermann, so lange das Verboth der Getraide-
Ausfuhr dauert, sein Mahlgetraide nach inländischen Mühlen
bringen müsse, daß hingegen in denen Orten, wo das Mahlen auf
denen an der Landes-Gränze belegenen ausländischen Mühlen noth-
wendig sey, die Mahl-Gäste auf das zum Mahlen oder Schroten wendig wird,
dahin zu bringende Getreide von Scholz und Gerichten ihres Woh- muß sich der
nungs-Orts jederzeit ein ihnen unter dem Gerichts-Siegel unent- Mahlgaß ein-
geldlich zu ertheilendes Attest mitnehmen, bey dem Zurückfahren des Attest von
Mahlwerks wieder mit zu Hause bringen, und hienächst, so bald das Scholz und
Mehl oder Schrot zu Hause angelangt, es denen Gerichten sel- Gerichten sel-
den, letztere solches sodann nachsehen, und überhaupt dafür stehen nes Wohnorts
sollen, daß dergleichen Mahl-Getreide unter dem Prätext des Mah- ertheilen las-
lens nicht heimlich ausgeführt werde. sen.

Fer-

Fremde, die auf einländi-
schen Mühlen
mahlen lassen,
müssen sich
ebenfalls mit
einem Atteste
von Scholz
und Gerichten
des Mahlorts
versehen.

Müller sind
zu vereiden.

Strafe der
Contravenien-
ten.

Ferner haben Wir auf den Fall, daß jenseitige Untertanen auf dießseits belegenen Mühlen mahlen lassen, verordnet: daß die fremden Grenz-Nachbarn, wenn sie ihr Getreide auf dießseitige Mühlen bringen, sich bey den Gerichten des Dorfs, wo die Mühle ist, melden, ein von Scholzen und Gerichten unterschriebenes Attest, worauf des Ausländers Vor- und Zunahme, so wie die Art und Quantität des Getreides stehen muß, sich ertheilen lassen, und alsdenn erst zur Mühle gehen sollen; worauf demnächst der Müller das Getreide gegen Vorzeigung des Attestes annehmen könne, und nachhero wenn das Getreide abgemahlen, der Müller unter dem Attest das Datum des Abgangs vermerken müsse, welches Attest der Ausländer zugleich mit dem Mehle zurückzunehmen habe, um sich mit demselben erforderlichen Falls bey der Ausfuhr legitimiren zu können. Wie Wir denn zugleich verordnet haben, daß die Müller in dergleichen dießseitigen Mühlen hiezu besonders vereidet und dahin angewiesen werden sollen, kein fremdes Getreide ohne Atteste derer Gerichten zum Vermahlen anzunehmen, widrigenfalls sie als Defraudanten mit 5 Rtlr. bestraft, auch Scholz und Gerichten darüber zur Verantwortung gezogen werden sollten. Ohngeachtet nun diese Modalitäten so deutlich als möglich vorgeschrieben, und deren Befolgung ernstlich injungirt worden; so sind solche jedoch noch bis jetzt nicht genau in Erfüllung gegangen, und da die Getreide-Exportationen wiederum häufig zu werden anfangen, überdieß aber verschiedene Umstände zusammentreffen, welche die genaueste Beobachtung dieser Modalitäten nothwendig machen; so sind solche hierdurch nochmals wiederholt worden; und werdet Ihr angewiesen, sämtliche an der Grenze belegene Dominia und Gemeinden, (die Magistrate Eures Departements) hiernach zu instruiren, und sie zur genauesten Beobachtung mit dem Beyfügen anzuweisen, daß alles zum Vermahlen auf eine Grenz-Mühle geführte Getreide, welches nicht wie vorgedacht mit einem Attest versehen ist, in Beschlag genommen werden soll, wo dann die einländischen Contravenienten mit Confiscation des Getreides und 5 Rtlr. pro Scheffel, und überdies noch die Müller mit 5 Rtlr. werden bestraft werden. Sind ic.

d. d. Breslau den 2ten Jan. und Glogau den 3ten Febr. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des verbotenen Handels mit alten Charten und des verbotenen Biribh- oder Lotterie-Spieles.

An sämtliche Steuer = Rätbe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. In Verfolg desjenigen, was wegen des verbotenen Handels mit alten Charten bereits unterm 30ten Nov. 1769 und 23ten April 1773 auch durch ein Avertissement vom 30ten April 1787 verordnet worden; erhaltet Ihr hierdurch Befehl, die Magistrate in den Städten Eures Departements de novo darnach zu instruiren, und sie anzuweisen, auf die Befolgung gedachter Verordnungen zu attendiren.

Da Uns demnächst auch angezeigt worden, daß in den Coffee-Häusern das in den Edicten vom 24ten Nov. 1774, 30ten December 1774 und 9ten Febr. 1778 verbotene Biribh- oder Lotterie-Spiel introduciret wird; so habe Ihr auch dieses Spiel aufs Neue zu untersagen, und durch die Magistrate und Polizey-Officianten auf die Befolgung attendiren zu lassen, die Contravenienten aber in Anspruch zu nehmen, und zur Bestrafung anzuzeigen. Sind rc.



No. VI.

d. d. Glogau den 26ten und Breslau den 28ten Januar 1789.

C i r c u l a r e,
wegen ausgesetzter Prämien für aufgefangene Contrebandiers.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern-rc. Das General-Accise- und Zoll-Departement hat zu Aufmunterung der Landleute, um sich in Entdeckung der Contrebandiers thätig zu bezeigen, und solche zum Verhaft zu bringen, festgesetzt: daß in den Fällen, wenn Landleute entweder einzelne Bewafnete oder mehrere sich zusammen gethane so wohl bewafnete als unbewafnete Personen zum Verhaft abliefern, die entweder auf der Einbringung contrebander Waaren betroffen worden, oder von denen man nachweisen kann, daß sie dergleichen kurz vor ihrer Arretirung eingebracht haben, auch wenn sie erweislich solche Handlungen vorgenommen und Anstalten getroffen haben, daß man die beabsichtigte Contravention mit Gewißheit daraus abnehmen kann, außer der dem Denuncianten von dem Confiscato und der zu erlegenden Geldbuße zukommenden Halbscheid, eine Prämie von 3 bis 5 Rthlr bezahlet werden soll; weshalb denn die Provincial-Accise- und Zoll-Directiones die Ordre bereits erhalten haben, diese Prämie in vorkommenden Fällen so fort auszusahlen. Wir machen Euch daher solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, solches in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) sofort zur Publication zu bringen, damit ein jeder sich darnach achten, und zu Erreichung der Absicht und Entdeckung der Contrebandiers mitwirken könne. Sind rc.

— 8 —

No. VII.

d. d. Breslau den 29. Jan. und Glogau den 20. Febr. 1789.

C i r c u l a r e,
betreffend die zu Coupirung der Defraudationen mit
Ungarischen und Oesterreichischen Wein und Obst
zu treffende Modalitäten.

An sämtliche Landrätthe.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Es ist bereits durch die Circularia vom 29ten Jan. 1751 und 12ten März 1754 ausführlich verordnet worden, was ^{Ursache der} für Modalitäten so wohl von den Wein-Negotianten der Städte ^{Verordnung.} und des platten Landes, als auch von denen, welche den Wein zur eigenen Consumtion einbringen, beobachtet werden sollen. Unterm 19ten Junii 1783 sind diese Verordnungen in Erinnerung gebracht, und die Negotianten so wie andere Consumenten angewiesen worden, daß sie, wenn sie Ungarische oder Oesterreichische Weine einzubringen gewilliget sind, zuvor und ehe die Einbringung geschehet, sich bey dem Gränz-Zoll-Amte melden, und solches declariren sollen. Diese Verfügung ist unterm 4. April 1786 auf alle Weine mit dem Beyfügen extendiret worden; daß, wenn jemand mit keinem von dem Accise-Amte erhaltenen und besiegelten Attest betroffen würde, der Wein angehalten, und in Beschlag genommen werden würde. Zu den Absichten, welche hierdurch erreicht werden sollen, gehöret auch diese: daß das Herumfahren der ausländischen Wein-Händler coupiret werden soll. Wir müssen aber vernehmen, und die entdeckten Contraventiones bezeugen es, daß wiederum Oesterreichische Leute, sowohl mit Wein als Obst im Lande herumfahren und solchen verkaufen.

Da nun dieses schädliche Gewerbe schlechterdings nicht nachgegeben werden kann; sondern es bey obgedachten Verord-

nungen sein Bewenden behält, und der Ungarische Wein durch niemanden anders, als durch ordinairer Fracht-Fuhrleute, welche die Haupt-Land-Straßen nach den Haupt-Städten fahren müssen, eingebracht werden darf, oder daß der Wein durch eigene Gelegenheit der Landes-Einwohner, nachdem solche zuvor bey dem zunächst gelegenen Accise-Amt davon Anzeige gemacht, und die Qualität und Quantität schriftlich declariret haben, abgehohlet werden darf; so werdet Ihr hierdurch angewiesen Scholzen und

Obst-Händler, Gerichten hiernach zu instruiren, und ihnen aufzugeben, diejenigen so von Dorf zu Dorf fahren Wein- und Obst-Händler, so von Dorf zu Dorfe fahren, und ihre Waaren zum Verkauf ausbieten, überall wo sie betroffen werden, wenn solche auch mit Accise- und Zoll-Zetteln versehen seyn sollten, anzuhalten, und selbige gegen die zu erwartende Reglementsmäßige Denuncianten-Antheile an das zunächst belegene Accise-Amt abzuliefern. Sind 1c.

d. d. Breslau den 1ten Februar 1789.

C i r c u l a r e,
wegen stärkerer Fabrication der feinen Tücher.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements
ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Nach denen Uns zugekommenen Nachrichten, besonders von der letzten Braunschweiger Laurentii-Messe haben die ordinairn und Mittel-Tücher aus Schlesien einen guten Absatz gehabt. Diese Umstände inzwischen, und ob sie gleich hoffen lassen, daß diese Sorten Tücher daselbst ferner Abgang finden werden, vernichten die Hofnung, daß die Preise von der mittel und groben Wolle herunter gehen werden; weil noch ausserdem die nach Rußland und Pohlen gehende Tücher grobe und mittel Wolle erfordern, wovon der Preis im Verhältniß bishero ungleich höher als die von der feinen Wolle gewesen. Hieraus nun folget natürlich, daß, wenn die Tuch-Fabricanten sich mehr auf die Verarbeitung feiner Wolle legen, und besonders dieselbe, so wie die mittel-Wolle gut sortiren, sie dabey sehr gut fahren, und bey dem Verkauf der feinen Tücher mehr profitiren werden. Ihr werdet selbst ermessen, daß dieses bloß durch die Industrie der Fabricanten um desto leichter zu bewirken sey, als viele Dominia sich auf Erzeugung mehrerer feiner Wolle beflissen haben, und daher die Fabricanten solche in billigeren Preisen als die grobe und mittlere Wolle à proportion erhalten können.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, diese Sache mit einigen geschickten und den vernünftigsten Fabricanten gründlich und wohl zu überlegen, und hiernächst Vorschläge zu thun, wie es einzuleiten, daß die Fabricanten zu Anfertigung mehrerer feinen Tücher bewogen werden können. Es ist zwar Unserer Absicht völlig gemäß, daß hiebey die Kniestreicher-Arbeit und die holländische Art bey der Weberey der Tücher allen Vorzug verdienet. Es kann indessen auch durch die deutsche Arbeit die Fabrication der feinen Tücher ebenfalls geschehen, wenn
die

die Wolle nur gut sortiret, die Werste fein, der Eintrag aber links und locker gesponnen, hiernächst aber das Tuch durch eine sorgfältige Appretur gehörig zugerichtet wird. Uebrigens müßet Ihr bey Euren Vorschlägen, welche Ihr zu Erreichung der Absicht bald möglichst zu thun habt, auf die Verschiedenheit der feinen Tücher und deren Qualität genaue Rücksicht nehmen, und solche dergestalt bestimmen, daß darauf das Erforderliche zu Erreichung des Zwecks eingeleitet werden kann. Sind ic.

No. IX.

d. d. Berlin den 2ten Febr. 1789.

P a t e n t

wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, und wegen Abstellung der bisher dabey eingeschlichenen Mißbräuche.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg u. s. w.

Wir haben bereits seit dem Antritt Unserer Regierung, Unsere Aufmerksamkeit besonders auch darauf gerichtet, das Invaliden-Versorgungs-Wesen in Unsern Staaten dergestalt verbessern, und dabey solche zweckmäßige Arrangements treffen zu lassen, daß, so viel es nur irgend thunlich, für rechtschaffen und treu gediente invalide Officiers in einer oder der andern Art gesorget, und ihnen die nöthige Subsistence verschaffet werden möge.

Wir haben auch des Endes eine besondere Commission aus der Mitte Unsers General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorii und Ober-Krieges-Collegii, unter Unserer Höchsteigenen Aufsicht zu ernennen geruhet, welche sich mit Ausforschung, Wahl, und Anwendung der dienlichsten Mittel zu Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht, sorgfältig zu beschäftigen, angewiesen worden, und es gereicht Uns zur Höchsten Zufriedenheit, Uns über-

überzeuget zu haben, daß seit einem Jahre, nach Zulässigkeit der Umstände, schon sehr gute Fortschritte gemacht worden, und nach den bisherigen Vorbereitungen immer mehr werden gemacht werden können, wozu Wir auch Höchstselbst Unsern thätigen Beystand ferner möglichst zu geben, allergnädigst entschlossen sind.

Dagegen haben Wir aber auch häufig und höchstmißfällig bemerken müssen, daß eine beträchtliche Anzahl außer Unserm Dienst befindlicher Officiere, sowohl Unsere Höchste Person, als gedachte von Uns niedergesetzte Commission, mit Anträgen um Pension oder andere Versorgung öfters und mit Ungestüm beeheligt, von denen sich doch nachher bey näherer Untersuchung gefunden, daß sie gar keines Invaliden-Beneficii würdig, oft auch dessen nicht bedürftig gewesen, und selbst viele von ihnen durch allerley unerlaubte Mittel und Wege, sich als angeblichen Invaliden, den Abschied vom Regiment auszuwirken gewußt, um sodann zum Nachtheil anderer verdienster und bedürftiger Officiers, Unserer Invaliden-Casse zur Last fallen, oder im Civile zu einer Versorgung gelangen zu können, ferner, daß auch verschiedene Officiere, denen nach Verhältniß ihrer Qualificirung und übrigen Umstände, eine Invaliden-Unterstützung zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gereicht wird, dennoch andere Leute um Unterstützung ansprechen, ja, daß sich gemeine Soldaten, und Leute, die gar nicht gedient haben, sogar erdreisten, fälschlich sich den Charakter vormals gedienter Officiers beizulegen, um hinter dessen Schutz ihren Nebenmenschen mit Betteln lästig fallen zu können.

Da Wir aber dergleichen Mißbräuche und Unfug gar nicht statt finden, am wenigsten aber auf solche Weise den Unschuldigen um des Schuldigen willen leiden zu lassen, gemeynet sind; so wollen Wir folgende Vorschriften, wie es mit Versorgung und Pensionirung invalider Officiers, auch in Ansehung der sich zu keiner Invaliden- Wohlthat qualificirenden Officiers, und derjenigen, so sich fälschlich für gediente Officiere ausgeben, künftig gehalten werden soll, hiermit allergnädigst verordnet und festsetzen.

§. I.

Es soll nemlich bey Beurtheilung der ganz eigentlichen Qualificirung eines invaliden Officiers zur Versorgung oder Gnaden-Pension, hauptsächlich und allgemein auf den Unterschied zuvörderst genau Rücksicht genommen werden:

a) ob der Officier noch wirklich im Regimente, aber nicht mehr gehörig zu dienen, im Stande ist, und deshalb zur Notirung auf der Invaliden-Liste proponiret worden? oder aber

b) ob derselbe schon aus dem Regimente entlassen worden, und bereits eine Zeit lang ohne Unterstützung seinen Unterhalt selbst bewürkt hat?

Im erstern Fall gereicht es allerdings zum Besten des Regimentes und Unserer Armee, daß der wirklich invalide Officier, damit Unser Dienst nicht leide, ohne Verzug seine Entlassung erhalte, und seine Stelle durch einen andern tüchtigen Officier ersetzt werde. Da es aber hart seyn würde, in solchem Fall, wenn er nicht eigenes Vermögen hat, ihm nicht sogleich vorerst so viel wenigstens auszusuchen, daß er, bis für ihn nach seiner Qualificirung, und nach den hiernächst zu bestimmenden Grundsätzen, ein mehreres gethan werden kann, einstweilen, und ohne dem Regiment, bey welchem er gedient, oder dem Publico zur Last fallen zu dürfen, subsistiren kann; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß für dergleichen Officiers am allerersten auf eine oder die andere Art gesorget werde.

Im zweyten Fall ist zuvörderst darauf zu sehen, und zu untersuchen; ob der schon entlassene Officier wegen wirklicher Invalidität allein, vom Regiment gekommen, selbst aber nicht so viel eigenes Vermögen besitzt, daß er davon leben kann? Da denn nach Zulässigkeit der Fonds, für diese Officiers nach Beschaffenheit ihrer Umstände, z. E. der längern Dienstjahre und Invalidität, schwerern Blessuren, größern Dürftigkeit, und stärkern Familie, der Reihe nach gesorget werden muß. Hiernächst muß

§. 2.

Der Regel nach, jeder wirklich invalide Officier wenigstens zwanzig Jahre ununterbrochen in Unserer Armee gut und brav gedienet haben, wenn er auf irgend ein Invaliden-Beneficium Anspruch machen will, und nicht die hiernächst zu erwähnenden Umstände eine Ausnahme zulassen. Nämlich:

§. 3.

Ausnahmeweise, und ohne auf die Zahl der Dienstjahre, als auf den Haupt-Entscheidungsgrund zu sehen, qualificiret sich ein invalider Officier zum Invaliden-Beneficio, wenn er

a)

a) im Kriege, durch eine vor dem Feind erhaltene schwere Blessur, oder durch einen ohngefahren, ohne seine Schuld ihn betroffenen Zufall untauglich gemacht wird, und sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

b) Im Frieden hingegen, wenn er durch einen unvorherzusehenden Zufall im wirklichen Dienst, und ohne sein Verschulden, dergestalt beschädiget wird, oder einen so schwachen Körper erhält, daß er zum fernern Militair-Dienst unbrauchbar ist, und dabey keine eigene Mittel hat, sich selbst zu ernähren.

§. 4.

In allen Fällen aber, wo ein Officier nicht wegen wirklicher Invalidität verabschiedet worden, sondern ohne selbige, und etwa auf sein Ansuchen wegen einer vorhabenden Heyrath, Annahme eines Gutes, oder anderer Vorspiegelungen halber sich den Abschied zu verschaffen gewußt hat, noch mehr aber, wenn er sogar wegen Ursachen, so der Ehre und Würde eines Officiers zuwider sind, vom Regiment gekommen ist, folglich keinesweges den Namen eines invaliden, sondern nur demjenigen eines entlassenen, oder wohl gar casirten Officiers verdienet, soll derselbe schlechterdings keine Unterstützung zu gewärtigen, sondern sich, wenn er hiernächst verarmet, und dann als ein angeblicher Invalide sich um Versorgung oder Unterstützung meldet, allein die Folgen seines eigenwilligen Betragens bezumessen haben, und gänzlich mit seinem Gesuch abgewiesen, auch, wenn er sich nicht beruhigen, und befehlen lassen, sondern bey seinem ungegründeten Sollicitiren beharren will, als ein unnützer Quäculant behandelt und bestraft werden, indem Wir schlechterdings nicht gemeynet sind, durch die Fürsorge für wirklich invalide gut und redlich gedient habende Officiere, die unüberlegten Abschieds-Gesuche zu begünstigen.

§. 5.

Damit nun sowohl dergleichen Officiers alle Mittel und Gelegenheiten zu unnützem Quäculiren oder Erschleichungen eines Invaliden-Beneficii, oder Versorgung, um so mehr benommen, als auch den verdienten, und wirklich invaliden Officiers, die nöthigen Beweise ihrer honetten Verabschiedung, und deren alleinigen Gründe, in die Hand gegeben, überhaupt aber bey den Gesuchen der Officiers um Versorgung oder Pensionirung, den vielen Schreibernen um einzuziehende Nachrichten von ihnen, möglichst vorgebeuget werde, befehlen

und verordnen Wir hiermit so ernstlich als gnädigst, daß künftig bey Verabschiedung wirklich invalider Officiers, außer Beobachtung der bisherigen Vorschriften, auch noch denenselben ein Attest laut beyliegendem Schemate, vom Regimente über ihre Dienstzeit, geleistete Dienste, bewiesenes Verhalten, und Ursache ihrer Entlassung ertheilet, und, ist es ein Stabs-Officier oder Capitain, vom Regiments-Chef, Commandeur und allen übrigen Stabs-Officiers, wenn es aber einen Subaltern-Officier betrifft, außer dem Chef, Commandeur, und Stabs-Officiers, von den drey ältesten Subaltern-Officiers im Regiment, auf Ehre, Pflicht, und Gewissen, unterschrieben, und besiegelt, ein Duplicat davon aber von dem Chef des Regiments oder Commandeur an Uns Höchstseltst eingereicht werden soll, um daraus, wenn Wir nichts dagegen finden, den Abschied ausfertigen zu lassen. In Absicht der Subaltern-Officiers aber, müssen Wir noch hinzufügen, daß der Chef und Commandeur des Regiments und die Stabs-Officiere das Attest nicht eher unterschreiben können, als bis die drey ältesten Subaltern-Officiers diesen ihren Kameraden für invalide erkläret, und dem Chef und Commandeur das Attest präsentirendie alsdann beurtheilen werden, ob sie ihre Unterschrift dem Attest beysügen wollen, oder nicht.

Wir haben zu Unsern Regiments-Chefs und Commandeurs, Stabs-Officiers, auch allen übrigen Officiers das allergnädigste Vertrauen, das sie als rechtschaffene Officiers hiebey bloß die lautere Wahrheit zum Leitfaden nehmen werden. Uebrigens behalten Wir Uns vor, bey den Gesuchen der Regiments-Chefs und Commandeurs selbst, um Verabschiedung, wo dergleichen Attest nicht Platz finden kann, von deren eigentlichen Qualificirung Uns Höchstseltst durch andere Mittel zu überzeugen.

§. 6.

Für diejenigen Officiers nun, welche nach §. 2. und 3. als wirklich invalide anzusehen sind, soll theils durch Civil-Bedienungen, theils durch Stellen bey den von Uns errichteten Invaliden-Compagnien, theils durch Pensionen, und theils durch Wartegelder, gesorget werden.

Die Art der Versorgung

- a) mit Civil-Bedienungen, und, wenn ein Officier äußerst dürftig ist,
 - b) bis zu deren Erlangung mit Warte-Geld, imgleichen
 - c) mit Stellen bey Invaliden-Compagnien
- muß die Regul ausmachen, und also eine dieser Arten, wenn ein Officier sich irgend

irgend noch dazu qualificiret, immer zuerst gewählt werden, indem auf diese Weise Unser Staat bey Unterbringung der Officiers im Civile von ihren Diensten Nutzen ziehet, und sie nicht besonders und umsonst zu salariren braucht, die Wartegelder nicht perpetuirlich sind, sondern bey anderweiter Placirung der Officiers im Civile bald wieder cessiren, und bey Invaliden-Compagnien von den Officiers auch effective noch Dienste geleistet werden.

Die perpetuirliche Versorgung

d) mit eigentlichen Pensionen muß daher nur immer als eine Ausnahme von der Regel, und gleichsam nur in subsidium, wenn keine der andern vorbemerkten Versorgungs-Arten bey diesem oder jenem Officier statt findet, angewendet werden.

Zur Erreichung dieses Endzwecks wollen Wir daher auch sämtliche Departements hiernit erinnern, sich nach den mit vorgedachter Immediat-Invaliden-Regulirungs-Commission schon übereingekommenen, oder noch zu verabredenden Arrangements, die Versorgung der sich zu Civil-Bedienungen qualificirenden invaliden Officiers, so wie auch der andern Invaliden, bestmöglichst anlegen seyn zu lassen.

§. 7.

Da auch die Aussetzung zu beträchtlicher Pensionen theils Unserm Staate zu lästig fallen, theils auch manche noch dienende Officiers reizen würde, durch allerley Mittel und Vorspiegelungen, sich als Invaliden den Abschied, aller dagegen zu gebrauchenden Vorsicht ungeachtet, auszuwirken; So wollen Wir der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe Uns bewegen, einen verabschiedeten invaliden Staats- oder andern Officier zur Belohnung seiner vorzüglichen Verdienste, Ausnahmeweise, mit einer höhern Pension zu begnadigen, künftig die Pensiones

für einen General-Lieutenant auf	1200 Rthl. jährlich
" " General-Major	" 1000 Rthl. "
" " Obrist	" 600 Rthl. "
" " Obrist-Lieutenant	" 500 Rthl. "
" " Major	" 350 bis 400 Rthl. jährlich
" " Capitaine	" 250 " 300 Rthl. "
" " Stabs-Capitaine	" 120 " 150 Rthl. "
" " Subaltern-Officier	" 72 " 96 Rthl. "

höchstens, und unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß die Invalidität des zu pensionirenden Officiers vollständig nachgewiesen, auch daß derselbe kein eigenes Vermögen hat, von welchem er anständig leben kann, hiemit allergnädigst festsetzen, mit dem Beysatz, daß, wenn die zu Pensionirung der invaliden Officiere ausgefetzten Fonds in dem einen oder dem andern einzelnen Fall nicht hinreichen sollten, den nach vorstehenden Sätzen zur Pension notirten Officier mit derselben sogleich zu versehen, so dann sich derselbe mit der Hälfte, zwey Drittel oder drey Viertel der angewiesenen Pension so lange begnügen muß, bis die Umstände der Casse die volle Zahlung der angewiesenen Pension verstaten.

Die Wartegelder aber sollen als ein nur einstweiliges, bis zur anderweiten Versorgung der Officiers denenselben zu reichendes Unterstützungs-Geld, verhältnißweise nur geringer bewilliget werden.

§. 8.

Wollen Wir schlechterdings nicht gestatten, daß ein Officier Jemanden um eine Beysteuer zu seinem Lebens-Unterhalt anspreche, vielmehr setzen Wir hiermit fest, daß, wenn ein Officier, er sey nun wirklich wegen Invalidität entlassen, oder habe sonst, aller Vorkehrungen ungeachtet, sich den Abschied zu verschaffen gewußt, und er sey wirklich Officier gewesen, oder er gebe sich fälschlich dafür aus, sich bey dem schriftlichen oder mündlichen Gesuch einer dergleichen Beysteuer betreten läßt, er überall, es sey wo es sey, von den Garnisonen oder Gerichts-Obrigkeiten sofort, und bey zwanzig Thaler Strafe, arretiret, und leßtern Falls von diesen an jene sogleich abgeliefert, von einer Garnison zur andern bis zur nächsten Festung transportiret, von dem Commandanten derselben unter zu verlangender Vorzeigung seines Abschiedes und Regiments-Attests, seine Umstände examiniret, und solche dem siebenten Departement Unsers Ober-Kriegs-Collegii, welches sodann der vorgedachten Immediat-Commission darüber Vortrag thun wird, gemeldet, bis zur erhaltenen Antwort aber, dergleichen bettelnder Officier auf der Festung in Verwahrung behalten werden soll. Findet sich bey der Untersuchung, daß ein solcher bettelnder Officier eine Invaliden-Pension genießt, so muß solche während seines fernern Arrestes zurückbehalten, für diesen Officier aber monatlich 4 Rthl. zu seiner Verpflegung auf der Festung, aus der Invaliden-Casse bezahlt werden, wenn er aber keine solche Pension ziehet, derselbe, so fern er gar nichts hat, aus dem Festungs-Fond, oder, wenn dieser nicht zureicht, aus der Invaliden-Casse die gewöhnlichen

ge

geringern Alimente erhalten. Beyde Arten Officiere sollen das erstemal Ein Jahr, das zweytemal, wenn sie wieder betteln, Fünf Jahr, das drittemal aber Lebenswierig auf der Festung arretiret bleiben. Zeigte sich aber bey der Untersuchung, daß ein solcher Bettler niemals Officier gewesen, sondern sich nur fälschlich dafür ausgegeben; so soll derselbe gleich das erstemal Fünf Jahre, das zweytemal aber Lebenslang, auf der Festung gefänglich einbehalten werden.

§. 9.

Keinem andern Officier, als der sich durch einen Abschied, und wenn er nach Publicirung dieses Patents erst entlassen wird, sich auch zugleich durch das jetzt vorgeschriebene Regiments-Attest legitimiren kann, soll erlaubt seyn, sich um Versorgung oder Invaliden-Pension zu melden. Wenn er aber auch diese Beweise in Händen hat, so muß derselbe nicht sogleich Unsre Höchste Person angehen, sondern sich mit Vorlegung jener Beweisstücke, welche ihm sogleich remittiret werden sollen, bey vorerwehnter Immediat-Commission, oder dem siebenten Departement des Ober-Krieges-Collegii, oder, wenn sein Gesuch specialiter auf eine oder die andere Civil-Bedienung gerichtet ist, sich unmittelbar bey demjenigen Departement, zu dessen Ressort solche gehöret, melden, als welche ihn den Umständen nach zu bescheiden, oder nöthigen Falls über seinen Antrag an Uns zu berichten, oder auch unter sich deshalb zu conferiren, angewiesen sind. Nur in dem Fall, wenn er bey dem erhaltenen Bescheide aus wichtigen Gründen sich nicht beruhigen zu können glaubt, soll ihm frey stehen, sich an Uns Höchst Selbst zu wenden, jedoch muß derselbe, außer seinem Abschiede und Regiments-Attest, auch noch die bekommene Original-Resolution unter deren Zurückgewärtigung beylegen, um sein Gesuch sogleich desto sicherer beurtheilen zu können. Wir befehlen übrigens, sowohl Unserer ernannten Immediat-Invaliden Regulirungs-Commission, welche diese Unsere Höchste Vorschrift überall gehörig bekannt zu machen hat, und dem siebenten Departement Unseres Ober-Krieges-Collegii, als auch sämtlichen Regiments-Chefs, Commandeurs, übrigen Stabs- und andern Officiers, ingleichen den Commandanten der Festungen, nicht minder Unserm Ober-Krieges-Collegio und übrigen Departements, so weit der Inhalt dieses Patents dieselben mit betrifft, hierdurch so gnädig als ernstlich, auf genaue Befolgung der hierinn enthaltenen Vorschriften sorgfältig zu halten, und denenselben selbst nachzuleben, und behalten Wir Uns schließlic noch vor, zu seiner Zeit auch wegen der andern Gegen-

genstände des Invaliden-Versorgungs-Wesens, wohin besonders die nach Unserm Befehl in verschiedenen Provinzen anzulegenden Invaliden-Versorgungs- auch die damit zu verbindenden Armen- und Arbeits-Häuser gehören, Unsere weitem Höchsten Befehle, und Landesväterlichen Absichten, bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstselt selbst vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insiegel besiegeln lassen. So geschehen, und gegeben zu Berlin den 2ten Februar 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Gr. v. d. Schulenburg.

S c h e m a

zum Regiments-Attest für einen Stabs-
Officier und wirklichen Capitain.

Nachdem der, bey dem, mir, dem N. N. als Chef allergnädigst anvertrauten N. N. Regimente bisher, und zwar zuletzt als gediente N. N. seiner Invalidität und Unvermögenheit zu fernern militairischen Diensten halber, seine Entlassung vom Regiment gehörig nachzusuchen, genöthiget worden; So bezeugen Wir Endes Unterschriebene, Chef, Commandeur und übrige Stabs-Officiere gedachten Regiments, hiemit auf Ehre, Pflicht, und Gewissen, der reinsten Wahrheit gemäß, und ohne alle Neben-Absichten, daß gedachter N. N.

im Jahr	als gefreyter Corporal oder als	
	bey dem Regimente in Dienste getreten,	
im Jahr	zum Fähnrich	} avanciret
im Jahr	zum Seconde-Lieutenant	
im Jahr	zum Premier-Lieutenant	
im Jahr	zum Stabs-Capitaine	

im

im Jahr	zum Major	} avanciret
im Jahr	zum Obrist-Lieutenant	
im Jahr	zum Obristen	

und während seiner jährigen Dienste, sich jederzeit als einen rechtschaffenen, braven, ordentlichen und treuen Officier ohne Tadel bewiesen, in der Bataille (Action, Scharmüßel) bey N. N. Blessur am erhalten, und bloß deshalb, auch weil er sonst wegen Krankheit, und nach der pflichtmäßigen Versicherung des Regiments-Feldschers N. N. zum fernern Militair-Dienst ganz unvernünftig ist, gedachtes Dimissions-Gesuch thun müssen, sonst aber (nicht) verheyrathet ist, und (keine) Kinder hat, auch so viel uns wissend ist, kein (nur Nchl.) Vermögen besitzt, wovon er irgend (nicht nothdürftig) mit den Seinigen zu leben, im Stande wäre (ist), wegen seiner Kenntnisse in N. N. jedoch einem N. N. Posten füglich (wegen seiner Invalidität gar keinem Posten in Civile) (seiner Invalidität ungeachtet, indessen noch einem Posten bey einer Invaliden-Compagnie) vorzustehen, im Stande ist.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen, haben Wir dieses Attest eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N. den

Das Attest für die Subalternen-Officiere lautet
in der nemlichen Art, mit dem Zusatz post
verba: Chef, Commandeur übrige
Stabs-Officiere
und drey älteste Subaltern-Officiere
des Regiments

d. d. Breslau den 6ten Februar 1789.

C i r c u l a r e,
betreffend die Anpflanzung der wilden Obst-Bäume.

An sämtliche Königl. und Bischöfliche Aemter Breslauschen Cam-
mer-Departements.

Da bisher in den verschiedenen Verordnungen, welche wegen Vermehrung der Obst-Bäume erlassen worden, eigentlich nur die veredelten Sorten zum Nutzenmerk genommen sind, die Früchte der wilden Obst-Bäume aber, und vorzüglich der Birnen, wie jedem Landwirthe bekannt, in den Haushaltungen ebenfalls großen Nutzen bringen; so wird dem Königl. Amte N. N. hiemit anbe-
fohlen, sich den so nothwendigen Anbau besagter Bäume vorzüglich angelegen
seyn zu lassen, und dafür zu sorgen, daß die unter demselben stehende Gemein-
den ebenfalls dabey thätig zu Werke gehen, und zu Anziehung wilder Obst-
Bäume besondere Baum-Schulen auf den Ängern umzäunen.



d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 15ten Febr. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Ausstellung der Atteste von den zu Ausländern zu declarirenden Cantonisten.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da die Regimenter gewöhnlich nur diejenigen Schlesischen Recruten für Einländer anzusehen und aufzuführen pflegen, die auf einer zum Regiments-Canton gehörigen Feuer- Stelle gebohren worden, folglich wahrscheinlich die Söhne der Soldaten

- • • Unpossessionirten
- • • Ausländer

und alle gegen Hand-Geld angeworbenen Leute aus den Canton-freien Städten und Dörfern von ihnen zu den Ausländern gerechnet, und als solche aufgeführt werden dürften: so habt Ihr wenn von den Regimentern Euch wegen der Angeworbenen oder Einzuziehenden, bey dem Regiment aber als Ausländer aufzuführenden Einländer Atteste abgefordert werden sollten, bey deren Ausstellung mit der erforderlichen Genauigkeit und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, weil auf alle dergleichen Atteste die darinnen verzeichneten Personen ohne Zweifel als Ausländer betrachtet werden würden, dieses aber den Regiments-Cantons in so fern zum offenbaren Nachtheil gereichen muß, daß selbige demungeachtet die feststehende Anzahl an Einländern dem Regiment jährlich stellen müssen.

Wie Ihr nun vorerwähntermaßen bey Ausstellung der geforderten Atteste die vorgeschriebene Circumspection zu adhibiren habt; so befehlen Wir Euch zugleich, alljährlich eine namentliche Liste der auf dergleichen Atteste eingezogenen quasi Ausländer aus Eurem Kreise, mit der Beyfügung, ob selbige Soldaten-

Söhne, und bey welchem Regiment der Vater gestanden, oder ob sie sonst Unpossessionirt, und woher im Lande gebürtig, oder Ausländer und woher sind, spätestens bis ult. Novemb. an Unsere rc. Cammer einzusenden, und mit deren Einsendung gegen Ende Nov. dieses Jahres den Anfang zu machen. Sind rc.

No. XII.

d. d. Breslau den 13ten Febr. 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend die Erhöhung der auf das Einschwärzen des Toback, Coffee, rc. gesetzten Strafen; ingleichen die Bescheinigung der Waaren, die aus accisbaren Städten aufs platte Land gehen.

An sämtliche Landrätthe, ingleichen m. m. an sämtliche Steuer-Rätthe Breslauschen Cammer-Departements und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 11ten Decemb. 1788 in Gnaden zu resolviren befunden, zur Verhinderung des bey den erhöhten Abgaben vom Toback, Coffee rc. eingerissenen Defraudirens, ausser den bereits getroffenen Anstalten, die Strafen der Contrebandiers, um ihnen ihr schlechtes Gewerbe zu verleiden, zu verschärfen, dergestalt, daß auf die Defraudation mit fremden Toback, Coffee und Zucker ausser der Confiscation und der einfachen Gefälle, für jedes Pfund 5 Rthlr. von jedem Anker ordinairen Wein 10 Rthlr. und von jedem Anker feinen Wein 20 Rthlr. Strafe gesetzt, und in Ermangelung des Vermögens auf verhältnismäßige Leibstrafe erkannt werden soll; so lassen Wir Euch im Anschluß — gedruckte Exemplaria von dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre zufertigen, mit dem Befehle, ei

eines davon in Eurer Kreis-Registratur zu asserbiren, das andere aber in Eurer unterhabenden Kreise circuliren zu lassen, und absoluto circulo cum documentis factae publicationis anhero zu remittiren. Uebrigens befehlen Wir Euch annoch in Gnaden, die adliche Land-Einsassen, Beamte, Prediger und Eximirte Eures Kreises auf dasjenige aufmerksam zu machen, was sie in gedachter Ordre specialiter betrifft, besonders aber denen ersteren zu intimiren: über allen ihren Coffee, Toback, Zucker, Wein und über alle Fabriquen-Waaren Passier-Zettel in den Städten, wo sie eingekauft werden, zu nehmen, solche unter den Thoren beim Ausgange der Waaren bescheinigen zu lassen, und an Euch qua Landrath des Kreises abzuliefern, damit Ihr die Passier-Zettel alle 6 Monathe an die Provinzial-Accise-Direction übermachen könnet. Was die übrigen Eximirten Eures Kreises anbetrifft, so habt Ihr solche gleichfalls zu instruiren und ihnen anzudeuten, daß sie die erhaltene Passier-Zettel wohl verwahren, weil ihnen solche von dem nächstgelegenen Accise-Amte abgefordert werden sollen. Sind ic.

No. XIII.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 17ten Febr. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des mit dem Wiener Hofe getroffenen Abkommens,
daß bey Verabfolgung der wechselseitigen Erbschaften die
Reversales de observando reciproco künftig cessiren
sollen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe et m. m. an den Magistrat
zu Breslau, Mediat-Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. In Folge des Circularis vom 7ten Febr. a. p. wegen des zwischen
Uns, und dem Wiener Hofe in Ansehung der zwischen den beyderseitigen Unter-
thanen bey wechselseitiger Exportation der Collateral-Erbschaften cessirenden
Collateral-Erbschaft-Steuer, und des ebenfalls wegfallenden Collateral-Stem-
pels, getroffenen Abkommens, machen Wir hierdurch ferner zu Eurer Direc-
tion und Achtung bekannt, daß beyde Höchsten Höfe in Ansehung sämtlicher
Ihro Landen sich nunmehr auch dahin einverstanden haben: daß bey Verabfol-
gung aller wechselseitigen Erbschaften die für die Exportanten lästige Formalität
der anzustellenden Reversalien de observando reciproco abgeschafft und dem-
zu folge die Ertheilung der Reversalien in Erbschafts-Exportations-Fällen als
überflüssig aufgehoben werden soll.

Hiernach habt Ihr also die Dominia und Gerichts-Obrigkeiten in Eurem
unterhabenden Kreise (die Magistrate Eures Departements) anzuweisen.
Sind rc.

No. XIV.

d. d. Breslau den 15ten Febr. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Abänderung des Principii zur Ausschreibung der Creiß-
Hülfe bey Wegebauten.

An sämtliche Landrätthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Unsern etc. Da Wir gnädigst bewogen worden, die Dominia von Concurrenz zur Creiß-Hülfe bey Wegebauten gänzlich frezusprechen, das Circulare d. d. Breslau den 16ten April und Glogau den 27ten Julii a. p. wegen Bestimmung der Ausschreibungs-Art der Creiß-Hülfe bey Wegebauten aufzuheben, und hierin eine andere Einrichtung zu treffen; so wird Euch hierdurch aufgegeben, hinführo die Repartition

- 1) In Rücksicht der Fuhren, so wie solches bereits bey Gestellung der Fortifications-Bau-Fuhren geschehen, und per Circulare vom 31 Jan. 1778. verordnet worden, nach den Vorspann-Rollen so mit Rücksicht auf die rectificirten Steuer-Catastra angefertigt und
- 2) in Rücksicht der Handdienste nach der Zahl der im Creise befindlichen Possessionen der kleinen Leute, und der Betrachtlichkeit der dazu gehörigen Realitäten anzulegen; und es den Gemeinden zu überlassen, sich nach der Subrepartition des Catastri untereinander auszugleichen. Jedoch kann, da diese Dienste ad onera realia gehören, der Respectus personalis von keinem Einfluß bey den Wegebauten und Schanzarbeiten seyn, daher kein Weber, Wollarbeiter, oder sonst auf dem platten Lande seines Gewerbes wegen begünstigter Mensch von der Concurrenz angenommen werden kann, wenn er Grundstücke besizet und ein Theil des Universi ausmacht, sondern er muß nach dem Maaßstabe seiner Seßhaftigkeiten zugezogen werden.

Wornach Ihr Euch genau zu achten und die Repartitions anlegen zu lassen habt. Sind etc.

d. d. Glogau den 9. März und Breslau den 3. April 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Verpflegung und Cur der auf der Wanderschaft
oder in den Werkstätten erkrankten Handwerks-
Burschen und Gesellen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an
den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König rc.

Ursache der
Verordnung.

Unsere rc. Wir haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß diejenigen Verordnungen, so zeither wegen der kranken Handwerks-Burschen und Gesellen erlassen worden, theils zu unbestimmt, und theils nicht hinlängliche Vorschriften enthalten vielmehr alle erkrankte Handwerks-Burschen wider Willen ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand blos um ihrer Cur und Verpflegung entledigt zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heymath auf den Transport gegeben, und dadurch der größten Gefahr, ja wohl gar dem Tode ausgesetzt werden, als wovon sie doch bey gehörig angewandter Versorgung vielleicht noch hätten gerettet werden können. Die allgemeine Menschen-Pflicht erfordert daher eine andere Verordnung, wodurch solchen erkrankten Handwerks-Burschen für die Zukunft besser geholfen und der Vermehrung ihrer Krankheit, auch wohl dem Tode vorgebeuet werde.

Es wird daher nach den Grundsätzen der allgemeinen Menschen-Liebe, und einer guten Polizen zur strengsten Beobachtung generaliter hierdurch festgesetzt, daß von Publication dieser Verordnung an, sämtliche Gewerke in den Städten verbunden seyn sollen, die krankwerdende Gesellen, sie seyn auf der Wanderschaft, oder sie stehen noch am Orte in Arbeit, und sie mögen eine Art von ansteckender Krankheit haben oder nicht, bey sich so lange in der
Cur,

Cur, und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fortzuschicken, bis sie entweder völlig wieder hergestellt sind, oder doch nach dem pflichtmäßigen Urtheil des darüber zu consultirenden Arztes ohne Gefahr ihres Lebens weiter wandern können. Damit aber hierbey zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde: so verordnen Wir hierdurch ferner, daß

1) eintretenden Falls der Altmeister, oder wo kein Gewerk ^{Wegen Unter-} vorhanden, der Meister des Orts bey 10 Thaler Strafe verbunden ^{bringung, Ver-} seyn soll, dem dirigirenden Bürgermeister davon die gehörige Anzei- ^{pflegung und} ge zu thun, dieser aber bey fiscalischer Abhandlung schuldig seyn soll, ^{Kur des Krank-} für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken, mit Zu- ^{ten.} ziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werfthätig zu sorgen, und damit so lange ohnablässig fortzufahren, bis der Kranke keiner fernern Hülfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Attest auszustellen hat. Anlangend

2) Die Cur- und Pflege-Kosten, so sollen selbige nach vor- ^{Von Bezah-} hergangener Festsetzung, und zwar der erstern vom Collegio me- ^{lung der Kur-} dico provinciali und letztern vom Magistrat des Orts, ^{und Pflegeko-} ^{sten.}

- a. aus der Gesellen-Lade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten, und bey deren Unvermögen
- b. aus der Gewerks-Casse, sie sey im Orte, oder da, wohin sich die Meister des Orts halten, bey deren etwanniger Unzulänglichkeit aber
- c. aus der Armen-Casse, und wenn diese auch nicht zureicht,
- d. aus der Cämmerey-Casse des Orts genommen werden.

Sollten inzwischen

3) ein oder der andere Ort sich erweislich zu Schulden kom- ^{Strafe dertles} men lassen, daß er dieser Vorschrift entgegen einem armen auf der ^{bertreter.} Wanderschaft, oder während der Zeit, da er am Orte in Arbeit gestanden, krank gewordenen Gesellen, vor seiner völligen Genesung fortgeschickt, so verfällt nicht allein das Gewerke in 10 Rthlr. Strafe, sondern es bleibt auch demjenigen Orte, wo der Kranke, immassen keiner zurück geschickt werden muß, aufgenommen worden, frey, seinen Regreß wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses ordnungs- mäßig

mäßig von demjenigen Orte zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beistand geleistet werden, so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll.

Auf dem Lande krank werdende Handwerksburschen sind in die nächste Stadt zu transportiren.

5) Sollte ein Handwerks-Bursche unvermuthet auf dem Lande erkranken, daß er liegen bleiben müßte, so ist derselbe in die nächste Stadt zur Cur auf einem Wagen zu transportiren.

Wir befehlen Euch daher gnädigst über den Inhalt dieser Verordnung in dem Kreise Eurer Inspection Eurer Seits genau zu halten, bey entdeckter Contravention die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe anzuzeigen.

(Bey den Steuerräthen addatur in fine.)

Damit nun diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung hierinn genau befolgt werden möge, so werdet Ihr hiermit angewiesen, nicht nur selbst über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten, und bey entdeckter Contravention die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch die Magistrate Eurer Departements-Städte zu einer gleichmäßigen Invigilanz schleunig zu instruiren, den Gewerken aber und Zunftgenossen anzudeuten, sich ihrer Seits nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich bey festgesetzter Strafe zu achten, und sich der darinnen declarirten Willensmeinung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorsam zu bezeigen. Sind ic.

d. d. Breslau den 23ten Mär; 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend die nähere Bestimmung der Principien bey Ausschreibung der Creiß-Hülfe.

An sämtliche Landrätthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. In Verfolg desjenigen, was an Euch unterm 15ten m. pr. wegen näherer Bestimmung des Ausschreibungs-Principii der Creiß-Hülfe erlassen worden, wird Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

- 1) die Häusler ebenfalls zu dieser Hülfe, so wie
 - 2) die Dominia in Ansehung ihrer Wüstungen,
- concurriren müssen. Sind rc.



d. d. Glogau den 24ten und Breslau den 30ten März 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Wiederherstellung der Feyer der Himmelfahrt Christi.

An sämtliche Land-Steuer-Räthe, dem Magistrat zu Breslau ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 4ten dieses Allerhöchst resolviret haben, daß das Fest der Himmelfahrt Christi von nun an in Allerhöchst Dero sämtlichen Staaten und Provinzien, von dem Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, wieder wie ehemals und gleich andern hohen Fest-Tagen, besonders und zwar in allen Stadt- und Land-Kirchen gefeyert, auch damit schon in diesem Jahr der Anfang gemacht, und diesem gemäß den 21ten May a. c. zu dessen Feyer Vor- und Nachmittags öffentlicher Gottes-Dienst gehalten werden soll, als wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl diese Allerhöchste Willens-Meynung sämtlichen Dominiis und Gemeinden Eures Kreises (Magisträten) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

d. d. Glogau den 26ten März und Breslau den 14ten May 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Sicherstellung der Amts-Mühlen-Zinsen bey entstehenden
Brand-Schäden oder andern Unglücks-Fällen.

An sämtliche Königl. Domainen- Rent- und Invaliden- Aemter.

Es hat sich auf einem Königl. Amte der Fall ereignet, daß eine Erb-Mühle, welche einen intabulirten beträchtlichen Canonem jährlich entrichtet, durch den Brand in die Asche gelegt worden, und daß zwar der Müller in dem, nach dem Feuer-Societäts-Reglement ihm zustehenden einem Freyjahre Anstalt zum Bau gemacht, die völlige Wiederherstellung der Mühle aber in diesem Freyjahre nicht zu Stande gebracht, woher es denn gekommen, daß in dem 2ten Jahre die Mühle verkauft werden müssen, von diesem 2ten Jahre aber dem Mühlen-Canon der Ingrossation ohngeachtet, die Priorität nicht, sondern dem zwar gleichfalls aber lange Zeit nach ingrossirten Canonen, ingrossirten Privat-Gläubigern der Vorzug zuerkannt worden, mithin wegen Unzulänglichkeit der *massae activae* das Amt den Canon vom 2ten Jahre und bis zum Verkauf der Mühle verlieren müssen.

Um nun fürs künftige in ähnlichen Fällen die Königl. Amts-Revenuen gegen dergleichen Verlust sicher zu stellen, muß von Seiten des Amts sofort und sobald ein Brand einer zinspflichtigen Mühle, oder ein anderer Unglücks-Fall, wodurch das Mahl-Werk gehemmt wird, sich ereignet, aufs schärfste verfügt und darüber gehalten werden, daß mit der Restauration oder Reparatur der Mühle ohne Aufenthalt und besonders im Fall eines Brandes absolute in dem festgesetzten Freyjahre vorgegangen, und die Mühle in den Stand gesetzt werde, daß sie wieder mahlen und dadurch den Canonem Mühlenzins *ic.* erwerben kann. Allenfalls aber muß von Seiten des Amts, da solches unter die Gläubiger gehört, veranlaßt werden, daß sofort mit der Subhastation der ruinirten Mühle sonderlich in dem Freyjahre vorgegangen und solche an einen bemittelten Besitzer gebracht werde, um nicht einem gleichmäßigen Verlust des Canonis ausgesetzt zu seyn.

Dem Königl. Amte N. und dessen dermaligen General-Pächter N. wird demnach hiermit anbefohlen, sich nach dieser Vorschrift in vorkommenden Fällen auf das pünktlichste und um so gewisser zu achten, als er widrigenfalls allen durch deren Vernachlässigung den Amts-Revenuen erwachsenden Verlust selbst zu vertreten ohnfehlbar und ohne alle Umstände angehalten werden wird.

No. XIX.

d. d. Breslau den 3ten März und Glogau den 20ten April 1789.

C i r c u l a r e,

Betreffend die Verendung der Jäger und Schützen derjenigen Vasallen und Jagd-Besitzer, welche an Königl. Wildbahnen gränzen.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Von mehreren Forstämtern gehen die Klagen ein, daß von den benachbarten Jägern die Jagd noch immer sehr unordentlich, und nicht nach Vorschrift der Forst-Ordnung von 1756 und des Forst-Regulativs vom 26ten März a. pr. behandelt wird. Bey diesen Umständen hilft alles Schonen in Unsern Forsten wenig, und die Jagd-Revenue muß gegen die Etendue der Forsten sehr geringe bleiben.

Da nun das Forst-Regulativ vom 26ten März a. pr. im 20ten §. mit Beziehung auf die Forst-Ordnung von 1756 wiederholentlich vorschreibt: daß diejenigen Vasallen und Jagd-Besitzer, welche an Unsere Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger und Schützen halten, und diese durch die Land-Räthe auf die Jagd-Ordnung verenden lassen sollen, auch jeder Inhaber eines Jagd-Reviere mit einem eigenen Wildstande darauf dringen kann, daß die benachbarten Schützen in Pflicht genommen werden müssen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, der Vorschrift dieses Gesetzes genau nachzuleben, und darauf zu hal-

halten, daß alle Vasallen und Jagd-Besitzer tüchtige Jäger und Schützen halten müssen, die sofort von Euch vorschriftsmäßig auf die Jagd-Ordnung zu verseyden sind, und wollen Wir gegen den 1ten Aug. c. Nachricht haben, in wie fern dieser Verordnung nachgelebet worden. Sind ic.

No. XX.

d. d. Breslau den 31ten März und Glogau den 24ten April 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend die Brachnutzung, deren unschädliche Erweiterung und die Regulirung der dahin gehörigen Cultur.

An sämtliche Land-Räthe ingleichen m. m. an sämtliche Königl. und Bischöfl. Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Der gegenwärtige fühlbare Mangel hiesiger Provinz an vielen zum täglichen Leben gehörigen Nothdurften, obgleich die letzte Erndte nicht ganz geringe, sondern mittelmäßig gewesen, hat zu der Vermuthung den Anlaß gegeben, als wenn der aus der bisherigen Acker-Cultur verschafte Ertrag nicht mit dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Provinz im Verhältniß stehe, besonders wenn man auf die beträchtliche Vermehrung der Population, auf die erweiterte Exportation der Producte in andere Provinzien, besonders nach Berlin, hauptsächlich aber auf die vermehrte Consumtion des Hafers für den Cavallerie-Stand, Rücksicht nimmt, und es scheint auf den Fall, daß diese Vermuthung ihre Richtigkeit hat, gewissermaßen nothwendig zu werden, Maasregeln zu ergreifen, um wenigstens die Production in Verhältniß der stärkern Consumtion zu vermehren, damit nicht gewöhnlicher Weise Mangel entstehet, und nicht nur so viel als erforderlich gewöhnlich erbauet, sondern auch zu außerordentlichen Bedürfnissen Producte aufbewahret, oder durch den Handel exportivet werden können.

Man

Man hat daher vorgeschlagen, durch Vermehrung einer unschädlichen Brachnutzung das gestörte Verhältniß wiederum herzustellen, hierbey aber ein solches Temperament zu treffen, daß die Brachnutzung dem Schaafstande nicht wesentlich schade.

Die Schlesische Feld-Ordnung stimmt im Ganzen darinn überein, daß der Ackerbau in 3 Felder getheilt und das Brach-Feld mithin in regula der 3te Theil zur Hutung genützt, die Brach-Arbeit erst Ende Juny vorgenommen, und mit der Erndte der Mangel der Hutung durch die Stoppel-Felder ersetzt wird.

Nun haben zwar einige, besonders die Gebürge-Gegenden, Ausnahmen von diesem uralten Wirthschafts-System gemacht, wozu theils die natürliche Lage, die Nothwendigkeit, sich auf längere Winter mehr Futter zu verschaffen, und der von selbst einleuchtende Vortheil, die Anleitung gegeben, und die im Gebürge vom Ursprünge nicht gewesene Vermischung der Grundstücke, die Mittel gewähret hat.

Hier trifft man eine Einteilung des Ackers in 4, 5, auch 7 Felder an, wodurch der Eigenthümer alle diejenigen Vortheile genießet, welche durch die Aufhebung der Gemeinheiten, allgemein gemacht werden sollten, aber im platten Lande vieler Schwierigkeiten wegen nur selten zur vollständigen Ausführung gelangen konnten. Diese Schwierigkeiten bestehen in der Nothwendigkeit, das Rindvieh, vorzüglich die Schaaf, und zum Theil das Zugvieh auf dem Brachfelde hüten zu müssen. Da nun in den Gegenden Schlesiens, wo vorzüglich die Schaafzucht blühet, die Benutzung des sämtlichen Viehstandes gewöhnlich ein Drittheil von den Einkünften der Land-Wirthschaft ausmacht, so ist es auch der Mühe werth, ein Drittheil des Terrains dazu zu widmen, und manchen Vortheilen des Acker-Baues zu entsagen. Nun ist zwar selten ein Dorf, wo nicht ein kleiner Theil der Brache durch Kraut, Wicken, Hirse u. d. g. genützt wird; es kommt aber auf eine Modification an, um diese Brachnutzung zweckmäßiger für die Besitzer und für das allgemeine Bedürfniß zu machen, ohne doch den Grund des alten Wirthschafts-Systems, worauf sich dermalen vorzüglich die wichtige Schaafzucht größtentheils gründet, umstoßen zu dürfen, welches als eine zu erwartende Folge zunehmender Bevölkerung und erweiterter Industrie anzusehen.

Die Brach-Nutzung kann sehr füglich bis auf den 8ten Theil des Brachfeldes extendiret werden, wo nicht schon ein mehreres Observantiae ist, da je-

de

de Gemeinde ihre eigene Verfassung darinnen zu haben pflegt, wenn auch die Hütung des Rind-Viehes und der Schaafse lediglich auf dem Brachfelde beybehalten, und als das hauptsächlichste Unterhaltungs-Mittel angesehen werden muß.

Es sind indessen folgende Modalitäten dabey zum voraus zu setzen:

1) Daß die Brachbestellung bey einander gebracht werde und dem freyen Weidegang des Viehes nicht in den Weg treten muß.

2) Daß nur wahre Brachfrüchte, und nicht eigentliches Getreide in die Brachen gesäet, der Acker vorher gedüngt und wohl zugerichtet werden muß, damit die nachfolgende Winter- und Sommer-Saat nicht darunter leiden darf.

Unter Brachfrüchte sind nicht nur alle Hülsenfrüchte, sondern auch vorzüglich Kartoffeln und alle Arten Gemüse zu verstehen, welche so viel Einfluß auf die Unterhaltung des gemeinen Mannes haben.

In den Fällen, wo die Rind-Vieh-Hütung durch eine Vereinigung der Interessenten vom Brachfelde weggenommen, und in Stall-Fütterung verwandelt werden kann, würde der Futterkräuter-Bau so nothwendig als unschädlich gegen den Schaafstand seyn. Man könnte den 4ten Theil des Brachfeldes dazu auswerfen, und weil die Kleesaat das Jahr vorher mit der Sommerung geschehen muß, deren Schonung mit Billigkeit von den Schäferereyen erwarten, welche dadurch drey Viertel der Brachhütung allein bekommen würden. Es lassen sich jedoch solche Einrichtungen nicht anders treffen, als wenn auch zugleich für ein Aequivalent der kleinen Leute in Absicht der gehaltenen Brachhütung gesorgt werden kann.

Endlich ist es billig, von Landes-Policey wegen der Industrie dahin zu stratten zu kommen, daß den Ackerbesitzern, welche sich kleine Stücke zu Lucerne- oder Esparcette-Gärten anlegen wollen, welche viele Auslagen kosten, aber auch Früchte durch viele Jahre tragen, und eine Schonung von der Hütung erfordern, darunter die Hand gebothen, und diese Schonung gewähret werde. Was aber hauptsächlich auf Verbesserung des innern Nahrungs-Zustandes Einfluß haben würde, wäre die Vermehrung des Kartoffel-Baues für die Menschen, und der Anbau des Wicken-Gemenges, welches, wenn es reif wird, das Zug-Vieh die Winter-Monathe durch unterhalten, und den vermehrten Gebrauch des Hafers weniger fühlbar machen könnte.

Dieses kommt aber am meisten auf die Dominia an, da die Cultur der Kartoffeln vorzüglich durch kleine Leute unternommen werden muß, welche den
Acker

Acker von denen größern Vorwerken erhalten. Es würde sehr gut seyn, nach dem Beyspiel mancher Gegenden es allgemeiner machen zu können, daß diese Cultur und die Halbscheid der Früchte den kleinen Leuten in gewissen Theilen der Brachfelder überlassen würde; so würde auch der Anbau des Winter-Gemenges hauptsächlich von den Dominiis oder nur von solchen Bauer-Dörfern, welche keine Servitut der Schaaf-Huthung zu tragen haben, wie bey vielen Stifts-Dörfern doch der Fall ist, betrieben werden können.

Diese Einrichtungen sind gewiß sehr zu wünschen, in sehr vielen Fällen einer großen Verbesserung fähig, und in mancher Beziehung nothwendig; Dennoch aber ist es äußerst schwer, hierinn bestimmte Vorschriften zu geben, weil die Verfassung eines jeden Dorfs ihr Eigenes hat, und weil man möglichst darauf denken muß, das Gute, was die alte Verfassung hat, nicht zu stören, sondern nur den erweiterten Bedürfnissen gemäß so gut als möglich einzurichten. Alles was also hierinn geschehen kann, muß mehr als ein Rath der Fürsorge, und nicht wie eine Vorschrift gefaßt seyn, und die Wirkung kommt lediglich darauf an, mit welchem Eifer, richtiger Local-Kenntniß, und gesunder Beurtheilung Ihr davon Gebrauch machen werdet, indem Ihr die einzigen Werkzeuge seyd, diese Verbesserung der landwirthschaftl. Einrichtung nach und nach, und zwar nach Erforderniß eines jeden Orts in den Gang zu bringen.

Wenn nun dieser Vorschlag nichts enthält, was nicht bereits von einsichtsvollen Landwirthen practisch ausgeübt wird, alle den Feld- und Ackerbau befördernde Verbesserungen aber sich nicht so wohl durch Befehle und Verordnungen, sondern durch die Ueberzeugung des Nutzens und des dabey versirenden Interesse einführen lassen; so wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, diesen wohlmeinenden Vorschlag nicht durch den gewöhnlichen Circulum einer Currende publiciren, sondern nur denjenigen Dominiis und Gemeinden bekannt machen zu lassen und Rathswaise anzuempfehlen, von denen sich der beste Effect durch Anwendung dieser Vorschläge nach Maassgabe richtiger Beurtheilung einer jeden Orts individuellen Beschaffenheit, und einer thätigen Anleitung, besonders von Seiten der Dominiorum erwarten läßt. Auch habet Ihr anzuzeigen, ob der Kartoffel-Bau wieder Vermuthen abzunehmen anfängt, und durch erfordernde Nachrichten nach dem ehemaligen Schemate zur diesfälligen Speculation die Designation für diesesmahl einzureichen. Sind ic.

d. d. Glogau den 3ten April und Breslau den 8ten May 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der verbotenen Ausfuhr des auf dem Lande aufgekauften
Kindviehes und der Kälber nach Sachsen und Böhmen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit von den sächsischen und böhmischen Fleischern, besonders in den Gebürge-Gegenden, so viel Kälber und auch erwachsenes Kindvieh aufgekauft und ausser Landes geführt worden, daß davon zur eigenen Consumtion ein Mangel entsteht, und die Leder-Fabricanten wegen der ihnen durch diese Exportation entgehenden Felle in ihrem Nahrungsbetrieb sehr leiden. Wenn es nun nöthig ist, dieser nachtheiligen und uneingeschränkten Ausfuhr Gränzen zu setzen und die Exportation des Kind-Viehes und der Kälber nach Sachsen und Böhmen von nun an dahin einzuschränken:

Daß selbige nur in Ansehung desjenigen Kind-Viehes und der Kälber, welche auf öffentlichen Vieh-Märkten von ausländischen Fleischern gekauft werden, statt finden; auf dem Lande aber die diesfällige Aufkäuferey zur Exportation gänzlich verbotten seyn soll;

So befehlen Wir Euch hiermit, solches, in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) überall gehörig zu publiciren, auch auf die Contraventiones dagegen genau invigiliren zu lassen. Sind rc.

No. XXII.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 10ten April 1789.

C i r c u l a r e,

wegen verbothener Einfuhr der fremden Kutschen und Wagen.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Obzwar in den neu emanirten Accise- und Zoll-Tariffs die Einfuhre der fremden Kutschen und Wagen verbothen ist; so hat sich doch aus einigen Fällen ergeben, daß dieses Verboth nicht überall bekannt gewesen. Ihr werdet dahero hierdurch angewiesen, dieses Verboth der Einfuhre der Kutschen und Wagen aus fremden Landen in Eurem Kreise so fort zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Sind rc.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 14ten April 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Sanitäts-Anstalten in Ober-Schlesien.

An sämtliche Land-Räthe der Oberschlesischen Kreise.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Zur zweckmäßigen Vollkommenheit der Sanitäts-Anstalten eines Landes gehört hauptsächlich auch eine solche Einrichtung, daß in allen Gegenden desselben eine ihrer Volks-Menge angemessene Anzahl geschickter Aerzte und

und Wund-Ärzte dergestalt anzutreffen und vertheilt seyn müße, daß solche den Kranken, zumahl bey grassirenden epidemischen Krankheiten, bald möglichst zu Hülfe kommen und erlangt werden können.

Da es nun insonderheit in sämtlichen oberschlesischen Creisen an einer solchen Einrichtung sehr fehlet; so befehlen Wir hierdurch in Gnaden, mit Zuziehung des Kreis-Physici in dem Euch untergegebenen Kreise ein zuverlässiges Verzeichniß aller in den Städten und Dörfern desselben, als welche ebenfalls zu benennen, dermahlen existirenden approbirten Medicinal-Practicorum, Wund-ärzte und Bader aufnehmen zu lassen, und dieses Verzeichniß höchstens binnen 14 Tagen anhero einzusenden, auch unter einem mit dem Kreis-Physico in genaue Ueberlegung zu ziehen, und gutachtlich zu berichten, an welchen Orten darinnen es daran fehlet, und nöthig seyn dürfte, einen oder mehrere geschickte Medicos oder Wundärzte neuerdings zu etabliren, so daß es in keinem beträchtlichen Districte Eures Creises an dergleichen Leuten fehle. Sind 2c.

d. d. Glogau den 17. April und Breslau den 19. May 1789.

C i r c u l a r e,
wegen besserer Einrichtung des Collecten-Wesens.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an
den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König 1c.

Ursache der Unsern 1c. Ohnerachtet in den verfloßenen Jahren einigemahl
Verordnung. sämtliche erbetene Haus- und Kirchen-Collecten auf einmahl laus-
geschrieben worden; so haben sich doch jetzt abermahls eine solche
Menge erbetener neuer Collecten gefunden, daß, wenn sie wieder
sämtlich zur Ausschreibung approbiret werden sollten, der Zweck
der Einsammlung gänzlich verfehlet, und der gute Wille der frey-
willigen Contribuenten, dadurch aber auch die Ergiebigkeit der Col-
lecten noch mehr vermindert werden dürfte. Es ist daher resolvi-
ret worden, keinem Collecten-Gesuche eher zu deferiren, als wenn
kein näheres Mittel zum Wiederaufbau oder Unterhaltung der Kir-
chen und Schulhäuser aufzufinden, und nur alsdenn erst, wenn die
Privat-Verhältnisse nicht dazu vermögend sind, zu einer allgemei-
nen milden Beysteuer zu recurriren. Es muß daher künftig genau
untersucht werden, ob das Peculium ecclesiae, die Paro-
chiani und der Patronus nicht im Stande sind, die nach der
besondern Verfassung jedes Ortes, oder in deren Ermangelung
nach den edictmäßigen Sätzen feststehenden Beyträge zur Unterhal-
tung ihrer Kirchen und Schulen zu leisten. Da ferner verlauten
will, daß die gesammelten Kirchen- und Haus-Collecten-Gelder
nicht gänzlich zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgeschrieben, ver-
wendet worden; So setzen Wir hiermit fest, daß den Kirchen- und
Schul-Patronen oder den Vorstehern, so wie generaliter allen
Empfängern bey Auszahlung der eingesammelten Collecten zur
Pflicht gemacht werde, die zweckmäßige Verwendung dieser Gel-
der nachzuweisen. Sind 1c.

d. d. Breslau den 25ten April und Glogau den 26ten May 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend das zu lenrichtende Nahrungs-Geld von den mit
Königl. Hülfsgeldern erbauten Colonie-Stellen.

Friedrich Wilhelm, König rc.

1) An sämtliche Niederschlesische Land-Räthe.

Unsern rc. Ob gleich in dem Patent d. d. Breslau den 26ten August 1776 betreffend die Beneficia, Freyheiten und Exemptiones, welche den zu etablirenden ausländischen Colonisten auf die gegen Unsere Bonification in Nieder-Schlesien neu erbaute Häusler-Stellen angedeyhen sollen, §. 1. ausdrücklich festgesetzt ist: daß nur ausländische Colonisten von allen oneribus realibus et personalibus, und namentlich von aller Contribution und Nahrungs-Steuer befreyt seyn sollen; so ergiebet sich dennoch, daß hierauf nicht von allen Land-Räthen bey Regulirung der Nahrungs-Steuer gnungsame Attention verwendet wird, sondern manchen alte Colonie-Häusler-Stellen ohne Unterschied, ob selbige mit Ausländern oder Einländern besetzt sind, von der Nahrungs-Steuer frey lassen. Es wird Euch hierdurch anbefohlen, fürs künftige hierunter mehrere Aufmerksamkeit zu verwenden, und Euch genau nach den Worten des vorallegirten Patents zu achten, ohne Unterschied, ob viel oder wenig Colonie-BonificationsGelder auf eine solche Stelle gegeben worden. Sind rc.

2) An sämtliche Oberschlesische Aemter.

Unsern rc. Da bemerkt worden, daß die mit Unsern Colonie-Bonifications-Geldern erbaute Häusler-Stellen zeithero nicht mit zur Nahrungs-Steuer gezogen worden; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, fürs künftige hierunter mehrere Attention zu beweisen, und die Colonie-Häusler-Stellen nach Ablauf der Freyjahre zur Nahrungs-Steuer zu ziehen. Sind rc.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 5ten May 1789.

C i r c u l a r e,
wegen des von verschiedenen verabschiedeten Officiers angemessenen Tragens der neuen Armee-Uniform.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ist Unserm Ober-Krieges-Collegio verschiedentlich angezeigt worden, daß hin- und wieder in den Provinzien von verabschiedeten Officiers die neue Armee-Uniform getragen werde. Da es aber der Willens-Meynung Unserer Allerhöchsten Person zuwider läuft, daß verabschiedete Officiers, wenn sie nicht durch eine unmittelbare Allerhöchste Ordre authorisiret worden, die neue Armee-Uniform tragen, indem Allerhöchst Dieselben solche nur eigentlich für die wirklich im Dienst stehende, aber bey keinem besondern Corps angestellte Officiers bestimmt haben, so daß die bey der Verabschiedung bewilligte Erlaubniß zu Tragung der Uniform von der Armee sich nur jedesmahl auf die Tragung der alten Armee-Uniform einschränkt, wozu jedoch auch noch eine besondere ausdrückliche Erlaubniß gehört und erforderlich ist; so ist auf den Grund dieser Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung von Unserm Ober-Krieges-Collegio verfügt worden:

daß Niemand, wer es auch sey, sich unterfangen solle, ohne erhaltene besondere Erlaubniß überhaupt Uniform zu tragen, daß aber diejenigen, welchen dieses Vorrecht zugestanden worden, in Gemäßheit der ihnen accordirten Allerhöchsten Gnade verfahren, und je nachdem es ihnen bewilligt worden, entweder die alte Armee-Uniform des Regiments, bey welchen sie gestanden, niemahls aber, wo ferne nicht eine besondere Authorisation dazu ertheilet worden, die neue Armee-Uniform tragen sollen.

Wir geben Euch demnach auf, diese Verfügung in dem Creyse Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) überall gehörig bekannt zu machen. Sind rc.

d. d. Breslau den 18. May und Glogau den 2. Juny 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der bey Verdingung der Fourage-Lieferungen
an Entrepreneurs zu beobachtenden Modalitäten.

An sämtliche Landrätthe.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Wir haben noch erst wiederum in dem publicirten neuen Fourage- und Grasungs-Reglement vom 17ten December a. pr. zu erkennen geben lassen, daß, ob Wir gleich den immer mehr um sich greifenden Uebel mit den Fourage-Lieferungs-Entrepreneurs von Grund aus abgeholfen zu sehen wünschten, Wir dennoch auf der andern Seite, da die Lieferung durch Entrepreneurs ohne Nachtheil der Lieferungspflichtigen nicht allgemein untersaget werden kann, es noch fernerhin der freyen Wahl eines jeden Individui überlassen wollten, das ihm zugeschriebene Fourage-Quantum entweder von eigenem Zuwachs zu liefern, oder auch durch einen Entrepreneur absetzen zu lassen, unterdessen aber solches nur unter denen in gedachtem Reglement §. 32. vorgeschriebenen Modalitäten, die sich zum Theil schon auf das Fourage-Lieferungs-Reglement vom 11ten März 1770 gründen, gestattet seyn solle. Wie Wir nun mißfällig bemerken müssen, daß bisher in verschiedenen Creisen die Verdingung der Fourage-Lieferungen entweder gar nicht durch gehörige öffentliche Licitation geschehen, oder auch die dazu angesetzten Termine denen Lieferungs-Interessenten bloß im allgemeinen bekannt gemacht worden, ohne sie vorher erst zu befragen, ob und welche Individua einen Entrepreneur verlangen: Dieses aber Unsere Landesväterlichen Intention, welche dahin gehet, daß noch weniger jemand dazu gezwungen, oder auch nur überredet werden soll, vollends ganz entgegen läuft, zumahlen auf die selbst bey denen öffentlichen Licitationen von gewinnlüchtigen Entrepreneurs unter einander

Die Fourages
Lieferungen
durch Entrepre-
neurs sind noch
ferner zugulas-
sen.

Abzuschaffen,
de Mißbräuche.

ander zur größten Bevortheilung der Creise häufig gespielten Collusionen, Behufs deren Entdeckung und Anzeige zur verdienten Bestrafung, wenige Acht genommen zu werden pflegt, auch wohl gar hier und da dergleichen Entrepreneurs Gelegenheit finden, durch allerley Begünstigungen die Concurrrenz mehrerer Licitanten, wodurch etwa noch billige Preise zu erlangen seyn würden, zu hindern, und solchergestalt ein um so schädlicheres Monopolium an sich zu reißen; so wollen Wir hiermit wiederholentlich auch Euch so gnädigst als ernstlichst erinnert haben, auf die in Eurem unterha-

Unter welchen Creise vorkommende Fourage-Lieferungs-Bedingungen an den Modalitäten, die die Entrepreneurs zu läßig sind, und solche nicht nur überhaupt so zu dirigiren, daß sie denen Lieferungs-Interessenten so wenig als möglich nachtheilig werden mögen, sondern auch dabey schlechterdings die in Unserm neuen Fourage-Reglement vom 17ten December a. pr. §. 32. vorgeschriebene Modalitäten durchgehends auf das genaueste zu beobachten, und so besonders auch nach Maassgabe des n. 2. l. c. jedesmahl zeitig genug durch eine Currende die bestimmte Erklärung eines jeden Domini und jeder Gemeinde zu erfordern, ob sie ihre Lieferungen selbst zu prästiren, oder durch Lieferanten besorgen zu lassen gesonnen sind, in dieser Currende aber zugleich mit bekannt zu machen, daß, da die öffentlichen Fourage-Licitationen nur zu Erlanzung billiger Preise von denen sich meldenden Entrepreneurs dienen soll, und in so fern freywillig sind, folglich nicht die nothwendige Ueberlassung der Lieferung an die Entrepreneurs gegen das mindeste Gebot nach sich ziehen, es einem jedem der Lieferungs-Interessenten auch nach abgehaltener Licitacion, wenn dabey kein ihm annehmliches Geboth der Entrepreneurs erfolgt sey, frey gelassen bleibe, entweder, wenn er gegenwärtig, sogleich ad Protocollam Licitacionis zu erklären, oder falls er abwesend, noch binnen 14 Tagen nach der Licitacion im Creis-Steuer-Amte anzuzeigen, daß er mit seinem individuellen Lieferungs-Quantum von der Entreprise ausscheiden wolle. Nach Verlauf dieser 14 Tage ist das Protocoll über die nachgekommene Erklärungen, oder darüber, daß niemand sich gemeldet habe, nebst denen etwa eingelaufenen schriftlichen Anzeigen

gen, dem Licitations-Protocoll annoch beyzufügen, so dann auf den Grund dessen erst der Contract mit denen Lieferungs-Interessen-ten, die sich das Licitum gefallen lassen, oder es stillschweigend genehmigen, und mit dem Entrepreneur anzufertigen, demnächst aber nebst dem Original-Licitations-Protocoll und dessen Beylagen, auch der Currende selbst, worauf die angesehete Licitations sich gründet, zur Einsicht und Approbation Unserer etc. Cammer einzureichen. Da mit auch diese Documente nicht auf den letzten Augenblick, und etwa wenn die Lieferung bereits ihren Anfang nehmen soll, erst eingehen, sondern noch so viel Zeit übrig bleibe, sie gehörig zu prüfen; so muß sich hiernach bey Ansetzung der Licitations-Termine gerichtet werden, wie denn hierbey überhaupt erinnert wird, daß die Disposition des neuen Fourage-Reglements vom 17ten Decembr. a. pr. l. c. n. 4. bey Erwähnung allenfalls zweymahliger Ansetzung dieser Licitations-Termine im Jahre, als im Frühjahr und Herbst ein bloßes Consilium in sich faßt, und da sie eben auf die sich oft ereignende Veränderung der Preise Rücksicht nimmt, gar nicht hindert, nach Zeit und Umständen der Lieferung und der Preise, auch mehrere einzelne Licitationes, je nachdem es dem einen oder dem andern Creise am zuträglichsten ist, zu veranlassen. Wir erwarten, daß diesem allen in Eurem unterhabenden Creise auf das pünktlichste nachgelebet werden wird, und werden Uns im andern Fall gemüthiget sehen, nicht nur denen an Uns einkommenden Lieferungs-Entreprise-Contracten, bey welchen nicht zugleich die genaueste Befolgung der gegebenen Vorschriften nachgewiesen wird, Unsere Approbation zu versagen, sondern auch solches nach Befinden zu ahnden. Sind etc.

Das desfallsige Licitations-Protocoll soll ad Cameram zur Approbation eingeschickt werden.

A. d. Breslau den 22ten May 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der von den Maurer- und Zimmermeistern bey deren Aufnahme anzufertigenden Zeichnungen und Anschlägen.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß sich in einigen Städten Maurer- und Zimmermeister einschleichen, und von den Magisträten und Mitteln angenommen werden, ohne daß sie vorschriftsmäßig Zeichnung und Anschläge von einem Gebäude anfertigen, und solches der in den Innungs-Artickeln vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen. Wenn nur dieses offenbar Unserer Intention zuwider ist, nach welcher geschickte Meister zum Besten des Publici im Staate angeseht, und keine Pfücher, das ist, Leute, die ihr Handwerk nicht verstehen, geduldet werden sollen: als habt Ihr darauf alles Ernstes bey den Magisträten Eurer Inspection zu halten, daß die jedesmahligen Stückmeister ihre Probestücke gehörig auffertigen, und selbige der gesetzmäßigen Prüfung in Gegenwart des Bau-Inspectoris unterwerfen; widrigenfalls die Magisträte und resp. Mittel zu gewärtigen haben, daß sie bey fernerer Contravention zur Verantwortung gezogen, und nachdrücklich bestraft werden sollen. Welchergestalt nun diese Intimation geschehen, darüber erwarten Wir Euren Bericht. Sind rc.

d. d. Berlin den 25ten May 1789.

Declaration

wegen der Veräußerung der Berg=Antheile oder Kuxe, welche minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören.

Da hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind:

Ob in Ansehung solcher Berg=Antheile, welche minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, bey deren Veräußerung eben die Erfordernisse vorhanden seyn, und eben die Feyerlichkeiten beobachtet werden müssen, welche die Gesetze bey der Veräußerung anderer unbeweglicher Güther der Pflegebefohlenen vorschreiben?

So haben Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für nötig gefunden, diese Zweifel und Anstände durch die gegenwärtige Declaration vorläufig, und bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Gesetz=Buches, zu heben, auch die vormundschafftliche Gerichte mit nähern Verhaltungs=Befehlen in dieser Materie zu versehen.

Es wird also hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Daß solche Berg=Antheile oder Kuxe, welche bereits Ausbeute tragen, nicht anders, als wegen einer wirklich obwaltenden Nothwendigkeit, gleich andern Grundstücken der Pflegebefohlenen, veräußert werden sollen.

§. 2.

Hingegen soll, wenn dergleichen Bergantheile noch keine Ausbeute tragen, sie mögen sich übrigens bereits frey gebauet haben, oder noch in Zubuße stehen, eine Veräußerung derselben, auch wegen eines erheblichen den Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffenden Nutzens, statt finden können.

§. 3.

Als eine solche nutzbare Veräußerung soll es angesehen werden, wenn ein Kaufstücker den Pflegebefohlenen die bisher entrichtete Zubeße ganz, oder doch zu einem beträchtlichen Theil, erstatten will, und nach dem Gutachten der Sachverständigen, keine nahe und sichere Hofnung einer zu gewinnenden Ausbeute vorhanden ist.

§. 4.

Dagegen soll es als eine notwendige Veräußerungs-Ursach gelten, wenn die Berg-Anteile zu einer noch in Zubeße stehenden Zeche gehören; keine dergleichen nahe und sichere Hofnung einer bald zu erhaltenden Ausbeute vorhanden ist; und die Einkünfte der Pflegebefohlenen, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten, keinen Ueberschuß, der zum fernern Betrieb, des Werks verwendet werden könnte, abwerfen.

§. 5.

Wenn Berg-Anteile des bloßen Nutzens wegen veräußert werden sollen, so ist dazu nicht bloß die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, sondern auch die Genehmigung der demselben zunächst vorgesetzten höhern Instanz erforderlich.

§. 6.

Wenn der Pflegebefohlene, welchem die Berg-Anteile gehören, das Achtzehnte Jahr bereits zurückgeleget hat, so muß derselbe, wegen einer des bloßen Nutzens wegen vorzunehmenden Veräußerung, selbst vernommen, und es kann damit ohne seinen Consens nicht verfahren werden.

§. 7.

Die Ertheilung des Decreti ad alienandum, gebühret dem vormundschaftlichen Gericht; die gerichtliche Veräußerung selbst aber muß bey dem competenten Berg-Amt erfolgen.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Geseze bey unbeweglichen Vermögensstücken der Pflegebefohlenen gerichtliche Subhastation erfordern, muß solche auch bey Berg-

Berg-Antheilen, die Veräußerung geschehe der Nothwendigkeit, oder blos des Nutzens wegen, beobachtet werden.

§. 9.

Statt der bey andern Pupillen-Güthern sonst erforderlichen Taxe, muß hier ein Anschlag, nach dem wahren Zustand von den nächsten Vier Wochen her, durch die Geschwornen aufgenommen, und zum Grunde gelegt, allenfalls auch auf Erfordern des Vormundschafilichen Gerichts, von dem Bergmeister, und den Geschwornen, ein pflichtmäßiges Gutachten über die Wahrscheinlichkeit der künftig zu hoffenden Ausbeute, oder der zu besorgenden Ausflüßigkeit, ertheilt werden.

§. 10.

Die Subhastations-Frist wird, ohne Unterschied des Werths, auf Sechs Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwey Proclamata, eins bey den subhastirenden Berg-Amt, und das andere bey dem Magistrat des Orts, oder der nächsten Stadt, ausgehängt werden; die Bekanntmachung darf auch nur zweymal in den Zeitungen der Provinz eingerückt werden. Dagegen ist

§. 11.

Der bevorstehende Verkauf, und der dazu anberaumte Termin, den Mitgeswerken des Pflegebefohlenen, und zwar denjenigen, welche innerhalb einer Tagereise von dem Bergwerk wohnhaft sind, durch einen Umlauf, in Ansehung der Entferntern aber, durch Vorlegung desselben an den bey dem Berg-Amt bestellten Bevollmächtigten, bekannt zu machen.

§. 12.

Wenn von Berg-Antheilen annoch Zubuße entrichtet werden muß; nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Sachverständigen keine rohe und sichere Hoffnung, daß die Zeche bald Ausbeute tragen, oder wenigstens sich freybauen werde, vorhanden ist; die zu entrichtende Zubuße aus den Einkünften des übrigen Vermögens der Pflegebefohlenen, ohne Abbruch der Erziehung und Verpflegung der Enkanden, nicht genommen werden kann; und der angestellte Versuch, dergleichen Ruze durch den Weg der öffentlichen Subhastation, wenigstens mit einigem Vortheil für die Pflegebefohlenen, an Mann zu bringen, vergeblich ist;

ist; so sollen die Vormünder dergleichen Ruxe, unter Genehmigung des Ober-Vormundschaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der diesem zunächst vorgesetzten Instanz, zu abandonniren, und ins Freye fallen zu lassen befugt, auch wenn solches unter diesen Erfordernissen wirklich geschehen ist, den Curanden dafür zu keiner Zeit verantwortlich seyn.

Nach dieser vorläufigen Declaration haben also die Berg-Ämter sowohl, als die vormundschaftlichen Gerichte, sich in Zukunft gebührend zu achten, und soll dieselbe durch das Bergwerks- und Hütten-Departement den sämtlichen Ober-Berg-Ämtern und Bergämtern, so wie durch die Landes-Justiz-Collegia den Unter-Gerichten ihres Departements gehörig bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 25ten May 1789.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Carmer. v. Heinitz.

No. XXX.

d. d. Breslau den 1ten Juny 1789.

C i r c u l a r e,

wegen näherer Erklärung des Circularis vom 28ten Jan. c. a. in Betref der den Landleuten für Einbringung der Contrebandiers zu bezahlenden Prämien.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Unsern ic. Es ist Euch zwar per Circulare d. d. Breslau den 28ten Jan. c. bekannt gemacht worden, daß den Landleuten, wenn sie einzelne und mehrere bewafnete oder auch unbewafnete Personen auf Einbringung contrebande Waaren

ren betreffen würden, oder von denen sie nachweisen können, daß sie dergleichen kurz vor ihrer Arretirung eingebracht oder doch dazu Veranstellungen getroffen haben, gewisse Prämien von 3 bis 5 Rthlr. ausser dem in der Halscheid des Confiscati und der Geld-Strafe bestehenden Denuncianten-Anteils ausgezahlt werden sollen. Da inzwischen diese Anordnung an theils Orten zu Excessen Anlaß gegeben, indem einige Landleute mit hinten Ansehung ihrer Wirthschaft und des Ackerbaues denen Contrebandiers so gar mit tödtlichen Gewehr an der Grenze aufgepaßt; ja so gar andere Reisende unter dem Prätexte gemißhandelt und die abgejagte Contrebande Waaren verheimlicht und unterschlagen haben, die Absicht aber bey Publication des obgedachten Circularis nicht dahin gegangen, durch die versprochene Praemia die Landleute anzureißen, mit Hintansehung ihrer Wirthschaft denen Contrebandiers an der Grenze und sogar mit tödtlichen Werkzeugen aufzupassen; sondern daß nur die Dorfgerichte und Gemeinden auf den Nahrungsbetrieb der Einwohner, besonders der beurlaubten Soldaten aufmerksam gemacht werden sollen, auf die in der Gemeinde trupweise oder einzeln sich etwa anhaltende Contrebandiers zu attendiren, sie anzuhalten, und an das nächste Precise-Amte zur weitem Untersuchung abzuliefern; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Declaration des obgedachten Circularis in Eurem Kreise, (in den Städten Eures Departements) so fort zu publiciren, und den Landleuten solches auf das genaueste einzuschärfen. Sind ic.

d. d. Breslau den 10. Juny und Glogau den 10. July 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der Nahrungs-Steuer von denen bey accisbaren Städten unter der Meile befindlichen Fleischern, Bäckern und Brandweinbrennern auf dem platten Lande.

An sämtliche Land-Räthe ingeleichen m. m. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Ursache der Unsern ic. Wir haben alle Ursache zu glauben, daß es bisher bey
Verordnung. Anlegung der Nahrungs-Steuer von den Professionisten unterhalb
der städtischen Meile an richtiger Eruirung des wahren Debits derselben
gefehlet hat. Um nun zu einer richtigen Ueberzeugung davon zu kommen,
ordnen und befehlen Wir hiermit alles Ernstes, solche Verfügungen zu treffen,
daß die Gerichts-Schreiber jeden Dorfes nomine der Gerichten ein genaues Annotations-Register über
das zu schlachtende Vieh, ingeleichen über das zum Brandweinbrennen
und Backen zu gebrauchende Getreide führen, jeder Fleischer, Brandweinbrenner
und Bäcker des Endes alles Vieh, ehe es geschlachtet, und alles Getreide,
wenn es zur Mühle gebracht wird, dem Gerichts-Schreiber anzeigen,
welcher es in sein zu führendes Register und zugleich in das von den
Professionisten zu haltende Buch einzutragen hat. Bey sich ergebenden
Unterschleifen, wenn herauskommt, daß Vieh, ohne Anzeige zu thun,
geschlachtet oder Getreide zum Schroten und Backen heimlich zur Mühle
gebracht worden; ist Euch jeder Fall zur Untersuchung anzuzeigen,
und Ihr habt dergleichen Contraventiones gemeinschaftlich mit dem
Kriegs- und Steuer-Rathe nach den Accise-Estraf-Gesetzen abzuurtheilen,
und nachdem die Fälle von minder oder wichtigerer Beschaffenheit sind,
entweder die Bestrafung zu vollziehen, oder Unse-

Die Gerichts-
schreiber sollen
über das ge-
schlachtete Vieh
und vermahlene
Getreide ein
Register führen.

Bestrafung
der Contraven-
tionen.

Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation und resp. Festsetzung nach vorkommenden Umständen einzureichen; und die Vertheilung sodann nach Vorschrift des Accise-Straf-Reglements zu machen. Gegen die zu Aufnahme der Nahrungs-Steuer-Anlage bestimmte Zeit müßet Ihr Euch mit dem Steuer-Rath des Departements in Person zusammen in jedes Dorf begeben, die Register, so von Seiten der Gerichte geführt worden, mit den Büchern der Professionisten genau collationiren, um daraus den Ertrag der aufs folgende Jahr anzulegenden Nahrungs-Steuer, den Principien gemäß, nach denen durch den neuen Accise-Tarif vom Jahr 1788 bestehenden Säßen zu bestimmen, auch in den Orten, von wo keine Contraventiones angezeigt worden, denen Gerichten scharf anzubefehlen, darauf ein wachsames Auge zu haben, um Unser Interesse zu sichern. Uebrigens habt Ihr sämmtl. Professionisten zugleich bekannt zu machen, daß von Zeit zu Zeit durch die Accise-Bedienten, unverhoffte Revisionen werden angestellet werden. Sind 16.

Zu Anfertigung der neuen Steuer-Anlage sollen die von den Gerichten geführte Register mit den Büchern der Professionisten zusammen gehalten werden.

d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Julii 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Einschränkung der Ausfuhr des Rind-Viehes und der
Kälber nach der Mark.

An sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Ma-
gistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da angezeigt worden, daß die bishero von den Märkischen Flei-
schern, theils in eigener Person, besonders aber durch Commissionairs in hiesi-
ger Provinz verübte Aufkäuferey des Rind-Viehes und der Kälber zum Wucher
so überhand nimmt, daß dadurch in hiesiger Provinz wirklich ein Mangel an
Schlacht-Vieh und mithin eine Vertheuerung des Fleisches bewürkt wird; So
sind Wir bewogen worden, diesem Mißbrauch Gränzen zu setzen, und verord-
nen demnach: daß den Märkischen Fleischern der Einkauf in Absicht des Rind-
Viehes und der Kälber nur auf öffentlichen Vieh-Märkten der Städte, keines-
weges aber auf dem platten Lande gestattet werden soll. Wir befehlen Euch
demnach, diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung in dem Creise Eurer In-
spection (in den Städten Eures Departements) sofort zu publiciren, und auf die
genaueste Befolgung dieses Befehls fleißig zu invigiliren. Sind rc.

d. d. Breslau den 24ten Juny und Glogau den 26ten August 1789.

C i r c u l a r e,
betreffend den auf die gemahlte fremde hölzerne Büchsen gelegten
Impost.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Wir zu resolviren geruhet, daß zu Verhütung der besorglichen
Defraudationen auch die hölzerne gemahlte fremde Büchsen gleich den laquirten
Nürnberger und Schwobacher Dosen mit einem Impost von 7 Ggr. 3 Dr. pro
Rthlr. belegt werden sollen; so habet ihr diese Unsere Allerhöchste Verfügung
in dem Euch anvertrauten Kreise (in den Städten Eurer Aufsicht per Curren-
dam) überall bekannt zu machen. Sind rc.



d. d. Breslau den 27ten Junii 1789.

C i r c u l a r e,
Wegen der Accise- und Servis-Sätze bey der Nahrungs-Steuer
der Professionisten unter der Meile.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-De-
partements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. In der Circular-Berordnung vom 10ten dieses sind die Modalitäten ausführlich vorgeschrieben worden, welche bey Ausmittlung des Nahrungs-Geldes der unter der städtischen Meile wohnenden Professionisten beobachtet werden sollen. Da aber die Euch unterm 12ten May 1784 communicirte Sätze, nach welchen das Nahrungs-Geld dieser Professionisten erhoben werden soll, von denen im Accise-Tarif d. a. 1788 bestimmten Sätzen sehr verschieden sind, und nunmehr diese bey Aufnahme gedachter Nahrungs-Steuer zum Grunde gelegt werden müssen; so werden Euch diese Accis- und Servis-Sätze hiebey zu gefertiget, mit Befehl, Euch darnach bey Anmittlung des Nahrungs-Geldes der Fleischer, Bäcker und Brandweinbrenner unter der städtischen Meile auf das genaueste zu achten. Sind rc.

Accise- und Servis-Sätze,
nach welchen das Nahrungs-Geld der Fleischer, Bäcker und Brand-
weinbrenner auf dem platten Lande unter der Städtischen Meile
zu reguliren ist.

Wofür das Nahrungs-Geld zu erlegen.	Accise.			Servis.		
	Nelr.	Gr.	Pf.	Nelr.	Gr.	Pf.
I. Bey den Fleischern.						
Von einem pohlischen Ochsen = = =	3	4	8	—	4	—
— — Land-Ochsen = = =	2	14	8	—	4	—
Von einer Kuh = = =	2	2	—	—	3	—
Von einem Kalbe = = =	—	6	4	—	—	6
— — Schöps oder Schaaf = =	—	5	4	—	—	6
— — großen Schwein = = =	—	10	—	—	1	6
— — kleinen = = =	—	8	—	—	1	6
II. Bey den Bäckern.						
Von einem Scheffel Weizen = = =	—	11	4 $\frac{3}{4}$	—	1	—
— — — Roggen = = =	—	4	9 $\frac{3}{4}$	—	—	10
III. Von den Brandwein-Brennern.						
Von einem Scheffel Weizen Brandwein-						
Schroot = = =	1	4	1 $\frac{3}{4}$	—	1	—
— — — Roggen dito = =	—	22	7 $\frac{1}{4}$	—	1	—

Von dem nach diesen Sätzen ausgemittelten Quanto wird die Hälfte zum
jährlichen Nahrungs-Steuer-Betrag angeschlagen.

d. d. Breslau den 28ten und Glogau den 29ten Juny 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des Imposts des einzuführenden pohlischen Schaaf-Viehes zum Schlachten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Unter denen mit gewissen Einschränkungen in Schlesien einzulassenden pohlischen Producten ist nach der diesfälligen Circular-Verordnung d. d. Breslau den 1ten und Glogau den 21ten Januar 1780 auch das pohlische Schlacht-Schaaf-Vieh begriffen, und solches mit 12 Gr. pro Stück zu impostiren befunden worden. Da aber seit der Zeit durch widerige Witterung der Schaaf-Stand in Schlesien starken Abgang erlitten hat, und das Land außer Stande ist, das zur Consumption benötigte Schaaf-Vieh zu fourniren; so ist resolviret worden, in denen 4 Monathen vom 1sten May bis ultimo August das pohlische Schlacht-Schaaf-Vieh gegen die gewöhnlichen Zoll-Gefälle ohne Erlegung des Imposts von 12 Gr. pro Stück ins Land einpassiren zu lassen, dahingegen in den übrigen 8 Monathen vom 1ten Sept. bis ultimo April jeden Jahres es bey vorgedachtem Impost von 12 Gr. pro Stück sein unabänderliches Bewenden behält. Ihr habet also diese nähere Vorschrift sofort in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt zu machen. Sind rc.

No. XXXVI.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 10ten July 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des auf die Grefelder und Iserloher seidene Tücher gelegten
Eingangs-Zolles.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Zur Beförderung des Debits derjenigen seidnen Tücher, welche die
Seiden-Fabricanten in Schlesien verfertigen, ist resolviret worden, die Grefel-
der und Iserloher Tücher dieser Art mit 20 pC. Eingangs-Zoll zu belegen. Wir
befehlen Euch demnach in Gnaden, solches in Euren unterhabenden Kreise (in
den Städten Eures Departements) gehörig zur Publication zu bringen. Sind rc.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 4ten Julii 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des verbotenen Tragens der weissen Federbüsche zu Li-
vréen.

An sämtliche Land- und m. m. Steuerräthe Breslauschen Cammer-De-
partements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es wird sich von Seiten des Militairs besonders von der Cavallerie
sehr darüber moviret, daß sich Herrschaften und Particuliers finden, die ihren
Leuten zur Livrée weiße Feder-Büsch auf den Hüthen zu tragen geben, und es
sind

sind schon Fälle vorgekommen, wo dergleichen Livrée-Bedienten, theils selbst von Officiers, theils von gemeinen Soldaten übel behandelt worden, weil diese die weißen Feder-Büschel bloß als ein Feldzeichen des Militär-Standes und vornehmlich der Cavallerie betrachten. Da es ohne Zweifel Unsere Allerhöchste Person ungnädigst vermerken würde, wenn das Tragen der weißen Feder-Büschel von Livrée-Bedienten, Kutschern oder Reitknechten mehr zur Mode würde; so befehlen Wir Euch, samtl. Dominiis des Euch anvertrauten Creises anzurathen, sich der weißen Feder-Büschel bey ihren Livréen zu enthalten, und, wenn sie ja Feder-Büschel geben wollen, wenigstens die weißen Federn wegzulassen. Sind ic.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 7ten Julii 1789.

Königl. Cammer-Rescript
wegen Aufhebung einiger Catholischen Feiertage.

An den Beyhbischof von Rothkirch.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Da Ihr nach Eurem Bericht vom 27ten Decemb. a. pr. nunmehr von dem Päbstl. Stuhl durch das originaliter hierbey zurück erfolgende specielle Breve delegationis authorisiret worden, das bloß auf die diesseitige Dioecese des Bisthums Breslau gerichtete Päbstliche Breve vom 19ten April a. pr. wegen Verlegung der beyden Feste von Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt, ingleichen der Feste der heiligen Schutz-Patronen jeder Kirche auf die nächstfolgenden Sonntage, so wie wegen der Mißfeyer des allgemeinen Buß- und Betages abseiten der catholischen Unterthanen, auch in den übrigen in unsern Schlesiischen Landen in der Grafschaft Glas belegenen Antheilen der auswärtigen Prager, Ollmüßer und Cracauer Bisthums-Dioecesen zu publiciren; so habt Ihr diese Publication nunmehr nach der Vorschrift des Rescripts vom 8ten Julii a. pr. an den Catholischen Clerum und die Catholischen Glaubens-Genossen

nossen sämtlicher obgedachter Bisthums- Diöcesen- Antheile zu veranstalten. In solcher Absicht wird der von Euch unterm 17ten Julii a. pr. eingesandte Entwurf des sich hierauf beziehenden, aber nunmehr in introitu abzuändernden Hirtenbriefes approbiret, und Euch verlangtermassen hierbeygehend remittiret, auch genehmiget, daß Behufs der von Euch zu veranlassenden Publication resp. 1200 Exemplaria erstgedachten Brevis und circa 1044 Exempl. in pohlischer Sprache von dem Pastoralis abgedruckt werden, als wozu die Drucker-Kosten, deren Betrag Ihr zu seiner Zeit anzuzeigen habt, auf die Bisthums-Ober-Kent-Casse angewiesen werden sollen. Da hiernächst die Publication gedachten Brevis und Pastoralis auch in beyden Cammer-Departements von Seiten beyder Schlesischen Cammern allgemein in ganzem Lande verfügt werden muß; so habt Ihr zu diesem Ende von jedem der beyden Publicandorum 2200 deutsche und 1300 Pohlische Exemplarien abdrucken und an hiesige Cammer-Registratur abliefern zu lassen. Uebrigens ist diese Angelegenheit möglichst zu beschleunigen. Sind 2c.

d. d. Breslau den 24. Julii und Glogau den 3. Aug. 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend die zu beobachtende Praecautiones gegen
das eigenmächtige Verfahren der Entrepreneurs
in Ansehung der Transport- und anderer Fuhren.

An sämtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

<sup>Bewegungs-
Gründe der
Verordnung.</sup> Unsern rc. Es ist leider nur allzubekannt, wie viel Unheil gewinn-
süchtige Entrepreneurs anrichten, wenn ihnen gestattet wird, sich
entweder eigenmächtig oder durch unerlaubte Begünstigungen in den
Creisern, zu Ueberlassung der Besorgung dieser oder jener Prästa-
tion anzubieten, oder wohl gar aufzudringen.

Wenn die Entrepreneurs ausgeschriebene Creis-Fuhren betref-
fen, wie solches unter andern bey der Revue alljährlich der Fall ist;
so entstehen beynahe jedesmahl die größten Verlegenheiten und Unan-
nehmlichkeiten, indem die Entrepreneurs, um ihren Gewinn aufs Höch-
ste zu treiben, die übernommene Fuhren auf den in der Nähe des
Lagers belegenen Dörfern aufzubringen suchen, die Anzahl dersel-
ben willkührlich unter dem Vorwande vermindern, daß eine Fuhre
die Ladung zweyer besorgen werde, und ihnen eigenmächtig die Zeit
bestimmen, wenn, für wen, und wie lange sie fahren sollen. Hier-
durch werden die Anordnungen bey den Revue-Depots unvermeidlich;
denn wenn nicht zur bestimmten Zeit alle beordnete Fuhren beisam-
men sind, um sie vorher, ehe die Regimenter sich einfinden, gehö-
rig abzutheilen; so ist es auch ganz natürlich, daß sodann, wenn
die Empfänger die ihnen competirende Anzahl von Fuhren nicht
complet oder wohl gar nicht vorfinden, für die Officianten bey dem
Depot die gefährlichsten Ausfälle erfolgen müssen.

Diesem

Diesem und allen dergleichen sowohl zum Nachtheil des Königl. Dienstes als auch zur Bedrückung des Landes gereichendem Unfuge abzuhelpen, oder doch so viel möglich Grenzen zu setzen, finden Wir für diensam, daß, obzwar die Entreprisen überhaupt nicht verboten werden können, sondern in vielen Fällen unvermeidlich und als ein nothwendiges Uebel zulässig seyn müssen, doch generaliter zu verordnen; daß sich kein Entrepreneur bey schwerer Strafe unterstehen soll, ohne Vorbewußt des Landraths Currenden, welche die Führen-Verdingung betreffen, in den Creisern zu erlassen, oder selbst durch Herumreisen und Schicken sich in solcher Absicht anzubieten, oder unter allerley Vorwand aufzudringen.

Ohne Vorbe-
rath des Land-
raths soll keine
Currende we-
gen Führen-Ver-
dingung im
Creisse erlassen
werden.

Daher es Euch denn hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, die Offerten der Entrepreneurs genau zu prüfen, und nur alsdenn, wenn Ihr mit Ueberzeugung findet, daß der Entrepreneur im Stande ist, sein Engagement zu erfüllen, der Endzweck zum Nachtheil des Königl. Dienstes nicht vereitelt, und die Einsaßen nicht bevorthelt werden, zu verstaten, daß unter Eurer Autorisation in Eurem Creisse davon Publication gemacht werde.

Diese Modalitäten finden nun specialiter bey den Revue- Führen-Gestellungen Anwendung, und müßt Ihr besonders dafür haften, daß, wenn man sich dazu eines Entrepreneurs bedient, solcher seine Verbindlichkeit auch eben so erfüllt, alles wenn die Führen von den Gemeinen selbst gestellt würden. Zu dem Ende ist es, wie schon mehrmahlen verordnet worden, nothwendig, daß jedesmahl gute Land- Dragoner in die Revue-Depots abgeschickt werden, welche bey Androhung harter Strafe dafür zu sorgen haben, daß alle Führen, sie mögen selbst, oder durch Entrepreneurs gestellt werden, zur bestimmten Zeit und in completer Anzahl an den zur Verwaltung des Depots angestellten Proviant-Bedienten überliefert werden, ihre Dienste gehörig leisten, und nicht eher nach Hause fahren, als bis sie nach Maassgabe der Umstände entlassen werden können. Sind rc.

Unter wel-
chen Modalitä-
ten sich der
Entrepreneurs
bey Revue-Füh-
ren bedienet
werden könne.

d. d. Glogau den 3oten Julii und Breslau den 24ten August 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend das Verbot der Einfuhre der fremden Mühlsteine ohne
Cammer-Pässe.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Durch die Circular-Verordnungen vom 4ten Novembr. 1773 und vom 4ten April 1786 ist die Einfuhre fremder Bruch- und Quader-Steine, auch Schleif- und Weh-Steine ohne Cammer-Paß untersaget worden. Ohnerachtet nun die Mühlsteine ohnstreitig eine Art Bruchsteine sind; so sind solche gleichwohl durch einen Miß-Verstand an theils Orten bisher ohne Cammer-Pässe, und nur gegen den mandatmäßigen Zoll eingelassen worden. Um diesem vorzubeugen, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest: daß auch die fremden Mühl-Steine nicht anders als gegen Cammer-Pässe einzuführen erlaubt seyn sollen, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) gehörig zu publiciren. Sind rc.



d. d. Glogau den 1sten August und Breslau den 8ten Septemb. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der Maasregeln bey Einbringung fremder Mauer-Ziegeln.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Ohnerachtet es bey der allgemeynen Verfügung d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 24ten Octobr. a. pr. sein Bewenden behält: daß die Einfuhr der Bau-Materialien aus fremden Landen in Schlesien wiederum erlaubt seyn soll; so finden Wir dennoch zu Verhütung der fraudulensen Einbringung fremder Mauer-Ziegeln, und der dadurch entstehenden Bevortheilung der Accise- und Zoll-Gefälle für nöthig, hierbey folgende Modalitäten festzusetzen:

- 1) Daß bey Bauten und Reparaturen, wovon die Kosten sich nicht höher als 100 Rthlr. belaufen, ein magistratualisches Attest zur Grenschreibung der sonst schuldigen Gefälle, wenn Abgebrannte diese Bau-Materialien nöthig haben, zwar wie sonst hinreichend; wenn aber die Kosten sich höher belaufen, ein Cammer-Paß zur Justification erforderlich seyn soll.
- 2) Daß die von denen Cämmereyen der Grenz-Städte aufs platte Land gesendete Ziegeln mit einem Attest derselben begleitet seyn sollen.

Wir befehlen Euch demnach, solches in dem Creise Eurer Inspection (durch die Magistrate der Städte Eures Departements) zu publiciren. Sind rc.

d. d. Breslau den 6ten August 1789.

C i r c u l a r e,

wegen mehrern Gebrauchs der hansenen Schläuche und Spritzen,
aus der Fabrique des Just zu Gnadenfrey.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Euch ist bereits unter Breslau den 6ten April 1785 bekannt gemacht worden, daß die von dem Fabricanten Just zu Gnadenfrey etablirte Fabrique von hansenen Schläuchen und Feuer-Eymern mit großem Nutzen zu gebrauchen, und weit besser und dauerhafter sind, als alle lederne Schläuche und Feuer-Eymern. Ohngeachtet Wir nun wohl gehoffet, daß durch diese öffentliche Anzeige bey dem Just eine Nachfrage nach diesen Feuer-Lösch-Instrumenten sich gefunden haben werde; so klaget derselbe doch, daß er ein starkes Waaren-Lager hat, und nicht im Stande ist, das darein gesteckte ansehnliche Capital wieder heraus zu ziehen. Wie nun aber diese sehr nützliche Erfindung aller ersinnlichen Aufmunterung und Unterstützung verdienet; So befehlen Wir Euch in Gnaden, die Magistrate Eurer Inspection nicht nur überhaupt anzuweisen, sich bey neuer Anschaffung und wenn ein Abgang an ledernen Schläuchen und Feuer-Eymern sich ereignet, ihre Bedürfnis von dem Just aus Gnadenfrey zu nehmen; sondern Ihr habet auch eine Nachweisung einzureichen von den ledernen Schläuchen und Feuer-Eymern, welche eingegangen oder abzuschaffen sind, und die Magistrate anzuweisen, solche aus der Fabrique des Just zu ersetzen. Damit Wir aber wissen, wie viel von diesen obgedachten Feuer-Lösch-Instrumenten gegenwärtig verlangt werden dürfen; so habet Ihr von allen Städten eine diesfällige Nachweisung zu fertigen, und bald möglichst einzureichen. Sind rc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 11ten August. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der verbotenen Ausfuhrung des Kind-Viehes nach Mähren und den übrigen benachbarten Oesterreichischen Staaten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Wir das wegen des Aufkaufs der Kälber und des Kind-Viehes auf dem platten Lande zur Ausfuhrung nach Sachsen und Böhmen unterm 8ten May a. c. erlassene Circulare auch auf Mähren und die übrigen benachbarten Oesterreichischen Staaten extendiret wissen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, solches in dem Ereyse Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) überall gehörig zu publiciren, auch auf die Contraventiones genau invigiliren zu lassen. Sind rc.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 25ten August 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der von den diesseitigen Braunschweiger und Leipziger Messbeziehern der Meß-Commission zu machenden Anzeige ihres Debits.

An sämtliche Krieger- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Um von dem Debit der Schlesischen Waaren auf der Braunschweiger und Leipziger Messe genaue Nachrichten zu haben, befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sämtliche Kaufleute und Meß-Fieranten Eures Departements,

ments, welche diese Messen beziehen, anzuweisen, sich jedesmahl, wenn sie daselbst ankommen, bey dem Meß- Commissario der Magdeburgschen Kriegs- und Domainen- Cammer, welches gegenwärtig der Herr Geheime Rath Warckhausen ist, zu melden, und demselben hiernächst den in allen ihren Waaren- Articuln gehaltenen Debit genau anzugeben. Sind 2c.

No. XLV.

d. d. Glogau den 16ten August und Breslau den 12ten Sept. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Dispensation der Blattbinder von Haltung einer eisernen Elle.

An sämtliche Land- und Steuer- Räthe in gleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Obzwar die eiserne Elle schon in der ehemaligen Instruction für die Blattbinder, so wie in der neu revidirten Leinwand- und Schleyer- Ordnung als ein nothwendiges und wesentliches Handwerks- Geräthe der Blattbinder benannt ist; So haben Wir dennoch auf eine von der Blattbinder- Zunft zu Hirschberg gemachte Vorstellung, nach welcher sie von jener Verbindlichkeit aus dem Grunde entbunden zu werden wünschen, weil ihnen nie eine eiserne Elle behändigt worden, und sie derselben Behufs ihrer Profession nicht benöthiget wären, indem sie sich bey Anfertigung der Blätter blos nach dem Maasstabe richten mußten; und nachdem Wir Uns Höchstseltst von der Entbehrlichkeit dieses Instruments überzeugt haben, sämtliche Blattbinder von Haltung einer eisernen Elle zu entbinden befunden, und des Endes resolviret, solche aus denen noth-

wen

wendigen Utensilien eines Blattbinders austreichen zu lassen. Wir befehlen Euch daher gnädigst, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) überall gehörig zur Publication zu bringen. Sind ic.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 22ten und Glogau den 31sten August 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend das Verboth der Schlesischen Woll-Ausfuhr.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Wir haben von jeher und mit der äussersten Sorgfalt alle Mittel und Wege hervorgesucht, um denen in Schlesien etablirten Woll-Fabricanten, mit deren Erhaltung die Wohlfahrt des ganzen Landes so sehr verbunden ist, die im Lande erzeugte Wolle zu conserviren, und die Ausfuhr derselben nicht zu gestatten, und die deshalb ergangene Circularia d. d. Breslau den 2. Oct. u. 16 Nov. 1761 wie auch 1 und Glogau den 15. Juny 1764, wodurch auf diese Ausfuhr die Strafe der Confiscation der Wolle, Wagen und Pferde gesetzt worden, sind davon redende Beweise. Wir haben es dabey noch nicht bewenden lassen, sondern da demohngeachtet, die Erfahrung gezeiget, daß theils Schlesische Kreis-Einsassen, theils andere Unterthanen ansehnliche Quantitäten Wolle heimlich ausgeschleppt; so haben Wir zu Steurung dieses Uebels unter dem 28ten Juny 1764 ein Avertissement drucken lassen, und die Land- und

III. Bd. 1789. Steuer-

Steuer-Märkte angewiesen, solches an allen öffentlichen Orten affigiren zu lassen, und dadurch das Ausfuhr-Verbot der Wolle bey der obgedachten Strafe von neuem öffentlich bekannt machen lassen. Da dem ohngeachtet die Erfahrung gelehret, daß fremde Fabricanten und andere Ausländer sich unterstanden, über die Grenze nach Schlesien zu kommen, die Wolle auf dem Lande aufzukaufen, und mit Gewalt zu exportiren, so wurde dieses Woll-Ausfuhr-Verbot unter Glogau den 15ten Nov. 1764 geschärft wieder erneuert, und dabey Scholzen und Gerichte jeden Orts angewiesen, dergleichen fremde Woll-Einkäufer zu arretiren, und zur Bestrafung anzuzeigen. Denen Schlesischen Einsassen und Wirthen aber wurde dieser Verkauf der Wolle an Fremde bey 5 Rthlr. Strafe pro Stein, und noch ausserdem bey Festungs-Strafe verbotzen. Um aber diesem Uebel noch nähere Grenzen zu setzen, wurde überhaupt der Verkauf der Wolle auf dem platten Lande nicht nur an Woll-Händler, sondern auch an einländische Fabricanten verbotzen, die Dominia aber wurden angewiesen, ihre erzeugte Wolle auf die deshalb etablirten Woll-Märkte in accisbaren Städten hinzubringen, und daselbst zu verkaufen. Ob nun zwar schon damahls die Nothwendigkeit erforderte, denenjenigen Woll-Fabricanten, welche unvermuthet eine starke Arbeit überkommen, und daher mit dem Einkauf ihrer nöthigen Wolle bis zu dem nächsten Markt nicht warten könnten, die Erlaubniß zu ertheilen ihre Wolle auf dem platten Lande einzukaufen, so wurde doch dabey festgesetzt, daß dieser Einkauf nicht anders als gegen die von den Magisträten und Accis- und Zoll-Ämtern ausgestellte Atteste geschehen solle, und wobey die Magisträte und Accis-Ämter angewiesen worden, dahin zu sehen, daß die dergestalt auf dem platten Lande erkaufte Wolle auch wirklich in dem Orte eingebracht und verarbeitet werden. Ausserdem wurde den Dominiis ernstlich eingeschärft, dahin zu sehen, daß die auf ihren Güthern wohnende Land-Fabricanten keine Wolle auf dem platten Lande, sondern auf den städtischen Woll-Märkten kaufen müssen, und sollten sie dafür repondiren, daß ihre Fabricanten die zu ihrer Fabrique erkaufte Wolle selbst verarbeiten, und nicht einen Woll-Handel treiben dürfen, wie denn auch überhaupt durch das obgedachte Circulare denen sämtlichen Fabricanten sowohl in den Städten als auf dem platten Lande der Wieder-Verkauf der zu ihrer Fabrique erkauften Wolle ernstlich inhibiret wurde. Hiebey wurde zugleich festgesetzt, daß, wenn die Juden sich beygehen lassen sollten, die einländische Wolle heimlich zu exportiren, sie nicht nur mit dem Verlust ihrer Toleranz, sondern auch nach Befinden mit Festungs-Strafe, und

und der doppelten Strafe des Werths der Wolle beſeget, und nicht eher losgeſaſſen werden ſollen, bis ſie ſolche völlig entrichtet. Um noch mehr die Gelegenheit zur heimlichen Woll-Exportation zu coupiren, wurde unter Glogau den 28ten December 1764 und Breslau den 29ten Jan. 1765 ein Circulare erlaſſen, nach welchen ſämmtliche Fabricanten aus der Mark ſich nicht unterſtehen ſollten, ihre Schleiſiſche Wolle auf dem platten Lande, ſondern lediglich auf denen Woll-Märkten in Schleſien, einzukaufen, und daß ſie ſich hiernächſt durch Atteſte der Acciſe-Aemter ihres Orts wegen der richtig dahin gebrachten Wolle legitimiren ſollen.

Da auch bekannt wurde, daß durch den Einkauf der Wolle auf dem Lande die größten Unterſchleife vorgiengen; ſo wurde durch das Circulare vom 29ten Januar 1765 der Einkauf der Wolle auf dem platten Lande und in denen Städten, welche keine Woll-Märkte haben, auf das ſchärffte inhibirt, und nur den in acciſbaren Städten wohnenden ſchleiſiſchen Fabricanten gegen die obgedachte Atteſte der Magiſträte und Acciſe-Aemter geſtattet, den Märkiſchen Fabricanten aber dieſer Einkauf auf dem platten Lande von neuem inhibirt, weil ſich aus einigen Contraventionen ergeben, daß ſie die auf dem Lande erkaufte ſchleiſiſche Wolle den ſächſiſchen Fabricanten zugeführt.

Da inzwiſchen demohngeachtet verlauten wollen daß noch viel Wolle durch den Schweidniſchen und Neiſchenbachſchen Kreis heimlich nach Böhmen exportirt wurde; ſo wurden dieſe Land-Näthe beſonders angewieſen, ihre Kreis-Inſaſſen zu warnen, an dergleichen Colluſionen keinen Theil zu nehmen. Weil aber auch aus gewiſſen Nachrichten ſich ergab, daß ſelbſt Schleiſiſche Fabricanten an dieſen Unterſchleifen Theil nähmen; ſo wurden dieſelben unter Breslau den 23ten July und Glogau den 6ten Auguſt 1765 von neuem mit einer Strafe der Conſiſcation der Wolle, Wagen und Pferde und noch härtere Strafen belegt, wie denn auch dieſes Verboth durch das Circulare d. d. Breslau den 6ten July 1766 von neuem wiederholet, und den Denuncianten die Hälfte von ſämmtl. Strafen verheiſſen worden. Um dieſes Verboth noch mehr zu ſchärfen, haben Wir Allerhöchſt Selbſt ſolches durch das Edict d. d. Berlin den 20ten Decemb. 1770 in ſolchen Terminis erneuert, wodurch die Strafen wegen der heimlichen Woll-Ausfuhr nicht nur geſchärft, und ſo wohl die Conſiſcation der Wolle, Wagen und Pferde, ſondern auch auſſerdem vor die Exportanten ſelbſt, es ſeyen Bürger, Bauer oder Knechte, nach Bewandniß der Umſtände 1, 2, und mehr, jährige Arbeits-Haus-Strafe feſtgeſetzt, zugleich haben Wir in dieſem Edict umſtändlich beſtimmt, wie es mit dem Ein- und Verkauf der Wolle zu halten,

und was die Dominia so wohl, als ihre Beamten, auch die Fabricanten selbst dabey zu beobachten haben. Dieses Edict, welches Wir Euch unterm 25ten Januar 1771 zufertigen lassen, enthält nun zwar alles, was zu Erreichung der Absicht gereichen kann; Demohingeachtet sind Wir überzeugt, daß noch sehr viel Wolle ausser Landes geschleppt wird, weil sonst die Preise der Wolle nicht so hoch gestiegen seyn könnten, als wirklich geschehen.

Wir haben daher Allerhöchst Selbst vor nöthig gefunden, alle obgedachte Circular-Verordnungen, und auch dasjenige, was in dem Edict vom 20ten Dec. 1770 verordnet worden, hiermit in Erinnerung zu bringen und zu erneuern, und befehlen Euch daher in Gnaden selbiges den Einsassen Eures Kreises in geschärften Terminis bekannt zu machen, und sie umständlich zu bedeuten, daß Wir von denen angeordneten Strafen auf keine Weise abzugehen gemeint seyn, und daß Wir im Uebertretungs-Fall die Strafen nach Befund der Umstände so wohl gegen Dominia als auch Gemeinden und andere Verbrecher gegen dieses Gesetz auf das genaueste ausüben lassen werden. Da diese Befehle so ausführlich und deutlich abgefaßt sind; so müßet Ihr die Verfügung dergestalt treffen, daß die Scholken und Gerichte jeder Gemeinde eine Abschrift von diesem Circulare nehmen, und in denen Kretschams öffentlich affigiren lassen müssen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Um diese Publication noch allgemeiner zu machen, haben Wir ein besonderes Avertissement entwerfen, und in denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich inseriren lassen, auch die Accise und Zoll-Directiones beordert, die unter ihnen stehende Accise- und Zoll-Officianten anzuweisen, auf die unterschleifliche Woll-Ausfuhr alle Attention zu verwenden, und dafür zu sorgen, daß die entdeckten Contraventions-Fälle dem nächsten Magistrat zur weitem Untersuchung denunciiret werden, die Magistrat aber sind anzuweisen, sich dieser Untersuchungen auf das gründlichste zu unterziehen, und die diesfälligen Acta zur Entscheidung einzureichen. Sind etc.

No. XLVII.

d. d. Glogau den 26. August und Breslau den 17. Decemb. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des abgeänderten Imposts auf die ausländische hölzerne gemahlte Büchsen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Durch das Rescript d. d. Breslau den 24ten Juny und Glogau den 26ten August a. c. ist Euch zwar zu weiterer Publication bekannt gemacht worden, daß zu Verhütung der zu besorgenden Defraudationen auch die fremde gemahlte hölzerne Büchsen, gleich den laquirten Nürnberger und Schwabacher Dosen mit einem Impost von 7 Ggr. 3 Jr. pro Rthlr. belegt werden sollten. Nachdem aber hiernächst festzusetzen befunden worden, daß von dergleichen fremden gemahlten Büchsen gleich den fremden laquirten Waaren indistincte 25 pC. Zoll außer der gewöhnlichen Consumtions-Accise à 2 sgl. pro Rthlr. erhoben werden sollen; so fügen wir Euch solches hierdurch zu wissen, um die Creys-Insaßen (um das commercirende Publicum in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) von sothanen In post per Currendam sofort zu unterrichten. Sind rc.

d. d. Breslau den 26ten August 1789.

Wege-Zoll-Reglement

für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft
Glag.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 6ten Novemb. 1789
und Glogau den 13ten Januar 1790.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzh-Kämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Balengin, wie auch der Grafschaft Glag, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda etc.

Ehnen kund und zu wissen: daß, da in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glag die Wege größtentheils in der schlechtesten Verfassung, indem fast Niemand aus eigenem Triebe mit Ernst an die ihm obliegende Verbesserung und Unterhaltung derselben gedacht, auch selbst die seit einigen Jahren mit großen Kosten und schwerer Arbeit, Chausseemäßig in Stand gesetzte Haupt-Landstraßen, aus Mangel der so nothwendigen Unterhaltung, beträchtlich an ihrer Güte verlohren, Wir Uns aus wahrer Landesväterlichen Vorsorge, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und
des

des ganzen reisenden Publici, genöthiget gesehen, nachstehendes Wege-Unterhaltungs-Reglement, in Betref der neu erbauten, oder in Zukunft noch zu erbauenden Chaussees, mittelst Anlegung von Zöllen, zu erlassen.

Erklären zusörderst aber ausdrücklich, wie diese Einrichtung lediglich die gute Unterhaltung der Wege und Landstraßen zur Absicht führt, keineswegs hiebey aber auf Vermehrung Unserer Landesherrlichen Einkünfte Rücksicht genommen worden, daher Wir denn zugleich festsetzen, daß die etwanigen Ueberschüsse der Zoll-Revenüen in deposito jeglicher Kreis-Casse bleiben und successiv zur Erbauung neuer Chaussees angewendet werden sollen.

In Verfolg dessen bestimmen und befehlen Wir nun ein für allemahl, daß

§. 1.

auf allen, bis jetzt im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas Chausseemäßig erbauten und in Zukunft noch zu erbauenden Wegen, mittelst Verfügung Unserer Kriegs- und Domainen-Cammern, so bald der Bau vorschriftmäßig-beendiget, nach Beschaffenheit der Umstände, in der Entfernung von 1 oder 2 Meilen, und zwar in der Mitte der Distanzen, für die man den Zoll entrichtet, Zoll-Häuser angelegt werden sollen.

Anlegung der
Zollhäuser.

§. 2.

Soll in einem hierzu zu erbauenden Hause oder zu mietthenden Wohnung ein sicherer ordentlicher Mensch als Zöllner angesezt werden, der nach Verhältniß der Einnahme eine Caution von ungefähr 100 oder mehrern Thalern leistet: Dieser erhält in den Gebürgs-Gegenden monatlich 7 Rthl. und im platten Lande 6 Rthl., frey Quartier, und die 6 Winter- und Herbst-Monate hindurch täglich 9 Denar auf Licht, muß lesen und schreiben können, und bey Antritt seines Amtes aufs schärfste vereidet werden, sich pünktlich und im Unterlassungs-Fall, bey gewisser Erwartung der Cassation, nach der ihm gegebenen Instruction zu richten.

Anstellung
des Zöllner.

§. 3.

§. 3.

Erlegung der
Gelder und Er-
theilung der Zet-
tel.

Der Zoll-Einnehmer erhält monatlich vom Steuer-Amt für jede Art der Entrichtung besondere gedruckte, vom Wege-Director gestempelte Zettel, worauf der Monat und das Jahr bemerkt ist; Diese giebt er jedem, der ihm den Zoll entrichtet, und muß dem Zoll-Einnehmer bey Cassation ausgegeben werden, einem Jeden die Zettel eingerissen einzuhandigen, damit er nicht etwa die von den Reisenden ohnweit der Zollstätte weggeworfene Zettel wieder benutzt, auch durch die Warnungs-Tafeln bekannt gemacht werden, daß jeder, der vom Planeur oder Kreis-Dragoner hinter der Zollstätte ohne Zettel angetroffen wird, als Zoll-Eintravenient angesehen und so bestraft werden wird. Bey dem Vieh hat der Zoll-Einnehmer die Anzahl auf dem Zettel zu vermerken.

Mit Ende der Woche liefert der Zöllner, falls er in einem Dorfe ist, dem Schulzen, in einer Stadt aber, wo das Steuer-Amt nicht selbst, dem Cammerer, die Gelder gegen Quittung ab, die sie denn weiter an das Steuer-Amt befördern, und für Aufbewahrung dieser Gelder, gegen eigene Vertretung, ein billiges Douceur erhalten.

Damit jedoch die Zöllner, so viel als möglich, controlliret werden; so müssen den Fracht und Kohlen-Fuhrleuten bey großen Straßen, von dem letzten Zöllner, wohin die gewöhnliche Ausladung gehet, die Zettel von der ganzen Tour abgefordert werden, und sie für jeden fehlenden 8 Ggr. Strafe bezahlen; welches ihnen jedoch durch eine Anschlags-Tafel bey dem ersten Zoll-Haus bekannt zu machen ist.

§. 4.

Einsendung
der Extracte.

Führt der Steuer-Einnehmer jeglichen Kreises die Rechnung, reicht vierteljährlich Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einen Extract ein, und besorgt alles, was hierinn einschlägt, wofür er 2 pro Cent von der Einnahme erhält.

§. 5.

§. 5.

Alle die, so mit Getraide, Stroh, Heu, Salz, Kohlen, Kalk, Holz, Gemüse, Flachs, Garn und andern beladenen Land-
wagen oder Schlitten, die Zollstätte passieren, zahlen pro Pferd

Zoll: Sätze.

Die Meile " " " " $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Fracht-Fuhreute, Jahrmarkts-Wagen, Mühl-
stein-Wagen oder Schlitten, Kutschen, Extra-
Post, Kaleschen und Schlitten, so mit Perso-
nen besetzt, den doppelten Satz pro Pferd, die

Meile " " " " 1 Kreuzer.

Reuter pro Pferd, die Meile " " " " 1 Kreuzer.

Horn-Vieh das Stück " " " " 1 Kreuzer.

Schaafevieh, 4 Stück " " " " 1 Kreuzer.

Schwarz-Vieh 3 Stück " " " " 1 Kreuzer.

Ochsen im Zuge bezahlen für ein halbes Pferd.

§. 6.

Von dieser Zoll-Entrichtung sind jedoch ausgenommen;

Zoll-Freyheiten

- 1) Alle die, so mit Vorspann reisen.
- 2) Die marschirenden Regimenter und Commandos in
Kriegs- und Friedens-Zeiten, nebst dazu gehörigem
Fuhrwerk; desgleichen im Kriege alle Lieferungs-
Wagen und Fuhren, sowohl zur Armee als zu den
Befestigungen.
- 3) Die Feuer-Societäts- und Hülfss-Kreis-Fuhren.
- 4) Alle Wirthschafts-Fuhren des Dominii und der Ge-
meine, auf deren Territorio der Zoll angelegt, sobald
sie nicht von der ersten Feldmark, oder von der Ent-
fernung einer halben Meile von der Chaussee herunter-
gehen.
- 5) Alle ganz leere Waagen, Schlitten und Fußgänger
mit und ohne Radwer.
- 6) Alle ordinaire Posten.

§. 7.

Wie die Con-
travenienten zu
bestrafen.

Damit jedoch die Straßen nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen ruiniret werden; so sind folgende Strafen durch anzuschlagende Tafeln nebst den Zoll-Cäsen und Zoll-Befreyungen, zur Wissenschaft des Publici zu bringen:

- 1) Wer die Zollstätte umfährt, zahlt für jeden der Zoll-Casse durch die Defraudation entzogenen Groschen eine Strafe von 1 Rthlr.
- 2) Wer vor der Zoll-Station einige Pferde ausspannt, und solche zur Hintergehung der Zoll-Casse herumschickt, für jeden defraudirten Groschen 12 Ggr.
- 3) Wer an dem Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, solchen beschädiget oder anfüllt, auch dadurch reitet oder fährt, verfallt in eine Strafe von 8 Ggr.
- 4) Wer auf die Chaussee Unrath oder Mist trägt oder fährt, oder Steine von dem Acker wirft 16 Ggr.
- 5) Wer der Dossirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh und Schweinen Schaden zufügt, bezahlt pro Stück 2 Ggr.
- 6) Wer die Plantage am Wege beschädigt, es seyn Obst- oder andere Bäume pro Stück 1 Rthlr.
- 7) Wer eine Barriere eigenmächtig eröffnet oder beschädigt, nebst Ersetzung des Schadens 3 Rthlr.
- 8) Wer die Warnungs-Tafeln und Meilenzeiger frevelhaft beschädigt, nebst Ersetzung des Schadens 2 Rthlr.
- 9) Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmschuh hemmt 2 Rthlr.
- 10) Wer in einem Geleise fortfährt, was tiefer als der Felgen des Rades ist, und kein neues macht 16 Ggr.
- 11) Wer nicht, er sey beladen womit er wolle, ein halbes Geleise rechts ausweicht, und hierüber

vom

vom Planeur oder Kreis-Drögoner betroffen, oder durch Zeugen überführt wird, verfällt in eine Strafe von 12 Ggr.

- 12) Das Dominium, oder der Bauer aber, in dessen Dörfe die Zollstätte angelegt, und der durch eine falsche Angabe den Zöllner hintergeht, muß daß erstemahl ein halb Jahr lang für alle seine Fuhren, so den Zoll passiren, den Zoll ohne Restriction erlegen; das zweitemahl auf 2 Jahre, und das drittemahl auf 4 Jahre.
- 13) Wer sich bey vorbesagten Contraventionen, der Pfändung mit Scheltworten widerseht, bezahlt außer der an sich verurtheilten Strafe, noch 1 Rthlr.
- 14) Wer sich mit Thätlichkeiten widerseht, soll nach rechtlicher Erkenntniß mit harter Geldstrafe oder Wege-Arbeit bestraft werden.

Die Planeurs und Kreis-Drögoner erhalten, so wie jeder andere Denunciant, als Aufmunterung zur vorzüglichen Vigilance $\frac{2}{3}$ tel der Strafe, und fällt das übrig bleibende $\frac{1}{3}$ tel der Zoll-Casse zu. Sobald ein Contravenient ertappt wird, so ist derselbe sogleich zum Schulßen oder Richter des nächsten Dorfes zu bringen, wo er entweder die festgesetzte Strafe oder ein Verhältnismäßiges Pfand zu erlegen hat; im letzten Fall ist denn die Sache dem Wege-Director zur Untersuchung und Entscheidung anzuzeigen.

§. 8.

Da bey dieser Zoll-Einrichtung die Absicht mit dahin gehet, Wie es mit aus den Ueberschüssen der Zoll-Revenüs neue Chaussees zu bauen; den Ueberschüssen der Zoll-Revenüs zu halten; So bleiben die Kreiser in Rücksicht der einkommenden Gelder se- pariet; und da die Zollstätten nicht immer mit den Kreis Gränzen zutreffen werden, so sind die Kreiser nach Lage der Umstände, durch Bezahlung von billigen Zuschüssen auszugleichen.

§. 9.

Anstellung der
Wege-Director-
ren,

Um nun von den erhobenen Geldern die Unterhaltung der Straße ganz dem Endzweck gemäß zu bestreiten; So muß in jedem Kreise, wo Chaussees gebaut sind oder werden, von Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern ein Stand oder anderer Cavalier, zum Wege-Director ernannt werden, der entweder diese Bemühung aus Patriotismus ganz unentgeltlich, oder für ein kleines Douceur übernimmt, jedoch finden hiebey auf keinen Fall Diäten statt.

§. 10.

Straßen-Bau-
bedienten

Dem Director wird ein Sachverständiger zugesellt, der für ein Salarium aus der Zoll-Casse des Kreises, demselben in allen erforderlichen Fällen Assistance leistet; jedoch erhält der Bau-Be-diente bey allen Berrichtungen, wo es auf Unterhaltung der Straße ankommt, keine Diäten, und ist es die Sache Unserer Kriegs- und Domainen-Cammern, sein Gehalt aus jeglicher Kreis-Casse, nach Verhältnis seiner Bemühungen und den Revenüen der Casse, zu bestimmen.

§. 11.

und der Pla-
neurs.

Ferner muß alle 2 höchstens 3 Meilen gebauten Weges ein Planeur angeſetzt werden, der monatlich, im Gebirge 7 Rthlr. und im platten Lande 6 Rthlr. erhält, bey deren Anſetzung vorzüglich auf die schon vorhandenen Wege-Bau-Planeurs zu reflectiren ist. Weil aber der Posten eines Planeurs nicht allein Sachkenntniß, sondern auch eine vorzügliche dauerhafte Gesundheit erfordert, die mit hohen Alter abnimmt: So sind die Zöllner-Posten als Versorgung für alt und fränkllich gewordene Planeurs anzusehen; nur muß bey der Wahl der Planeurs strenge darauf gehalten werden, daß er kein angeſetzener Mann, indem sonst zu befürchten ist, daß der Dienst seiner Wirtschaft nachstehen dürfte. Endlich erhalten die Planeurs, zur Unterscheidung, Schilder auf den rechten Arm, und beſehlen Wir so gnädigst als ernstlichst, daß Niemand denselben in Berrichtung ihres Dienstes etwas in Weg legen, sondern

dern vielmehr ihren pflichtmäßigen Erinnerungen bey Befahrung der Chaussees Folge leisten soll.

§. 12.

Von den Planeurs wird nun die Unterhaltung der Wege und Plantagen, nach der ihnen bey ihrer Ansetzung zu ertheilenden Instruction, durch strenge Aufsicht des Directoris und Inspectoris zu fordern seyn: Da sie aber dieselben nicht allein zu bewirken im Stande sind; so erhalten sie nach einer gemeinschaftlichen Bestimmung der beyden Vorgesetzten, monatlich eine bestimmte Anzahl von Menschen und Fuhren zur Abführung des Wassers nach star- ken Regengüssen, Zumachung der trocken gewordenen Geleise, Aufmachung der verstopften Gerinne, Unterhaltung der Gräben u. s. w.

Von den Planeurs wird die Unterhaltung der Wege gefordert und demselben die nöthigen Fuhren und Arbeiter zugeordnet.

Was der Planeur nicht gebraucht, zeigt er mit Schlusse des Monats dem Director an, der sich dann mit ihm wegen des für künftigen Monat zu erhaltenden Beytrags berechnet. Ueber die bestimmte Anzahl darf er aber nichts ohne besondere Approbation seiner Vorgesetzten fordern.

Frühjahrs und Herbst hat der Wege-Director und Bau-Bediente eine Haupt-Bereisung vorzunehmen, und zugleich zu bestimmen, ob und wie viel Leute und Fuhren dem Planeur über die gewöhnliche Zahl zur Unterhaltung der Straße zugestanden werden sollen? und nach Beendigung dieses Geschäfts müssen beyde Commissarien Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einen speciellen Bericht erstatten. Da aber die Unterhaltung der Chaussees und ihre diesfälligen Kosten sehr von Zufällen abhängen; So bleibt es auch den beyden Commissarien völlig überlassen, die Anzahl der gewöhnlichen Fuhren und Dienste, nach Beschaffenheit der Umstände, herunter oder herauf zu setzen.

§. 13.

Die zur Unterhaltung nöthigen Fuhren und Dienste leisten die Gemeinen, so auf einer Breite von einer halben Meile an beyden Seiten

Wer die Fuhren und Dienste

zu leisten hat, und wie viel das für bezahlt wird. Seiten der Straße liegen, und erhalten! pro Handdienst 2 Ggr. und pro Fuhre 3 Ggr. Sollte indessen sich ein beträchtliches Plus bey der Zoll-Einrichtung ergeben, so werden die Entschädigungs-Quanta nach Verhältnis erhöht werden.

Die Ausschüttung des Schnees in tiefen Wegen bleibt jedoch die Sache der Uccolà, und erhalten dieselben, da sie, ausser der Wege-Unterhaltung, hierzu verbunden, für dergleichen Arbeiten, die ohnedem in eine Zeit fallen, wo der Landmann sehr wenig zu thun hat, keine Entschädigung.

Weil aber ferner bey vorgemachter Bestimmung der Fall öfters eintreten möchte, daß Gemeinen bey mehrern Straßen zugleich Hülfe leisten müßten; So haben die Landräthe eine ordentliche Repartition der zu jedem Planeur gehörigen Dorfschaften anzulegen, und die Sache so einzurichten, daß keine Dorfschaft belästiget werde.

Uebrigens fertiget der Steuer-Einnehmer jährlich die Reparationes nach der Frühjahrs-Bereisung fürs ganze Jahr an, und nach dieser bestellt der Planeur die Leute; Schulßen und Gerichte müssen seine Bestellung respectiven, und wer zur Wege-Arbeit bestellt ist und nicht selbst erscheint, oder keinen andern in seine Stelle schickt, muß 24 Stunden in Stock, und ist es ein Dominium in Rücksicht seiner wüsten Hufen, so muß es pro Fuhre 3 Rthlr. Strafe in die Zoll-Casse bezahlen.

Damit aber die Dorfschaften, so an der Straße liegen, hierdurch in keiner Art in ihrer Wirthschaft zurückgesetzt werden; so wird ihnen zu jeder Saat 4 Wochen, zur Heu-Erndte 14 Tage und zur großen Erndte 6 Wochen zugestanden, in welcher Zeit sie von aller Wege-Arbeit, es sey denn, daß die Straße durch einen Wolkenbruch oder Durchbruch eines Flusses in einen ganz unfahrbaren Zustand versetzt, frey seyn sollen.

Ueber Abreichung der Fuhren und Dienste giebt der Planeur vom Director gestempelte Quittungen, jedoch so, daß er noch den Nahmen und das Dorf hereinsetzt; keine Quirung gilt aber mehr als für einen Tag, gegen deren Vorzeigung endlich die Kreis-Einsassen denn im Steuer-Amte die Bonification aus dem Zoll-Depot erhalten.

Die

Die Repartitiones müssen von Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements approbiret werden und vor Abreichung der Arbeit, im Creise circuliren.

§. 14.

Brücken-Unterhaltungen und Bauten von Haupt-Gräben, ^{Unterhaltung der Brücken, Bauten von Haupt-Gräben re.} großen Canälen, Flüssen und Strömen, bleiben denen zugetheilt, die bisher dazu verpflichtet gewesen, und sollten neue Brücken als notwendig befunden werden, so geht es nach den Bestimmungen des Wege-Reglements de dato 11ten Januar 1767. was aber den Bau und die Unterhaltung der kleinen Abzugs Graben-Brücken auf der Straße selbst betrifft; so muß die Zoll-Casse die diesfällige Kosten tragen.

§. 15.

Da die Anlage von Kießhausen auf den Straßen wegen ^{Anlage der Kießhausen und Gruben.} Schmäle der Chausséen, nicht ohne Gefahr der Reisenden, thulich; so haben die Wege-Directoren und Inspectoren nach Verhältnis der Kräfte der Casse, successive für Vorraths-Plätze von Kieß ausser der Straße zu sorgen, und dieselben nach und nach aus der Zoll-Casse zu erkaufen, jedoch müssen sie, vorzüglich im Gebürge so situiret seyn, daß der Sturz des Regenwassers keinen großen Einfluß auf sie haben kann. Auch die Kießgruben müssen, in so fern sie zur Unterhaltung der Straße notwendig, wenn sie nicht Gemein-Gruben, von der Zoll-Casse erkaufte werden.

§. 16.

Bei den Chausséen, die durch oder bei Städten vorbegehen, denen die Unterhaltung eines Theils der Straße, entweder ^{Wie es mit den Chausséen zu halten, die durch oder bei Städten vorbegehen, oder Particuliers-Sölle betreffen.}

1. einer Wege-Zoll-Gerechtigkeit wegen, oder
2. weil sie mit ihren Aeckern an der Straße liegen, zustehet, müssen

ad 1. die Städte, der Zoll-Casse für Uebernehmung der Unterhaltung, einen Zuschuß leisten;

ad

ad 2. Die Ackerbesitzer, so mit ihren Grundstücken an der Straße liegen, gleich den zugetheilten Kreis-Dörfern, gegen ein Entschädigungs-Quantum von 8 Ggr. pro Fuhre, zur Unterhaltung concurriren.

Sollte ferner auf einem Chausseemäßig in Stand gesetzten Weg schon existirende Particuliers-Zölle treffen; so kömmt es auf die genaue Untersuchung an: ob das Privilegium

1. dem Besitzer unter der ausdrücklichen Bedingung, den Weg quäst. im Stande zu erhalten; oder

2. bloß als eine Gnade des Landesherrn, bewilliget worden.

Im ersten Fall muß der Besitzer sich entweder dahin erklären, den Weg quäst. vorschristmäßig und mit Ansehung eines geschickten Planeurs, nach Anweisung der Wege-Directoren und Inspectoren im Stande zu erhalten, oder der Kreis-Zoll-Casse denselben gegen Uebernehmung der Wege-Unterhaltung, cediren.

Im andern Fall sollte eigentlich auf diesen Zoll, wenn er mit der Wege-Unterhaltung in keiner Connexion stehet, so wie auf die Brücken-Zölle gar nicht reflectiret werden: Damit jedoch das reisende Publicum nicht durch doppelte Zoll-Einrichtungen onerirt werde; so ist wo möglich, mit dem Besitzer in der Art ein Abkommen zu treffen, daß er ein jährliches Aequivalent aus der Kreis-Zoll-Casse erhält, und dagegen die Zoll-Gerechtigkeit cedirt.

§. 17.

Wo diese Zoll-
einrichtung statt
findet.

Findet diese Zoll-Einrichtung nur da statt, wo Chaussees kürzlich gebauet worden, oder in Zukunft gebauet werden, und ist der auf der Straße von Breslau nach Schweidnitz, zu Klettendorff schon existirende Wege-Zoll nach vorstehenden Bestimmungen abzuändern.

§. 18.

Aufsicht über
diese Zoll-Ein-
richtung.

Nach dieser Unserer allergnädigsten Willensmeinung endlich, ist die Zoll-Einrichtung von unsern Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern zu besorgen, und mit der strengsten Aufsicht auf die

die zweckmäßige genaue Unterhaltung der Chaussees zu halten. Da aber die bis jetzt im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz Chausseemäßig erbauten Wege nur einen kleinen Theil der Haupt-Landstraßen ausmachen, und selbst diese zum Theil einigen Landes-Einsassen so lange gesperrt bleiben, bis die dahin leitenden Communications- und Feldwege in fahrbaren Stand gesetzt; auch viele Klagen darüber gehört worden, daß die, denen die Besserung der Straßen nach der Observanz und den Landes-Gesetzen obliegt, sowohl Hauptstraßen als Nebenwege, in Hoffnung der Bewilligung einer Kreishülfe, vernachlässigen: So werden alle und jede, denen die Erhaltung und Besserung der Wege zusteht, hiermit zwar gnädigst, aber auch alles Ernstes befehliget, ein Jeder auf seinem Territorio, die Wege und Landstraßen, ohne alle weitere Erinnerung, und sogleich nach Publication dieser Unserer allernädigsten Verordnung, in möglichst guten und fahrbaren Stand zu setzen, widrigenfalls diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und dieser Unserer Verordnung nicht den pünktlichsten Gehorsam leisten werden, nachdrücklich dafür angesehen und Uns immediate zur Ahndung angezeigt werden sollen. Gegeben Breslau den 26ten August 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. von Hoym.



d. d. Brieg den 28ten August 1789.

Currende der Ober-Schlesif. Ober-Amts-Regierung,
betreffend die Confirmation der Kauf- und Tausch-Contracte
über Realitäten, welche von den der Landschaft verpfändeten
Güthern alieniret werden.

publicatum per Circulare der Königl. Breslauschen Kriegs und Do-
mainen-Cammer von 17ten September 1789.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ist zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Pfandrechts der Land-
schaft auf Adliche Landgüter bereits durch eine allgemeine Verfügung festgesetzt
worden: „daß keine Kauf- und Tausch-Contracte über Pertinenz-Stücke, Ser-
vituten und andere Realiten, welche von denen der Landschaft verpfände-
ten Güthern ohne Vorbewußt und zum Nachtheil derselben alienirt oder
auf irgend eine Weise alterirt worden, eher, als bis darüber mit der
Landschaft Rücksprache gehalten, mit gerichtlicher Confirmation verse-
hen werden sollen.“

Da nun nach Anzeige der Landschaft oft Fälle vorkommen, wo dergleichen
zur Schmälerung des Pfandrechts gereichende Contracte zur Confirmation der
höhern Instanzen gar nicht eingereicht, sondern blos von den Untergerichten
ausgefertigt werden; so finden Wir für nöthig, auch Euch diese Verfügung be-
kannt zu machen, mit der gemessensten Auflage, Eurer Seits darnach bey
etwa vorkommenden Fällen, Euch ebenfalls pflichtmäßig zu achten. Das ist
Unser Wille. Gegeben Brieg den 28ten August 1789.

v. Windheim.

Circulare
an sämtliche Patrimonial-Gerichte
im Departement der Ober-Schle-
sischen Ober-Amts-Regierung.

d. d. Glogau den 29ten und Breslau den 31ten August 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der Vieh-Steuer von dem milchenden Schaaf-Vieh.

An sämtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da der Vieh-Steuer-Satz vom milchenden Schaaf-Vieh in und bey denen accisbaren Städten, welcher seit Anno 1756 auf 4 Denar pro Stück festgesetzt, nunmehr, auf 2 Denar moderirt worden ist, weil die Woll-Accise frey bleibt, und mithin die Vieh-Steuer nur wegen der Milch von Schaafen an solchen Orten, wo sie gemolken werden, statt finden kann, wo aber dieses nicht geschiehet, die Vieh-Steuer vom Schaaf-Vieh gänzlich wegfällt; so machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, solches in den Städten Eures Departements durch die Magistrate zur Publication zu bringen. Sind rc.

d. d. Breslau den 31ten August und Ologau den 23sten Septemb. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Verzollung der Axte und Beile aus Steyermark.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Nach dem neuen Zoll-Tariff sind die Axte und Beile aus der Steyermark mit einem hohen Einfuhr-Zoll-Satz, gegen die übrigen Steyermärkischen eisernen Waaren belegt. Da nun dieser Unterschied en faveur der hiesigen Kaufmannschaft aufgehoben worden, dergestalt, daß von nun an die Steyermärkische Axte und Beile gegen die gewöhnliche Tarifmäßige Gefälle, denen die übrigen Steyermärkischen Eisen-Waaren unterworfen, einzulassen sind; So machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, diese Abänderung in Eurem Kreise (in den Städten Eures Departements) zur Publication zu bringen. Sind rc.

d. d. Breslau den 3ten Sept. 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend das wiederholte Verboth, daß niemand, Negocianten ausgenommen, bey Gelegenheit der auswärtigen Märkte über die Grenze gehen soll.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Es ist bereits durch das Circulare vom 4ten April generaliter verboten worden, daß Niemand ohne Ansehen der Person bey Gelegenheit der auswärtigen Märkte über die Grenze gehen soll; widrigenfalls ein solcher von den Brigade-Officianten arretiret werden würde. Die eingehende Denunciations beweisen aber, daß diese Verordnung nicht beobachtet, sondern die auswärtigen Märkte noch immer besucht werden. So wohl dieses, als auch die Vorwendung: daß gedachte Verordnung nicht allgemein bekannt ist, macht die Wiederholung derselben nothwendig. Ihr werdet daher hierdurch wiederholt in Gnaden angewiesen, solche Verordnung in Eurem unterhabenden Kreise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) zu republiciren, und die Beobachtung derselben gemessenst einzuschärfen. Jedoch bleiben die Kaufleute, Negocianten und Fabricanten, welche in ihren Handlungs-Geschäften und mit ihren Waaren die fremden Märkte beziehen, wie auch diejenigen, welche weder mit Waaren noch in Handlungs-Angelegenheiten über die Gränze reisen, davon ausgeschlossen. Sind rc.

d. d. Breslau d. 16. Sept. 1789 u. Glogau d. 26. Febr. 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die Anleitung zu einer neuen Verfahrungs-
Art in Gärberereyen bey Zubereitung der Leder.

An sämtliche Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an den Ma-
gistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Verfah-
rungs-Art des
D. Macbride
in Irland wird
empfohlen,

Unsere ꝛc. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß die Lohgär-
berereyen im Lande in ihrem Fortgange dadurch viele Hindernisse ge-
funden haben, daß die ihnen unumgänglich nöthige eichene Rinde
nicht mehr so häufig, wenigstens nicht allemahl in der gehörigen
Güte zu haben ist, und daß bey der bisherigen Verfahrungs-Art
in den Gärberereyen besonders bey Zubereitung der Sohl-Leder gar
zu viel Zeit gehöret, ehe ein solches Leder gar gemacht werden kann;
daher es denn kommt, daß der Leder-Fabricant, wenn er nicht
mit einem starken Capital versehen ist, seine Fabrique mit wenig
Nußen betreibt. Es kann also nicht anders als von großen
Nußen seyn, wenn den Loh-Gärbern eine neue Verfahrungs-
art gelehret wird, welche ein gewisser Doctor Macbride in Irland
erfunden, und in eigenen Gärberereyen selbst ausgeübet, also durch
eigene Erfahrung bestätigt hat, und wodurch bey Zubereitung der
Sohl-Leder nicht nur ein Ansehnliches an Lohn, sondern auch viel
Zeit erspahret wird. Wir haben daher aus Landesväterlicher Ab-
sicht zum Besten der Leder-Fabriken im Lande darauf vorgedacht,
diese neue Verfahrungs-Art allgemein bekannt zu machen, und
zu dem Ende eine diesfällige besondere Abhandlung des obgedach-
ten Macbride, welche sich in der Försterschen öconomischen Abhand-
lung befindet, besonders, und in so viel Exemplaria abdrucken zu
lassen, daß einem jeden Loh-Gärber Ein Exemplar gratis zuge-
stellt
und denselben
Abhandlung
unter die Leder-
fabricanten ver-
theilt.

stellt werden kann. Es werden Euch daher hiebey — Exemplaria
 zugefertigt, wovon Ihr denen in den Städten Eures Departements
 befindlichen Loh-Gärbern jeglichen ein Exemplar zu vertheilen
 und ein Exemplar zu Eurer Registratur zu nehmen habt. De-
 nen Loh-Gärbern müßt Ihr die Exemplaria sofort zustellen, und
 sie dabey anweisen lassen, sich wegen des damit verknüpften großen
 Nutzens dieser Verfahrensart bey Anfertigung des Sohl-Leders
 zu bedienen, um so mehr als solches ohne große Kosten geschehen
 kann, und bey dieser Methode bloß der Unterschied darinnen beste-
 het, daß die Loh anstatt mit ordinären mit Kalk-Wasser extrahi-
 ret und zubereitet, und bey dem Aufschwellen der Leder einige Ma-
 terialien genommen werden, welche dasselbe befördern. Es wird
 uns zu großem Wohlgefallen gereichen, wenn diese Verfahrens-
 Art bey Zubereitung der Sohl-Leder in den Gärbereyen Platz grei-
 fen sollte, und Wir werden zu Erreichung dieser Absicht bey Ema-
 nierung des neuen Prämien-Plans ansehnliche Prämien vor diejeni-
 gen Loh-Gärber bestimmen, welche eine gewisse Anzahl durch diese
 Methode zubereitete Sohl-Leder zuerst produciren werden, und
 zwar in dem Jahre 1791 im Elisabeth Markt demjenigen Loh-Gär-
 ber, welcher bis dahin zuerst die Verfahrens-Art des D. Mac-
 bridge in seiner Werkstatt eingerichtet, und wenigstens 20 Stück
 darinnen ausgearbeitetes Sohl- oder Pfund-Leder, so untadelhaft,
 produciret, 200 Rthlr., demjenigen aber, der als 2ter sich dazu legi-
 timiret, 100 Rthlr. zutheilen, wenn dieselben durch Eure (die St-
 feste des Magistrats) die Bearbeitung nach der vorgeschriebenen
 Art erwiesen haben. Sind 10

Worinn diese
 Verfahrens-
 art hauptsäch-
 lich besteht.

Bestimmung
 der Prämien
 für die einlän-
 dischen Fabrik-
 canten, die diese
 Methode ein-
 führen.

Vor-

V o r s c h r i f t e n

über einige nöthige Vorsichtigkeiten, welche man bey dem Macbridischen Unterrichte zur Lohgärberey, noch weiter zu beobachten.

1.

Es ist eine allgemeine Regel, bey diesem Macbridischen Unterrichte, daß man die Vorschriften desselben, mit der größten Genauigkeit und Pünktlichkeit vollstrecke, weil man alsdenn gewiß seyn kann, daß der Erfolg und Nutzen groß und zuverlässig seyn werde.

2.

Zu dem Ende, muß man so reines Wasser zur Verfertigung des von No. 1 — 10. vorgeschriebenen Kalchwassers gebrauchen, als es immer möglich ist. Wasser also, welches viele Säure, oder Eisentheile, oder Theile von Schwefeleber enthielte, könnte nicht wohl gebraucht werden. Das Beste ist Regen- oder Flußwasser.

3.

Der Kalch, den man braucht, müßte auch von Eisentheilen so rein seyn, als möglich, weil ein solches damit verfertigtes Kalchwasser schwarze Flecken auf dem Leder nachlassen würde.

4.

Man beobachte ferner, die N. 7. angemerkten Worte: guten, ungelöschten Kalch, denn wenn der Kalch nicht rein, sondern mit vielen Kieseltheilen oder Thontheilen gemischt wäre; so müßte man nothwendig die Zahl der Pfunde von Kalch, die man auf ein Orhöft Wasser nehmen müßte, vermehren.

5.

Wäre der Kalch nicht völlig frisch, und daher schon vom langen Liegen an der Luft und an feuchten Orten von der Luft ganz oder doch zum Theil gelöst; so müßte man auch eine größere Menge ungelöschten Kalches nehmen, oder gar ihn gegen solchen vertauschen, der ganz frisch gebrannt ist.

6.

6.

Man befolge vorzüglich die Vorschrift No. 8, daß man das Kalchwasser ganz klar und durchsichtig wie Quellwasser abzapfe: weil sonst die Leder leicht schwarz werden.

7.

Eben so nöthig ist es, daß man kein ander Kalchwasser brauche, als welches schon nach No. 13. durch zwey Handgruben durchgelaufen ist, weil denn die groben Kalchtheile, durch das Durchlaufen durch zwey Gruben, schon sich werden irgendwo abgesetzt haben.

8.

Die Leute, welche die Blößen oder Häute austreichen, abpählen u. oder sie in die Gruben legen, und mit Loh bestreuen, müssen sich hüten, daß sie an ihren Händen, Kleidern und Schuhen nichts vom Kalche an sich haben, welches durch Zufall zwischen die Häute kommen könnte, weil denn leicht schwarze Flecken im Leder entstehen könnten.

9.

Das nach No. 18. zu gebrauchende Vitriolöl, muß gut und stark seyn, weil man sonst nicht so viel Wasser zugiessen dürfte, wenn es weniger stark wäre.

10.

Auch muß man kein anderes, als ganz weißes, ungefärbtes Vitriolöl gebrauchen; weil die Farbe allezeit fremdartige, besonders brennbare Theile anzeigte.

11.

Man muß vorzüglich darauf sehen, daß nicht in die großen Gruben, und eben so wenig, in die kleineren Handgruben, irgend etwas von Eisen hinein komme; weil sonst die Vitriolsäure die zusammenziehende Eichenrinde und Eisen, allezeit eine schwarze Farbe, die sie dem Leder mittheilen könnten, machen würden.

Diese wenigen Vorschriften, werden, wenn sie befolgt werden, mit dazu beitragen, daß man bey der genauen Ausrichtung der Macbridischen Vorschriften desto zuverlässiger und sicherer gutes und schönes Leder werde erhalten können.

J. N. Förster.

d. d. Breslau den 20. Sept. u. Glogau den 14. Oct. 1789.

C i r c u l a r e,
wegen der Aufkauferey der Victualien.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an
den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Die Aufkau-
ferey der Vic-
tualien auf dem
Lande wird ver-
boten.

Unsere rc. Euch ist nicht unbekannt, welchergestalt schon durch
das Circulare d. d. Glogau den 30ten December 1771 und Bres-
lau den 20ten Januar 1772. verordnet worden, daß kein Einwoh-
ner des platten Landes sich unterstehen soll, Butter und andere Vic-
tualien auf dem Lande zum Wieder-Verkauf aufzukaufen, und da-
mit einen wucherlichen Handel, es sey innerhalb Landes oder
nach fremden Provinzien zu treiben, bey Strafe der Confiscation
und dem Befinden nach auch härterer Ahndung. Durch das Cir-
culare d. d. Glogau den 6ten Oct. und Breslau den 3ten Dec. 1772
wurde nicht nur dieses Verboth wiederholet, und festgesetzt, daß
auf dem platten Lande kein Victualien-Händler geduldet werden
solle, als wenn derselbe mit einer Concession Unserer Cammer ver-
sehen worden, und es wurde zugleich befohlen, daß auch die Ein-
wohner der Städte sich nicht beygehen lassen sollen, Victualien auf
dem Lande zum Wieder-Verkauf aufzukaufen, bey obgedachter
gleichmäßigen Strafe, und daß, wenn die Victualien-Händler zu
Betreibung ihres concedirten Handels Victualien aufkaufen, sie
solches auf den Märkten in accisbaren Städten, wenn die Einwoh-
ner des Orts sich vorher mit ihrer Nothdurft versehen, thun, und
bloß auf dem Lande vom Dominio und Beamten unter besonderen
Modalitäten, dasjenige so sie vom eigenen Zuwachs übrig haben,
an Victualien erhandeln sollen.

Kann nur in
accisbaren
Städten gesche-
hen, wenn sich
die Einwohner
des Orts zuvor
mit ihrer Noth-
durft versehen
haben.

Wir bemerken aber mißfälligst, daß die Theurung der Victua-
lien täglich zu, und daß die Aufkauferey derselben überhand nimmt,
und

und daß besonders die Einwohner des platten Landes diese schädliche Aufkauferey ungescheut treiben, und wenn sie deshalb in Anspruch genommen werden, sich mit der Ungewißheit des Gesetzes entschuldigen. Da nun aber unumgänglich nöthig ist diesem Unwesen die gehörige Grenzen zu setzen; so werden obgedachte Circularia hiermit erneuert, und Euch anbefohlen, denen Einsassen Eures Creises solche wiederum in Erinnerung zu bringen; und dahin zu sehen, daß diese schädliche Aufkauferey der Victualien, als: Butter, Käse, Eyer, Feder-Vieh, Kälber, Wildpret und dergleichen auf dem Lande zum Wieder-Verkauf auf alle ersinnliche Weise gehindert werde. Zugleich verordnen Wir hiermit, daß ohne eine durch Euch extrahirte Concession Unserer rc. Cammer kein Victualien-Händler auf dem Lande angestellt, und diesem nicht anders, als unter den im Circulari vom 3ten Decemb. 1772 festgesetzten Modalitäten, nach welchen sie ihren Einkauf in accisbaren Städten und bey den Dominiis und Beamten von ihrem eigenen Zuwachs, den sie übrig haben, thun sollen, und so viel die Einwohner der Städte anbetrifft, so müssen dieselben auf den Grund der Höcker-Ordnung jeden Ortes durch besondere Höcker-Pässe zur Versorgung ihrer Stadt zu dem Einkauf authorisiret werden, und zu ihrer Legitimation die Pässe, so wie die Victualien-Händler ihre Concessionen beständig bey sich führen, und an dem Thore der Stadt vorzeigen, weil man sie sonst als unbefugte Händler ansehen und bestrafen wird. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, (denen Magisträten in den Städten Eurer Inspection aufzugeben) auf die Befolgung dieser Verordnung mit allem Nachdruck zu halten und die Land-Drögner zur genauen Aufmerksamkeit anzuweisen.) Sind rc.

d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 24ten Octob. 1789.

C i r c u l a r e,

daß das aus Pohlen auf Schlesische Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh, wenn es unverkauft zurückgehet, dem Ein- und Ausfuhr-Zoll nicht unterworfen seyn soll.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Obgleich in dem neuen Zoll-Tariff Pag. 135 festgesetzt worden: daß das aus Pohlen auf Schlesische Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh, wenn solches auch unverkauft zurück gehet, dennoch dem Ein- und Ausfuhr-Zoll unterworfen seyn soll; so ist demohnerachtet den Schlesischen Accise- und Zoll-Directionen die Ordre gegeben worden, in dergleichen Fällen nach Vorschrift des Zoll-Mandats de Anno 1739 zu verfahren, mithin von solchem Vieh weder den Ausfuhr- noch den damahls unbekannten Einfuhr-Zoll zu erheben. Wir machen Euch daher solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, dieses in Eurem Creise den Einsassen (den Magisträten der Städte Eures Departements) gehörig zu publiciren, damit sämtliche Einwohner des platten Landes davon gehörig informiret werden. Sind rc.

No. LVI.

d. d. Ologau den 16ten und Breslau den 28ten Octob. 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend den Werth der russischen und pohlischen Häckel-Wolle zur Einfuhr-Verzollung.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es hat sich ergeben, daß der in dem neuen Accise- und Zoll-Tariff auf die Schaaf-Wolle mit 5 Rthlr. 15 sgl. pro Stein gelegte Werth, auf die russische und pohlische Häckel-Wolle zu hoch ist, weil von solcher der Stein höchstens nur 2½ Rthlr. kostet, wannenhero denn festgesetzt worden: daß bey der Einfuhre von letztgedachter Wolle kein höherer Werth als 2 Rthlr. 12 Sgl. pro Stein zur Verzollung angenommen, und der Einfuhr-Zoll davon hinführo, statt der bisherigen 3 sgl. 8 R nur mit 1 sgl. 8 R pro Stein erhoben werden soll. Ihr habet dahero diese getroffene Abänderung in dem Euch anvertrauten Kreise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) per Currendam zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind rc.

d. d. Breslau den 21ten October 1789.

C i r c u l a r e,
betreffend die Auszahlung der Brand-Bonifications Gelder.

An sämtl. Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements inglei-
chen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Da festgesetzt worden, daß zwar nach wie vor den Damnicatis ihre Brand-Hülfs-Gelder nach Maassgabe des Bedarfs und fortschreitenden Baues auf Anweisung des Magistrats von dem Rendanten partialiter gegen Interims-Quittungen gezahlet; Behufs des Jahres-Schlusses aber sämtliche Percipienten in einem Termine zu Rathhause vorgefordert werden sollen; wo selbige unter einem über diesen Vorgang aufzunehmenden kurzen Protocoll gegen Rücknahme ihrer Partial-Quittungen über die ganze Empfangs-Summe quittiren müssen, welches Protocoll sodann der einzelne Belag der ganzen Ausgabe seyn kann, ferner auch die wirkliche Retablirung der brandbeschädigten Häuser durch den Magistrat des Orts und den Bau-Inspector des Departements conjunctim bescheiniget werden soll; So machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, die Magisträte der Städte Eures Departements hiernach zu instruiren, und selbige anzuweisen, künftighin den Percipienten der Brand-Bonifications-Gelder die ausgestellten Partial-Quittungen zu retradiren, und sie dagegen über die volle Summe ad Protocol-
lum quittiren zu lassen; ingleichen die wirklich erfolgte Retablirung der beschä-
digten Häuser mit dem Bau-Inspectore des Departements gemeinschaftlich zu bescheinigen, und die diesfälligen Atteste den Brand-Bonifications-Rechnungen bald zuzufügen, als wodurch die Beläge der letztern sehr vermindert werden. Sind ic.

d. d. Breslau den 24ten October und Glogau den 16ten Decemb. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen der künftig bey Ausleihung und Erborgung der Capitalien
bey den Cämmereyen erforderlichen Cammer-Approbation.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, die Magistrate der Städte Eures Departements anzuweisen, künftig weder Activ-Capitalia auszuleihen, noch Passiv-Capitalia bey den Cämmereyen zu erborgen, wenn nicht dazu zuvörderst die Approbation Unserer K. K. und D. Cammer gesucht und erhalten worden, wodurch die Cämmerey-Rechnung belegt werden kann. Zugleich habet Ihr die Kreis-Calculatores zu instruiren, bey den gewöhnlichen Revisionen der Cämmerey-Cassen darauf genau zu attendiren, daß die Approbation der rc. Cammer über neu auszuleihende oder zu erborgende Capitalia in Zeiten herbey geschafft, und dadurch die Monita bey den Revisionen der Rechnungen vermindert werden. Sind rc.

d. d. Breslau und Glogau den 2ten Novemb. 1789.

C i r c u l a r e,
wegen einer zu Ortenberg veranstalteten Lotterie.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß von einem gräfl. Stolberg-schen Cammer-Rathe, Namens Fromm, Advertissements von einer zu Ortenberg bey Frankfurth am Mayn zum Besten der Armen veranstalteten Lotterie und zugleich auch Billets davon an mehrere Personen hiesiger Provinz überschicket worden sind. Da es nun hier im Lande selbst Armen gnung giebt, die auf die Wohlthätigkeit gut gesinnter Personen näheren Anspruch haben, überhaupt aber und besonders durch das unterm 1ten September 1767 ergangene und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter überall bekannt gemachte, auch im Jahr 1769 republicirte Edict verordnet ist, daß Niemand Unserer Königl. Unterthanen, wes Standes er sey, bey 100 Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des Einsizes, sich bey auswärtigen Lotterien interessiren, am wenigsten aber als ein Collecteur davon abgeben soll; so habet Ihr den Dominiis und Einwohnern in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection) sothanes Edict von neuem bey dieser Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, und in dem gegenwärtigen Falle sie gegen jene zudringliche Anmuthungen des oben benannten Cammer-Raths zu warnen. Sind rc.

d. d. Breslau den 9ten Novemb. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Verbesserung des catholischen Schul-Wesens.

An sämtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc. Es hat Unsere Allerhöchste Person den Mangel der Cultur und des Schulunterrichts in verschiedenen Gegenden Schlesiens bemerkt und die Allerhöchste Willens-Meynung geäußert, daß auf Verbesserung der Schulen, Bewürkung vernünftigen Schulunterrichts, und Anhaltung der schulfähigen Kinder zu den Schulen Bedacht genommen, und alle dazu dienliche Mittel angewendet werden sollen.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur mit allem Ernst und Eifer Euch angelegen seyn zu lassen und darauf zu dringen, daß die zu dem Ende durch das General-Schulen-Reglement von 1765 und durch so viele Circular-Verordnungen erlassene diesfällige Vorschriften in Eurem unterhabenden Kreise in Vollziehung gesetzt und beobachtet werden, sondern auch eine zuverlässige und genaue Erkundigung einzuziehen, ob und in wie fern diese Verordnungen an jedem Orte befolgt werden, oder welche Mängel dagegen vorwalten, und wie selbige behoben werden können. Es ist daher nöthig, daß Ihr mit den resp. Schul-Inspectoribus Eures Kreises hierüber conferiret, um die Mittel zu eruiren, wodurch die Schulen verbessert, und die Kinder mit dem besten Erfolg zum Schul-Besuch und Unterricht gebracht werden können. Ob und wie Ihr nun dieses befunden, darüber wollen Wir mit Ende Decemb. d. J. Euren pflichtmäßigen und gründlichen Bericht gewärtigen, nebst einer Designation woraus zu ersehen:

Revision
der catholischen
Schulen.

Vorauß bey der
Revision zu se-
hen.

- 1) Der Ort, wo die catholische Schule vorhanden, welche Dörfer dazu geschlagen, und wie stark die Anzahl der der-
mahligen catholischen schulfähigen Kinder ist,
- 2) Nahme des Schulhalters, ob selbiger examiniret, mit einem
Schul-Seminarien-Attest versehen, wie dessen Fähigkeit,
Conduite und Fleiß im Schuldienst beschaffen.
- 3) Ob mit demselben ein Schul-Contract geschlossen und der-
selbe mit dem festgesetzten Gehalt, Deputat und Schul-
geld leben kann, und zufrieden ist.
- 4) Was derselbe an Gehalt, Deputat und Schulgeld nach
dem Contract zu erhalten hat.
- 5) Ob das Schulgeld nach der Verordnung vom 3ten Dec.
1768 als fixirt von der Gemeinde aufgebracht und dem
Schulhalter bezahlt wird, oder warum solches nicht ge-
schehn.
- 6) Auf welche Art, da wo es nöthig, das Gehalt oder De-
putat des Schulhalters verbessert werden kann.
- 7) Ob das Schulhaus in Ansehung der Wohnung des Schul-
halters und der Schulstuben in bewohnbaren Stande und
hinlänglich geräumig ist, oder was daran fehlet, und wer
den Bau oder die Reparatur zu bewerkstelligen und dazu
beizutragen hat.
- 8) Bemerkungen, wie die Schulen von den schulfähigen Kin-
dern besucht werden, oder warum selbige nicht zum Be-
such angehalten werden.

Wegen der
Schul- Con-
tracte.

Sollten in einigen Orten keine förmliche Schul-Contracte
vorhanden seyn; so muß sogleich verfügt werden, daß selbige ge-
schlossen, von den resp. Dominiis, Gemeinden und Schulhaltern
unterschrieben, und hiernächst ad inspiciendum an Uns einge-
sandt werden.

Wegen des
Schul- Geldes.

Sollte in einigen Orten das Schulgeld nicht nach der ange-
führten Circular-Verordnung vom 3ten Decemb. 1768 fixirt auf-
gebracht werden; so habet Ihr solches annoch förderamst ins Werk
setzen zu lassen, und darauf zu halten, daß das fixirte Schulgeld-
Quant-

Quantum dem Schulhalter abgereicht, und ein mäßiger Ueberschuß zu Schulbüchern und Schulgeräthe für unvermögende Schulkinder des Orts ausgemittelt und angewendet werde. Da das fixirte Schulgeld ein Mittel ist, die Eltern und Herrn destomehr zu bewegen, die schulfähigen Kinder zu der Schule anzuhalten, um das Schulgeld nicht umsonst zu entrichten; so habet Ihr auf alle Weise zu bewirken, daß diese Einrichtung, wo selbige nicht schon getroffen ist, unverzüglich nach Vorschrift des angeführten Circularis ins Werk gesetzt und befolgt werde, und zu dem Ende zugleich die Designation oder Repartition des fixirten Schulgeldes zur Approbation mit einzureichen. Endlich machen Wir Euch bekannt, daß Wir beschlossen haben, hiernächst in einiger Zeit durch eine besondere Commission eine specielle Local-Revision aller Schulen des Kreises vornehmen zu lassen, wie solches bereits in Ansehung der Schulen auf Unsern sämtlichen Domainen-Amts-Dörfern verfügt worden ist, und könnet Ihr leicht erachten, daß es bemerkt und Unserer Allerhöchsten Person nicht unbekannt bleiben wird, ob und welche Kreise durch Attention und Mitwirkung der Land-Räthe sich in Ansehung des Schulwesens auszeichnen, oder bey welchen darunter Mangel des Eifers und der Betriebsamkeit obwalten, und zweifeln Wir also nicht, daß Ihr Euch dieses ausser der schon hiezu habenden Pflicht zum besondern Antriebe werdet gereichen lassen, einen so wichtigen Gegenstand mit möglichstem Eifer zu behandeln, und wo Mängel vormalten, welche den Fortgang des Schulunterrichts hindern, selbige sogleich abstellen zu lassen, oder zu weiterer Verfügung davon Anzeige und dienliche Vorschläge zu machen. Sind &c.

d. d. Glogau den 9ten und Breslau den 17ten Novemb.

C i r c u l a r e ,

wegen der von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefern-
den Exemplarien von ihren verlegten und gedruckten Bü-
chern zur Königl. Bibliothek.

An sämtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat
zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch anben ein in Unsern übrigen Provinzien dies und
jenseits der Weser ergangenes und nunmehr auch auf die Provinz Schlesien ex-
tendirtes Publicandum d. d. Berlin den 28ten Septemb. a. c. wegen der von
den Buchhändlern und Buchdruckern von ihren verlegten und gedruckten
Büchern an Unsere Bibliothek zu Berlin abzuliefernden Exemplarien, welche
Ablieferung bisher völlig unterlassen worden, in Abschrift zufertigen, mit der
Aufgabe, solches durch die Magisträte der Städte Eures Departements, in
welchen sich Buchhändler und resp. Buchdrucker befinden, denen Buchhändlern
und Buchdruckern gehörig zu publiciren, auch die Magisträte sothaner Städte
zur genauesten Invigilanz auf die Befolgung des Publicandi anzuweisen, so
wie Eurer Seits selbst darauf zu attendiren. Uebrigens wollen Wir Euren Be-
richt von der geschehenen Publication anhero erwarten. Sind rc.

Publicandum,

wegen der von den Buchhändlern und Buchdruckern von ihren verlegten und gedruckten Büchern an Unsere Bibliothek zu Berlin abzuliefernden Exemplarien.

Unsern 10. Damit die von Unsern Vorfahren allhier gestiftete und von ihnen sowohl als Uns Selbst mit königl. Kosten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer ursprünglichen Bestimmung nach eine vollständige Sammlung aller in Unsern Landen aus Licht tretenden Büchern und Schriften enthalten möge, ist theils in den den inländischen Buchhändlern von Zeit verliehenen Privilegien zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, theils auch durch verschiedene in ältern und neuern Zeiten, besonders unterm 29ten Martii und 13ten April 1765 ergangene Publicanda allgemein festgesetzt worden, daß die Buchhändler und Buchdrucker in Unsern gesammten Staaten von den in ihren Verlag oder aus ihren Officinen herauskommenden Büchern gewisse Exemplarien an besagte Unsere hiesige Bibliothek ohnentgeldlich abzuliefern verbunden seyn sollen. Es ist Uns aber angezeigt worden, daß diesem Befehl bisher von sehr vielen, ja den meisten inländischen Buchhändlern und Buchdruckern nicht nachgelebet worden, und Wir finden daher nöthig, zum Besten besagter Unserer Bibliothek und den Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollständige wohl geordnete und in der Haupt-Stadt zu jedermanns Gebrauch offenstehende Büchersammlung bekanntermaßen nicht wenig befördert wird, vorgedachte Publicanda hierdurch nochmahls zu erneuern, näher zu bestimmen und zu bestätigen. Wir sehen, ordnen und wollen daher:

- §. 1. Daß ein jeder Buchhändler in Unsern gesammten Provinzien dies und jenseits der Weser verbunden seyn soll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zwey Exemplaria vollständig und ohnentgeldlich an Unsere hiesige große Bibliothek abzuliefern.
- §. 2. Ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, womit er als mit eigenen Selbst-Verlag Handlung treibt, und in deren Betracht er also wie ein Buchhändler anzusehen ist, ebenfalls 2 Exemplaria, von solchen Büchern aber, die von ihm für andere als einländische Verleger z. E.
für

für auswärtige Buchhändler, auf Kosten des Schriftstellers, auf Subscription, Pränumeration &c. gedruckt werden, wenigstens Ein Exemplar an gedachte Unsere Bibliothek abliefern.

§. 3. Diese Verordnung erstreckt sich nicht blos auf eigentliche Bücher, sondern auch auf Land-Charten und andere dergleichen Werke, welche in irgend eines der wissenschaftlichen Fächer einschlagen, und für die Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenstand des Verlags und Handels ausmachen, Leichen- und andere blos einzeln herauskommende Predigten, Gelegenheits-Gedichte und Schulprogramma sind davon allein ausgenommen.

§. 4. Die Ablieferung dieser Bücher und Werke muß alljährlich zweymahl, nemlich 14 Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Leipziger Oster- und Michaelis-Messe geschehen. Der abliefernde Buchhändler und Buchdrucker muß ein Verzeichniß der eingesandten Bücher und Werke in doppelter Abschrift beylegen, und wird davon das eine Exemplar mit der Quittung Unserer Bibliothekare versehen, zu seiner Legitimation zurück erhalten.

§. 5. Welcher Buchhändler von nun an der Befolgung dieser Obliegenheit sich entziehet, und mit der Ablieferung länger als ein Jahr von dem Tage an, wo solche hätte geschehen sollen, zurückbleiben wird, der soll darüber auf die erste Anzeige Unserer Bibliothekärer durch den Fiscum zur Verantwortung gezogen, und ausser der durch Execution zu bewerkendenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Laden-Preis willkürlich zu bestimmenden Geld-Strafe zum Besten der Bibliothek-Casse belegt werden.

§. 6. Denjenigen Buchhändlern und Buchdruckern, welche bisher in Beobachtung dieser ihrer Obliegenheit säumig gewesen sind, wollen Wir zu deren Nachholung noch ein Jahr von der nächst bevorstehenden Michaelis-Messe 1789 angerechnet verflatten, binnen welcher sie die noch restirenden Bücher und Schriften wenigstens vom Jahre 1765 an, oder, wenn sie sich später etabliret haben, seit dem Anfange ihres Handels oder Gewerbs auf die vorstehende bestimmte Art nach und nach abliefern können; bleiben sie aber damit noch länger zurück, so haben sie

ſie es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn auf ferneres Anregen Unſerer Bibliothek Fiſcus exercitirt und mit §. 5. beſtimmten Strafen wider ſie verfahren werden müſſe.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, das gegenwärtige Publicandum ſämmtlichen in Eurer Departement wohnhaften Buchhändlern und Buchdruckern durch die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörden unverzüglich bekannt machen, und ſie zu deſſen pflichtmäßiger Befolgung anweiſen zu laſſen, auch auf erfolgendes Anmelden des Fiſci mit der verordneten Unterſuchung und Ahndung gegen die Contravenienten ohnachsbleiblich zu verfahren. Sind 2c. Berlin den 28ten Septemb. 1789.

ad Mandatum

Carmer, Jedlig, Doernberg, Neef, Wöllner.

An die drey Schl. D. A. Regierungen.

No. LXII.

d. d. Breslau den 10. und Glogau den 11. Novemb. 1789.

C i r c u l a r e,
wegen Vermehrung und Veredlung der einländischen
Pferdezucht.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König-rc.

Unsern rc. Ihr seyd bereits durch die Circular-Verordnung d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 28ten Novemb. a. pr. hinlänglich unterrichtet, welchergestalt Wir nach der unermüdeten Sorgfalt für das Beste Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen unter andern auch die Vermehrung und Veredelung ihrer Pferdezucht befördert zu wissen wünschen, um sich dadurch der beträchtlichen Summen baaren Geldes zu versichern, und ihnen solche zuzuwenden, welche jährlich für ausländische Pferde, Behufs der Remonte Unserer Cavallerie, ausserhalb Landes gehen. Wie nun der Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit und Unsre Landesväterliche Aufmerksamkeit fortwährend darauf gerichtet ist, so werden Wir auch auf Mittel bedacht seyn, wodurch dem Zweck immer näher gekommen werden möge.

Von den sich zur Cavallerie qualificirenden Pferden soll ein Verzeichniß aufgenommen werden.

Um aber fürs erste eine allgemeine Uebersicht zu erlangen, wie viel Pferde überhaupt von einem gewissen Maaße und Qualität im Lande dermahlen vorhanden sind; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden in Eurem unterhabenden Kreise (in denen Städten Eures Departements) nach angefügtem Schemate ein genaues und zuverlässiges Verzeichniß von den sämtlichen Pferden, welche die vorgeschriebene Höhe nach dem zugleich bengehenden Maaße haben, nicht unter 5 und nicht über 10 Jahr alt, sonst aber gesund sind; die Kutschen-ingleichen Handlungs-Pferde, Zucht-Scutten und Hengste ausgenommen, und bey Vertretung mit Eurer Ehre und Pflicht aufzunehmen, und Euch mit Zustandebringung dieses Verzeichnisses dergestalt zu betreiben, daß Ihr solches ganz unfehlbar und

S c h e m a
zur
A u f n a h m e d e r L i s t e
von den
i n d e m D o r f e
d e s K r e i s e s
überhaupt vorgefundenen, und aus dieser Anzahl vermessenen
und tarirten Pferde.

Z u r N a c h r i c h t :

In jedem Kreise, wird von jedem Dorfe eine Special-Tabelle auf diese Art, und aus dieser eine General-Tabelle angefertigt; diese in duplo, jene aber in simplo eingesendet.

No.	Vor- und Zunamen und Qualität aller Eigenthümer und Einwohner, welche Pferde halten.	Anzahl aller Pferde eines jeden Eigenthümers oder Einwohners.	Hierunter sind Pferde unter 5 u. über 10 Jahr, ingleichen, ohne Unterschied des Alters, die so unter 4 Fuß 6 Zoll groß sind; die Hengste, Kurche und solche Pferde, die bloß zum Handel, und Verkauf der Fabriken gehalten werden.	Nach deren Abzug verbleiben über Pferde zwischen 5 und 10 Jahr von 4 Fuß 6 Zoll an.	Diese sind gemessen, und einzelnen Pferden worben:					Die Größe jedes befunden als				Alter Jahr.	Geschlecht.		Couleur	Besonderes Abzeichen.	Dreifache Taxe nebst der Fraction.					Bemerkungen wenn bey einem gemessenen und taxierten Pferde noch etwas besonders anzugeben.
					4 Fuß 6 Zoll.	4 Fuß 7 Zoll.	4 Fuß 8 Zoll.	4 Fuß 9 Zoll.	4 Fuß 10 Zoll.	5 Fuß 1 Zoll.	5 Fuß 2 Zoll.	5 Fuß 3 Zoll.	über 5 Fuß 3 Zoll.		Wallachen.	Stuten.			1te Taxe Rt.	2te Taxe Rt.	3te Taxe Rt.	Summa Rt.	Fraction Rt.	
1.	Erb-Scholtissey-Besitzer Johann Kraft.	12.	9.	3.			1							1			Schwarzbraun	weiß Sternlein						
	Bauern.																							
1.	Joseph Schmitz	3.	6.	2.			1							1			faß	ohne Abzeichen						
2.	Hanns Wolff	4.	3.	1.										1			faß	desgl.						
3.	„ Klein	4.	2.	2.										1			faß	weiß Hinterfuß.						
	Kleine Ackerleute und Einwohner, welche Pferde halten.													1			Schwarzbraun	desgl.						
1.	Christian Weiß	2.	1.	1.		1								1			Schimmel.	ohne Abzeichen.						
2.	Peter Schulz	1.	1.																					
	Summa	31.	22.	9.		1	1	1	1	1				5	4									

No.	Vor- und Zunamen und Qualität aller Eigenthümer und Einwohner, welche Pferde halten.	Anzahl aller Pferde eines jeden Eigenthümers oder Einwohners.	Hierunter sind Pferde unter 5 u. über 10 Jahr, ingleichen, ohne Unterschied des Alters, die so unter 4 Fuß 6 Zoll groß sind; die Hengste, Kutsche- und solche Pferde, die bloß zum Handel, und Verkauf der Fabriken gehalten werden.	Nach deren Abzug verbleiben überhaupt nur Pferde zwischen 5 und 10 Jahr von 4 Fuß 6 Zoll an.	Diese sind gemessen, und einzelnen Pferden worden:					die Größe jedes befunden als		Alter.	Geschlecht.		Couleur	Besonderes Abzeichen.	Dreyfache Taxe nebst der Fraction.					Remarques wenn bey einem gemessenen und taxierten Pferde noch etwas besonders anzuzeigen.	
					4 Fuß 6 Zoll.	4 Fuß 7 Zoll.	4 Fuß 8 Zoll.	4 Fuß 9 Zoll.	4 Fuß 10 Zoll.	5 Fuß 1 Zoll.	5 Fuß 2 Zoll.		über 5 Fuß 2 Zoll.	Wallachen.			Stuten.	1te Taxe	2te Taxe	3te Taxe	Summa		Fraction
1.	Erb-Scholtissey-Besitzer Johann Kraft.	12.	9.	3.			1							1		Schwarzbraun	weiß Sternlein						
	Bauern.													1		Fuchs	ohne Abzeichen						
														1		faß	weiß Hinterfuß.						
1.	Jeseph Schmidt	8.	6.	2.				1						1		faß	desgl.						
														1		Fuchs	weißen Stern.						
2.	Hanns Wolff	4.	3.	1.										1		desgl.	ohne Abzeichen.						
3.	Klein	4.	2.	2.										1		faß	weiß Vorderfuß.						
	Kleine Ackerleute und Einwohner, welche Pferde halten.																						
1.	Christian Weiß	2.	1.	1.		1								1		Schimmel.	ohne Abzeichen.						
2.	Peter Schulz	1.	1.																				
	Summa	31.	22.	9.		1	1	1	1	1			5	4									

und ohne alle statt findende Entschuldigungen längstens bis zum 20. Decemb. a. c. bey Unserer Cammer einreichen können. Wenn der- einst Unsere Cavallerie einige Pferde aus dem Lande zu ihrer Re- monte brauchbar finden sollte, so wisset Ihr schon aus obgedachtem Circulare vom 11ten und 28ten Novemb. a. pr. daß beym Ankauf derselben nicht der mindeste Zwang statt haben, sondern jedem Ei- genthümer der Pferde frey gelassen werden solle, ob er solche für die von Uns generaliter nach der Eigenschaft der verschiedenen Pferde zur Remonte der Cavallerie festgesetzten Preise verlassen kann oder will. Blos zur allgemeinen Nachricht und ohngefährten Ueber- sicht von der Beschaffenheit der Pferde des im Schemate vorge- schriebenen Maasses finden Wir nöthig, daß Ihr zugleich selbige sämtlich durch 3 vereydet Sachverständige Taxatores abschätzen, und einem jeden derselben das pretium detaxatum in der Stille, und ohne daß die andern es erfahren, dem Protocollanten anzeigen, demnächst aber den Fraktions-Preiß in die Consignation selbst ein- setzen lasset. Ihr habet demnach hierunter unverzüglich und pflicht- mäßig das Erforderliche zu besorgen, alsdenn aber zur festgesetzten Zeit mit Einreichung des solchergestalt aufgenommenen Verzeich- nisses, wovon Ihr, wie sich von selbst versteht, ein Exemplar bey Eurer Registratur zurück behaltet, Euren Bericht zu erstat- ten. Sind ic.

Beym An-
kauf soll kein
Zwang statt fin-
den.

Das Ver-
zeichniß davon
soll ad Camo-
ram eingeschickt
werden.

d. d. Breslau den 22ten Novemb. 1789.

C i r c u l a r e,

betreffend die von den unter der städtischen Meile wohnenden
Professionisten zu haltenden Annotations-Bücher.

An sämtliche Landrätthe Breslauschen Cammer-Departements!

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Mittelft Circularis von 10ten Junii a. c. ist verordnet worden, daß von den unter der städtischen Meile wohnenden Bäckern, Fleischern und Brandweinbrennern Annotations-Bücher, und von den Gerichtsschreibern jedes Orts Annotations-Register, um daraus den Debit derselben zu Bestimmung der Nahrungs-Steuer nach den Accise- und Cerveis-Säßen zu entnehmen, geführt werden sollen. Nach einer Anzeige der hiesigen Accise und Zoll-Direction werden aber von den meisten Orten weder die Annotations-Register von den Gerichtsschreibern geführt, noch sind die unter der Meile wohnende vorgedachte Professionisten mit den erforderlichen Annotations-Büchern versehen, ja einige Dominia lassen sich sogar beygehen, den unter ihrer Jurisdiction wohnenden Fleischern, Bäckern und Brandweinbrennern unter der Meile, auch selbst ihren Schulßen und Gerichten zu befehlen, den zur Revision abgeschickten Accise-Officianten deshalb keine Rede und Antwort zu geben.

Wir können Uns kaum vorstellen, daß Ihr der obgedachten Circular-Verordnung vom 10ten Juny c. a. entgegen, diese Einrichtung noch nicht getroffen haben solltet, zumal da dieselbe unterm 20ten d. M. nochmals wiederholt und noch näher bestimmt worden ist.

Wir können daher nicht umhin, Euch hiermit ernstgemessenst anzuweisen, die angeordnete Einrichtung mit den Annotations-Registern und Büchern, wenn
sol.

solches ja wider Vermuthen noch nicht geschehen seyn sollte, sofort und bey der größten Verantwortung zu veranstalten, damit wenn die Accise-Officianten nach Vorschrift besagten Circularis die anbefohlene Revision halten, sie die Bücher und Register quaest. überall und die Ausübung der Vorschriften vorfinden.

Da nun auch die Direction, wie obgedacht, zugleich angezeigt, daß einige der mehr erwähnten Professionisten, zum Theil auf Befehl verschiedener Dominorum sich die Revision der Accise-Officianten nicht gefallen lassen wollen; so habt Ihr die sämtliche Insassen Eures Kreises aufs schärfste anzuweisen, auch hierunter den erhaltenen Befehlen aufs pünktlichste Gnüge zu leisten, maßen diejenigen, welche sich gedachter Revision nicht unterwerfen, oder wohl gar den Accise-Officianten sich widersetzen sollten, die größte Ahndung und Strafe zu gewärtigen haben werden.

Uebrigens wird Euch noch anbefohlen, in den Annotations-Büchern der Bäcker und dem Annotations-Register der Gerichtsschreiber, zu den aufgeführten 2 Rubriken von Weizen und Roggen, annoch die 3te Rubrique von Gerste aufführen zu lassen, weil sich gefunden, daß in einigen Orten die Bäcker auch Gersten-Mehl verbacken, und es müssen in Ansehung der Gerste, in der mit dem Steuer-Rathe zu bestimmenden Nahrungs-Steuer, die Accise- und Servis-Sätze eben so hoch angenommen werden, als sie Euch bey dem Roggen vorgeschrieben worden.

Da sich ferner gefunden, daß an theils Orten die Müller die Backgerechtigkeit haben, so müssen auch diese als Bäcker behandelt, ihr verbackenes Getreide in die Annotations-Register sowohl, als in die von ihnen zu haltende Annotations-Bücher eingetragen werden, ehe sie backen. Ihr habt bey eigener Vertretung dahin zu sehen, daß diesem allem aufs genaueste nachgelebet werde. Sind 1c.

P. M. Dieses Circulare ist sämtlichen Steuer-Räthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden.

No. LXIV.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 5ten Dec. 1789.

Königl. Cammer-Verordnung
wegen Verzollung fremder appretirter Leinwand.

An die Krieges- und Steuer-Räthe III. und V. Departements und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Bekanntermassen ist die Einfuhr fremder appretirter Leinwand zur einländischen Consumtion von jeher verboten und nur zum intermediairen oder Durchhandel erlaubt gewesen, wenn die darauf im neuen Accise-Tariff Pag. 78 bestimmten Gefälle bezahlt wurden.

Auf die Beschwerde des Gebürge-Handel-Standes, daß diese Abgaben 5 pro Cent ausmachten, und also nur 3 pro Cent niedriger wären, als der ehemalige hohe Transito-Zoll, von 8 pro Cent, bey welchem mit fremder Leinwand von einländischen Kaufleuten kein Handel hätte können getrieben werden, ist von Unserm Gene-

ral- und Zoll-Departement zu Berlin resolviret worden, die Sache dahin abzuändern, daß von nun an, der intermediaire Handel mit der Leinwand völlig appretirter gebleichter fremder Leinwand, jedoch allein den einländischen en gros Händlern gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 12 Gr. pro Centner mithin 12 Gr. wohlfeiler, als den fremden Kaufleuten gestattet werden soll.

Hiernach sind die Accise- und Zoll-Directiones in Schlesien bereits beschieden worden, und Euch befehlen Wir hierdurch in Gnaden, den Kaufleuten in den Städten Eurer Inspection diese heruntergesetzte Verzollung der fremden appretirten Leinwand bekannt zu machen. Sind ic.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 2ten Dec. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen des den Bresläuschen Kaufleuten nachgegebenen Handels mit verbotenen und hoch impostirten Nürnberger Waaren.

An sämtliche Steuer = Rätthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. In Ansehung des zur Erleichterung des Commercii zu Breslau nachgegebenen freyen Handels, mit einigen bis dahin verbotenen oder hoch impostirten Nürnberger und andern Waaren Artikel, besonders aber in Rücksicht der in dem dieserhalb unterm 24ten Novemb. v. J. vollzogenen Tariff enthaltenen Bestimmung: daß die darinn benannten Waaren zur Beförderung des Breslauer Handels daselbst gegen die vorgeschriebene Accise-Abgaben zur Einfuhr und zum uneingeschränkten Verkauf erlaubt seyn sollen, ist die Frage entstanden: ob gedachte Waaren-Artikel von Breslau aus auch ausserhalb dieser Stadt und besonders an Kaufleute anderer Schlesischen Städte zum in- und ausländischen Debit versendet werden dürfen?

Der Verkauf der bis hieher verbotenen oder hoch impostirten Nürnberger Waaren bleibt der Stadt Breslau ferner erlaubt.

Wann nun solche in der Art entschieden worden, daß der uneingeschränkte Verkauf dieser Waaren blos auf die Stadt Breslau Bezug haben solle, in so fern solche daselbst entweder durch Handelsleute zur Ausfuhr nach fremden Ländern, oder durch Particuliers zur eigenen Consumtion erkaufte werden, und daß dagegen Kaufleuten aus andern schlesischen Städten die ausserhalb Breslau einzuführen verbotene Waaren-Artikel nicht passiret werden, und von denen in Breslau minder impostirten Waaren-Artikeln in loco

Con-

Die Kaufleute Consumtionis der Nachschuß zur völligen Erreichung des hohen der Provinzial- Imposts erlegt werden muß, wenn ein Kaufmann einer Provinz- Städte aber cial-Stadt solche in seinem Wohnungs-Orte zum Handel aus müssen davon Breslau einbringt; zu welchem Ende auch denen Accise- und Zoll- den Nachschuß Directionen aufgegeben worden, auf denen an letzt gedachten Orte bis zur völligen Erreichung des hohen Imposts zu ertheilen den Passier-Scheinen deutlich bemerken zu lassen, wie viel erlegen. dafür an Gefällen bereits entrichtet worden: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden solches in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Sind etc.



D. d. Breslau den 2ten Decemb. 1789.

C i r c u l a r e,

wegen Herabsetzung der Accise von den Spanischen Liqueur-Weinen.

An sämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Unsere etc. Es haben Unsere Allerhöchste Person zur Vermehrung und Begünstigung des Schlesischen Leinwand-Handels und des Absatzes der Schlesischen Leinen-Waaren nach Spanien, besonders die Spanische Weine zu begünstigen, durch die höchste Cabinets-Ordre vom 1ten m. pr. zu resolviren geruhet: Da die bisherigen Abgaben von den Spanischen Liqueur-Weinen, denen von den französischen gleichgesetzt und dagegen zur Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls die Abgabe von den französischen Weinen auf 5 Rthlr. 12 Gr. pro Berliner Eymmer, welcher Satz vom Breslauer Eymmer 4 Rthlr. 3 Gr. beträgt, erhöht, und also sowohl von den französischen als Spanischen Weinen künftig pro Berliner Eymmer 5 Rthlr. 12 Gr. erhoben werden sollen.

Wenn nun sämtliche Provinzial-Accise- und Zoll-Directiones bereits hiernach instruiert und denselben zugleich aufgegeben worden, in Absicht der vorhandenen versteuerten Bestände mit den Weinhandlern accurate Berechnungen anlegen zu lassen, woraus zu ersehen, ob und was ein jeder entweder nachzuzahlen, oder bonificirt erhalten werde, damit der Bonifications-Punkt reguliert und gegründeten Klagen wegen Prägravationen vorgebeugt werden könne, so machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, diese zu Gunsten des Schlesischen Leinwand-Negocii getroffene Verfügungen in Eurem unterhabenden Kreise, (den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Sind etc.

d. d. Ologau den 14ten Decemb. 1789 und Breslau den 13. Jan. 1790.

C i r c u l a r e,
betreffend die verbotene Ausfuhr des Brandweins aus Schlesien
in die angränzenden Provinzien.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Unsern 1c. Da die Ausfuhr des Brandweins aus Schlesien nach den benachbarten Provinzien, besonders nach Sachsen, bey dem daselbst subsistirenden Verbot: Brandwein bey den hohen Getreide-Preisen von Roggen zu brennen, seit einiger Zeit beträchtlich geworden, und dadurch auch in Schlesien die Getreide-Preise noch mehr in die Höhe gehen; So haben Wir Allerhöchst Selbst mittelst Cabinets-Ordre vom 2ten Januar c. zu befehlen geruhet: daß von nun an die Brandwein-Ausfuhr aus Schlesien nach allen angränzenden fremden Provinzien gänzlich sistiret und bey schwerer Strafe verboten seyn soll. Dieses Verbot habt Ihr in dem Euch untergebenen Kreise (in den Städten Eures Departements) gehörig zur Publication zu bringen. Sind 1c.



S a m m l u n g

a l l e r

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der dem-
selben incorporirten Graffschaft Glatz

i n

Finanz = Polizey = Sachen 2c.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,
Mandate, Rescripte 2c.

vom Anfange des Jahres 1790 bis zu Ende desselben.

1777

in dem vorerwähnten Christenlichen Adelichen und der
Hoch- und Heilich-gelehrten Fürstlichen Universität
zu Halle in der Provinz Brandenburg

an dem 17ten Junii 1777

Seiner Majestät des Königs

Alte Excellenz

Präsidenten

der Universität zu Halle
in der Provinz Brandenburg
Hoch- und Heilich-gelehrter
Fürstlicher Universität
zu Halle in der Provinz
Brandenburg

No. I.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 7ten Januar 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der wiedererlaubten Einfuhre der hölzernen Schaufeln und Spaden aus den Oesterreichischen Landen.

An sämtliche Land- und Steuer- Rätthe imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da die im Lande gefertigten hölzernen Schaufeln und Spaden, zum Landes- Bedarf nicht hinlänglich sind, und daher resolviret worden, diese besonders dem Landmanne so nöthige Geräthschaften, deren Einfuhre in Schlesien aus den Oesterreichischen Landen, bishero gänzlich verbotzen gewesen, gegen 10 pro Cent Zoll, und 1 ggr. Accise pro Rtlr. wiederum einführen zu lassen; so befehlen Wir Euch, solches in dem Kreiße Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate, überall zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind rc.

d. d. Breslau den 6ten Januar 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der Leinwand = Großisten und Sammler auf dem Lande.

An die Land = Rätthe der Gebirgs = Kreise, desgleichen an sämtliche Steuer = Rätthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Die Leinwand, Großisten auf dem Lande sollen nicht anders, als mit Approbation der Sammler angestellt werden.

Unsern etc. Es sind zwar bishero die Leinwand = Großisten auf dem Lande tolerirt worden. Wir haben aber mißfälligst bemerkt, daß einige Landrätthe dergleichen eigenmächtig angeordnet, solche in der Nahrungs = Steuer = Anlage und in den Paraphen = Classifications = Listen aufgeführt, und durch deren Approbation ihre Ansehung gleichsam authorisiret. Da aber dieses Verfahren unserer Intention entgegen ist; So wird hiermit verordnet, daß fñrohin kein Leinwand = Großiste auf dem Lande angestellt noch in den Nahrungs = Steuer = Anlagen und Paraphen = Classifications = Listen aufgeführt werden soll, wenn nicht jedesmal deren Anstellung, von Unserer Krieger = und Domainen = Cammer approbiret worden. Da wir auch wahrgenommen, daß einige mit Licenz = Scheinen versehene Leinwand = Sammler, sich als Leinwand = Großisten geriren, und leinene Waaren außer Landes und auf Messen versenden, welches der Vorschrift ihres Licenz = Scheines gñzlich entgegen ist; So befehlen Wir Euch hierdurch, die Leinwand = Sammler, welche sich als Großisten geriren, sofort vorzufordern und sie zu vernehmen, ob sie ferner Großisten seyn, oder blos Leinwand = Sammler bleiben wollen. Auf den ersten Fall habt Ihr ihnen

ihnen sogleich ihre Leinwand-Sammler-Licenz-Scheine abzunehmen und anhero einzureichen, auch sie bey Strafe der Confiscation anzuweisen, das Leinwand-Sammeln sofort zu unterlassen. Sind 2c.

No. III.

d. d. Breslau den 19ten Januar 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die Publication der Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Adhibirung der Regiments-Feldscheerer bey Criminal-Besichtigungen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch anbey eine Currende Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung, an die mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Dominia und Aemter Eures unterhabenden Kreises, (an die Magistrate und Stadt-Gerichte der Städte Eures Departements,) wegen Adhibition der Regiments-Feldscheerer bey Criminal-Besichtigungen, und Obductionen und des ihren Actesten 2c. beyzulegenden öffentlichen und gerichtlichen Glaubens, mit der Aufgabe zufertigen, solche gehörig circuliren zu lassen, und hiernächst cum Documentis factae insinuationis zu remittiren. Sind 2c.

C u r-

C u r r e n d e.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ist bereits durch eine unterm 24ten December 1726. ergangene Cabinets - Ordre festgesetzt, daß die Attestata der Regiments - Chirurgen sowohl von Krankheiten als Besichtigungen, in Civil - Gerichten gültig seyn sollen; und durch ein für Unser Königreich Preußen unterm 19ten December 1755. emanirtes Edict ist verordnet: daß den mit der Criminal - Jurisdiction beliebenen Gerichts - Obrigkeiten frey stehen soll, die Obductions durch den nächsten Regiments - Chirurgum, nebst einem Chirurgo verrichten zu lassen; und daß deren zu ertheilende Atteste mit denjenigen, die von einem Kreis - Physiko ausgestellt worden, gleichen fidem haben sollen.

Diesen ganz klaren gesetzlichen Bestimmungen ohnerachtet, und obgleich die Anstalten zum Unterricht und zur Ausbildung der Regiments - Feldscheerer bey Unserer Armee in neuern Zeiten, einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreicht haben, dergestalt, daß nur Subjecte, welche durch vieljährige Studia und beynahe 20jähriger Uebung, sich gründliche theoretische und praktische Kenntnisse in allen Theilen der Anatomie und Medicin erworben, auch davon bey wiederholten öffentlichen Prüfungen, hinlängliche Beweise abgelegt haben, zu dergleichen Stellen befördert werden: vernehmen wir dennoch, daß einige Collegia Anstand nehmen, den von solchen Regiments - Feldscheerern ausgestellten Zeugnissen und Obductions - Scheinen, besonders in Criminalibus gerichtlichen Glauben beizulegen; vielmehr darüber noch specielle endliche Bestärkungen von ihnen verlangen. Da inzwischen diese Bedenklichkeiten schon an sich auf keinem realen Grunde beruhen, und überdem nunmehr die Veranstellung getroffen ist, daß die Regiments - Feldscheer auch auf Treue und Zuverlässigkeit bey Criminal - Besichtigungen und Obductionsen mit verpflichtet werden sollen; so deklariren Wir hierdurch, und setzen ausdrücklich fest:

1.) Wie

1.) Wie zwar in der Regul es dabey, daß vorzüglich die Regulariter Stadt- und Kreis-Physici zu den Besichtigungen und Obductionen in Criminal-Fällen, nach wie vor principaliter zugezogen werden sollen, sein Bewenden habe, indem Wir diese in den Functionen ihres Amtes, und den damit verbundenen in partem Salarüi gereichenden Emolumenten ohne Noth und überwiegende Gründe zu schmälern, keinesweges gemeint sind, daß aber

2.) außer dem, was in Ansehung des Königreichs Ostpreussen, durch das vor allegirte Edict vom 19ten December 1755. bereits Specialiter verordnet ist, generaliter einem jeden Jurisdictionario inquirenti frey stehen solle, in dringenden Fällen, wo der ordinaire Stadt- und Kreis-Physikus, wegen Abwesenheit oder anderer Hindernisse nicht zu haben, oder von dem Orte, wo die Obduction vorgenommen werden muß, so weit entfernt ist, daß entweder die Beschaffenheit des Corporis delicti zu seiner Herbeyschaffung nicht Raum läßt, oder solche mit unverhältnißmäßig großen Kosten und Lasten für die Jurisdictionarios oder deren Unterthanen verknüpft seyn würde, sich an dessen Stelle des nächsten Regiments-Feldscheers zu bedienen.

3.) daß zwar auch diese gleich dem Physiko einen Chirurgen bey der Obduction zuziehen müssen, daß aber dazu nicht eben ein besondrer bestellter Stadt-Chirurgus nothwendig sey, sondern, wenn dieser nicht am Orte zu haben ist, ein jeder anderer Chirurgus, der entweder seinen Cursum allhier gemacht, oder sonst die öffentliche Approbation zur Ausübung der Wund-Ärznheunst erhalten hat, für hinlänglich qualificirt angenommen werden solle.

4.) Daß den Zeugnissen, Obductions-Scheinen und visis repertis des Regiments-Feldscheers auch in Criminal-Sachen eben der öffentliche und gerichtliche Glaube, wie den der Physicorum ohne Widerrede beygelegt werden soll.

Den Zeugnissen, Obductions-Scheinen u. d. Regim. Feldscheers muß ebender gerichtl. Glaube beygelegt werden, wie den Stadtphysicis.

Wir

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach dieser Deklaration nicht nur selbst in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, sondern auch Eure sämtlichen mit Criminal-Jurisdiction versehenen und dieselbe ausübenden Untergerichte darnach zu instruiren. Das ist Unser gnädigster Wille. Sind 10.
Gegeben zu Berlin den 30ten October 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
die Breslauische Ober- u. Amts-
Regierung.

d. d. Breslau den 19ten Januar 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend den Verkauf der einländischen Pferde zur Remonte für
die Dragoner = Regimenter.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, Königl.

Unsern *re.* Es haben Unsere Allerhöchste Person wiederholentlich zu befehlen geruhet, daß, wenn sich in Schlesien bey Eigenthümern Pferde finden, so zur Remonte der Dragoner = Regimenter schicklich sind, und deren Verkauf gewünscht wird, die Eigenthümer sich deshalb beym Ober = Krieger = Collegio zu melden haben, welches die Verfügung treffen lassen wird, daß solche nach vorheriger Untersuchung ihres Zustandes, zur Aufnahme der Pferdezucht gekauft werden sollen. Wir geben Euch demnach hierdurch auf, dieses in Eurem unterhabenden Kreise wiederholentlich bekannt zu machen. Sind *re.*

d. d. Berlin den 26ten Januar 1790.

R e g l e m e n t,

für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin.

Publicatum durch nachstehendes Circulare der Breslauischen Kriegs- und Domainen = Cammer vom 9ten April 1790.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc., haben bemerkt, daß die von Unserm in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahr im Jahr 1699. gestiftete Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften, nach dem für dieselbe im gedachten Jahre vollzogenen Reglement, nicht in demjenigen Grade wirksam seyn, und Unsern Staaten einen solchen Nutzen nicht gewähren kann, welcher dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten angemessen ist. Da nun der Endzweck dieses Instituts dahin gehet, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künste sowohl überhaupt beytrage, als insbesondere den vaterländischen Kunstfleiß erwecke, befördere, und durch Einfluß auf Manufakturen und Gewerbe dergestalt veredle, daß einheimische Künstler in geschmackvollen Arbeiten jeder Art, den auswärtigen nicht ferner nachstehen; auf der andern Seite aber diese Akademie, als eine hohe Schule für die bildenden Künste sich in sich selber immer mehr vervollkomme, um in Sachen des Geschmacks, deren Beurtheilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunstwerke jeder Art selbst Muster seyn zu können; So haben Wir in Gnaden beschlossen, durch die gegenwärtige neue Vorderschrift, die Obliegenheiten aller zu diesem Endzweck mitwirkenden Personen näher zu bestimmen, und für die sämmtlichen arbeitenden Mitglieder der Akademie, für Lehrer und Lernende, folgendes zur Achtung und genauen Befolgung festzusetzen.

§. 1.

Wir behalten Uns vor, selbst Protektor der Akademie zu seyn, ^{Kurator der Akademie.} und bestellen also hierdurch einen Kuratorem, der zu Ausbreitung eines nützlichen Wirkungskreises der Akademie jedesmal einer Unserer wirklichen Staats-Minister seyn soll, und welcher nicht nur die Oberaufsicht über die Akademie haben, sondern auch die Aufnahme und das Beste derselben auf alle Weise beobachten, bey den wöchentlichen Sessionen des akademischen Senats das Präsidium führen, und Sorge tragen soll, daß diese wöchentlichen Berathschlagungen besonders wirksam sind, um den einheimischen Kunstfleiß in Sachen des Geschmacks, allenthalben in Unsern Staaten zu erwecken, und zu veredeln. Wie nun von der allgemeinen und speciellen Fürsorge des Kurators die innere Vervollkommenung der Akademie, in allen ihren Zweigen, und die Lenkung aller akademischen Geschäfte zum wirklichen Nutzen des Staats abhängt; so liegt demselben auch ob, alles dasjenige, worauf die Akademie einen nützlichen Einfluß haben kann, vor dieselbe zu bringen; die zu dem akademischen Fond von Uns angelegten Etats zweckmäßig auszuarbeiten und Uns vorzulegen; über die Besetzung der akademischen Aemter Uns jedesmal pflichtmäßigen Vorschlag zu thun, und die deshalb zu erlassenden Verfügungen in unserm Namen zu vollziehen.

§. 2.

Ferner wollen Wir, daß bey dem bestellten Kuratorio ein ^{Konsulent und} Mitglied des Generaldirektoriums Konsulent und ^{Justitiarius der} Justitiarius der Akademie sey, und soll derselbe die Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien der Akademie wahrnehmen; die bey ihr vorkommenden Sachen, wozu juristische und in die Landesverfassung einschlagende Kenntnisse erfordert werden, bearbeiten, und überhaupt in Fällen, wo die Akademie mit andern Landeskollegien Rücksprache nehmen muß, seinen Rath erteilen; auch soll er in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben, und so oft ihm akademische Sachen vom Kurator zugeschrieben werden, solche im akademischen Senat vortragen.

§. 3.

Rassenkura-
tor.

Soll beim Kuratorio noch ein vortragender die Expeditiones besorgender Rath angestellt seyn, welcher auch das akademische Rassenwesen besorgt, und solches im Beyseyn des Direktors und eines Mitgliedes des akademischen Senats, an welchem die Reihe ist, monatlich revidirt. Und soll derselbe ebenfalls in den wöchentlichen Sessionen Sitz und Stimme haben.

§. 4.

Direktor.

Von Seiten der Akademie aber folgt unmittelbar auf den Kurator der Direktor, welcher ohne Specialbefehl oder Verordnung keine Neuierung machen, sondern dahin sehen soll, daß die neben ihm sitzenden Mitglieder des akademischen Senats, sich zu den wöchentlichen Sessionen, woben er selber in Abwesenheit des Kurators den Vorsitz haben soll, gehörig und zu rechter Zeit einfinden. Wenn aber in Abwesenheit des Kurators Sachen von Wichtigkeit vorfallen, dürfen solche ohne dessen Vorwissen, von dem Direktor und dem akademischen Senat nicht abgemacht werden. In Ansehung derjenigen Mitglieder, welche die höhern Lehramter bey der Akademie selbst bekleiden, soll er darauf halten, daß sie von den Fortschritten ihrer Zöglinge dem akademischen Senat gehörig Bericht abstatten. Bey den Lehrern der Kunst- und Zeichenschule aber soll er dahin sehen, daß sie ihre zum Unterricht gewidmete Stunden gebühlich abwarten. Auch soll er die Aufsicht beim Zeichnen nach dem Leben haben, und nicht nur in den ersten zwey Wochen, sondern auch nachher, so oft ihn wieder die Reihe trifft, das Modell stellen. Und sollen alle akademische Patente und Matrikel für die Scholaren und Eleven von ihm mit unterschrieben seyn. Was aber die Dauer des Direktorats betrifft, so behalten Wir Uns vor, das selbe jedesmal nach Befinden der Umstände entweder unter den Mitgliedern des akademischen Senats alljährlich umwechseln zu lassen, oder es einem vorzüglich geschickten und berühmten Künstler auf Lebenslang zu ertheilen.

§. 5.

§. 5.

Soll statt des ehemaligen Dekanus ein Vicedirektor seyn, welcher nicht nur in allen Fällen, wo der Direktor sein Amt selbst zu verwalten, behindert wird, seine Stelle zu vertreten, sondern auch mit ihm vereint dahin zu sehen hat, daß diesem Reglement, sonstigen Beschlüssen und dem Endzweck der Akademie überall genau nachgelebet werde, und behalten Wir Uns ebenfalls vor, das Vicedirektorat entweder im akademischen Senat umwechseln zu lassen, oder es einem Mitgliede desselben auf Lebenslang zu ertheilen.

Vicedirektor

§. 6.

Der akademische Senat, der sich alle Wochen versammelt, soll nur aus denen von dem Kuratorio erwählten Mitgliedern bestehen, und es muß in deren Zahl niemand aufgenommen werden, wer nicht eines der höhern Kunstfächer bey der Akademie selbst bearbeitet, oder eine der höhern Lehrstellen bey derselben bekleidet, wobey entweder Uebersicht des Ganzen der Kunst, oder doch der akademischen Einrichtungen, vorausgesetzt wird. Weil auch, wie Wir hoffen, dieser akademische Senat durch wirksame Berathschlagungen den Flor der Künste und Verbreitung des guten Geschmacks allenthalben in Unsern Staaten zu befördern sich angelegen seyn lassen wird, so sollen Uns auch Mitglieder desselben zu seiner Zeit von dem Kurator zu Råthen vorgeschlagen werden, und diese sollen alsdann alle Vorzüge wirklicher in Unsern Diensten stehender Råthe, genießen.

Akademische
Mitglieder des
Senats.

§. 7.

Der akademische Senat muß sich zu den wöchentlichen Sessionen, unter dem Vorsitz des Kurators oder in dessen Abwesenheit des Direktors oder Vicedirektors, unausgesetzt versammeln; die eingesandten Kunstfachen beurtheilen; über die besten Mittel den guten Geschmack zu verbreiten, sich berathschlagen, und sonstige akademische Geschäfte ordnungsmäßig abthun. Damit aber bey der Beurtheilung von Kunstwerken und Künstlerverdienst, ein jeder

Wöchentliche
Sessionen.

der seine Meinung desto freymüthiger äußern könne, sollen die Mitglieder des akademischen Senats, über die Verhandlungen der Akademie, bey Strafe der Ausschließung auf ein Jahr lang von allen akademischen Konferenzen, ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Ferner müssen die Mitglieder des akademischen Senats in die verschiedenen Fächer der Manufakturen und Gewerbe, welche des Einflusses der schönen Künste bedürfen, dergestalt sich theilen, daß einer zum Beyspiel auf die geschmackvolle Verzierung der Tischler, Stuhlmacher, Stellmacherarbeiten u. s. w. ein anderer der Stuckatur-, Schnitzer- oder Drechslerarbeiten u. s. w. und wieder ein anderer auf die Arbeiten der Kupferschmiede, Zinngießer, Töpfer u. s. w. sein vorzügliches Augenmerk richte, seine Vorschläge und Zeichnungen dem akademischen Senate zur Prüfung vorlege, und dieser alsdenn durch den Unterricht in der hiesigen Kunstschule, und den anzulegenden Provinzial-Kunstschulen, dieselben gemeinnützig zu machen suche.

§. 8.

Unterricht in
der Mahlerei.

Soll ein Mitglied des akademischen Senats beyhm Kopiren nach den Gemälden auf Unserer Bildergallerie in Berlin die Aufsicht führen, an den Tagen, wo sie eröffnet ist, täglich eine Stunde zugegen seyn; den jungen Künstlern und Eleven rathen, was sie kopiren sollen, bei der Arbeit, wo es nöthig ist, sie zurecht weisen und von den Fortschritten der jungen Künstler der Akademie monatlichen Bericht abstaten.

§. 9.

Galleriein-
spektor.

Soll Unser jedesmaliger von dem akademischen Senat in Vorschlag gebrachter Gallerie-Inspektor in so fern ein Mitglied des akademischen Senats seyn, als bey ihm vorausgesetzt wird, daß er nicht nur die nöthigen Kenntnisse von Gemälden besitze, sondern selbst ein geschickter Künstler sey, und soll derselbe in der Mahlerey unterrichten, in den Sommermonaten beyhm Kopiren nach Gemälden auf Unserer Bilder-Gallerie bey Sanssouci die Aufsicht

sicht führen, von den Fortschritten der jungen Künstler dem akademischen Senate monatlichen schriftlichen Bericht abstaten, in den Wintermonaten aber im Lebenszeichnen unterrichten, und so oft ihn die Reihe trifft, auf der Akademie den Akt stellen.

§. 10.

In der Bildhauerkunst soll Unser jedesmaliger, von dem akademischen Senat in Vorschlag zu bringender Hofbildhauer, in seinem Atelier den Eleven der Akademie sowohl, als den Modelleurs bey der Porzellanmanufaktur Unterricht ertheilen, und nicht nur wegen dieses Unterrichts, sondern auch um über die ihm übertragenen auszuführenden Arbeiten mit der Akademie beständige Rücksprache zu nehmen, jedesmal ein Mitglied des akademischen Senats seyn.

Unterricht in
der Bildhauer-
kunst.

§. 11.

Und da die Werke der Baukunst vorzüglich den Geschmack der Nation bestimmen, so sollen auch der jedesmalige Direktor des Bauwesens in Unsern Residenzien, und einer der Ober-Hof-Bau-Räthe, welcher den öffentlichen Unterricht in der Architektur ertheilet, in dem akademischen Senat, als Mitglieder desselben, Sitz und Stimme haben, und sollen von den jährlich aufzuführenden Gebäuden diejenigen Zeichnungen und Modelle, welche der Chef des Ober-Hof-Bau-Amtes für gut finden wird, der Akademie vorzulegen, in den Versammlungen derselben genau geprüft und beurtheilt, und hiervon vorzüglich Veranlassung genommen werden, über die wahren und einfachen Grundsätze des Schönen seine Ideen sich mitzutheilen, und über die besten Mittel zu Verbreitung des guten Geschmacks sich gemeinschaftlich zu berathschlagen. Auch sollen in diesen Sitzungen die Fortschritte der Eleven in der Baukunst, gemeinschaftlich untersucht, und Uns die fähigsten davon zur Unterstützung, um auf Reisen zu gehen, und an den vorzüglichsten Werken der Alten und Neuern selbst die Kunst zu studiren, in Vorschlag gebracht werden.

Architektur.

§. 12.

§. 12.

Mechanische
Wissenschaften.

Wegen der mechanischen Erfindungen, die der Akademie zur Prüfung vorgelegt werden, muß immer ein mathematikverständiger Mann aus einem öffentlichen Kollegium, welcher mit der Theorie die Ausübung verbindet, Mitglied des akademischen Senats seyn, und soll derselbe die Oberaufsicht über den mathematischen Unterricht in der Kunstschule führen, seine eigenen mathematischen Vorlesungen aber von den akademischen Eleven besucht werden.

§. 13.

Kupferstecher:
Kunst.

Müssen vorzüglich in der Kupferstecherkunst Eleven angezogen werden, und zu dem Ende ein eigener akademischer Lehrer hiezu bestellt seyn, welcher darauf halten soll, daß die Eleven täglich in seiner Behausung, oder auf der Akademie, zu den bestimmten Stunden sich einfinden. und die zu dem Unterricht gewidmete Zeit gehörig anwenden; auch muß er dem akademischen Senate, als ein Mitglied desselben, von den Fortschritten seiner Zöglinge in der Kunst von Zeit zu Zeit Bericht abstaten.

§. 14.

Formenschnel:
dekunst.

Soll in der Formenschnidekunst ein besonderer Unterricht erteilet, und wegen des ausgebreiteten Nutzens dieser Kunst sowohl, als wegen des Grades von Vollkommenheit, zu welchem sie gebracht werden kann, das Lehramt in derselben zu den akademischen Lehrstellen gezählt, und der Unterricht in der Behausung des Lehrers erteilt werden.

§. 15.

Komposition.

Müssen die Eleven durch den Unterricht in der Komposition und Gruppierung der Figuren, von einem akademischen Lehrer zu der Darstellung historischer Gegenstände vorbereitet werden.

§. 16.

§. 16.

Sollen über Theorie der schönen Künste und Alterthumskunde, wie auch über Mythologie, in den Wintermonaten von einem eigenen akademischen Lehrer öffentliche Vorlesungen gehalten, und solche von den Eleven, welche des höhern akademischen Unterrichts genießen, unausgesetzt besucht werden. Der Lehrer der Theorie soll zugleich über die akademische Bibliothek die Aufsicht haben, und vermittelt derselben den jungen Künstlern Anleitung zu einer nützlichen Lektüre geben; auch soll er die vom Kurator ihm aufgetragenen öffentlichen Vorträge halten, die durch den Druck bekannt zu machenden Aufsätze verfertigen, und die Herausgabe der akademischen Schriften besorgen.

Theorie und
Alterthumskunde.

§. 17.

Muß den Eleven der Akademie, welche sich der Landschaftsmahlerey widmen wollen, und den jungen Malern bei Unserer Porzellan-Manufaktur, ein besonderer Unterricht von dem Lehrer der Landschaftsmahlerei und Prospektzeichnung ertheilet werden, und muß derselbe sie in seiner Behausung nach seinen oder anderer guten Meister Gemälden kopiren lassen, auch um ihnen zu zeigen, wie sie die Natur richtig und mit Geschmack nachzeichnen und mahlen müssen, die besten im Lande liegenden Gegenden mit ihnen besuchen.

Landschafts-
mahlerey und
Prospektzeich-
nung.

§. 18.

Im Zeichnen nach dem Leben, sollen in den Wintermonaten acht akademische Lehrer, den Direktor und Vicedirektor mit eingeschlossen, wechselsweise, jeder vierzehn Tage lang, unterrichten. Die Wahl der Modelle soll acht Tage vorher, ehe das Zeichnen angeht, von dem akademischen Senat veranstaltet, und davon alle Montage ein Akt gestellt, und bis zum Sonnabend darnach gezeichnet, von dem Steller des Akts aber die Zeichnungen der Eleven nach der Reihe korrigirt, und dem Modell, so oft es nicht in der gegebenen Stellung bleibt, von ihm wieder eingeholfen werden. Was aber die Plätze zum Zeichnen betrifft, so sollen die akademischen Eleven, um deren Bildung es vorzüglich hier zu thun ist,

Zeichnen nach
dem Leben.

auf keine Weise zurückgesetzt werden, sondern des Vorrechts genießen, mit den akademischen Mitgliedern selbst, alle vier Wochen um ihre Plätze zu lösen. Dagegen aber soll auch keiner zum Zeichnen nach dem Leben zugelassen werden, der nicht von den Lehrern der Anatomie und des Zeichnens nach Gypsabgüssen, dazu für fähig erkannt ist.

§. 19.

Zeichnen nach
Gypsabgüssen.

In den Sommermonaten soll unter Anleitung eines dazu bestellten akademischen Lehrers, auf dem Modellsaale der Akademie nach Gypsabgüssen gezeichnet werden, und der Lehrer sich täglich zu einer gewissen Stunde auf der Akademie einfinden, um die Arbeiten der Eleven nachzusehen.

§. 20.

Anatomie.

Soll der Lehrer der anatomischen Zeichnung wöchentlich vier Stunden auf der Akademie unterrichten, den akademischen Eleven aber auch verstatet seyn, zuweilen die Anatomie zu besuchen, und nach Kadavern, wo die Muskeln von der Haut entblößt sind, unter Anleitung ihres Lehrers zu zeichnen.

§. 21.

Sekretair.

Dem Sekretair liegt ob, sowohl die akademischen Patente und Matrikeln für die Scholaren und Eleven auszufertigen, als auch die akademische Korrespondenz, und bei allen Sessionen der Akademie das Protokoll zu führen; und wird bey ihm vorausgesetzt, daß, wenn er nicht selber Künstler ist, er doch das theoretische Studium der Kunst in allen ihren Zweigen, zu seiner Hauptbeschäftigung gemacht, solche auch fortsetze, und bey den Versammlungen davon Rechenschaft ablege, zugleich auch von den Kunstbedürfnissen der Akademie eine vollständige Uebersicht habe, um sowohl die akademische Korrespondenz zum Nutzen der Akademie zu führen, als auch überhaupt zur Aufnahme der Künste zweckmäßige Vorschläge thun zu können, und soll das Sekretariat nach Befinden

Befinden der Umstände, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kurators, entweder einem Mitgliede auf gewisse Jahre übertragen werden, oder aber unter den Mitgliedern des akademischen Senats, so wie das Direktorat und Vicedirektorat, umwechseln.

§. 22.

Zu dem Akademischen Unterrichte sollen vier Klassen, und bey denselben vier Lehrer, nebst zwey Gehülffen angestellt seyn. Akademische Lehrer.
In der ersten Klasse soll in den Anfangsgründen der Geometrie, Baukunst und Perspektiv, von dem dazu bestellten Lehrer ein besonderer Unterricht ertheilet, in der zweyten von dem ersten Zeichenlehrer im Zeichnen ganzer Figuren, in der dritten und vierten aber von den beyden übrigen Zeichenlehrern und deren Gehülffen in den ersten und allerersten Anfangsgründen des Zeichnens unterrichtet werden.

§. 23.

Die Lehrlinge und Gesellen solcher Handwerker und Fabrikanten, die zu geschmackvollen Formen und Verzierungen ihrer Arbeiten des Unterrichts im Zeichnen, oder in der Geometrie und Architektur bedürfen, als Damastweber, Seidenweber, Florweber, Tapetenwirker, Bortenwirker, Sticker, Spizenfabrikanten, Kartenmacher, Formschneider bey Kattunfabriken, Papiertapetenmacher, Bildgießer, Gypsbohrer, Drechsler, Stuckaturarbeiter, Schnitzer, Steindrechsler, Goldarbeiter, Konditor, Gelbgießer, Rothgießer, Kupferschmiede, Zinngießer, Klempner, Töpfer, Fayencetöpfer, Steingutfabrikanten, Zimmerleute, Maurer, Ofenseher, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher u. s. w. sollen in der Kunstschule während der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September, zweymal die Woche von halb fünf bis sieben Uhr Nachmittags, im Zeichnen sowohl, als in den Anfangsgründen der Mathematik, in so fern ihnen beydes zu ihrem Metier nützlich ist, unentgeltlich unterrichtet; für diejenigen, denen es nützlich ist, bohren zu lernen, auf der Akademie ein eigener Unterricht veranstaltet, und alles was sie beim Unterricht brauchen, als Papier, Kreide, Thon, Bohrerhölzer u. s. w. ihnen umsonst gereicht werden. Kunstschule.

2

§. 24.

Provinzial-
Kunstschulen.

Damit aber der gute Geschmack allenthalben in Unsern Staaten gleichmäßig verbreitet werde, so sollen auch vorzüglich in denen Gegenden, wo beträchtliche Manufakturen und Fabriken sind, bey denen es auf eine geschmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, Provinzial-Kunstschulen angelegt werden, und zu dem Ende die bey den ordentlichen Provinzialschulen und Gymnasien schon angesetzten Zeichenlehrer einen mäßigen Zuschuß aus der akademischen Kasse erhalten, um den Lehrlingen und Gesellen solcher Handwerker, welche zu ihrem Metier des Zeichnens bedürfen, den Sommer über wöchentlich zweimal unentgeltlich Unterricht im Zeichnen zu erteilen; und sollen diese Zeichenlehrer künftig aus der Zahl der akademischen Eleven in Vorschlag gebracht, und dieselben mit den nöthigen Originalzeichnungen von der Akademie versehen werden. Und haben die Lehrer der Provinzial-Kunstschulen für obige Remuneration von den Fortschritten ihrer Schüler, der Akademie vierteljährig Bericht abzustatten.

Vorrechte der
Scholaren der
Kunstschule.

Von den Professionisten aber, welche sich wegen ihrer Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, und welche als Scholaren der Kunstschule ihren Kursus bey der Akademie oder in den Provinzialkunstschulen gehörig vollendet, sollen diejenigen, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, namentlich in die akademische Matrikel eingetragen werden, und als unter dem Schutze der Akademie stehende, und bei ihr immatrikulirte Künstler, nach der Verordnung vom 29. April 1786, allem Gewerkszwange entnommen seyn; und soll die Akademie von denjenigen Manufakturisten, bey welchen es auf das Geschmackvolle in der Arbeit ankommt, und welche sich bey ihr oder nach ihr gebildet haben, die Geschicktesten zu den Arbeiten für den Hof mit in Vorschlag bringen.

§. 26.

Zu der Besorgung der innern ökonomischen Angelegenheiten Unserer Akademie, soll eine eigene ökonomische Inspektion seyn, und soll dieselbe aus dem Dekonomieinspektor und dem Rentanten der akademischen Kasse bestehen, für die Aufbe-
 Dekonomische Inspektion.
 wahrung alles dessen, was die Akademie im Besiz hat, ge-
 hörig Sorge tragen, und bey den Gemähldeausstellungen und
 andern öffentlichen Auftritten der Akademie, die nöthigen Vor-
 lehrungen treffen, daß keine Unordnung Statt finden könne.

§. 27.

Sollen ordentliche Assessoren des akademischen Senats seyn, welche nicht nur als Künstler oder Dilettanten, sondern
 Ordentliche Assessoren.
 zugleich auch wegen der öffentlichen Aemter die sie bekleiden,
 mit der Akademie in einer natürlichen Verbindung stehen, und
 an den Verhandlungen derselben einen nähern Antheil nehmen,
 um mit ihr gemeinschaftlich die Verbreitung des guten Geschmacks
 in Unsern Staaten zu befördern.

§. 28.

Zu dem Ende sollen mit Zustimmung des, das Oberschulkol-
 legium dirigirenden Chefs, ein oder mehrere Räte des Oberschul-
 Kollegiums zu ordentlichen Assessoren der Akademie gewählt werden,
 und soll die Akademie sowohl über die Bedürfnisse und zweckmäßi-
 ge Einrichtung der Provinzialkunstschulen, als auch überhaupt
 über die Verbreitung des guten Geschmacks durch den öffentlichen
 Unterricht, mit ihnen gemeinschaftlich sich berathschlagen; und
 dieselben auch, in so fern sie Philologen sind, wegen der lateini-
 schen Inschriften auf öffentlichen Gebäuden, Medaillen u. s. w.
 von der Akademie zu Rathe gezogen werden.
 Räte des
 Oberschulkol-
 legium.

§. 29.

Sollen außer dem Direktor der Königlischen Bauten, welcher,
 so wie der ordentliche Lehrer der Architektur, ein Mitglied des aka-
 demischen
 Bauräthe.

demischen Senats ist, mit Zustimmung des das Oberhofbauamt dirigirenden Chefs, noch ein oder mehrere Mitglieder des Oberhof-Bau-Amtes zu ordentlichen Assessoren gewählt; wie auch andere durch vorzügliche Einsichten in die Baukunst ausgezeichnete Männer zu Assessoren der Akademie aufgenommen werden, um über die von ihnen aufzuführenden, den Geschmack der Nation bestimmenden Werke mit der Akademie beständig Rücksprache nehmen zu können.

§. 30.

Chemiker.

Soll die Akademie wegen der Bestandtheile der Farben und ihrer Mischung, und wegen anderer Kunstbedürfnisse, wozu chemische Kenntnisse nöthig sind, einen oder mehrere geschickte Chemiker zu Rathe ziehen, und einer derselben, als ordentlicher Assessor, den Verhandlungen des akademischen Senats beiwohnen.

§. 31.

Operndekorateur, Direktor der Porzellanfabrik, Hofmedailleur.

Außerdem sollen noch der jedesmalige Operndekorateur, einer der Kunstdirektoren bei Unserer Porzellanfabrik und Unser Hofmedailleur bei der Münze zu den ordentlichen Assessoren des akademischen Senats gehören, und die von ihnen auszuführenden Ideen der Akademie zur Prüfung und Billigung vorlegen.

§. 32.

Aufnahme der Künstler zu Mitgliedern.

Ein jeder Künstler aber, welcher zum Mitgliede der Akademie will aufgenommen seyn, soll deswegen schriftlich ansuchen, und ein Probestück von seiner Arbeit an die Akademie einsenden, welche nach genauer Prüfung desselben entscheidet, ob das Gesuch Statt finden, und der Einsender des Probestücks zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliede der Akademie könne aufgenommen werden.

§. 33.

§. 33.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie sollen nur die aufgenommen werden, welche die Akademie als vorzüglich geschickte Künstler anerkennt, und mit denen sie wetteifernd sich in der Kunst zu vervollkommen sucht. Diese sollen in den monatlichen Versammlungen der Akademie Sitz und Stimme haben; und wer von ihnen oder von den Mitgliedern des akademischen Senats, in diesen monatlichen Sitzungen etwas zum Besten der Akademie vorträgt, soll zum Zeichen seiner Bemühung für die Aufnahme der schönen Künste jedesmal einen Jetton erhalten.

Ordentliche
Mitglieder.

§. 34.

Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Personen von Stande und Ansehen, Gelehrte, u. s. w., aufgenommen werden, welche sich als Liebhaber oder Kenner für die schönen Künste interessieren, und das Beste der Akademie auf eine oder die andere Weise zu befördern suchen; und können diejenigen unter ihnen, welche nicht nur durch ihr Ansehen und ihren Einfluß überhaupt, sondern zugleich durch eine öftere und nähere Theilnahme an den akademischen Verhandlungen das Beste der Akademie zu befördern suchen, auch zu Assessoren derselben mit aufgenommen werden.

Ehrenmitglie-
der und Asses-
soren der Akade-
mie.

§. 35.

Zu außerordentlichen Mitgliedern kann die Akademie solche Künstler aufnehmen, welche sie zu fernern Fortschritten in der Kunst aufmuntern will, und welche von Zeit zu Zeit Proben von ihren Fortschritten an die Akademie einsenden müssen, um in die Zahl der ordentlichen Mitglieder mit der Zeit aufgenommen zu werden; und sollen die außerordentlichen Mitglieder zu den vierteljährlichen Versammlungen der Akademie mit berufen werden.

Außerordent-
liche Mitglie-
der.

§. 36.

Auch können diejenigen, welche in untergeordneten Kunstschaffern, die mit den schönen Künsten in der nächsten Verwandtschaft

Akademische
Künstler.

schaft stehen, sich auszeichnen, als zum Beispiel, Gypsbohrer, Stuckaturarbeiter, Schnitzer u. s. w. als akademische Künstler bey der Akademie immatrikulirt werden und an einigen Vorrechten der Akademie Antheil nehmen.

§. 37.

Obliegenheiten der Mitglieder.

Um Kunstnachrichten aus fremden Ländern einzuziehen, muß die Akademie sich an ihre auswärtigen Mitglieder wenden, und müssen die auswärtigen ordentlichen Mitglieder der Akademie in den Preussischen Staaten die Aufträge der Akademie besorgen, und von den Fortschritten der Kunst und des guten Geschmacks in ihren Gegenden der Akademie von Zeit zu Zeit Bericht abstaten.

§. 38.

Akademische Eleven.

Die Eleven der Akademie, das sind diejenigen, welche nicht bloß des Unterrichts in der Zeichenschule, sondern des höhern akademischen Unterrichts wirklich genießen, und für fähig erkannt sind, mit nach dem Leben zu zeichnen, sollen wechselsweise die Unteraufsicht über die Scholaren der Zeichenschule führen, in allen Klassen, wo der akademische Unterricht erteilt wird, sowohl, als auch privatim, bey allen akademischen Lehrern, um sich bey ihnen Rath zu erholen, den freyen Zutritt haben, und soll ihnen verstattet seyn, täglich des Morgens von 8 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr, auf den Zimmern der Akademie nach den daselbst befindlichen Gypsabdrücken, Gemälden u. s. w. zu studiren. Bey der Gemäldeausstellung sollen sie den Aufsicht habenden akademischen Mitgliedern assistiren. Diejenigen von den Eleven aber, welche sich am allervorzüglichsten auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Akademie einige Unterstützung, hier sowohl, als wenn sie auf Reisen gehen, erhalten, und auf dieselben nach ihrer Zurückkunft bey Besetzung der akademischen Stellen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 39.

Die Obliegenheit des Castellans ist, für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen, sie zu gehöriger Zeit zu öffnen und zu schließen, und vorzüglich die Inventariestücke der Akademie reinlich und in guter Ordnung zu erhalten. Castellan.

§. 40.

Der Pedell muß die Circulare an die Mitglieder des akademischen Senats besorgen, das Konferenzzimmer in Ordnung halten, bey den Konferenzen und der Gemäldeausstellung aufwarten, das Einheizen besorgen, und die Mitglieder zu den außerordentlichen Zusammenkünften der Akademie berufen, auch sonstige Aufträge der Akademie besorgen. Pedell.

§. 41.

Die öffentliche Prüfung der akademischen Eleven in der Malerey, Bildhauerkunst, Architektur, Kupferstecher- und Formschneidekunst, wie auch in der Landschaftsmalerei und Prospektzeichnung, im Zeichnen nach Gypsabgüssen und in der Anatomie, soll jährlich im Monat August, in einer besonders dazu bestimmten akademischen Sitzung, und mit Zuziehung der Assessoren und ordentlichen Mitglieder, von dem akademischen Senat veranstaltet, und auch die einheimischen Ehrenmitglieder der Akademie hierzu berufen werden. Ein jeder der akademischen Lehrer soll über die Beschaffenheit und Bildung seiner Eleven einen kurzen Vortrag halten, und alsdenn die aufgestellten Proben von den Fortschritten derselben geprüft, und die Resultate der Beurtheilungen über jeden einzelnen Eleven protokolliert werden. Und soll diese Sitzung auch vorzüglich mit dazu dienen, daß eine wechselseitige Mittheilung der Ideen über die Hauptgegenstände der Kunst dadurch veranlaßt und ein allgemeines Interesse an den Fortschritten in der Kunst dadurch bewirkt werde. Jährliche öffentliche Prüfung der akademischen Eleven.

§. 42.

Prüfung beim
Schluß des
Zeichnens nach
dem Leben.

Sollen beyhm Schluß des Zeichnens nach dem Leben, im Monat März, die von den Fortschritten der Eleven aufgestellte Proben, in einer dazu bestimmten Sitzung des akademischen Senats beurtheilt, die Resultate der Beurtheilungen protokolliert, und bey den Akten niedergelegt werden.

§. 43.

Prüfung der
Scholaren der
Kunstschule.

Da der Unterricht in der Kunstschule nur in den Sommermonaten erteilt wird, so soll kurz vor dem Schluß desselben, im Anfange des Septembers, die öffentliche Prüfung der jungen Professionisten, welche dieses Unterrichts genießen, von dem akademischen Senat und dessen beständigen Assessoren, mit Zuziehung einiger Ehrenmitglieder der Akademie, veranstaltet, und die Namen derer, die sich besonders ausgezeichnet, ebenfalls protokolliert werden.

§. 44.

Prüfung der
Scholaren der
Zeichenschule.

Was die Prüfung der Schüler in den Zeichenklassen anbetrifft, so sollen selbige bloß vom akademischen Senat vierteljährlich vor den wöchentlichen Sessionen veranstaltet; die Schüler, nach Maaßgabe ihrer Fortschritte, aus den untern in die höhern Klassen befördert, und die Namen derjenigen, welche sich vorzüglich auszeichnen, ihrer zukünftigen Fortschritte wegen, protokolliert werden.

§. 45.

Öffentliche
Ausstellung von
Kunstwerken.

Soll so viel möglich jährlich eine öffentliche Ausstellung von Kunstwerken, der höhern sowohl, als untergeordneten Gattungen seyn, und sollen die einheimischen und auswärtigen Künstler, als Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher u. s. w. zwey Monate vor dieser Ausstellung durch die Zeitungen aufgefordert werden, ihre Arbeiten mit einer doppelten Spezifikation, vom ersten bis zum vierzehnten September, auf die akademischen Zimmer zu senden, oder im Fall, daß sie diese Zeit versäumen, ihre Arbeiten für

für dieses mal nicht ausgestellt werden können. Die eine von den beyden Spezifikationen wird dem Eigenthümer von dem akademischen Oekonomie-Inspektor unterschrieben, als ein Revers zurückgegeben, die andere aber zur Anfertigung des beschreibenden Katalogs der Kunstfachen zurückgelegt. Vom funfzehnten September an, soll eine vom Kurator bestimmte Deputation des akademischen Senats das ganze Arrangement der zur Ausstellung eingesandten Kunstfachen besorgen, und während dieser Zeit der beschreibende Katalog von dem Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ausgearbeitet werden. Die Ausstellung soll vier bis fünf Wochen dauern, und während derselben täglich ein Mitglied des akademischen Senats, nebst einem ordentlichen Mitgliede der Akademie, in den Zimmern die Aufsicht haben, und sollen dieselben von zwey akademischen Eleven assistirt werden; der akademische Rendant aber das Stempeln der Katalogen und Eingangsbillets besorgen.

§. 46.

Zu den von Uns jedes Jahr bestimmten Preisen für die Ma-
ler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Zeichner, Form-
schneider, Stempelschneider, Arbeiter in feinen Steinen, erha-
benet und vertiefter Manier, können außer den einheimischen Mit-
gliedern der Akademie, auch alle in Unsern Staaten wohnhafte
Künstler, jeder in seinem Fach, konkurriren, und sollen selbige
zur Konkurrenz eingesandten Stücke entweder bey der öffentlichen
Ausstellung oder sonst in den akademischen Zimmern aufgestellt
werden, und der Kurator der Akademie die Beurtheilung derselben
auf eine solche Art veranstalten, daß die strengste und vollkommen-
ste Unpartheylichkeit dabey beobachtet, und Unser Endzweck, nur
das wahre Verdienst aufzumuntern, erreicht werde; woben sich
von selbst versteht, daß der Kurator sich des Beyraths sachkundiger
Mitglieder hiezu bedienen wird. Von einem jeden Stück aber,
welches um den Preis wetteifern will, muß bewiesen werden kön-
nen, daß es von dem Künstler selbst verfertigt sey. Sollte in ir-
gend einem Fach kein einziges Stück vorhanden seyn, welches von
den Beurtheilern des Preises werth gefunden würde, so soll dies

Prämienaus-
theilung.

Sach für diesmal bey der Prämienvonkurrenz ganz übergangen werden. Die zuerkannten Preise aber sollen sogleich durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und den Theilhabenden durch den Nendanten der akademischen Kasse ausgezahlt, auch die sämmtlichen Preisstücke den Eigenthümern wieder zugestellt werden.

§. 47.

Einkünfte der
Akademie.

Damit nun die Akademie der bildenden Künste zum Nutzen Unsers Staats sich in beständigem Flor erhalte, so wollen Wir, daß die, nach dem zuletzt von Uns bewilligten Etat der Akademie zufließenden Einkünfte, ihr zu immerwährenden Zeiten verbleiben sollen, und wird Uns unvergessen seyn, solche, nach dem Vorschlag Unsers Kurators, und ihren zunehmenden Bedürfnissen, ferner mildthätig zu dotiren.

§. 48.

Wohnung.

Auch soll die Akademie bis zur Vollendung eines eigenen für sie zu errichtenden Gebäudes, die über und neben Unsrem Marstall auf der Dorotheenstadt ihr angewiesenen Zimmer bewohnen.

§. 49.

Gerichtliches
Forum der Mit-
glieder des aka-
demischen Se-
nats.

Wollen Wir, daß nach der Verordnung vom 31. August 1707 die Mitglieder des akademischen Senats ihr Forum vor dem Kammergericht behalten und daselbst belangt werden sollen.

§. 50.

Vorrechte der
akademischen
Künstler.

Soll nach dem Publikato vom 29 April 1786 ein jeder, der sich als akademischer Künstler bey der Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatrikuliren lassen, seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Zünfte und Gilden, wie sie immer Namen haben mögen, in allen Unsern Staaten zu treiben und fortzusetzen, privilegiert und berechtiget seyn.

§. 51.

§. 51.

Soll nach dem Publikato vom 29. April 1786 niemand, bey Verbot we-
Vermeidung einer irremissiblen Strafe von Funfzig Thalern, wo- gen Nachma-
von die eine Hälfte zu dem akademischen Fond fließen, und die an- chung von der
dere Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unterste- Akademie aner-
hen, ein von einem immatrikulirten akademischen Künstler selbst kannter Kunst-
erfundenes und verfertigtes, von der Akademie anerkanntes Kunst- werke und Er-
stück nachzumachen, und zu dessen Nachtheil zu verkaufen, wenn findungen.
er sich deshalb nicht etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilli-
gung dazu erhalten. Dagegen soll auch jeder akademische Künst-
ler, der ein von ihm selbst erfundenes und verfertigtes Stück seiner
Kunst öffentlich debitoriren will, gehalten seyn, jedesmal ein Exem-
plar davon an die Akademie der Künste zu Berlin unentgeltlich bey
Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

§. 52.

Sollen die uns demnächst vorgeschlagenen akademischen Rä- Befreyung von
the, wegen ihrer mäßigen Besoldungen und der dem Staate zu lei- Chargen : und
stenden nützlichen Dienste, von Chargen- und Stempelgebühren Stempelgebüh-
befreyet seyn. ren.

§. 53.

Sollen die zur jährlichen Ausstellung sowohl, als zu dem Accise : und
akademischen Studium hier einlaufenden Kunstfachen, ferner so Zollfreyheit der
wie bisher accise- und zollfrey seyn. an die Akade-
mie eingesand-
ten Kunstfachen.

§. 54.

Soll den akademischen Eleven und andern hiesigen und frem- Erlaubniß auf
den Künstlern, wenn sie sich deswegen bey der Akademie gehörig den Gemälden
gemeldet haben, ferner wie bisher verstatet seyn, in den Sommer- gallerien in Ber-
monaten nach den Gemälden auf Unsern Gallerien zu Berlin und lin und Pots-
Potsdam zu kopiren. dam zu kopiren.

§. 55.

§. 55.

Vermuthung
der Kunstfachen
und Bücher auf
der Kön. Biblio-
thek.

Auch sollen die Kunstfachen und Bücher, welche auf Unserer öffentlichen großen Bibliothek vorhanden sind, nach dem Regulasiv und mit Consentement des jedesmaligen Chefs derselben, zum Nutzen der akademischen Eleven von den Lehrern derselben gebraucht werden können.

§. 56.

Loge im Opern-
hause.

Soll die Akademie von der im Opernhause ihr angewiesenen eigenen Loge beständig im Besiz bleiben.

§. 57.

Freyer Zutritt
der Eleven in
Kön. Schlö-
ßern.

Sollen die akademischen Eleven, unter Auführung eines ihrer Lehrer, den freyen Zutritt in allen Unsern Schlössern haben, um die daselbst befindlichen Gemälde und Kunstfachen zu ihrem Nutzen zu sehen, und soll der Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ihnen zu Zeiten belehrende Vorträge darüber halten.

§. 58.

Freye Eindrük-
kung der akade-
mischen Aver-
tissements in
die Zeitungen.

Sollen ferner wie bisher alle die Akademie betreffende Avertissements, unentgeltlich, in die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt werden.

§. 59.

Kunst u. Buch-
handlungspre-
vilegium.

Soll die Akademie das erhaltene Kunst- und Buchhandlungsprivilegium ferner besitzen, und zu ihrem Vortheil davon Gebrauch machen.

§. 60.

Alljährliche
Verlesung des
Reglements.

Soll dieses Reglement jährlich nach geendigter Ausstellung, in der zur Prüfung der Zöglinge veranstalteten Versammlung und im Beyseyn aller zur Akademie gehörigen Personen, öffentlich verlesen werden.

§. 61.

§. 61.

Was nun noch übrighens die Einrichtung der Zeit und Stun-
den anbetrifft, in wie fern dieselben zum Unterricht bequem oder
unbequem, oder was sonst zum Nutzen oder zur Verbesserung die-
ser Unserer Akademie noch erfordert würde, solches wird des Ku-
rators und der akademischen Råthe vernünftigen Disposition über-
lassen. Gleichwie Wir nun über diesem Reglement fest gehalten,
und demselben in allen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wissen
wollen, so verstaten Wir auch hiemit gnädigst, daß, wofern nach
dem 15ten §. des ersten Reglements vom 20. März 1699, auch
bey dem gegenwärtigen Reglement nöthig befunden werden sollte,
einige Artikel zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue
hinzuzuthun, dieselbigen alsdenn mit Bewilligung des verordne-
ten Kurators dieser Vorschrift nicht allein mit eingerückt, sondern
auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn, und die zur
Akademie gehörigen Personen zu deren Befolgung eben so verbind-
en sollen, als ob sie diesem Reglement zugleich vom Anfange mit
wären einverleibt gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir gegen-
wärtiges Reglement Höchst Selbst vollzogen, und mit Unserm Kö-
niglichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu
Berlin, den 26. Jänner 1790.

Festhaltung
und nach Erfor-
dern der Um-
stände künftige
Vermehrung o-
der Abänderung
dieses Regle-
ments.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Freih. v. Heinitz.

C i r-

C i r c u l a r e,

an sämtliche Steuerräthe ingeleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Unsern 2c. Wir lassen Euch 2 Exemplaria des von Unserer Allerhöchsten Person, für Höchst Dero Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften, unterm 26. Januar o. vollzogenen neuen Reglements hierbey zufertigen, mit dem Befehl, denen in den Städten Eures Departements befindlichen vorzüglich geschickten Professionisten und Mechanicis solches zu ihrer Nachricht publiciren zu lassen. Sind 2c.

No. VI.

d. d. Berlin den Iten Februar 1790.

D e c l a r a t i o n,

der Schlesischen Bergordnung vom 5ten Junii 1769. die Rechte der Grundherrschaften bey einem auf ihren Güthern zu unternehmenden Bergbau betreffend.

Publicatum mittelst Ober-Amts-Regierungs-Currende und per Circulare der Königl. Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 5ten April 1790.

Durch eine unterm 4ten August 1770. aus dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ergangene Declaration der schlesischen Bergordnung vom 5ten July 1769. Cap. I. §. 3. hat die daselbst dem Grundherrn beygelegte uneingeschränkte Befugniß, den Bau eines von einem andern erschürften Ganges, Flözes oder Stockwerks mit gänzlicher Ausschließung des Finders allein zu übernehmen und solchergestalt das nach allen Bergordnungen und Gesetzen, dem ersten Finder zustehende Recht völlig zu vereiteln, zur Conservation

servation des Bergbaues und Abwendung eines gänzlichen Verfalls desselben, dahin bestimmt werden müssen:

daß der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, zur Hälfte derselben berechtigt seyn, der Grundherr aber, daferne er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Ruxe vorzüglich gelassen werden soll.

bey welcher billigen Declaration gegen die auch von der jetzt darüber vernommenen Geseß-Commission nichts zu erinnern gefunden worden, und es denn auch nach wie vor sein Verwenden hat.

Da jedoch in dieser Verordnung keine gewisse Zeit bestimmt worden, binnen welcher der Grundherr von diesem seinem Rechte Gebrauch zu machen habe und sich darüber erklären müsse, hieraus aber verschiedene Grundherrschaften Anlaß genommen haben, ihre Erklärung Jahre hindurch zu verzögern und damit den Erfolg des unternommenen Bergbaues abzuwarten, wodurch der erste Finder und Unternehmer gegen den Grundherrn in die ungleiche Lage kommt, daß er auf seine Gefahr Kosten anwenden und wenn seine Hofnung fehlt schlägt, solche allein verlieren muß, wenn aber sein Unternehmen gelingt, der Grundherr ohne Theilnehmung an der Gefahr die Hälfte des Gewinns sich zueignet. So haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr zu Hebung dieser offenbaren Unbilligkeit und Abwendung des Nachtheils, welcher daraus gegen die Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues notwendig entstehen muß, resolviret, eine präklusivische Frist zu bestimmen, binnen welcher der Grundherr über das nach der Verordnung vom 4ten August 1770. ihm zukommende Recht des Mitbaues sich erklären müsse.

Es wird also hierdurch festgesetzt:

daß von nun an jede Grundherrschaft welche aufgefordert wird, sich über den von ihrem Rechte des Mitbaues zu machenden Gebrauch, zu erklären, diese Erklärung binnen Drey Monathen von dem Tage an, wo ihr die Aufforderung behändigt worden, bey dem Ober-Berg-Amt abzugeben, schuldig seyn solle, dergestalt, daß, wenn diese drey monatliche Frist fruchtlos verstrichen ist, sie alsdenn ihrer Befugniß zum Mitbau ipso jure und ohne daß es einer besondern Präclusion oder eines Erkenntnisses darüber bedarf, verlustig, folglich

der erste Finder und Muther, sie dazu fernerhin wider seinen Willen zuzulassen, nicht verpflichtet seyn soll.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Justiz- wie auch Bergwerks- und Hütten- Departement, sich nach der gegenwärtigen Declaration nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch die Publication derselben zu verfügen und die Collegia und Gerichte auf ihren Inhalt gemessenst zu verweisen. Signatum Berlin den 1. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Carmer. Heinitz.

No. VII.

d. d. Glogau den 30ten Januar und Breslau den 3ten Februar 1790.

C i r c u l a r e,

wegen Erneuerung des Verboths, Pferde außer Landes zu führen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Königl.

Unsern 1c. Es ist bereits durch das Circulare d. d. Breslau den 29ten März und Glogau den 12ten April 1787. wiederholt die Ausföhrung und der Verkauf einländischer Pferde außerhalb Landes, bey 100 Ducaten Strafe für jedes Stück verbothen, und dem Denuncianten 10 Ducaten für jedes angezeigte Stück, was erweislich außer Landes verkauft oder verführet

verführet worden, zur Belohnung festgesetzt. Wann es nun ferner bey diesem Verbot der Pferde-Ausfuhr verbleiben soll; so machen wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, den Einsaßen Eures Kreises (den Einwohnern in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) dieses Verbot in sehr ernstlichen Terminis von neuem einzuschärfen, und mit aller ersinnlichen Attention darauf zu sehen, daß solches nicht übertreten werde. Sind ic.

No. VIII.

d. d. Breslau den 9ten Februar 1790.

C i r c u l a r e,

wegen Ertheilung der Atteste an die Regimenter, Behufs der dabey als Ausländer einzustellenden unsicheren Cantonisten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m.
an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Könige.

Unsern ic. Nachdem Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß es mit der Willfährigkeit der Land-Räthe und Magistrate in Ertheilung der Atteste, wegen Unsicherheit der Cantonisten, auf deren Grund solche alsdenn als Ausländer bey den Regimentern eingestellt werden, zu weit gehen soll, dergestalt, daß am Ende das Land die ausländische Werbung mit würde vertreten müssen, und von Menschen entblößt wird; So finden Wir nöthig, hiemit festzusetzen,

Ausstellung
der Unsicher-
heits Atteste.

zusehen, daß forthin ein Dominium oder Beamter gar nicht, ein
Landrath oder Magistrat aber sich nicht anders beygehen lassen
von wem und wenn solche At- muß, dergleichen Unsicherheits-Atteste zu ertheilen, als nach
teste ausgestellt vorheriger Anzeige bey Unserer Krieges- und Domainen-Cam-
werden können mer, mit umständlicher und beglaubter Anführung der Ursachen,
warum ein Cantonist für unsicher zu achten, und nach hier-
auf erst erfolgter Cammer-Approbation.

Wir befehlen Euch hierdurch so gnädig als ernstlich (sämm-
liche Magistrate Eures Departements anzuweisen) dieses pünkt-
lich zu befolgen, und Euch hiernach unausbleiblich auf das
genaueste zu achten. Sind ic.

N. B. Dieses Circulare ist von der Glogauschen Krieges-
und Domainen-Cammer den 19ten Januar erlassen
worden.

d. d. Breslau den 15ten Februar 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend das erneuerte und geschärfte Verboth der Getreide = Mehl = Stroh = und Fourage = Naturalien = Ausfuhr außerhalb Landes besonders nach Böhmen, Mähren und in die Kaiserlichen Lande.

An sämtliche Land = und Steuer = Räte der an der Grenze belegenen Kreise und Städte.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Verschiedene Grenz = Nachrichten lassen es gar nicht bezweifeln, daß die Ausfuhr des Getreides, Mehls, Strohes und anderer Fourage = Naturalien außerhalb Landes besonders nach Böhmen, Mähren und in die Kaiserl. Lande denen ergangenen vielfältigen Verbothen zuwider noch immer heimlich fortdauert. Solchergestalt vermindern sich nicht nur die Vorräthe dieser Naturalien im Lande, sondern es werden auch nothwendig die Preise derselben immer höher getrieben, und es muß demnach Unser äußerstes Mißfallen erregen, daß sich noch gewinnsüchtige Leute finden, welche Unsere zum Besten des Landes abzweckende diesfällige Verfügungen zu eludiren suchen. Hierdurch finden Wir Uns veranlaßt, selbige gemeßenst in wiederholentliche Erinnerung zu bringen, und einzuschärfen, mit dem ernstlichen Bedeuten, daß Wir Uns gemüßiget sehen werden, alle diejenigen, welchen obliegt, mit der möglichsten Sorgfalt darauf zu vigiliren, womit dergleichen Ausschleppungen aller Getreide Arten, Mehls, Stroh = und Fourage = Naturalien außerhalb Landes, besonders nach Böhmen, Mähren und in die Kaiserl. Lande Einhalt geschehe, bey der mindesten

Ursachen der
Verordnung.

Officianten die
nicht alle Sorg-
falt darauf ver-
wenden, sollen
casirt

und gleich den
Defraudanten
zur Festung ab-
geliefert wer-
den.

desten Vernachlässigung ihrer schuldigen Pflicht nach Befinden mit Cassation und sonst auf das nachdrücklichste zu bestrafen. Noch mehr aber wollen Wir hiermit alle und jede ohne Unterschied des Standes ernstlich gewarniget wissen, sich fernerhin dergleichen Ausschleppungen weder unmittelbar noch mittelbar beykommen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß derjenige, welcher darüber betreten, oder dessen sonst überwiesen wird, selbst der, so davon nur irgend Wissenschaft hat, und es anzuzeigen unterläßt, nicht nur in die bereits angedrohte Strafen verfallen, sondern auch noch überdies andern zum Beyspiel ohne weitere Umstände zur Festung abgeliefert werden soll. Wir lassen Euch demnach dieses zu Eurer Achtung und zugleich mit dem allergnädigsten Befehl bekannt machen, hiernach sofort die Euch untergebene Kreis-Bedienten (die Magistrate der Grenz-Städte) wiederholentlich zu instruiren, auch übriges gegenwärtige erneuerte und geschärfte Verordnung in Eurem unterhabenden Kreise (in denen Städten) per Currendam an jedermann, dem solches zu wissen nöthig ist, zur unverzüglichsten Publication zu bringen. Sind ic.

A. d. Breslau den 26ten Februar und Glogau den 11ten März 1790.

C i r c u l a r e,

wegen Abschaffung der grausamen Behandlungen der Mahl-Diebe in den Oberschlesischen Mühlen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe,
Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben mit dem größten Befremden und äußersten Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wenn in den in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements) befindlichen Mühlen von einem Mahl-Gast an dem Mahl-Getreide eine Dieberey geschieht, die abscheuliche Gewohnheit herrschen soll, daß ein solcher Dieb von dem Müller oder seinen Mühl-Knechten bey den Haaren aufgehangen, ihm eine Sichel in die Hand gegeben wird, und er sich damit losschneiden muß, wodurch denn geschehen, daß solchen Leuten die Haut vom Kopfe abgerissen worden, und sie dadurch zeitlebens elend werden, wie denn solche verruchte That erst neuerlich auf der Dammratschner Mühle von dem dortigen Müller, dem Mühl-Burschen und einem Bauer Namens Jasch Kosack an dem Friedrichsthaler Colonisten Niedostateck grausam verübt, die Thäter auch davor nachdrücklich bestraft worden.

Wenn nun keinem Unterthanen und also auch keinem Müller freysethet, sich bey ihren zugefügten Schäden und Verkürzungen ihr Recht selbst zu nehmen; sondern nach den Landes-Gesetzen den Thäter bey jeder Orts-Obrigkeit oder Gerichten des Orts anzugeben, und dessen Bestrafung zu gewärtigen. Wir auch nicht gemeinet sind, dergleichen unchristliche und der Menschheit empörende Handlungen ferner zu gestatten: Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sämtlichen Müllern Eures Creises (in den Städten Eures Departements) und denen Knechten gemeßenst bekannt zu machen, daß derjenige, der sich solcher grausamen That-Handlung von nun an schuldig machen wird, so fort arretiret, zur Inquisition gezogen, und mit nachdrücklicher Zuchthaus- oder Bestrafungs-Strafe belegt werden soll. Sind rc.

No. XI.

d. d. Glogau den 26ten Februar und Breslau den 26ten
März 1790.

C i r c u l a r e,

wie es mit den Feuer = Lösch = Anstalten beyhm Ausbruch
eines Feuers zu halten.

An sämtliche Kriegs = und Steuer = Rätthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Bewegungs-
gründe der Ver-
ordnung.

Unsere rc. Schon mehrmahls ist bey Gelegenheit eines in denen
Städten ausgebrochenen Feuers und verschiedentlich die Erfahrung
gemacht worden, daß die Bürger sich beyhm Löschen höchst saumse-
lig bezeigen, zum Theil zu dem, durch die Vertheilung ihnen zu-
gewiesenen Geschäfte sich nicht einfänden, zum Theil sich bald wie-
der entfernen, dadurch die Ordnung unterbrechen und die Gefahr
vergrößern. Wenn selbige aber hierüber zur Verantwortung ge-
zogen worden, haben sie gemeiniglich mit dem Vorwande: mit
Drohungen, harten Worten, Schimpf = Reden, auch wohl gar
mit Schlägen von der Garnison gemißhandelt zu seyn, sich zu ent-
schuldigen gesucht. Da nun aber dergleichen Entschuldigungen
um so mehr irrelevant sind, als Unsere Allerhöchste Person nicht
nur schon ehehin dem Militair alles gewaltthätige Betragen gegen
die Bürgerschaft untersagt, sondern auch durch Unser Ober = Kriegs-
Collegium die General = Inspektors allererst neuerlich wiederholt
aufgefordert haben, gedachtes Verboth denen ihrer Inspektion an-
vertrauten Regimentern aufs neue und zwar dahin einzuschärfen,
daß eintretenden Falles es lediglich dem am Orte kommandirenden
Offizier und den Magistrats = Personen allein zukomme, die nöthi-
gen Befehle zu ertheilen, und auf deren Befolgung zu inoigiliren,
die kommandirten Officiers und Unter = Officiers aber nur vorhan-
den wären, um alle Unordnungen, die etwa entstehen könnten, zu
verhin-

verhindern, und diese also am wenigsten sich einkommen lassen dürfen, Befehle ausheilen zu wollen, welche, da ihnen das ganze Detail nicht bekannt ist, nur Unordnungen veranlassen, und die löschenden Bürger in ihrem Eifer beirren dürfen; So habt Ihr letzteres nicht nur der Bürgerschaft als ein sicheres Zeichen Unseres Allerhöchsten Schutzes, sondern auch dagegen bekannt zu machen: daß künftig ein dießfälliger Vorwand zur Rechtfertigung einer vernachlässigten Obliegenheit beym Feuer im geringsten nicht, und um so weniger wird angenommen werden, als es jedem zu seiner etwanigen Genugthuung frey bleibt, denjenigen der sich etwa vergangen, bey dem kommandirenden Chef zu belangen. Da übrigens die Direktion der Feuer-Anstalten den Commendanten und Chefs der Regimenter noch wie vor vorbehalten bleibt, selbige also mit Zuziehung der Magisträte alle Unordnung zu machen und festzusetzen haben, wie es beym Ausbruch eines Feuers gehalten, und wie die Bürger dazu vertheilet, und in Arbeit gesetzt werden sollen; So habt Ihr die Magisträte anzuweisen, zu diesem Zweck die nöthigen Vorschläge gedachten Commendanten und Chefs zu machen, die Festsetzung der benötigten Unordnung insbesondere die Vertheilung der Raths-Mitglieder und Bürgerschaft nach Vorschrift der neu revidirten Feuer-Lösch-Ordnung zu befördern und demnächst darnach die Publication und Instruction der Bürgerschaft in den Städten Eures Departements zu besorgen. Sind re.

Feuer allein die
nöthigen Befehle
erstheilen
können.

Die Commendanten u. Chefs der Regimenter sollen mit Zuziehung der Magisträte die Unordnung machen, wie es beym Ausbruch eines Feuers gehalten werden muß.

d. d. Berlin den 4ten März 1790.

Dienst = Instruction,

für die Stadt-Alcise- und Zoll-Inspectores in dem souverainen Herzogthum Schlesien exclusive der Stadt Breslau, ingleichen für die Alcise-Redanten derjenigen Städte, allwo keine Stadt-Inspectores angestellt sind.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zu Herstellung der guten Ordnung in Verwaltung Dero Alcise- und Zoll-Einkünfte, Abstellung der sich eingeschlichenen großen Mißbräuche und Behinderung aller Beeinträchtigung und Bedrückung des Publici, für die Stadt-Alcise- und Zoll-Inspectores, gegenwärtige Instruction und Anleitung, wonach sie in Ausübung ihrer Dienst-Pflichten, zu verfahren, und sich überall genau zu richten, gehalten seyn sollen, entwerfen lassen; als wird vermöge derselben, folgendes verordnet und zum genauesten Nachverhalt vorgeschrieben, als:

I. Allgemeine Pflichten des Stadt-Inspectoris.

§. 1.

Betreffend das
Dienst-Vertra-
gen und übrige
Ausführung des
Stadt-Inspectoris.

Soll der Stadt-Inspector Seiner Königl. Majestät treu, hold und gewärtig seyn, Allerhöchst Dero Interesse und das Wohl des Landes, auf alle nur mögliche Weise zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel in seinen Kräften stehet, abzuwenden und zu verhüten suchen, seinen abgeleisteten Dienst-Eyd unverbrüchlich halten, alle ihm vorgeschriebene Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, und sammtlichen, insbesondere aber, denen ihm subordinirten Officianten, mit guten Exempeln in der Dienst-Be-flissenheit, Folgsamkeit, und guten Lebenswandel vorgehen, ge-
gen

gen die übrigen Königl. und Städtischen Officianten des Orts, sich anständig betragen, keine Eingriffe in derselben Rechte und Prærogative wagen, sondern sich in allem, in den ihm vorgeschriebenen Schranken halten, dahingegen aber auch nicht dulden, daß selbige Eingriffe in seine Obliegenheiten und Rechte, sich erlauben.

§. 2.

Alle im Accise- und Zoll-Wesen ergangene Reglements, Tariffs, Verordnungen und Vorschriften, so weit sie in vigore sind, oder künftig noch erlassen werden möchten, muß er sich gründlich, und auf das genaueste bekannt machen, und solche pünktlich befolgen, auch darauf halten, daß sie denen Accise- und Zoll-Cassen, auch übrigen Officianten des Orts, in ihrem ganzen Umfange bekannt werden, und aus allen seinen Kräften dazu beytragen, daß selbigen die pflichtmäßige Folge geleistet werde.

Genaue Kennt-
niß der erlasse-
nen Regle-
ments, Tariffs
und anderer
Verordnungen.

Nichtweniger muß er sich auch die vollkommenen Kenntnisse aller, besonders aber der hoch impostirten und zur einländischen Consumtion verbotenen Waaren eigen zu machen suchen, auch seinen Untergebenen eine gleiche Bemühung anpreisen und sie ernstlich dazu anhalten, damit die Revisionen gehörig vorgenommen und statt hoch impostirte und verbotene, nicht weniger Abgaben unterworfen und erlaubte Waaren declariret und dagegen erst genannte hoch impostirte oder verbotene, statt letzteren eingelassen werden.

§. 3.

Muß derselbe sich nie Bestechungen zu Schulden kommen lassen, oder Geschenke, sie seyn von welcher Art sie wollen, annehmen, noch durch die Seinigen annehmen lassen, auch nie aus Neben- Absichten oder um schändlichen Gewinnstes willen, Seiner Königl. Majestät Allerhöchste Interesse Preis geben, noch weniger nachgeben, daß solches von andern geschehe.

Warnung für
aller Bestechung
und Annahme
von Geschenken.

§. 4.

Untersagung
alles vertrauten
Umgangs mit
seinen Unterge-
benen und den
Steuerschuldi-
gen.

Allen vertrauten Umgang mit seinen Untergebenen, so wie mit den Steuerschuldigen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen sind, muß er sorgfältig vermeiden, auch weder von denselben Geld oder Geldes werth borgen, noch solche für sich Bürgschaft leisten lassen, und eben so wenig selbst Geld oder Geldeswerth an seine Vorgesetzte verleihen oder schenken.

§. 5.

Aufsicht auf
Contraventio-
nes.

Hat derselbe unablässig darauf zu wachen, daß zum Nachtheil Seiner Königl. Majestät, Allerhöchsten Aecht- und Zoll-Interesse, keine Steuerbare oder verbotene Waaren heimlich eingebracht, oder auf dem Lande und in den Vorstädten niedergelegt werden, vielmehr alles, was zur Consumtion des Landes eingeführt wird, und steuerbar ist, zur öffentlichen Expedition komme, und wirklich auch zur Versteuerung gezogen werde.

§. 6.

Verbot der
eigenmächtigen
Entscheidung
vorkommender
Straf u. ande-
rer zu seinem
Resort nicht ge-
hörigen Dienst-
Vorfälle.

Muß derselbe sich nicht beykommen lassen, Dienst-Vorfälle und Angelegenheiten, zu deren Schlichtung und Entscheidung ihn gegenwärtige Instruction nicht bevollmächtigt, für sich allein abzuthun, oder Contraventions und dergleichen Vergehungsfälle zu schlichten und durch Winkel-Verträge, zu verheimlichen. Es wird ihm vielmehr zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, von allen dergleichen Vorfällen, treu und umständlich und zwar nie allein, sondern mit Zuziehung der Amts-Officianten an die ihm vorgesetzte Provincial-Accise- und Zoll-Direction, oder, wenn es keine Contraventionsfälle sind, an den ihm vorgesetzten Departements Provincial-Inspector zu referiren, und dessen Verfügung zu gewärtigen.

§. 7.

Anfertigung
u. Einreichung
seiner Dienst-

Stadt-Inspector ist verpflichtet der ihm vorgesetzten Provin-
cial-Direction, alle 14 Tage ein genaues und der strengsten Wahr-
heit

gemäßes Journal seiner Dienst = Berrichtungen, imgleichen der Operationen der ihm subordinirten Officianten, einzureichen. Journale und deren Beschaffenheit.

Der 1te und 16te jeden Monats sind die Data, wo diese Journale anfangen müssen und muß er solche den ersten Posttag nach besagtem Termin, ohnfehlbar und bey Strafe, zur Post befördern.

In diesen Journalen muß er nächst der Anzeige, der täglich geschehenen Dienst = Berrichtungen ohne Ausnahme und deren Erfolgs auch die Ankunst und Revisionen steuerbarer sowohl, als schon versteuerten Waaren, und deren Befund nach Qualität, Quantität und Werth, nicht minder die Versendung derselben, unversteuert oder auf Bonification, detailliren. Alle zum Besten des currenten Dienstes und zu Ausfindigmachung und Aufhebung der Contrebandiers und Contrebande getroffene Veranstellungen, müssen nebst deren Erfolg in gedachten Journalen vermerkt, und dem Journal der letzten Hälfte jeden Monats ein ausführliches Raisonnement über Plus und Minus sowohl im Ganzen bey jeder Casse als auch über jede Classe des Subdivisions = Registers beygefügt und solches auf das gründlichste abgefaßt seyn.

Ferner müssen besagte Journale richtige Bemerkungen über die Aufführung, Capacität und Dienstfleiß der Accise = und Zoll = Officianten des Orts, und der dazu gehörigen Nebenzolle enthalten, und ausserdem demselben, alle Vorschläge zur Verbesserung der Königl. Allerhöchsten Zoll = Revenues und Abstellung eingeschlichener Mißbräuche, einverleibt werden.

Was hingegen anderweitige Untersuchungen, oder besondere Resolutiones erfordert, auch solche Gegenstände betrifft, worüber separata Acta formiret werden müssen, ist nicht in gedachte Journals wenigstens nicht anders als nachrichtlich zu bringen, sondern mittelst separaten Amts = Bericht, deren jeder nur einen Gegenstand enthalten muß, anzuzeigen.

Dem Journal für die letzte Hälfte des Monats, ist zugleich
ein

ein historischer Bericht von den merkwürdigsten Eräugnissen des Orts und der Environs, welche auf Accise- und Zoll-Gefälle, deren Vermehrung oder Verminderung, ingleichen auf den Dienst-Vertrieb der Officianten selbst, so wie auf den Nahrungsstand und Gewerbe der Einwohner, in specie der Kaufleute, Manufakturen und Fabriken, Einfluß und Bezug haben können, anzuhängen.

§. 8.

Remplacierung
franker oder
sonst abwesender
der Officianten.

Stadt-Inspector muß, wenn ein Accise- oder Zoll-Officiant des Orts krank, oder durch andere unvorhergesehene Zufälle abgehalten wird, seine Obliegenheiten selbst zu erfüllen, denselben durch einen anderen, dazu geschickten Officianten remplaciren lassen, und darauf sehen, daß im Dienst dabey nichts versäumt werde.

Wenn aber diese Abwesenheit Rendanten trifft, so ist es des Stadt-Inspectoris Pflicht selbigen selbst zu vertreten, dessen Journal zu führen, und die Einnahme zu besorgen; den Cassen-Schlüssel des kranken oder abwesenden Cassen-Officianten muß er jedesmal an sich nehmen, und so lange derselbe krank oder abwesend ist, die Casse unter seinem Mit-Beschluß halten, und für deren Richtigkeit mit einstehen.

Auch wird es dem Stadt-Inspector zur Pflicht gemacht, von dergleichen Vorfällen dem vorgesetzten Provincial-Inspector, und wenn es erforderlich ist, auch der Königl. Direction von Amts wegen Nachricht zu ertheilen.

§. 9.

In wie fern
Stadt-Inspector
einem ihm
subordinirten
Officianten, Ur-
laub ertheilen
könne, und in
welchen Fällen

Wenn ein Unter-Officiant in loco auf 24 Stunden vom Dienst dispensirt seyn, oder auf solche Zeit sich in die Environs seines Wohnorts versügen will, so ist Stadt-Inspector authorisirt, ihm dazu Urlaub zu geben, und in seiner Abwesenheit dahin zu sorgen, daß der Dienst nicht darunter leide.

Wenn aber dessen Reise sich über die Grenzen des dortigen Stadt-

Stadt-Districts erstreckt, oder dazu ein mehr als 24 stündiger Urlaub erforderlich ist, so muß solcher so wie der Urlaub des Stadt-Inspectoris, Rendanten und Cassen-Controleurs selbst, bey der vorgesezten Provincial u. Direction nachgesucht, und ohne dessen Einholung, keine Reise unternommen werden. Inzwischen sind hiervon die vom Stadt-Inspector in dem Stadt-Bezirk vorzunehmende Land- und Grenz-Revisionen und Besuchung der Nebenzölle ausgenommen, die zur Ausübung seiner Dienst-Pflichten gehören, und daher ohne besondern Urlaub unternommen werden können, jedoch wird ihnen dabey ausdrücklich verbothen, die Grenze des Landes zu überschreiten.

er von ihm nach-
gesucht werden
müsse.

§. 10.

Was das Verhältniß des Stadt-Inspectoris gegen den Accise- und Zoll-Rendanten und Cassen-Controleur des Orts, imgleichen, was dessen Rang im Publico anbelangt, so ist dieserhalb folgendes festgesetzt.

Rang des
Stadt-Inspectoris,
dessen
Verhältniß gegen
die übrigen
Accise- u. Zoll-
Officianten des
Orts: imglei-
chen gegen ande-
re Königl. u. Ma-
gistratualische
Bediente im-
gleichen Obli-
genhaltendese-
ben in Rücksicht
auf die Cassen-
Sicherheit und
Dienst-Ord-
nung.

Es bestehet regulariter das Accise- und Zoll-Amt jeden Orts, aus dem Stadt-Inspector, Rendanten und Cassen-Controleur, welche zusammen selbiges ausmachen.

Da aber von dem Stadt-Inspector, hauptsächlich die Ordnung und Richtigkeit des städtischen Accise- und Zoll-Dienst, imgleichen Sicherheit der Accise- und Zoll-Cassen gefordert wird, und er für beydes in alle Wege ganz besonders responsable bleibt, so wird demselben zwar der Rang vor Rendanten und Cassen-Controleur beygelegt, dergestalt, daß er die erste Person des Accise- und Zoll-Amts ist. Allein er ist keinesweges der Vorgesetzte der Cassen-Officianten, sondern das erste Mitglied des Accise- und Zoll-Amts, welches, wie oben gesagt, jederzeit aus dem Stadt-Inspector, Rendanten und Cassen-Controleur, bestehen soll.

Ob zwar der Rendant eigentlich für die Ordnung und Richtigkeit alles desjenigen haftet, was zum Cassen- und Rechnungs-Wesen gehöret, und überhaupt aller Dienst-Gegenstände, für welche
seine

seine Amts-Caution haftet, besonders einstehet, und selbiges seiner Direction anvertraut bleiben, so gebühret jedoch die Ober-Aufsicht darüber dem Stadt-Inspector, und sind die Amts-Officianten der Revision des Stadt-Inspectoris in so weit unterworfen, daß es letzterm nicht nur frey stehet, sondern dessen Pflicht ist, die Einnahme- und Ausgabe-Register und Beläge zu inspiciern, Vergleichen derselben mit den Thor-Packhofs- und andern Dienst-Registern, auch Thor-Zetteln, Amts-Quittungen, Declarationen und dergleichen, anzustellen, auf die Ordnung der Casse selbst, und insbesondere der Cassen-Gelder, für deren Richtigkeit er mit dem Cassen-Controleur, in subsidium haftet, der täglichen Register-Abschlüsse, Vergleichen derselben, mit den erhobenen Geldern, und Einlegung der letztern in die Casse unter dem geordneten Mit-Beschluß, ordentlicher Haltung der Amts-Stunden, prompte und höfliche Expedition des Publici, insbesondere der Reisenden und zwar letzterer auch außer den Amts-Stunden, zu halten, auch alle auf dem Amte abzuhaltende Protocolle und Dienst-Berichte, gemeinschaftlich mit den beyden Amts-Mitgliedern abzufassen und zu unterzeichnen, woben jedoch ratione der Straf-Sachen, festgesetzt wird, daß der Rendant wenn er dazu fähig ist, die Straf-Untersuchungen führen, und die diesfälligen Protocolle abfassen soll.

Die Cassen-Controleurs, stehen außer obigem noch in so ferne unter den Befehlen des Stadt-Inspectoris, daß selbiger berechtigt ist, außer den Amts-stunden denenselben Dienst-Aufträge zu machen. Z. E. Contrerevisionen, bey den Steuerschuldigen an den Thorrn, auf den Packhöfen und Niederlagen und dergleichen.

Die Unterbedienten stehen unter der unmittelbaren Direction und Aufsicht des Stadt-Inspectoris, jedoch bleiben die Thor-Einnehmer und Thorschreiber, Packhofs-Officianten, Mühlen-Waagemeister und Plombage-Rendanten in allem, was das Cassen- und Rechnungs-Wesen anbelangt, denen Accise- und Zoll-Rendanten ebenfalls subordinirt. Von dem Stadt-Inspectori hingegen wird es gefordert, wenn unter denselben untreue, insubordinirte, nachlässige, dem Trunk ergebene, ungeschickte und mit andern dem Königl. Allerhöchsten Accise- und Zoll-Dienst nachtheiligen Fehlern behaftete Subjecte gefunden werden sollten, die er seinen Vorgesetzten aus mißverstandner Nachsicht, oder gar Theilnehmung verschwiegen, und zu seiner eigenen Decharge die schuldige Anzeige davon unterlassen hat.

Hierbey

Hierbey wird dem Stadt-Inspector zur Pflicht gemacht, die dem Trunk ergebene, nachlässige und insubordinirte Officianten, zuvörderst auf dem Amte, in präsens des Rendanten und Cassen-Controleurs, dieserhalb zu verwarnen, und ihnen die unausbleiblichen Folgen ihrer Fehler, mit Anführung der diesfälligen Befehle und Bestrafungen zu Gemüthe zu führen, auch jedesmal darüber ein Protocoll abzuhalten, und solches sowohl dem verwarneten Officianten, als den Amts-Officianten unterschreiben zu lassen, im ersten Wiederholungsfalle, diese Warnung zu repetiren, und sie ebenfalls ad Protocollum zu nehmen, bey dem zweyten hingegen das Factum ad Protocollum zu bringen, den schuldigen Officianten darüber zu hören, und mit Einsendung dieser und der vorhergehenden Protocolle, der Königl. Direction davon Anzeige zu machen.

Diejenigen Neben-Zoll- und Accise-Kleinter, welche auf dem platten Lande etablirt und dem Haupt-Zoll- und Accise-Amt zugeschlagen sind, bey welchem Stadt-Inspector angestellet ist, bleiben zwar Ratione des Cassen- und Rechnungs-Wesens, denen Accise- und Zoll-Rendanten subordinirt, stehen aber Ratione ihrer sämtlichen Dienst-Geschäfte, unter der Aufsicht des Stadt-Inspectoris, der, so oft es nur der städtische Dienst erlaubt, solche persönlich revidiren, und sich sowohl von der Existenz des nach den Registern vorhanden seyn sollenden, baaren Cassen-Bestands an Accise- und Zoll-Einnahmen, Depositen- und Pfandgeldern und dergleichen, als von dem Daseyn der Zettel, Quittungen usd in Beschlag genommenen Objecte, die aber jedesmal gleich nach der Untersuchung des Straf-Falles, an das Haupt-Zoll- oder Accise-Amt abgeliefert werden müssen, auch richtiger Führung der Amts- und anderer Register und genauer Aufsicht auf den anvertrauten Zoll-District überzeugen muß.

Diese Revisiones müssen oft unvermuthet geschehen, um sich zu vergewissern, daß die Neben-Zoll-Officianten zu allen Zeiten auf ihren Posten gegenwärtig sind und anderer Beschäftigungen wegen, den ihnen anvertrauten Dienst nicht vernachlässigen.

Der denen Stadt-Inspecteurs im gemeinen Leben zustehende Rang ist:

in immediat Städten, vor dem Syndico
in mediat Städten hingegen gleich nach dem dirigirenden
Bürgermeister.

II. Besondere Obliegenheiten des Stadt-Inspectoris, gegen die ihm vorgesetzte Provinzial-Direction, den Departements-Inspector und das Accise- und Zoll-Amt des Orts.

§. 11.

Pflichten des
Stadt-Inspectoris gegen die
ihm vorgesetzte
Provinzial-Direction.

Stadt-Inspector ist schuldig, die von der ihm vorgesetzten Provinzial-Accise- und Zoll-Direction sowohl unter seiner, als des Accise- und Zoll-Amts Adresse eingehende Verordnungen, auf das pünktlichste zu befolgen, die geforderten Nachrichten mit der jedem Officianten obliegenden Treue und Pflichtmäßigkeit zu erstatten, derselben von allem was den Dienst generaliter anbetrifft, so wie von allen special-Vorfällen, mit Zuziehung der Cassen-Officianten, Bericht zu erstatten, und derselben nichts was einige Aufmerksamkeit verdienet, ignoriren zu lassen.

Er muß gegen dieselbe die pünktlichste Subordination beobachten, und wenn ein Membrum des Directions-Collegii bey vorzunehmenden Local-Bereisungen den Ort, wo Stadt-Inspector angesetzt ist, besuchen und revidiren sollte, nicht allein demselben vor allem pflichtmäßige Auskunft geben, und demselben nichts, was zum Dienst, sowohl überhaupt, als insbesondere gehöret, ignoriren lassen, sondern auch dessen Dienst-Anweisungen, und schriftliche Verordnungen befolgen.

§. 12.

Allgemeine
Pflichten gegen
den ihm vorge-

Alle vorhergehende angeführte Dienst-Pflichten, muß Stadt-Inspector gegen den, ihm vorgesetzten Departements-Provinzial-In-

Inspector ebenfalls genau erfüllen, und hat er denselben, als sei-
ne und des Amts erstere Instanz anzusehen, und in allen Sachen, Stal: Inspector.
ausgenommen in denjenigen, wo Periculum in mora ist, inglei-
chen in allen Straf-Sachen, und Sterbe-Fällen der Officianten,
wo die Berichte recta an die Provinzial-Ueise und Zoll-Direction
erstattet werden müssen, zuerst an denselben zu referiren, und des-
sen Decisionen und Vorschriften zu genügen, von letzteren aber,
in seinen monatlichen Journalen, der Provinzial-Direction um-
ständlich Nachricht zu ertheilen.

§. 13.

Wenn der Provinzial-Inspector in loco ist, so muß er sich Besondere
allen von demselben vorzunehmenden Dienst-Revisionen submitti- Pflichten gegen
ren, ihm dabey treulich an die Hand gehen, nichts vor demselben gedachten Pro-
verheimlichen, und ihm insbesondere von der Fähigkeit, Lebens- vinzial: Inspec-
wandel und Dienst-Betragen sämtlicher Ueise- und Zoll-Offici- tor ratione der
anten einen unpartheyischen und wahrhaften Bericht erstatten. Dienst-Revisio-
nen, Erstattung

In den von ihm einzureichenden monatlichen Journalen, treuer Rap-
muß er die jedesmalige Ankunft, und Abgang des Provinzial-In- ports, von den
spectoris, und was derselbe während seiner Anwesenheit vorgenom- Officianten etc.
men, und zum Besten des Dienst verordnet hat, pflichtmäßig ver-
merken, und in der Folge auch von dem Erfolge dessen Anordnun-
gen, berichten.

§. 14.

In Rücksicht auf Amtirung, Cassen- und Rechnungswesen, Besondere
auch allgemeine Dienstpflichten, ist schon oben in dem 11. §. die- Pflichten des
ser Instruction dem Stadt-Inspector umständlich vorgeschrieben, Stadt: Inspec-
in welchen Verhältniß er gegen die Rendanten und Cassen-Con- toris als erstes
troleurs stehet, und in wie weit ihnen die Unter-Offi- Mitglied des
cianten allgemein, oder gemeinschaftlich mit ihm, denen Ueise, u. Zoll-
Rendanten subordinirt sind, auch in welchen Fällen, die Amts, in Rück-
Amts-Officianten unter seiner besondern Revision stehen, wornach sicht auf Vor-
er sich also zu richten hat. In dieser Hinsicht, liegt ihm ferner ob, schriftmäßige
Anfertigung u.
Einreichung der
monatlichen

Abchlüsse und
jährlichen Rech-
nungen.

Daß er generaliter für Ordnung des Cassen- und Rechnungswesen einstehe und darauf sehe, daß die monatliche Accise- und Zoll-Extracte und jährliche Rechnungen, nebst allen dazu gehörigen Beilagen, richtig und in der vorgeschriebenen Ordnung angefertigt, und in den festgesetzten Terminen unausbleiblich eingesendet werden, wobey er nöthigen Falls Rendanten hülfreiche Hand leisten, und alles, was von ihm abhängt, zu ordentlicher und prompter Bearbeitung beytragen muß.

§. 15.

Wegen richti-
ger und prompter
Anfertigung
der geforderten
Dienst- Nach-
richten, und Er-
stattung pflicht-
mäßiger Dienst-
Berichte.

Daß er, wenn Directio oder der Provinzial-Inspector, Register- und Cassen-Extracte und andere Dienst-Nachrichten vom Amte fordern, dafür Sorge, daß solche accurat und prompt extrahirt und gefertigt und in den festgesetzten Terminen eingereicht werden.

Daß wenn Berichte über Dienst-Objecte erfordert werden, oder deren Erstattung nothwendig befunden wird, er den Gegenstand mit Rendanten und Cassen-Controllleur in pflichtmäßige Ueberlegung nehme, und gemeinschaftlich mit denselben die Antwort oder den Bericht entwerfe, deren Concept, so wie das Mundum von sämtlichen Amts-Officianten unterzeichnet werden muß.

Wenn eines dieser Amts-Mitglieder einer der Pluralität der Stimmen entgegen gesetzter Meinung ist, so steht es ihm frey, seine Unterschrift zu verweigern, statt derselben aber, dem Berichte ein Pro Memoria beyzufügen, in welchem er die ihm einleuchtende Meinung vorträgt, und sie dem Ermessen der ihm vorgesetzten Instanz submittirt,

Außer dergleichen Vorfall aber müssen alle Dienst-Berichte, Protocolle, Extracte, Rechnung, in Summa, alle Dienst-Sachen von allen Mitgliedern des Acciseamts unterzeichnet, oder die Ursachen der ermangelnden Unterschrift als Krankheit, Abwesenheit und dergleichen, von den übrigen Mitgliedern attestirt seyn.

§. 16.

§. 16.

In den Orten, wo der Mitbeschluß der Accise- und Zoll-Cassen dem Stadt-Inspector durch den Departements-Provinzial-Inspector aufgetragen ist, muß derselbe den Cassen-Schlüssel nie aus seinem Gewahrsam geben, täglich Abends bey Einlegung der Gelder, so wie bey denen Auszahlungen gegenwärtig seyn, und sich überzeugen, daß das nach dem Register-Abschluß erhobene Geld, richtig ad Cassam gebracht, und nicht mehr als ausgegeben werden soll, herausgenommen werde.

Wegen Mitbeschluß der Accise- und Zoll-Cassen und genauer Aufsicht auf dieselben.

Wo aber dem Stadt-Inspector der Mitbeschluß der Cassen nicht anvertraut ist, muß er darauf halten, daß Rendant und Cassen-Controleur ihre Cassen-Schlüssel jeder besonders, gut verwahren, und ihn nie aus den Händen geben.

Auch ist er schuldig den täglichen Abschläffen beyzuwohnen und das erhobene Geld mit dem Dienst-Register und Cassenbuch zu vergleichen, und von dessen Einlegung in die Casse, so wie von allen Auszahlungen und Herausnahme des Geldes aus der Casse, ob solche gesetzmäßig ist, zu versichern.

Er repondirt für die Richtigkeit und Sicherheit der Königl. Accise- und Zoll-Cassen des Orts, wo er angesetzt ist, in so fern, daß wenn er überwiesen wird, vorstehende Pflichten nicht genau erfüllt oder sonst nachgegeben zu haben, daß Rendant von den Cassen-Geldern einen Privat-Gebrauch mache, oder solche in eigenen Nutzen verwende, er in Subsidium für den Ersatz sothaner Gelder haften muß, und ausserdem noch nach dem Cassen-Edict gestraft, auch sothane Bestrafung geschärft werden soll, wenn er überwiesen wird, von den fehlenden Cassen-Geldern participirt und solche zu seinem Nutzen verwendet zu haben.

§. 17.

Ferner muß Stadt-Inspector dafür sorgen, daß die geordneten Amtsstunden vorschriftsmäßig gehalten, das Publikum prompt

Wegen genauer Haltung der Amts- und

den, prompt n. und höflich, und der Reisende zu allen Zeiten expedirt werde, und
höflicher Expe- muß zu sothanen Behuf einer der Cassen-Officianten beständig am
dition des Pu- Orte gegenwärtig seyn, um vorkommenden Falls, dergleichen Ex-
blisi. peditions gemeinschaftlich mit dem Stadt-Inspector, oder Ren-
danten zu besorgen.

§. 18.

Wegen richti- Stadt-Inspector muß darauf sehen, daß alle zu erhebende
ger Berechnung der erhobenen Accise- und Zoll, auch alle andere durch die Accise- und Zoll-Cas-
Accise- und Zoll- u. sen zu berechnende Gefälle, sogleich zu Buche getragen, und de-
anderer zu die- ren Betrag nicht ehe als solches geschehen, erhoben werde; auch
sem Ressort ge- muß er strenge darauf halten, daß Accise- und Zollamt über alle
hörigen Einnah- Gefälle- Erhebungen und Deposita ohne Ausnahme quittire, und
men und deren Quittirung. den Steuerschuldigen die Quittung zustelle.

§. 19.

Betreffend die Creditirung der und Consentement der Direction zu ertheilende Credit der Gefälle
Gefälle. inhibirt ist, so muß Stadt-Inspector bey eigener Vertretung dar-
auf sehen, daß kein dergleichen Credit ohne Approbation ertheilt,
auch jederzeit bey dessen Nachsuchung pflichtmäßig angezeigt wer-
de, ob der Schuldner völlig sicher und ansäßig sey, und haftet er
nebst den übrigen Gliedern des Amtes für die Richtigkeit dieser An-
zeige.

§. 20.

Betreffend die Untersuchung der Strafsa- gegenwärtig seyn, und sich alle Mühe geben, die Wahrheit genau
chen, Deponi- zu eruiiren, und dahin zu sorgen, daß so wenig wider die Gesehe-
rung der Straf- gesündigt werde, als dem Publico auf irgend eine Art zu viel ge-
gelder und Ber- schehe.
wahrung der schen.
confiscirten Sa- chen.

Er muß darauf halten, daß die Straf-Deposita sowohl, als
die abgelieferten confiscirten Sachen in die Straf- und Deposita-
Rech-

Rechnung richtig eingetragen, und denen Contravenienten ein Recépisse darüber ertheilet werde.

§. 21.

Wenn Accise- und Zoll-Officianten des Orts sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so findet Stadt-Inspector bereits im 10. §. dieser Instruction vorgeschrieben, was ihm dabey zu beobachten obliegt, als worauf er hierdurch verwiesen, und solches noch dahin erläutert wird, daß wenn es einen Unterbedienten betrifft, Casus von denen sämtlichen das Accise- und Zollamt componirenden Officianten von Amtswegen untersucht, und darüber mit Einsendung der Acten der vorgesetzten Provinzial- u. Direction Bericht erstattet werden muß. Wenn es hingegen einen Cassen-Officianten betrifft, so muß Stadt-Inspector darüber citissime und nach Veranlassung der vorläufig zum Besten des Diensts, und Sicherung des Königl. Allerhöchsten Accise- und Zoll-Interesse gemachten Vorkehrungen, den ihm vorgesetzten Provinzial-Inspector Bericht erstatten, damit derselbe die Untersuchung vornehmen, und Acta der Provinzial-Direction zur Entscheidung einreichen könne.

III. Besondere Obliegenheiten des Stadt-Inspectoris als Revisor des Packhofs, Niederlage, Douane, Plombage, des Mühlen-Waage- und Post-Accise-Amtes, ingleichen der Thore, Schlagbäume und Nebenzölle.

§. 22.

Stadt-Inspector muß alle Morgen bey Oefnung des Accise- und Zollamts, den ihm subordinirten Amts-Beschauern, Visitatorn, Zollbereutern und Supernumerarien, ihre den Vormittag über zu besorgende Dienst-Verrichtungen vorschreiben, und sich durch Revisionen und Contrevisiten von deren genauen Befolgung versichern; auch muß er dieser Vorschrift, die denen Packhofs- und Nieder-

Wegen Unter-
suchung der vom
Accise- u. Zoll-
Officianten be-
gangenen
Dienst-Verge-
hungen.

Tägliche Di-
tribution der
Dienstgeschäfte
sämtlicher Un-
terofficianten.

Niederlags-Plombage auch Thor-Officianten, ingleichen den Casen-Controleurs ertheilte extraordinaire Aufträge einverleiben, indem deren tägliche gewöhnliche Dienst-Operationes keiner beständigen Repetition bedürfen, wenn sie einmal dazu hinlänglich instruiert sind, auch verstehet es sich von selbst, daß wenn Zollbereuter aufs Land geschickt werden, die ihnen zu ertheilende Instruction und Dienst-Anweisung auf mehrere Tage, und zwar so lange ihre Abwesenheit dauern soll, eingerichtet seyn muß, und da der Dienst dieser Officianten hauptsächlich in Grenz und Land-Revisionen besteht, so muß deren Aufenthalt am Orte selbst, außer in Fällen, wo deren Gegenwart unumgänglich nothwendig ist, nicht länger dauern, als zu Erholung ihres Pferdes nöthig befunden wird.

Ein gleiches muß er Nachmittags bey Oefnung des Amts, ratione der Dienst-Beschäftigung, für den Ueberrest des Tags und folgenden Morgen früh, bis zur Oefnung des Amts thun, und die Revision der Steuerschuldigen, unter die Unterofficianten dergestalt repartiren, daß ein jeder derselben die ihm zugemessene Arbeit bestreiten könne, gleichwohl aber auch alle Branchen des seiner Aufsicht anvertrauten Dienstes, so wie sie nachstehend in gegenwärtiger Instruction nachgewiesen sind, und die sonst nach dem locale des Orts statt haben kann, gehörig unter Obacht gehalten werden, und man keine derselben negligire.

Damit auch sowohl der ihm vorgesezte Provinzial-Inspector als auch die Directoren bey ihren Bereisungen sich von denen durch ihn täglich angeordneten Dienst-Verrichtungen und veranlaszte Controlle der verschiedenen Steuerschuldigen und übrigen auf das Beste des Dienstes abzweckende Operationen informiren können, so soll er schuldig seyn, vorgedachte tägliche Dienst-Vorschriften, in ein dazu bestimmtes Register einzutragen, und ist solches jedesmal von den Amtsbeschauern, Visitatoren und übrigen darinnen benannten Officianten zu unterzeichnen.

Um nun die Unter-Officianten, wegen ihrer täglichen Dienst-Verrichtungen, bestimmt und zweckmäßig instruiren zu können, muß

muß er täglich zweymal die declarirten Malz- und Schrot-Meischungen, Fassungen, Schlachtungen, Viehverkauf etc. aus denen disfälligen Declarations-Registern extrahiren, und solche unter die, zu dergleichen Revisionen bestimmten Unter-Officianten vertheilen, auch alle übrige Dienst-Beschäftigungen, e. g. Revisionen der Mühlen, der Stärkemacher, Pfefferküchler, Leinweber, Hand- und Größmühlen, der Viehbestände, der ankommenden und abgehenden Waaren, der unter der Meile belegenen Dörfer, ratione des Bier- und Brandwein-Aus Schroots, der Landfräher, der Vigilanz auf Contraventionen dergestalt eintheilen, daß allem Vorschriftmäßig genüget werden könne.

Hierbey wird demselben zur Pflicht gemacht, die Unterbedienten in Revisionen der Steuerschuldigen täglich abwechseln zu lassen, damit sie keine Gelegenheit haben, mit denselben in Connerxi- on zu gerathen.

Und da es von Zeit zu Zeit nöthig ist, in und außerhalb den Thoren, insbesondere aber an der Grenze, an denen, der Contrabande verdächtigen Orten, Nachtwachen anzuordnen, um derselben habhaft zu werden, oder wenigstens sie zu behindern, so muß er die dazu erforderlichen Dispositiones treffen, und sie unter seiner Aufsicht und Direction vornehmen lassen, dabey aber auf vorschriftmäßige Ordnung halten, und alle Excesse sorgfältig und durch zweckmäßige Instruction seiner Untergebenen verhüten.

§. 23.

Bey allen Revisionen ankommender und abgehender Waaren, ohne Unterschied muß Stadt-Inspector präsidiren, solche niemals einseitig und ohne Zuziehung eines Accise- und Zoll-Cassen-Offi- cianten, und eines oder zweyer Unterbedienten; auch dann nur erst vorschriftmäßig vornehmen, wenn vorher der Eigenthümer der Waaren, die in den 1. §. und dessen 5. und 6. Abtheilung pag. 28. des Accise-Reglements d. d. Berlin den 3. May 1787. verordne- te Declaration derselben, mit Anzeigung der Gattung, Anzahl, III. Bd. 1790. II 9 Maas mittiren.

Stadt-Ins-
pector muß bey
den Revisio-
nen der Waaren
gegenwärtig
seyn, und dazu
so wohl einen
Cassen-Offici-
anten als Unter-
bedienten ad-
mittiren.

Maaß und Gewicht, nach dem in jeder Provinz üblichen Fuß, imgleichen dem wahren Werthe, auch mit Buchstaben und nicht mit Ziffern deutlich geschrieben, der Casse, und diese nach gehöriger Eintragung im Einfuhrbuche und Beysetzung dessen No. auch Contrasignirung des Rendanten solche Revisoribus behändiget hat, welche letztere auch noch vorher die Siegel und Bley an den angekommenen Kisten, Packen etc. genau untersuchen müssen.

Sollten übrigens wichtige Hindernisse dem Stadt-Inspector nicht erlauben, dergleichen Revisionen beyzuwohnen; so muß einer der Rendanten dessen Stelle vertreten.

§. 24.

Allgemeine
Aufsicht auf die
Packhöfe, Niederlagen und
Douanen.

An denjenigen Orten, wo Packhöfe, Douanen oder andere öffentliche Niederlagen vorhanden sind, die unter Beschluß der Accise- und Zoll-Officianten gehalten werden, stehen solche, so wie die dabey angeordnete Bediente, unter seiner besondern Aufsicht, und ist er schuldig, selbige fleißig zu inspiciren, die Dienst-Verrichtungen der dabey angeordneten Officianten auf das genaueste zu controlliren, und sich zu versichern, daß die geführten Packhofs- oder Niederlags-Register mit den vorhandenen Waaren-Beständen jederzeit auf das genaueste überein stimmen.

Dergleichen Niederlagen befinden sich in den Glogauschen Accise- und Zoll-Directions-Bezirk nur zu Glogau, Hirschberg, Schmiedeberg und Greifenberg, in der Breslauischen Direction zu Breslau, Glas, Landeshuth und Schweidnitz; und in der Meißnischen Direction zu Brieg, Meiß und Neustadt, allwo der Kaufmannschaft das Commerce intermediaire oder der Handel mit un-
versteuerten Waaren vom Packhof nach dem Auslande, den übrigen Königl. Provinzen, anderen Schlesi-
schen Städten und dem platten Lande verstatet ist.

§. 25.

Was und Ab-
ladung anköm-

Bey der Ankunft der Waaren, es sey zu Wasser oder zu Lande,

de, die auf den Pachtböfen oder Niederlagen deponirt werden sollen, mender Waaren muß er sich so oft als möglich gegenwärtig finden, und darauf sehen. hen, daß

- a) das auszuladende Gut nach denen von dem Schiffer oder Fuhrmann zu übergebenden Frachtbriefen zu Buche gebracht, und der erforderliche Abladeschein darüber expedirt,
- b) Diese Eintragung Ratione der Anzahl der Collis mit den über die ganze Ladung ertheilten Begleitschein und Zollzettel verglichen, und
- c) nicht mehr, als auf dem Ausladeschein notirt ist, ausgeladen,
- d) Alles was nach Gewicht versteuert werden muß, sogleich nach der Ausladung brutto gewogen;
- e) demnächst vom Empfänger declarirt werde, ob die Waaren zur Stadt, zum Magazin, oder zum baldigen Abgang, es sey außer Landes oder nach einem andern einländischen Ort bestimmt sind?

um hiernach die Destination im Ankunfts-Register vermerken zu lassen.

§. 26.

Beym Abgang dieser Waaren muß er zunächst Kenntniß nehmen, ob sie zur Städtischen Consumtion declarirt oder zur Versendung außer Landes, oder nach einem andern einländischen Ort, bestimmt worden sind.

Revisionen
der abgehenden
Waaren.

Im ersten Fall muß er die netto Verwiegung, Bismung oder Abschätzung derselben dirigiren, welches auch statt findet, wenn sie außer Landes oder nach dem platten Lande gebracht werden, und sich überzeugen, daß die davon zu unterrichtende Consumtions-Accise- und Zoll-Gefälle prompt und richtig erlegt und berechnet worden. Wenn sie aber nach einer andern einländischen accisebaren Stadt gehen, so kann diese genauere Revision dahin verwiesen werden; die Brutto Verwiegung aber ist in allen Fällen zu wiederholen, um sich durch deren Vergleichung mit dem in dem Register vermerk-

ten Ankunfts = Brutto = Gewicht zu überzeugen, daß die Packhofs- oder Niederlags = Officianten, solche unter guter Aufsicht gehalten haben, und davon nichts entfremdet worden sey.

§. 27.

Wisirung an-
gekommener
Getränke.

Eine genaue Kenntniß von dem Gebrauch des Wisirstabs, wird von jedem Stadt = Inspector erfordert, und muß er sich solche verschaffen, auch alle Wisirungen von einiger Beträchtlichkeit selbst verrichten.

Da es auch sehr schwer ist, mit dem Wisirstabe den wahren Inhalt eines nicht vollen Fasses genau zu bestimmen, so soll in solchem Fall, wenn der Empfänger mehrere Gebinde von einer Weinorte mit einmal empfängt, die nicht vollen Fässer damit aufgefüllt, und sodann jedes Faß nach dem Wisir, als voll, nehmlich

der Orhost zu 4 Eymen

der Ohm und die Kuffe zu $2\frac{1}{2}$ dito

der Anthal zu $1\frac{1}{2}$ dito 2c.

vermessen, dasjenige Faß hingegen, aus welchem die Auffüllung geschehen ist, nach dem Vermerk des Wisirs, über das darinne enthaltene Quantum angenommen und folchergestalt die Quantität des empfangenen Weins, richtig eruiert und zur Versteuerung gebracht werden.

Da auch verschiedentlich gefunden worden, daß die gewöhnlichen Weingebinde, als Orhost, Ohm 2c. größer sind, als sie nach dem feststehenden Satz seyn sollen, so muß Stadt = Inspector hierauf genau attendiren, und wenn sich solches durch das Wisir ergibt, das befundene Sur Plus mit in Versteuerung ziehen.

Und da endlich auch entdeckt worden ist, daß fremde, besonders ungarische Weingebinde, mit platten eingesunkenen und verdickten Spund = Tauben, so wie auch breiten Boden und Bauch gefertigt und eingebracht worden, welche bey Wisirung
derglei-

dergleichen Gebinde weniger nach dem Visirstab anzeigen, als sie wirklich enthalten, so muß Stadt-Inspector darauf Acht haben, und wenn er dergleichen vorfindet, erst selbige visiren, und denn beyrn Abziehn ausmessen lassen, um dadurch die Differenz zwischen dem Visir und wirklichen Befund auszumitteln, letzteren in Versteuerung nehmen lassen, gegen die Einbringer dergleichen trägerischen Gebinde aber gesetzmäßig procediren, und Acta der Provinzial-Direction zur Entscheidung einsenden.

§. 28.

Er muß ferner darauf sehen, daß die abgehende Waaren, Plombirung vorschristmäßig und untadelhaft plombirt und bezertest, auch, ihre und Bezertelung auch Ver- Destination sey nun ausser Landes nach andern Königl. Provinzen, Schlesischen Städten, oder dem platten Lande, in jedem Fall nach abgehenden den diesfälligen Tariffsähen vergeben, und die entrichteten Gefälle Waaren- auf dem Begleitschein und Quittungen, deutlich und umständlich, nebst der Pro. und Datum der Berechnung, vermerkt werde.

Ferner muß er dafür sorgen, daß dergleichen Waaren vom Packhof bis ausserhalb der Thore, entweder durch einen Officianten, oder wo Garnisons sind, durch eine Schildwacht begleitet, und daß solches geschehen, nebst den Thor-Officianten, die auf den Begleitschein oder Passierzettel, den Ausgang aus der Stadt attestiren, auch von dem begleitenden Officianten bekräftigt, wenn aber eine Schildwacht die Begleitung verrichtet hat, solches durch den attestirten Wachtzettel justificirt werde.

Nicht minder muß der darüber erteilte Begleitschein, in dem dazu bestimmten Zeitraum, von dem Grenz-Ausgangs- oder Destinationsamte, pflichtmäßig bescheinigt, zurück geliefert werden.

Endlich hat er darauf zu sehen, daß das Zollamt des Orts, die Grenz-Ausgangs- oder Destinations-Aemter, von dergleichen Versendungen vorschristmäßig avisire.

§. 29.

§. 29.

Intermediäre
Handel einlän-
discher Kauf-
leute.

Alles obige ist auch mit denen zum Behuf des Intermediäre-Handels ankommenden und bis zu deren Abgang unveraccisirt lie- gen bleibenden Waaren zu beobachten, und ist dieses Recht nur ob- benannten vier Städten, Glogauischer Direction, als Glogau, Hirschberg, Schmiedeberg und Greiffenberg, so wie den vier Städten Breslauischer Direction, als: Breslau, Glas, Landes- huth und Schweidniz, und endlich in der Neiße Direction, den Städten Brieg, Neiße und Neustadt, bengelegt, und hierbey nur noch zu bemerken, daß, da von dergleichen Waaren, ausser den, bey deren Abgang zu entrichtenden Ausgangs-Zöllen, und Hand- lungs-Accise, noch der tariffmäßige Einfuhrzoll von 4 Denar pro Rthlr. Werth entrichtet werden muß, welcher aber erst bey dem Ab- gang der Waare vom Packhof zu erlegen ist, Stadt-Inspector darauf sehen müsse, daß solcher vorschriftmäßig berichtet, und verrechnet werde.

§. 30.

Eintragung
der ein- und ab-
gehenden Waa-
ren, in die Pack-
hofs-Register u.
genauer Be-
schluß der Waa-
renbestände auf
den Packhof-
sen etc.

Er muß darauf halten, daß die Packhofs- oder Niederlags- Officianten die unversteuerten Waaren unter genauen Beschluß halten, und Ankunft und Abgang derselben in dem Packhofs- Re- gister pünktlich eintragen, auch dergleichen Waaren, von dem Packhofs-Buchhalter oder denen sonst dazu bestellten Officianten jederzeit selbst in Empfang genommen, und auch wieder verabfolgt werden.

§. 31.

Revision der
auf den Pack-
höfen und Nie-
derlagen depo-
nirten Collis.

Nach Maafgabe der Packhofs-Register, muß Stadt-In- spector den in den Niederlagen befindlichen Bestand unversteuerter Waaren-Collis oft, ohnfehlbar aber vor Anfang und bey dem Schluß der Schiffarth, nicht minder zu Ende eines jeden Rechnungs-Jah- res genau revidiren, und sich überzeugen, daß der wirkliche Be- fund mit denen Registern genau übereinstimme.

§. 32.

§. 32.

Wenn unversteuerte, zum Intermediar-Handel bestimmte Zertheilung Waaren, in zertheilten Parthien versendet werden sollen, so muß der Waaren er vorher das Collis unter seiner Aufsicht netto verwiegen, den Collis, Behufs Befund in dem Zertheilungs-Register eintragen lassen, und sol- dungen- chen bis zur gänzlichen Aufräumung genau folgen.

§. 33.

Wenn die Kaufleute des Orts, völlig versteuerte Weine und Waaren auf Bonification, entweder ausser Landes, oder an exi- auf Bonificati- mirte des platten Landes versenden, so erfordert es die Pflicht des on zu versenden, Stadt-Inspectoris solche nach den eingereichten Declarationen ge- den versteuerten Waaren. nass zu revidiren, sich von der Richtigkeit derselben hinlänglich zu überzeugen, für deren vorschriftmäßige Plombirung zu sorgen, und sie nicht mehr aus den Augen zu verlieren, bis sie aus der Stadt gebracht, und bis vors Thor oder wenn der Ort an der Grenze be- legen ist, bis an die Grenze begleitet sind.

Daß solche vorschriftmäßig bezettelt, und die davon schuldi- gen Ausgangs-Gefälle entrichtet werden müssen, verstehet sich von selbst, und liegt ihm ob, solches genau zu controlliren, auch dar- auf zu halten, daß bey Restitution der zur Bonification approbirt- ten Accise-Gefälle, die Handlungs-Accise davon erlegt, und be- rechnet werde.

Da auch wahrgenommen worden, daß bey Versendungen von versteuerten Waaren auf Bonification hin und wieder Unterschleife vorgehen, so muß er dabey genau auf seiner Huth seyn, und sich von der wirklichen Existenz und Qualität dergleichen Waaren, und deren richtigen Ausgang völlig überzeugen, auch die Bescheinigun- gen des letzten Ausgangs ausser Landes, oder deren Ankunft bey den Eximirten des platten Landes inspiciren, und darauf halten, daß solche zur gesetzten Zeit beygebracht werden.

§. 34.

§. 34.

Behandlung
der eingehenden
Waaren in
Städten, denen
das jus expor-
tationis u. ho-
nificationis
nicht beygelegt
ist.

In den Städten, denen das jus exportationis et honificationis nicht beygelegt ist, muß er weder unversteuerte Niederlagen von Waaren zum Intermediar-Handel, noch Exportationes versteuerter Waaren auf Bonification

(jedoch exclusive der Weine, mit welchen wie bisher auch fer-
nerhin in andern Orten ein Bonifications-Handel, regle-
mentsmäßig betrieben werden kann)

gestatten, sondern dahin sorgen, daß alle ankommende Waaren, gleich bey ihrem Eingang bey denen zur Revision bestimmten publi-
quen Orten abgeladen und gesekmäßig revidirt und vergeben wer-
den, und wird hierdurch die Niederlegung dergleichen Waaren, in
den Häusern der Empfänger bis zur vorzunehmenden Revision ge-
neraliter verbotzen, und nur in dem Fall gestattet, wenn am Or-
te kein sicherer unter Accise-Beschluß befindlicher Niederlagsort vor-
handen ist, und die Waare so spät ankömmt, daß deren Revision
am nehmlichen Tage nicht mehr möglich ist, in welchem Fall aber
die Collis, ausser denen daran befindlichen Bleyen noch separatim
mit dem Dienst- oder Privat-Siegel des Stadt-Inspectoris, der-
gestalt zu versiegeln sind, daß deren Oefnung ohne Beschädigung
der Siegel und Plomben unmöglich wird.

§. 35.

Beurteilung
aller steuerba-
ren Waaren auf
publiquen Waar-
gen.

Alle eingehende Waaren, so nach dem Gewicht versteuert
werden müssen, sind auf der publicquen Waage des Orts zu ver-
wiegen, und wird hierdurch der Gebrauch der Privat-Waage der
Kaufleute, und anderer Einwohner zu dergleichen Behuf inhibirt;
auch verstehet sich ein gleiches von denen auf Bonification zu ver-
sendenden Waaren.

Jedoch müssen sich Inspector und Revisores bey der Brutto-
Abwiegung der Collis auf die Magistratualische Waage, nicht blos
auf den Waagzettel, oder Angabe des Waagemeister verlassen,
sondern selbst gegenwärtig seyn, und sich von der Zahl der auf der
Waage befindlichen Gewichte überzeugen.

§. 36.

§. 36.

Wenn in solchen Städten, denen das jus exportationis et Behandlung bonificationis nicht beygelegt ist, Waaren ankommen, die durch durchgehender andere Fuhrleute weiter gebracht werden sollen, und die dafero und bis zur Ab- abgeladen, und bis zur anderweitigen Versendung deponirt werden fuhr deponirter Waaren, in Be- müssen, so sind selbige unter sicheren Amtsbeschuß zu bringen, und stimmung in- deren Abgang durch Thor-Ärteste zu bescheinigen. Wobey es sich uerhalb Landes. von selbst verstehe, daß, ehe dergleichen Waare in den Amtsbe- schluß genommen wird, die Collis vorher genau besichtigt, und die daran befindlichen Plomben oder Siegel recognosciret werden müssen, um gewiß zu seyn, das die Collis und die daran befind- lichen Siegel weder zufällig noch vorsätzlich beschädiget worden: übrigens muß Stadt-Inspector hierüber ein Register führen, in welchem die Ankunft und Abgang dergleichen Waaren genau nach- gewiesen wird, und muß beydes von ihm controllirt werden.

§. 37.

An denjenigen Orten, wo directes Transito Guth fremder Verfahren bey Kaufleute ankommt oder ausgehet, muß Stadt-Inspector mit Zu- der Ankunft, ziehung der gewöhnlichen Revisions-Officianten Postage oder Ausgang des di- recten Transito:

- a) bey dem Eingang in Königl. Lande solche nach den Vorschrif- ten der Transito-Tarifs behandeln, die nach dem Gewicht der Guths. Collis zum Transito zu verzollenden Waaren ratione der Col- lis mit den Frachtbriefen vergleichen, von letztern das Gewicht eines jeden Collis extrahiren, einige davon zur Probe wiegen lassen, sodann die Transito-Verzollung, nach der diesfälli- gen attestirten, Declaration controlliren, die Wagen plom- biren lassen, und dahin sehen, daß sie mit den gewöhnlichen Begleit-Scheinen und Zollzetteln versehen werden, und man die dazu haltende Passageroute und Grenz-Ausgangsamt be- stimmt vorschreibe.

Auf die Abvisirung an die Ausgangs-Ämter, und richtige Rücklieferung der zum Ausgang bescheinigten Begleitscheinen, hat derselbe genau zu halten, und die Fuhrleute deshalb gehörig zu warnen und zu instruiren.

- b) bey der Passage dergleichen bereits zum Transito verzollter Güter, muß er sich von der Richtigkeit und Unverlesheit der Plomben durch vorzunehmende Ocular-Inspection, so wie von der tariffmäßigen geschehenen Verzollung und Haltung der vorgeschriebenen Strasse versichern, und darauf sehen, daß die Visirung der Zettel und Begleitscheine geschehe.
- c) Der am Ausgangsorte befindliche Stadt-Inspector, muß sich von der Richtigkeit der Ladung nach den begleitenden Zetteln versichern, nachdem er sich vorher von der Untadelhaftigkeit der Plombirung überzeugt hat, und dafür sorgen, daß sothane Transito-Waaren, bis an die Grenze begleitet und richtig über selbige gebracht, auch von da nicht heimlich ins Land retour gebracht, hierauf der Ausgang auf dem Begleitschein, in der vorgeschriebnen Art bescheinigt, und letzterer dem Eingangsamt remittirt werde.
- d) Auf eben die Art wird es mit denjenigen Transito-Waaren gehalten, welche nach Qualität, Quantität und Werth vergeben werden müssen, jedoch mit dem Unterschied, daß in diesem Fall die Revision der Waaren selbst gesetzmäßig vorgenommen werden muß.

§. 38.

Allgemeine
Aufsicht und
Controlle der
Plombirung,
Stempelung u.
Siegelung der
Waaren und
Collis und deren
Einnahmen.

Auf die Plombirung, Stempelung und Siegelung der Collis und Waaren, muß er ein wachsames Auge haben, sich so oft es ihm möglich ist, dabey gegenwärtig finden, solche unter seinen Augen vornehmen lassen, und nach Vorschrift der Plombage-Instruction eines jeden Orts dabey verfahren.

Er muß nicht zugeben, daß denen Unter-Officianten das Plombage-Geräthe oder die Siegel und Stempel, zu ihrer Disposition über Nacht überlassen werden, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, die Plombage-Utensilien ausserhalb dem Amtsbezirk, zu Plombirung der Collis zu gebrauchen, so muß solches nicht anders, als mit seinem Vorwissen und unter seiner Aufsicht geschehen.

Stempel und Siegel aber müssen nie ausserhalb der Accise- und Zollstube, Douane, Packhof oder Niederlage verabsolgt, sondern

sondern alles, was zu stempeln oder siegeln vorkommt, dahin gebracht werden.

Jedoch wird wegen Plombirung der einländischen Tuche, in denjenigen Fabriken-Städten, wo publique Schauhäuser vorhanden sind, eine Ausnahme gemacht, und nach wie vor nachgegeben, daß daselbst die in loco fabricirten Tuche gebleyet werden können.

Wenn zu dergleichen Behuf, ingleichen zu Plombirung der Collis, Plombage-Litensilien verabsolgt werden, so muß er selbige nicht aus den Augen verlihren, und für deren richtige Zurüclieferung, nach davon gemachten Gebrauch sorgen.

Auf richtige Verrechnung der Einnahmen, für Bleie, Stempel und Siegel muß derselbe genau sehen, und darauf halten, daß jedesmal, ehe plombirt, gesiegelt oder gestempelt wird, vorher das Quantum der anzulegenden Plomben, Siegel oder Stempel denjenigen der das diesfällige Register führt, declarirt, der Betrag von ihm erhoben, zu Buche getragen und quittirt werde, und nur auf Vorzeigung einer dergleichen Quittung, ist sothanes Geschäft zu besorgen, und daß solches geschehen sey, in dorso der Quittung zu attestiren.

§. 39.

Wenn beym Accise- und Zollamte des Orts, eine besondere Expedition der Begleitscheine und Passierzettel vorhanden ist, so muß-Stadt-Inspector darauf sehen, daß selbige vorschriftsmäßig ^{Expedition der Begleitscheine und Passierzettel} ausgefertigt werden.

Auf den Begleitschein, muß deutlich und umständlich ausgedrückt seyn, ob und welche Accise- und Zollgefälle von den darauf vermerkten Waaren erlegt, oder ob solche noch ganz unversteuert sind; und wenn die Waaren, welche mit Begleitschein oder mit Passierzettel versendet werden, nach einer andern Königl. Provinz gehen, so ist der Betrag der pro Rthlr. Werth, oder nach Maas,

B b 2

Gewicht &c.

Gewicht etc. erhobenen Accise- und Zollgefälle genau zu bestimmen, damit das Destinationsamt in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob eine Nacherhebung an Accise-Gefällen oder Impost, nach Verschiedenheit der Tariffs der verschiedenen Königl. Provinzen, nöthig sey.

Werden Begleitscheine und Passierzettel auf dem Accise- oder Zollamte expedirt, so hat er auf Erfüllung obiger Vorschriften, ebenfalls zu halten, und zugleich darauf zu sehen, daß die von Kaufleuten und Versendern, zu Erhaltung der Passier- und Begleitscheine ausgestellten Declarationes asservirt, und mit der No. des Passierzettels oder Begleitscheins, bezeichnet werden.

Daß Stadt-Inspector auf richtige Berechnung der Einnahmen für Begleitscheine und Passierzettel sehen müsse, verstehet sich von selbst.

§. 40.

Controlle der
Mühlen-Waagen.

Die Mühlen-Waagen, muß vom Stadt-Inspector täglich besucht und darauf gesehen werden, daß Mühlen-Waagemeister, alles zur Mühle gehende, und von daher retour kommende Getreide, Schroot und Mehl richtig wiege, den Mühlen-Waagezettel zur Mühle, nie eher expedire, bis die Besteuerung nach den verschiedenen Bestimmungen des Getreides, und den diesfälligen Tariffs, durch Accise-Quittung justificirt worden ist, alles verwogene richtig zu Buche trage, und da wo es eingeführt ist, die Mühlen-Waagegelder erhebe und verrechne, sich aber nie beykommen lasse, die Consumtions-Accisegefälle vom Getreide und Mehl, deren Erhebung allein dem Acciseamte obliegt, zu erheben.

Er muß die Verwiegungen, des aus den Mühlen retour kommenden Schrots und Mehls, oft unter seinen Augen, und als Nachrevision vornehmen lassen, um sich gewiß zu überzeugen, daß dabey vorschriftsmäßig gebahret werde.

Gleichergestalt muß er die, aus den Mühlen retour kommen-

de

de Sacke, von Zeit zu Zeit nachrevidiren, um sich zu versichern, daß nicht Roggen = für Weizenmehl, Brandweinschrot für Futter- schrot &c. zum Nachtheil der Königl. Gefälle angegeben werde. Auch muß er darauf halten, daß der Mühlen- Waagemeister diese Re- visiones, für welche er allein responsable ist, jederzeit selbst verrich- te, und sich hierinnen nicht auf den Waagesetzer, oder andere Un- terbediente verlasse.

Auf täglich und monatlich richtigen Abschluß des Mühlen- Waageregisters und richtige Ablieferung der erhobenen Mühlen- Waagegelder zur Accise- Casse, muß Stadt- Inspector mit aller Rigueur halten, und auch außer der Zeit des Abschlusses, den Cas- senbestand von Zeit zu Zeit revidiren.

§. 41.

An denjenigen Orten, wo bey den Königl. Postämtern, ein Controlle des Post- Acciseamt angelegt, und mit gehörigen Officianten besetzt ist, kann zwar daselbst jedes ankommende, für den Ort selbst, und um- liegende Landschaften bestimmte Postcolli eröffnet und revidirt, auch von ordinären Consumtibilien und Victualien, der Acciseertrag bis inclusive 10 Groschen erhoben werden: allein Stadt- Inspec- tor muß bey diesen Revisionen, so oft als möglich gegenwärtig seyn, und darauf halten, daß solches mit aller Promptitude geschehe, Nie- mand zur Ungebühr aufgehalten, vor Abfolgung eines jeden revi- dirten Poststücks, der Accise- Ertrag davon zu Buche getragen, und denen Steuerschuldigen Quittung ertheilt, alle zur Landes- Consumtion nicht erlaubte Waare aber angehalten, dem Accise- oder Zollamt abgeliefert, und der Prozeß darüber formirt werde.

Was hingegen über 10 Groschen Accise beträgt, so wie alle Gefälle von Getränken, Juwelen, Material- und andern in die Handlung einschlagenden, so wie von allen impostirten Waaren, und endlich alle Zollgefälle ohne Ausnahme, wenn dergleichen zu entrichten sind, müssen bey den respectiven Accise- und Zoll-Cassen selbst berichtet, und vom Post- Acciseamt mit Departements- Zettel

Zettel an dieselben verwiesen, auch die Waaren nicht eher, als nach deren Versteuerung, verabsolgt werden.

An den Orten hingegen, wo dergleichen Post-*Accise*ämter nicht angelegt sind, muß bey Ankunft jeder Post, ein *Visitator* unter Aufsicht des Stadt-*Inspectoris*, sich im Königl. Posthause einfinden, die angekommenen, für die Stadt und umliegende Gegend, bestimmte Poststücke, mit der Post-*Charte* vergleichen, sie versiegeln und in das Post-*Accise*buch, mit Vermerkung ihres *Brutto*-Gewichts eintragen.

Wenn nun dergleichen Poststücke, vom Königl. Postamt abgefordert werden, so ist *Abholer* von letzteren anzuweisen, sich damit bey dem *Accise*- und *Zollamt* zur Revision und Entrichtung der Gefälle zu melden, und muß sodann der Befund und die Versteuerungs *Nro.* im Post-*Accise*buch, jedesmal vermerkt werden.

Stadt-*Inspector* muß darauf halten, daß die ankommenden Posten, jedesmal durch eine *Schildwacht* oder *Officiant* bis zum Posthaus begleitet, und nach geendigter Abladung, der Postwagen und insbesondere der *Sigkassen* des Postillions revidiret werde, damit nicht auf diese Art verbotene oder unversteuerte Sachen eingehen. In denjenigen Orten, allwo keine Thorwachen vorhanden sind, und nur ein Thor-*Officiant* angelegt ist, der seinen Posten nicht verlassen kann, muß Stadt-*Inspector* jedesmal gegen die Zeit der Ankunft der Posten, einen *Officianten* zur Begleitung an das Thor postiren.

Wenn *Transito*-Waaren, von Fremden an Fremde mit der Post passiren, so hat er sich wegen Erhebung oder Sicherung der *Transito*-Gefälle, nach den diesfälligen *Circular*-Verordnungen, und zwar im *Glogauischen* Departement, vom 8ten et 22ten Januar 1788, *Nro.* 56. et 60. und 10ten März 1789, *Nro.* 65. §. 1., im *Breslauischen* Departement vom 9ten April 1788, *Nro.* 95., und im *Meißner*, vom 14ten Januar 1788, *Nro.* 74. §. 1. und 5ten März 1789, *Nro.* 77. §. 1. genau zu achten.

§. 42.

Die Thor-Officianten, sind zu gewissenhafter Wahrnehmung Aufsicht und ihrer Obliegenheiten anzuhalten, und vom Stadt-Inspector zum Controllen der Thore, Pforten und Schlagbäumen öftern zu besuchen, damit sie eines theils in zweifelhaften Fällen belehret, und andern theils von Vergehen, und Durchstechereyen ab und in steter Furcht gehalten werden.

§. 43.

Er muß zu dem Ende die Thorbücher und Register, nicht allein fleißig nachsehen, sondern sich überzeugen, daß die Thoreinnehmer und Thorschreiber, welche authorisirt sind, Kleinigkeits- Accise zu erheben, mit den Tariffs bekannt sind, und gegen selbige bey ihren Erhebungen nicht gefehlet, alles gehörig vereinnahmet, und quittirt, und keine Einnahme, widerrechtlich unter falscher Benennung und mittelst zertrennter Eintragung, an sich gezogen haben.

§. 44.

Um dergleichen Unordnungen, im Fall sie statt haben sollten zu entdecken, und um sich von der Rechtschaffenheit der Thor-Officianten zu überzeugen, muß er die von den letztern erteilten Quittungen über erhobene Gefälle, den Marktleuten und andern Steuerschuldigen, abnehmen, solche gegen die Thorregister halten, und sich von deren richtigen Eintragung und Berechnung versichern.

§. 45.

Damit auch die zur Revision an den Thoren bestellten Officianten, zu genauer Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden, so muß Stadt-Inspector von Zeit zu Zeit, nach der von den Thor-Officianten vollendeten Revision, eine Nachrevision vornehmen, oder solche unter seinen Augen von den Amtsbeschauern und Visitatoren, vornehmen lassen, den Befund gegen die erteilte Quittung, oder den Thor-Pfandzettel halten, und bey unrichtigen Befund, Nachrevisionen der an den Thoren revidirten Biennallen und Consumts billigen.

fund, nicht allein den Steuerschuldigen, sondern auch den Thor-
Officianten, welcher die Revision verrichtet hat, von Amtswegen,
zur Verantwortung ziehen lassen.

§. 46.

Thor-Rev-
siones müssen bringen, müssen angehalten werden, solches dem Thoramte zu mel-
nicht eher gestat-
tet werden, bis den, welches die Declaration zu Buche trägt, die Accisegefälle,
die Declaration in so weit es solche zu erheben berechtigt ist, empfängt, und Quit-
geschehen, zu tung darüber ertheilt, oder in so fern es sich zur Erhebung des Ac-
Buche getra- ciseamts qualificirt, solches dahin mit Thor-Pfandzettel begleitet;
gen, und die ciseamts qualificirt, solches dahin mit Thor-Pfandzettel begleitet;
Quittung erpe- und muß Stadt-Inspector nie zugeben, daß irgend eine Revision
dirt worden ist. einzubringender Victualien und anderer Consumtibilien, von den
Thor-Officianten vorgenommen werde, bevor nicht allem obigem
genügt, und solches durch die vorzuzeigende Quittung oder Thor-
Pfandzettel, justificirt ist.

§. 47.

Wie weit die Thor-Officianten in Erhebung der Gefälle gehen, und wovon sie die Accise nicht erheben dürfen,
Er muß auf keine Weise dulden, daß die Thor-Kendanten
und Thorschreiber, den zu ihrer Erhebung festgesetzten Gefälle-Er-
trag überschreiten und dahin sehen, daß solche überhaupt ausser den
ordinairen Victualien, nichts in Versteuerung nehmen, was zu
Ausmittlung der Gefälle, gewogen, visirt oder abgeschätzt werden
muß, sondern alle dergleichen Objecte, mit Thor-Pfandzettel zur
Revision und Versteuerung, an das Acciseamt verweisen.

§. 48.

Sicherung der am Thor nicht revuidicten Ob-
jecte.
Wenn diejenigen Collis, so am Thore nicht revuidict werden
können, oder dürfen, nicht plombirt sind, so müssen solche zu Ver-
meidung aller heimlichen Abladungen, von einer Schildwacht oder
Officianten, bis zur Niederlage, oder Acciseamt begleitet, oder
in beyder Ermangelung am Thor versiegelt, daß solches geschehen,
auf dem Thorzettel vermerkt, und zur Sicherung der Gefälle, ein
proportionielles Pfand eingelegt, und im Thorregister angemerkt
werden.

§. 49.

§. 49.

Alle ausgehende Waaren und Sachen, besonders solche, wor- Genauere Revi-
auf Accise-Bergütigung geleistet wird, müssen bey deren Ausgang sion aller beson-
aus der Stadt, in denen Thoren genau nachgesehen, die Collis ders der auf Vo-
überzählet, die Richtigkeit der darauf befindlichen Bleye, oder nification aus-
Siegel, so wie der Passierzettel recognosciret, und erst nach be- gehenden Waar-
fundener Richtigkeit, der Ausgang attestiret, im entgegen gesetz- ren.
ten Fall aber, die Waaren angehalten, und davon gehörigen Orts
Anzeige gemacht werden.

Alle unbesteuerter vom Packhof und der Niederlage abgehen-
de, so wie alle auf Bonification zu exportirende Waaren, muß
Stadt-Inspector entweder selbst, oder doch durch Wachten, oder
Accise-Bediente bis ans Thor begleiten, und wenn er dieser Obli-
genheit selbst zu genügen abgehalten wird, sodann die Richtigkeit
der Plomben, Siegel und Passierzettel am Thore recognosciren
lassen.

§. 50.

An den Markttagen, wo der Eingang der Landleute häufig Verstärkung
vorkommt, so wie bey Vieh- und Jahrmärkten, muß Stadt-In- der zur Revision
spectator die Zollbereuter, Amtsbeschauer und Visitatores nebst den an den Thoren
etwa vorhandenen Supernumerarien, denen Thor-Officianten, bestellten Offi-
theils zur Expedition, theils zur Revision zu Hülfe geben, und er cianten, an
selbst durch genaue Aufsicht und gutes Beyspiel, sich überzeugen, Markttagen o-
daß ein jeder seine Schuldigkeit genau erfülle. der zu Jahr-
marktszeiten.

§. 51.

Auch ausser dergleichen Tagen, muß Stadt-Inspector sowohl Controlle der
selbst, als durch die Cassen-Controleurs und Amtsbeschauer oft, Thor-Officiant-
und besonders zu unerwarteten Tages-Zeiten, nemlich ganz früh, ten in Absicht
in den Mittagsstunden, und endlich spät Abends, die Thor-Offi- der Revision u.
cianten in genauer Aufsicht halten, und deren Dienstverrichtun- Bezettelung.
gen, und ob sie etwas ohne Revision, Bezettelung und Entrich-
tung der Gefälle einlassen, genau controlliren.

§. 52.

Revision der
Thor-Cassen
und Zettel-Be-
stände.

Da der Stadt-Inspector für Ordnung und Richtigkeit sämtlicher Thor-Alccise-Cassen repondirt, so liegt ihm ob, solche oft zu revidiren, den Bestand mit dem Register-Abschluß, sowohl ratione der Consumtions-Alccise- und Zettelgeldes als auch Thor-Pfand-Einnahme, welche letztere in den Münzsorten, in welchen sie eingehoben worden, vorgezeigt werden muß, zu confrontiren, die Bestände sowohl an Gelde als Gratiszetteln, ebenfalls nachzusehen, da, wo der Holz-Feuerungs-Impost am Thore erhoben wird, den erhobenen Betrag ebenfalls mit zur Revision zu ziehen, und über die Richtigkeit, ein ad Acta des Amtes zu asservirendes Protokoll abzuhalten.

§. 53.

Ablieferung
der erhobenen
Thor-Einnah-
men.

Die Ablieferung der Thoreinnahme, muß nach der Stärke der Einnahme, und dem gemeinschaftlichen Gutbefinden des Stadt-Inspectoris und Rendanten, dergestalt festgesetzt werden, daß solche wenigstens monatlich zweymal bey beträchtlichen Einnahmen, und unvermögenden Thor-Bedienten aber, noch öfter und selbst zweymal die Woche geschehe, woben Stadt-Inspector den Register-Abschluß mit den Registern vergleichen, solchen contrasigniren, Rendant aber nach Empfang der Gelder, solchen zum Journal Belag asserviren, und in ein dazu von jedem Thor-Rendanten zu haltendes Büchel, unter Mit-Unterschrift des Cassen-Controleurs, quittiren muß.

§. 54.

Berechnung
der verfallenen
Pfänder.

Wenn die reglementsmäßige Frist, zu Abholung der eingelegten Thor-Pfänder verflissen ist, so muß Stadt-Inspector, die von dem Thor-Rendanten dieserhalb angefertigte Designation revidiren und contrasigniren, Rendant aber den Betrag dieser abandonirten Pfänder vorschriftsmäßig verrechnen.

Und damit hierbey nichts dem Königl. Allerhöchsten Interesse nachtheiliges vorkommen könne, so muß Stadt-Inspector jedesmal untersuchen,

untersuchen, woher es komme, daß die Pfandgelber nicht zurückgenommen worden sind, und ob solche zu Entrichtung der schuldigen Accise- und Zollgefälle hinreichen, und noch 2 Groschen mehr für den Zettel, im Fall er verlohren wird, betragen: wenn solches nicht ist, muß der Thor-Officiant, dessen Pflicht es ist, die Gefälle durch proportionirliche Pfänder zu versichern, das Fehlende ex propriis suppliren, und wie solches geschehen, in dorso des Thorzettels, oder, falls solcher ebenfalls abhanden gekommen, des auszufertigenden Duplicats von dem Accise- und Zollamt, attestirt werden.

Betrifft solches Waaren, die erst noch hätten revidirt, verwogen oder abgeschätzt werden sollen, so muß wegen Unterlassung dieser zur Sicherheit des Königl. Allerhöchsten Interesse nothwendigen Formalitäten, die gesetzmäßige Untersuchung veranlaßt werden.

§. 55.

Stadt-Inspector muß darauf halten, daß die berichtigten ^{Sammlung} und an die Thore retour gebrachten Thorzettels, monatlich nach den ^{und Aufbewahrung der berichtigten Thor-}laufenden Nummern zusammen gelegt, unter seinem und des Cassen-Controllieurs Privatsiegel bey ihm deponirt, und solchergestalt ^{Pfandzettel.} der Calculatur übermacht werden.

§. 56.

Um die zu genaue Bekanntschaft der Thor-Officianten mit ^{Versetzung der} den Steuerschuldigen zu verhüten, ist es nothwendig, daß die ^{Thorbedienten} stern von Zeit zu Zeit, von einem Thor an das andere versetzt ^{von einem Thor zum andern.} werden. So oft das Beste des Dienstes und die Nothwendigkeit dergleichen Versetzungen erfordert, hat Stadt-Inspector nebst den Cassen-Officianten der vorgesezten Provinzial-Direction, die dazu nöthigen Vorschläge, mit Anzeige der diesfälligen Ursachen zu machen, und deren Approbation zu gewärtigen.

§. 57.

Urlaub der
Thor-Officianten.

Wenn ein Thorbedienter den öffentlichen Gottesdienst besuchen, oder anderer Geschäfte wegen, sich vom Thor, es sey auf so kurze Zeit, als es nur wolle, entfernen will, so ist er schuldig, den dazu nöthigen Urlaub von dem Stadt-Inspector zu erbitten, welcher ihm solchen nach der §. 9. vorgeschriebenen Regel zu erteilen, und ihn während seiner Abwesenheit, durch einen andern Officianten remplaceiren zu lassen, hierdurch authorisiret wird.

Was die Bewerlaubung der Thor-Officianten außerhalb der Stadt betrifft, so ist bereits im §. 9. dieser Instruction, das dieserhalb nöthige festgesetzt.

§. 58.

Revisionen der
Neben-Zölle,
in Rücksicht auf
die Cassen.

Die zum Haupt-Zollamt des Orts angewiesenen Neben-Zölle, stehen ebenfalls unter der Aufsicht des Stadt-Inspectoris, und er ist schuldig solche monatlich einmal zu bereisen und zu revidiren.

Bei diesen Revisionen, hat er sich zuvörderst, mittelst darüber abzuhaltenden Protocoll, von der Richtigkeit der ihm anvertrauten Neben-Zoll- und Accisecasse durch Nachzählung der Gelder und deren Vergleich mit dem Abschluß der Perceptions-Register, so wie von der Richtigkeit der vorhanden seyn sollenden Pfandgelder, Deposita und Zettelbestände zu versichern, und dabey in allem nach der §. 10. dieserhalb erteilten Vorschrift, zu verfahren.

§. 59.

Desgleichen
in Rücksicht auf
die Perceptionen.

Hiernächst durch genaue Nachsicht der Registerfäße sich zu überzeugen, daß der Neben-Zoll- und Accise-Einnehmer, keine andere als solche Perceptiones sich zueigne, die gesetzmäßig denen Nebenzöllen competiren, daß er Consumtions-Accise gar nicht erhebe, sondern solche, so wie alle Zoll-Erhebungen von Objecten, welche nicht in seinem District verbleiben, oder die eine Verwiegung, Visirung, oder Abschätzung des Werths erheischen, an das nächst gelegene Haupt-Zoll- und Acciseamt verweise, daß er überhaupt

haupt sich keine gesetzwidrige Anticipationes der Gefälle, zu Schulden kommen lasse, sondern selbige dem Destinationsort reservire, daß er ferner nichts unter der so oft gemißbrauchten Bestimmung

ins Land

expedire, sondern den wirklichen Destinationsort, welches jedesmal ein Haupt-Zoll- und Acciseamt seyn muß, auf dem Zollzettel und im Register vermerke, und den Einbringer dieserhalb genau instruire, indem, wenn ja denen zum hausiren auf dem platten Lande berechtigten Personen, Paßierzettel unter der Bestimmung ins Land ertheilt werden, solches von Haupt-Accise- und Zollämtern, nach vorhergängiger völliger Versteuerung der Waaren, und zwar nur auf solche, mit denen hausirt werden darf, geschehen muß, daß er endlich sich nicht beikommen lasse, den Ausgang unversteuerter oder Bonifications fähiger Waaren zu attestiren, wenn er nicht, von dem vorliegenden Haupt-Zollamt, welches letztere eigentlich den Ausgang bescheinigen muß, dazu expresse angewiesen wird, und verstehet sich ein gleiches auch, von verbotenen und transirenden Waaren.

§. 60.

Wenn das Neben-Zollamt an der Grenze belegen ist, so liegt den Neben-Zoll Officianten ob, solche unter strenger Aufsicht zu halten, und so viel in ihren Kräften steht, alle unterschleifliche Ein- und Ausschleppungen zu verhüten, wozu Stadt-Inspector sie anzuhalten hat.

Beobachtung
der Grenze,
Schlagbäume,
verschlossenen
Brücken, durch
Warnungsta-
feln verbotene
Wege u.

Falls auf dergleichen Posten verschlossene Schlagbäume oder Brückenthore sich befinden, die der Aufsicht und dem Verschuß gedachter Officianten anvertraut sind, so muß Stadt-Inspector darauf sehen, daß solche unter der geordneten Aufsicht allferts gehalten werden, beständig verschlossen, und die Schlüssel in den Händen der dazu bestellten Officianten verbleiben, die sie bey Cassation keiner unvereideten Person zur Disposition überlassen dürfen, und sind

sind selbige nur dann, wenn Reisende solche passiren wollen, nach vorgängiger Revision zu öffnen, dabey aber Niemand unnütz aufzuhalten.

Er muß die, durch Warnungstafeln verbotene Wege, in genauer Aufsicht halten, und durch die dazu bestellten Officianten halten lassen, und sich bey jeder Revision überzeugen, ob die Warnungstafeln noch unbeschädigt vorhanden, und mit leserlichen Schriften versehen sind.

§. 61.

Entfernung
der Neben-Zoll-
Officianten von
ihren Posten.

Kein Neben-Zoll-Officiant darf sich ohne Erlaubniß des Stadt-Inspectoris, von dem ihm anvertrauten Posten entfernen, außer zu monatlicher Ablieferung seiner Einnahmen beym Hauptzoll, zu welchem Ende er aber vorher von dem Zollbereuter, oder einem andern städtischen Officianten, auf Befehl des Stadt-Inspectoris abgelöst werden muß, welches jedoch in dem Fall unnöthig ist, wenn das Neben-Zollamt aus mehreren Personen besteht, folglich einer derselben, während der Abwesenheit des Revidanten, denselben vertreten kann.

Wenn derselbe ausserdem Krankheits, oder anderer dringender Geschäfte halber, seinen Posten nicht verwalten kann, so ist dabey nach der Vorschrift des Spbi 8. zu verfahren.

§. 62.

Betroffen die
Neben-Zöllner,
welche zugleich
ein anderes Ge-
werbe betreiben.

Da das Gehalt verschiedener Neben-Zolleinnehmer so geringe ist, daß ihnen verstattet werden muß, zu ihrer nöthigen Subsistenz ein anderes Gewerbe zugleich mit zu betreiben, so muß Stadt-Inspector in solchem Fall darauf sehen, daß dadurch das Königl. Allerhöchste Interesse nicht leide, und daß der Vorschrift gemäß, nur diejenigen Neben-Zöllner, welche 40 Rthlr. und darunter jährlich Gehalt erhalten, von diesem Vorrecht Gebrauch machen, alle andere stärker salarirte hingegen, sich aller Nebengeschäfte enthalten, und lediglich den ihnen anvertrauten Zolldienst abwarten.

IV. Be-

IV. Besondere Obliegenheiten des Stadt-Inspectoris bey Revisionen und Controllen sämtlicher Steuerschuldigen, ohne Ausnahme, sowohl am Orte selbst, als dem davon abhängenden platten Lande.

§. 63.

Stadt-Inspector muß seine vorzügliche Aufmerksamkeit auf das innere städtische Verkehre und den Nahrungs-Betrieb der Einwohner, als Bierbrauerey, Brandweinbrennerey, Mahlen, Backen, Schlachten, Material-Holz- und Viehhandel, und alle andere Erwerbszweige verwenden, und mit der größten Vorsicht, zur Sicherstellung des Königl. allerhöchsten Interesse, sein möglichstes beytragen, daß alle Nahrungsweige belebt, und einer nebst und durch den andern befördert werde.

Schuldige Aufmerksamkeit des Stadt-Inspectoris auf die städtische Nahrung und Verkehr.

§. 64.

Dieses wird sich zunächst dadurch bewerkstelligen lassen, wenn dem Steuerpflichtigen Publico, alle Willfährigkeit und guter Wille erwiesen, selbiges auf Verlangen gehörig belehret, prompt abgefertiget, ihm mit Bescheidenheit begegnet, und alle unnütze Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, gänzlich vermieden und aus dem Wege geräumt werden.

Anständiges Betragen gegen das Publicum.

Stadt-Inspector muß hierunter seinen Untergebenen nicht nur selbst ein gutes Beyspiel geben, sondern selbige auch zu einem gleichmäßigen Verhalten schlechterdings und ohne Nachsicht anhalten, die Widerspenstigen aber bey der ihm vorgesetzten Provinzial-Direction denunciiren.

§. 65.

Stadt-Inspector muß sich bey der Vermessung des Malzes zu jedem Gebraue Bier, dessen Mähung, richtiger Ablieferung zur Mühle, Vermessung, wenn es von daher zurück kommt, Einmetschung, Fassung oder Visirung des fabricirten Bieres im Braubottig,

Bierbrauen.

sig, imgleichen des gefertigten Covents oder Fischbiers, und dessen im Necifetariff vorgeschriebenen Verwendung gegenwärtig finden, und sich selbst überzeugen, daß das zum Brauen bestimmte Malz gut, und untadelhaft sey, daß die gesetzmäßige Quantität Malz und Hopfen nach der Brauverfassung des Orts, zu jedem Gebräue geliefert, dagegen aber nicht mehr, als die ebenfalls vorgeschriebene Achtelzahl Bier, gezogen werde.

An den Orten wo es gewöhnlich ist, das fabricirte Bier im Kühlbottig zu visiren, muß Stadt-Inspector solches jedesmal selbst verrichten, dem ohnerachtet aber von Zeit zu Zeit, bald nach der Einkellerung, das gefaßte Bier im Keller nachzählen, und dadurch sich überzeugen, daß das vorgezeichnete Maaß im Kühlbottig, unverrückt und richtig sey.

Der Visirbottig des Bieres, muß nach der zu ziehen bestimmten Achtelzahl, genau mit Wasser ausgemessen, und an vier Stellen innerhalb desselben mit Nägeln, und einem einzubrennenden Zeichen marquirt, auch der Bier-Visirstab, welchen Stadt-Inspector unter seiner Verwahrung und Beschluß halten muß, darnach abgemessen und regulirt werden, und ist diese Vermessung alle halbe Jahre zu wiederholen.

An denjenigen Orten, allwo die Braubottige nicht ausgemessen sind, sondern die Richtigkeit der gefaßten Achtelzahl erst im Keller nachgesehen wird, muß, im Fall daselbst der Verkauf des jungen Bieres in dem Brauhause vor der Fassung gewöhnlich ist, das solchergestalt verkaufte Quantum, ganz genau vermerkt, mit dem, was in dem Keller zu Fasse gebracht worden, zusammen gerechnet, und nie statuirt werden, daß beydes zusammen mehr, als die festgesetzte Achtelzahl betrage, jedoch verstehet es sich von selbst, daß das gesetzmäßige Füllbier, in jedem Fall darüber, paßirt werden muß.

Ob zwar die Untersuchungen, wegen Güte des Bieres, nach dessen Einkellerung, zum Ressort der städtischen Polizey gehören,
so

so muß er jedoch seiner Seite, selbst genau darauf sehen, und durch die ihm untergebenen Officianten dahin sehen lassen, daß das Bier, weder bey dem Detail-Schank desselben, so wohl vom Faß als in Bouteillen, noch bey dessen Verkauf en Gros in der Stadt, und nach denen zur Stadt angewiesenen Dorfschaften, verfälscht werde.

Alle diesfällige Contraventiones muß er der Polizey des Orts zur nähern Untersuchung anzeigen, und davon, so wie von dem Erfolg, der ihm vorgesetzten Direction Nachricht ertheilen.

§. 66.

Alle Eingriffe in die Gerechtsame der städtischen Brauereyen und Brandweimbrennereyen, imgleichen das ihr zustehende Krug-Verlagsrecht, muß er zu entdecken und zu coupiren suchen, folglich sich von den Brau- und Brenn-Berechtigten, Königl. und Prinzlichen Aemtern und adelichen Höfen, in den Städten und auf dem Lande, imgleichen von den Grenzen ihrer Gerechtsame, hinlänglich zu unterrichten suchen, und darauf vigiliren und vigiliren lassen, daß Niemand von denen, welche ihren Bedarf aus den Städten zu nehmen schuldig sind, sich deshalb anders wohin wenden.

Genaue Attention auf die städtische Gerechtsame in Rücksicht auf den Krug-Verlag des platten Landes und Desbit des städtischen Getrankes.

§. 67.

Auf die Brandweimbrenner muß Stadt-Inspector dergestalt Acht haben, daß er sich so oft als möglich selbst bey den Met-schungen gegenwärtig finde, und darauf sehe, daß nie ohne Declaration und nicht mehr, als das declarirte Quantum auf einmat eingemetscht, und insbesondere nichts unterschleisslich nachgemetscht werde.

Brandweimbrennen.

Zu dem Ende, und um solches zu verhüten, muß er sich überzeugen, daß der Brandweimbrenner keinen unversteuerten Schrot, grob Mehl, oder anderes zum Brandweimbrennen dienliches Gut, in seiner Behausung habe, auch daß ihm, so lange er Brandwein

brennt, kein Futterschrot zugelassen werde, und wenn er dergleichen, bey stillstehenden und Vorschriftmäßig versiegelten Blasen erhält, solcher, vor wieder anzufangender Fabrication, consumirt sey.

Die Schrotbestände, sind wie sie von der Mühle kommen, von dem Mühlen-Waagemeister zu versiegeln, und erst bey der Metzung selbst, von den dazu bestellten Officianten zu entsiegeln, der bleibende Bestand aber wieder unter Siegel zu nehmen.

Die Brandweimbrenner sind auch öfters ausser den declarirten Metzungsstunden zu revidiren, um sich zu überzeugen, daß sie weder heimlich nachgemetscht, noch undeclarirte Metztonnen in andern Gemächern des Hauses, verborgen haben.

Wenn ein Brandweimbrenner seine Fabrication auf einige Zeit cessiren läßt, so müssen die Blasköpfe entweder auf dem Acciseamte deponirt, oder dergestalt versiegelt werden, daß solche zur Brandwein-Fabrication nicht adhibirt werden können. Zugleich muß Stadt-Inspector sich auch überzeugen, daß nicht doppelte Blasköpfe vorhanden sind, und es müssen ohnerachtet gedachter Versiegelung, dennoch die Brandweimbücher, von Zeit zu Zeit, revidirt werden.

Den en Gros Verkauf an Brandwein, muß Stadt-Inspector möglichst zu controlliren suchen, um sich durch dessen Betrag, zusammen genommen, mit den angefahren Detail-Debit zu überzeugen, daß der Brandweimbrenner nicht mehr Brandwein verkauft habe, als er in Vergleichung mit dem, von ihm versteuerten Schrot, fabriciren können.

§. 68.

Schlachten.

Da alle Schlachtungen, sowohl von Fleischern als von andern Einwohnern der Stadt und Vorstädte, ehe sie vorgenommen werden dürfen, dem Acciseamte declarirt, und die tariffmäßige Consumtions-Abgaben entrichtet werden müssen, so muß Stadt-In-

Inspector darauf halten, daß solches geschehe, und so oft es möglich ist, diese Schlachtungen selbst controlliren, und sich überzeugen, daß nicht mehr, und kein anderes Vieh, als wirklich angegeben worden, geschlachtet werde.

Die Qualität des declarirten Viehes muß er genau untersuchen, damit nicht fremdes Hornvieh, für einländische Stiere, und Kalben für Kälber, und Hammel für Lämmer, so wie Schweine für Ferkel angegeben werden.

Die, denen Fleischern gehörige Heerden Schlachtvieh, muß er unter der genauesten Aufsicht halten, solche bey den täglichen Ein- und Austrieb in den Thoren, sorgfältig zählen, und den Befund jedesmal notiren lassen, damit mittelst dieser Heerden, kein undeclarirtes Schlachtvieh heimlich eingebracht, geschlachtet, und der Besteuerung entzogen werde.

Die Schlachthäuser und andere Orte, wo die Fleischer gewöhnlich schlachten, muß er fleißig revidiren, und nicht dulden, daß irgend ein Stück, ehe es angegeben und versteuert worden, geschlachtet werde.

Auch muß er die Fleischbänke und andere Behältnisse, wo Fleisch aufbewahret wird, fleißig untersuchen, ob der geschlachtete Fleischvorrath mit dem versteuerten übereinkomme.

Auf den Vieheinkauf der Fleischer bey städtischen und vorstädtischen Einwohnern, muß Stadt-Inspector genau attendiren, solchen mittelst der Viehbücher controlliren, damit Handlungs- und Consumtions- Accise dadurch gesichert werde.

Endlich muß er darauf sehen, daß die Fleischer, so wie alle Gewerbe treibende, so unter der Taxe stehen, selbige zum Nachtheil des Publici und der Königl. Revenues, nicht überschreiten.

§. 69.

Alles zum Scharren- und Hausbacken, auch allen übrigen Be-
D d 2 huf, Backen.

huf, destinierte Mehl, ist denen tariffmäßigen Consumtions- Accise- Abgaben unterworfen.

Stadt-Inspector muß daher die Bäcker, wegen ihres zur Mühle zu sendenden Getreydes, und zu empfangenden Mehls, genau controlliren, und hauptsächlich darauf sehen, daß sie nicht Weizenmehl für Roggenmehl declariren, und dadurch den Königl. Gefällen Abbruch thun, oder von dem Weizenmehl das Mittel- und Atermehl auf den Mühlen zurück lassen, und statt dessen, das durch die Mühlen-Waagetabelle bestimmte volle Gewicht, an Kernmehl zurück bringen; auch hat er darauf zu vigiliren, daß ein gleiches von denen Particuliers und Mehlhändlern, welche selbst einmahlen lassen, nicht versucht werde.

§. 70.

Mühlern.

Die in und vor der Stadt belegenen Mühlen, muß Stadt-Inspector fleißig besuchen, und daselbst recherchiren, ob darinnen kein zum städtischen Bedarf bestimmtes Getreyde, Malz oder Schrot, welches nicht zuvor Sahmäßig versteuert und mit Accisetitel begleitet ist, vorrätzig liege.

Wenn er dergleichen vorfindet, hat er darüber den Proceß zu formiren. Er muß ferner nicht gestatten, daß Mehl, Malz oder Schrot aus der Mühle, ohne die Mühlenwaage zu passiren, zurückgebracht, und bey den Consumenten abgesetzt werde.

Zu diesem Behuf, müssen an den Orten, wo die Mühlen außerhalb der Stadt liegen, die eingehende Mehlsports, vom Thore bis zur Mühlenwaage, durch eine Schildwacht, oder Officianten begleitet, und an den Mühlen-Waagemeister abgeliefert werden.

In den Orten hingegen, allwo die Mühlen außerhalb der Stadt liegen, müssen die Mühlenwaagen so viel als möglich bey der Mühle angelegt, und alles Mehl und Schrot, ehe es ausgehet, gewogen und revidirt werden. Wo dieses aber nicht angehet, muß ein

ein Amtsbeschauer für beständig in der Mühle sich aufhalten, das abgehende Mehl, Malz und Schrot, entweder selbst bis zur Mühlenwaage begleiten, oder wenn er sich nicht aus der Mühle entfernen kann, solches versiegeln, und den Abgang notiren, diese Nota aber alle Abende dem Stadt-Inspector einreichen, damit solcher durch deren Zusammenhaltung mit den Mühlen-Waageregistern, sich vergewissern kann, daß solches wirklich sämtlich zur Mühlenwaage gebracht worden sey.

An den Orten, wo keine Mühlenwaagen sind, muß Stadt-Inspector nichts desto weniger in den Mühlen darauf attendiren, ob das darinnen vorhandene Getreyde, Malz und Schrot, nach der an jedem Ort eingeführten Reglementsmäßigen Verfassung, in geächteten Böttichen oder Tubben überschlagen, oder in geahmten Säcken befindlich, auch mit dem gewöhnlichen Accisezetteln, der solches bekräftigt, versehen sey.

Damit auch die Müller unter dem Vorwande, daß das, ohne Accisezetteln in den Mühlen gefundene Getreyde, für die Landleute bestimmt sey, die Accisegefälle zu schmälern, keine Gelegenheit haben mögen, so muß Stadt-Inspector genau darauf sehen, und sehen lassen, daß die, denen Landleuten gehörige Getraidesäcke, mit dem Nahmen des Dorfs und des Eigenthümers, kenntlich gezeichnet sind. Auch muß er sich von Zeit zu Zeit versichern, daß dergleichen Mehl und Schrot, auch an seinen Bestimmungsort gebracht werde, und nicht ein städtischer oder vorstädtischer Einwohner sich dergleichen Zeichen, zu Deckung des von ihm zu betreibenden Unterschleifs bediene.

Sind die Mühlen in den Ringmauern der Stadt belegen, dann ist die obbesagte Zeichnung der Säcke nicht unumgänglich nothwendig, weil sodann das zum Vermahlen eingehende Landgetreyde beim Eingang ordentlich am Thor bezettelt, und von der Mühlenwaage sowohl, als den Thorämtern, der Ausgang-controllirt werden muß, worauf, daß es exact geschehe, Stadt-Inspector sorgfältig zu sehen hat.

§. 71.

Vieh-Bestand.

Die Viehbestände sämtlicher Einwohner der Stadt und Vorstädte, müssen in der genauesten Aufsicht gehalten werden.

Vorausgesetzt, daß der Numerus derselben, unter den Namen eines jeden Eigenthümers richtig zu Buche getragen sey, als welches aller Orten sich in Richtigkeit befinden muß, ist es des Stadt-Inspectoris Pflicht, dahin zu sorgen, daß aller neue Zugang sogleich in das Haupt-Viehbuch eingetragen, und in dem Vieh-Bestandsbuch des Einwohners, gehörig vermerkt werde.

Der Zugang geschieht entweder

- a) durch in der Stadt jung gewordenes, oder
- b) in derselben, es sey in oder ausser Viehmarkts-Zeiten erkauf-
tes Vieh, oder es wird selbiges
- c) von andern Orten eingebracht.

In dem ersten Fall muß der Eigenthümer den Zugang, binnen 24 Stunden dem Acciseamte melden, und solchen sowohl im Haupt-Viehbuch des Amtes, als in dem Viehbuch des Eigenthümers eintragen lassen.

Im 2ten Fall ist Handlungs-Accise zu entrichten, folglich Verkäufer verpflichtet, ebenfalls binnen 24 Stunden den Verkauf auf dem Acciseamte anzuzeigen, und demselben sowohl sein, als des Käufers Viehbuch einzureichen, damit diese Veränderung in beyden sowohl, als in des Amtes Haupt-Viehbuch vermerkt werde. Auch darf das Vieh nicht eher, als nach berechtigter Handlungs-Accise, dem Käufer überliefert werden.

Im dritten Fall, muß das einzubringende Zucht-Vieh am Thore, und an Orten, wo keine Thore befindlich sind, dem Acciseamte gemeldet, sogleich in den Vieh-Bestand-Büchern notirt, und Datum und Folium sothaner Eintragung, in dorso des Thorezettels vermerkt werden.

Ebenmäßig ist aller Abgang, es sey zur eigenen Schlachtung, Verkauf oder Absterben binnen 24 Stunden zu melden, und in
Abschrei-

Abschreibung zu bringen, jedoch mit dem Unterschied, daß wenn dergleichen Vieh auf benachbarte Märkte zum Verkauf geführt wird, die diesfällige Declaration des Versenders, bis zu Beendigung des Marktes auf dem Amte uneingetragen asservirt, und nur dasjenige in Abgang geschrieben wird, was nicht unverkauft retour kommt.

Das zur Weide täglich aus und einzutreibende Vieh, muß so wie das den Fleischern gehörige Schlachtvieh fleißig beym Ein- und Ausgang gezählet, und der Befund am Thore notirt, auch genau darauf gesehen werden, daß nicht mehr als ausgegangen ist, retour komme.

Außerdem ist der Viehbestand von Zeit zu Zeit, und besonders kurz vor Erhebung der halbjährig gefälligen Viehsteuer, in den Stallungen nachzuzählen, und mit dem Vieh-Bestandsbuch zu vergleichen, bey sich vorfindenden Unrichtigkeiten aber, die genaueste Untersuchung anzustellen, damit das Königl. Allerhöchste Accise- und Zoll-Interesse sicher gestellet, und alle Unterschlagung, sowohl der Handlungs- als Consumtions-Accise, so wie der Viehsteuer und Vieh-Futterungs-Accise, vermieden werde.

Was überhaupt von Revision der Viehbestände gesagt ist, gilt auch von den Gänsen, um darnach an den Orten, wo es gewöhnlich ist, die Gänsesteuer erheben, und berechnen zu lassen.

§. 72.

Stadt-Inspector muß die Erhebung aller fixirten Steuern ^{Festsetzung u.} und Abgaben unter der genauesten Controlle halten, und zu deren ^{Erhebung der} richtigen Ausmittelung, prompter Abführung und Berechnung das ^{fixirten Steuern} Seinige beitragen.

Dieserhalb wird Stadt-Inspector, auf den Anhang zum neuen Schleßischen Accise-Tariff vom 20ten October 1788. verwiesen, allwo deutlich und umständlich vermerkt stehet, in welchen Fällen dergleichen fixirte Steuern zu entrichten sind.

§. 73.

§. 73.

Acker-Steuer.

Folgendes liegt hier in specie dabey ob, als, Stadt-Inspector muß Acht haben, ob einige, und welche von denen auf städtischen Grund und Boden befindlichen Aeckern und anderen Ländereyen, von Bewohnern des platten Landes, die unter der Landes-Contribution stehen, es sey eigenthümlich oder miethsweise besessen, und durch Leute und Vieh vom Lande benützt, auch die darauf gewonnenen Getreydesorten dahin gebracht werden, und folglich die Accise-Casse des Orts von der Consumtion der zur Bestellung und Nuzung des Fundi, erforderlichen Menschen und Vieh nicht profitirt, um in solchen Fall, die nach Vorschrift des Accise-Reglements de Anno 1756. pag. 84. §. 104. und de Anno 1787. pag. 36. §. 2. bestimmte Acker-Steuerfäße, von der Sommer- und Winterausfaat einfordern und berechnen zu können, und muß das Acciseamt des Orts, unter seiner Mit-Unterschrift und Magistratualischen Attest, die dazu erforderliche Designation, in den bestimmten Terminen fertigen, und nach erfolgter Richtigkeits-Bescheinigung des Departements-Inspectoris, der Königl. Provinzial-Direction zur Approbation einreichen.

§. 74.

Garten-Heu-
und Wiesen-
Steuer.

Wird an den Orten, wo sie introducirt ist, von den Besizern nach Vorschrift des Reglements und Tariffs einfach erlegt, und muß Stadt-Inspector darauf sehen, daß sich niemand derselben entziehe. Wenn aber einige von den auf städtischen Grund und Boden gelegnen Wiesen und Gärten, an Bewohner des platten Landes vermiethet oder verkauft sind, wovon Stadt-Inspector fleißig Erkundigung einziehen muß, so ist alsdenn das Duplum der Tariffmäßigen Heu- und Wiesensteuer, in den feststehenden Terminen zur Accise-Casse zu entrichten, und die darüber aufzunehmende Designationen, nach vorgängiger Richtigkeits-Bescheinigung des Magistrats, imgleichen des Provinzial-Inspectoris, der Provinzial-Direction zur Approbation einzureichen.

Da auch an den Orten, wo Garten- Heu- und Wiesensteuer entrich-

entrichtet wird, der Gewinn der Wiesen und Gärten, Consumtions- Accise frey zur Stadt gebracht werden kann, so muß Stadt-Inspector ein wachsamcs Auge haben, daß unter diesem Vorwand nicht Gartengewächs und Heu von dem platten Lande, ohne Ent- richtung der Gefälle, eingebracht werde.

§. 75.

Bei Aufnahme der diesfälligen Designationen, muß Stadt-Inspector mit der dazu ernannten Magistratsperson selbst gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die richtige Anzahl der vorstädtischen, der Fix- Accise unterworfenen Einwohner nach ihrem Alter aufgenommen, solche in die Classen, zu welchen sie sich qualificiren, locirt, und keine derselben übergangen, die Raisons von Zuwachs und Abgang aber, gehörig nachgewiesen werden, und sind hiervon die geordneten Designationes unter Mit-Unterschrift des Stadt-Inspectoris und Attest des Magistrats, imgleichen des Provinzial-Inspectoris, der Königl. Direction zur Approbation einzureichen.

Fixirte Consumtions- Accise vorstädtischer Einwohner.

Auch muß Stadt-Inspector auf prompte Berichtigung dieser und der übrigen Fix- Accise- Abgaben ernstlich halten, und alle Rückstände zu verhüten suchen.

§. 76.

Auf vorbesagten Fuß, muß Stadt-Inspector bei Aufnahme des der Viehsteuer unterworfenen Viehes ebenfalls verfahren, und solches in den, zu deren Entrichtung feststehenden Termin Vorschriftsmäßig aufnehmen.

Viehsteuer.

Da die vorstädtischen Einwohner für ihre Consumption an Milch, Butter und Käse, die fixirte Accise entrichten, so können solche nicht angehalten werden, von den Kühen, die sie zur eigenen Consumption der Milchspeise halten, die Viehsteuer zu erlegen.

Stadt-Inspector muß solchemnach bey dergleichen Aufnahme, jeden vorstädtischen Einwohner so viel Kühe, Viehsteuer frey paf-
III. Bd. 1790. E e firen,

fren, als derselbe zur Beföstigung seiner und seiner Familie hält, jedoch ist er verpflichtet, in den Aufnahme-Designationen den ganzen Viehbestand zu notiren, und in der Observations-Colonne den Numerum der Kühe auszuwerfen, die aus vorbesagter Ursach, Vieh-Steuerfrey gelassen worden.

§. 77.

Die Vieh-Futterungs-Accise wird an den Orten, wo sie introducirt ist, auf eben die Art, wie ratione der Viehsteuer vorgeschrieben worden, contrallirt und dabey jeden Orts genau eruiert, wie viel Monath das der Vieh-Futterungs-Accise unterworfenene Vieh in den Ställen gefuttert wird, um darnach deren Betrag zu reguliren. Die Designationes, sowohl der Vieh-Futterungs-Accise, als auch der Viehsteuer, sind so wie ratione der übrigen fixirten Abgaben vorgeschrieben worden, und mit den nehmlichen Artickeln versehen, der Königl. Direction einzureichen.

§. 78.

Controlle des
in Garben ein-
gegangenen Ge-
treides.

In denjenigen Städten, wo Ackerbürger das gewonnene Getreyde in Garben einbringen, muß Stadt-Inspector der im Accise-Reglement de anno 1756. pag. 35. §. 20. und de anno 1787. pag. 23. §. 1. enthaltenen Instruction, genau Folge leisten und darauf halten, daß jeder Ackerbürger alljährlich, bald nach der Erndte, den Einschnitt nach Sudern und Schock, auch nach den Sorten der verschiedenen Getreyde-Arten, dem Acciseamte declarire, welches sathane Anzeige, ratione des künftigen Ausdrusches, pro memoria notiren, die Strohaccise aber darnach erheben und berechnen muß.

Stadt-Inspector muß den Ausdrusch unter genauer Aufsicht halten, und darauf sehen, daß der Aufhub des Ausdrusches, nie ehe, als bis ein Officiant herbey gerufen ist, geschehe, von letztern in das zu diesem Behuf zu haltende Register eingetragen, und nach selbigen die Bezahlung der respectiven Umschüttegelder, wenn es Weizen, Roggen und Gerste betrifft, oder wenn es Hafer oder

oder Gemüse sind, der Consumtions-*Accise*, wöchentlich oder monatlich prompt geschehe, und von *Rendanten* gehörigen Orts vereinnahmet werde.

Auch ist der Numerus der declarirten Schock Stroh, mit dem Ausdrusch-Register, rations der zum Ausdrusch genommenen Anzahl Garben zu vergleichen, und dadurch die Ueberzeugung zu erlangen, daß die dieserhalb dem Amte gemachte Declaration richtig sey.

§. 79.

An denjenigen Orten, wo die Controлле dieses Ausdrusches der Weitläufigkeit des Orts, oder der wenigen Officianten wegen, zu beschwerlich und zur Sicherstellung des Königl. Allerhöchsten Accise und Zollinteresse, nicht hinreichend ist, muß Stadt-Inspector conjunctim mit dem Acciseamte des Orts, auf Fixation dieser Gefälle antragen, zu diesem Behuf Anschläge formiren, und sie mit umständlichen Bericht, der ihm vorgesetzten Provinzial-Direction, zur Genehmigung einreichen.

§. 80.

Wenn ausser obgedachten fixirten Acciseabgaben, annoch an-
 dere Gefälle, als

Accise und Zoll vom Juuwelen = Handel

dito — von Gold und Silber für die Gold und Sil-
bergeschmiede,

dito — von inner- und aufferhalb Landes zu verkaufenden Fischen,

dito — von Brennholz und andern hier nicht benannten Objecten,

vorkommen sollten, so muß Stadt-Inspector darauf sehen, daß dergleichen nie ohne Vorwissen und Approbation der vorgesetzten Provinzial-Direction erhoben, und berechnet werden.

Bei deren Aufnahme muß er genau zu erörtern, und durch exact gehaltene Controllen, zu bestimmen suchen, ob die fixirte Ab-

gabe, dem wirklichen Gewerbe der Fix-Accisanten angemessen seyn, und das Königl. Accise- und Zoll-Interesse dadurch keinen Abbruch leide, ob Personen, welche sothane Fix-Accise nicht bezahlen, einen dergleichen Handel und Gewerbe treiben, und in solchem Fall, die Ein- und Ausgangs-Gefälle richtig erlegen, und hierbey alles beobachten, was zu Sicherstellung des Königl. Allerhöchsten Interesse, erforderlich ist.

§. 81.

Fix- Accise
vom Krug-Ver-
lag mit Bier u.
Brandwein.

Bei denjenigen Acciseämtern, wo der Krug-Verlag an Bier und Brandwein nach einigen Dörfern, oder einzelnen Schankstädten an einen Pächter, gegen Entrichtung einer Fixation überlassen ist, muß Stadt-Inspector sich zuvörderst versichern, daß dergleichen Abkommen mit Approbation der Direction versehen seyn, und sodann den Debit unter Aufsicht halten, um sich zu überzeugen, daß das Königl. Allerhöchste Accise- und Zoll-Interesse, durch dergleichen fixirte Abgabe nicht beeinträchtigt werde. Stadt-Inspector muß sich überzeugen, daß alle diese und andere fixirte Abgaben, in den festgesetzten Terminen prompt abgeführt, und von den respective Accise- und Zollämtern, richtig berechnet werden.

§. 82.

Stärke- oder
Kraftmehl- und
Puder- Fabrican-
ten.

Müssen von dem Stadt-Inspector genau controllirt werden, damit keiner derselben, so wenig als ein Particulier dergleichen Fabrication vornehme, bevor der dazu zu adhibirende Weizen, nicht gehörig veracciset und mit Mühlen-Waagezetteln und Accise-Quittung versehen, auch an denjenigen Orten, wo es nicht durch Special-Verordnungen nachgelassen ist, zur Mühle gebracht und gespist worden.

Zu diesem Behuf sind die Stärke- und Puder-Fabricanten oft zu revidiren, der aus der Mühle kommende gespiste Weizen vom Mühlen-Waagemeister zu versiegeln, und nur durch den bey der Metzung oder Tretung, gegenwärtigen Accise-Officianten zu eröffnen, der Ueberrest aber wieder unter Siegel zu nehmen.

Das

Das jedesmal eingemessene Quantum muß in dorso der Accise-Quittung abgeschrieben, und wenn die nach der Quittung versteuerte Quantität fabricirt ist, dieselbe eingerissen, jede Merschung und Fabrication aber, im Accisebuch des Stärke- oder Pudermaachers genau ab, so wie jede Besteuerung angeschrieben werden.

Und da bey dieser Fabrication die Defraudation der Königl. Accise-Gefälle sehr häufig vorzukommen pflegt, indem der dazu adhibirende Weizen, nicht nothwendig zur Mühle gebracht werden muß, sondern lediglich einer Einweichung bedarf, so muß Stadt-Inspector den Eingang an Stärke und Puder von andern Orten, und die declarirte städtische Fabrication, mit dem ungekehrten Bedarf des Orts vergleichen, und wenn er dabey keine Proportion findet, zur Entdeckung und Verhütung dergleichen Defraudationen, die erforderliche Maasregeln ergreifen.

§. 83.

Da die Pfefferkuchler verbunden sind, das zu ihrer Profession erforderliche Erbs-Weizen-Roggen- und Gerstenmehl, ^{Pfeffer-Küch-} ^{ler.} Saks-
mäßig zu versteuern, so sind selbige wegen Anschaffung dieser Provision, in genauer Aufsicht zu halten, und ist ganz besonders darauf zu sehen, daß alle diese Sorten Mehl gehörig declarirt und vergeben, und dergleichen, nicht in fraudam eines beträchtlichen Theils der Gefälle, bey dem Eingang für Roggen- oder Gerstenmehl zum Brodbacken, declarirt werde.

§. 84.

In denjenigen accisebaren Städten, allwo es nach der bisherigen Observanz gewöhnlich ist, die aus unveracciseten Flachs und Garn fabricirte, zum Einländischen Debit bestimmte Leinwände, gleich nach deren Fertigung versteuern zu lassen, behält es auch fürs künftige dabey sein Bewenden, und muß Stadt-Inspector die Declaration, Besteuerung und Stempelung dergleichen Leinwände, unter seiner Aufsicht auf dem Acciseamte vornehmen lassen, und solche dirigiren. ^{Leinweber.}

In

In denjenigen Grenzstädten, allwo die Stempelung dergleichen Leinwände, auf den Stühlen der Leinweber, vor Abnahme der Leinwände, bis hieher zu Verhütung aller Contraventionen mit fremder Leinwand, vollzogen worden ist, verbleibt es auch künftig bey diesem Arrangement; nur muß Stadt-Inspector dergleichen Stempelungen nicht anders, als unter seiner eigenen Aufsicht verrichten lassen, und die Anzahl, der solchergestalt gestempelten Stücke Leinwand verzeichnen, die Leinwand aber selbst numeriren, und darauf halten, daß sie zur Abschätzung und Besteuerung, auf das Acciseamt gebracht werden. Hierüber hat derselbe ein eigenes Buch zu halten.

In denjenigen Gebürgestädten, wo der en Gros Handel mit Leinwand außer Landes statt findet, und folglich alle Leinwand unversteuert eingelassen wird, verbleibt es in allen bey den bisherigen Reglementsmaßsigen, und auf den Flor und Aufnahme dieser Handlung abzweckenden Arrangements, und ist diese außer Landes bestimmte Leinwand von aller Stempelung und Siegelung dispensirt.

Wenn dergleichen nach Einländischen Messen gebracht wird, so ist selbige mit den, lediglich die einländische Fabrication justificirenden unversteuerten Stempel zu bezeichnen; der die Entrichtung der Consumtionsaccise beweisende Stempel oder Siegel aber, muß nie ehe, bis die Estimation der Leinwände vollzogen, und die Consumtionsaccise davon entrichtet worden ist, auf selbige gedrückt werden.

§. 85.

Handmühlen,
Hirsestampfen
24

Die am Orte vorhandenen Handmühlen und Hirsestampfen, verdienen ebenfalls die Aufmerksamkeit des Stadt-Inspectoris.

Er muß darauf halten, daß dergleichen nicht neu etablirt, sondern nur die dermalen vorhandenen beybehalten werden, daß solche nach der dieserhalb erteilten Vorschrift, folgendergestalt eingerichtet sind,

daß

daß sie nehmlich mit keinen Kammrädern, sondern blos mit Schwungeisen, auch höchstens mit 3 Berliner Zoll dicken und eine Elle langen Steinen versehen seyn, und sobald sie ausser Brauch stehen, von Amts wegen unter Siegel genommen, während der Arbeit aber, fleißig revivirt werden sollen,

damit man keine Begräube und Gemüse ohne darauf gelösete Accisezetteln, Mehl, Brandwein und Futterschrot aber, unter keinerley Vorwande, auf selbigen verarbeiten könne.

§. 86.

Zu Meß=Vieh= und Jahrmarktszeiten, muß Stadt=Inspector früh und spät, wegen Abfertigung des Publici, Controllirung aller Dienst=Branchen und Behinderung aller Unterschleife auf dem Plage seyn, und seine Untergebene, da, wo es nöthig ist, anstellen, und hinreichend instruiren, jedoch darauf sehen, daß überall mit Ordnung verfahren, Jedermann mit Bescheidenheit und ohne den mindesten Aufenthalt abgefertigt, und weder Sr. Königl. Majestät Accise= und Zollinteresse, auf irgend eine Weise gefährdet, noch dem Publico zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werde.

Vieh= und
Jahrmarkte.

Insbefondere muß er darauf sehen, daß die ankommenden Jahrmarkts= Güther bey dem Eingang am Thore declarirt, nach der Anzahl der Collis und dem zu procudirenden Paßierzettel bezettelt, sodann bey den Bauden der Jahrmarkts= Zieranten abgeladen, und nach dem Paßier= und Thorzetteln, ratione des Numeri der Collis untersucht, demnächst auf Verlangen der Marktzieher geöfnet, und so viel es sich bey der häufigen Marktarbeit thun lassen will, revivirt werden.

Im Fall aber letzteres, wegen Menge der Marktzieher und Kürze der Zeit, nicht möglich ist, so können die aus Schlesischen accisebaren Städten, mit richtigen Paßierzetteln und untadelhaften Bleien ankommende Collis, nach Abnahme der Plombe, dem Eigenthümer zur Auspackung überlassen werden.

Stadt=

Stadt-Inspector muß dagegen nach Auslegung der Waare, so viel sich solches ohne Gene der Verkäufer und Käufer thun läßt, selbige hin und wieder zur Probe revidiren, und sich von deren richtigen Plombirung, Stempelung oder Siegelung überzeugen.

Was hingegen solche Waaren anbelangt, von deren Lösung die Consumtions-Accise oder der Einfuhrzoll entrichtet werden muß, solche müssen vom Stadt-Inspector durchaus revidirt, das Inventarium davon aufgenommen, ein gleiches nach geendigten Markt wiederholet, und von dem Fehlenden die Lösungs-Gefälle erhoben und berechnet werden.

Die Thor- und Passierzettel über eingegangene Marktwaa-
ren, müssen, nachdem in dorso der ersteren die Revision attestirt worden, dem Accis- und Zollamt übergeben, und von letzterem beym Abgang der Marktzieher nach beendigten Markt, denjenigen, welche nach ihrem Wohnort retour gehen, und zwar der Accise-Passierschein retour geschrieben, der Thorzettel aber nach der Revisions-Bescheinigung zur Abgabe am Thor, Behufs der Rückgabe des Pfands retradirt, denenjenigen hingegen, welche nach andern Märkten reisen, ein neuer Passierzettel ertheilt, und der alte asservirt werden.

Was die Zoll-Expedition der Jahrmakts-Fieranten anbelangt, so ist selbige in dem Anhang zum neuen Zolllariff, deutlich vorgeschrieben.

Stadt-Inspector hat dafür zu sorgen, daß ohne Produ-
ction dieser Zoll- und Passierzettel, die abgehenden Jahrmakts-
Collis nicht plombirt werden, und zugleich sich zu versichern, daß
solchane Plombirung gut und vorschriftsmäßig geschehe, und der
Thorausgang in dorso des Passierzettels attestirt werde.

An denjenigen Orten, allwo Viehmärkte gehalten werden,
muß Stadt-Inspector dahin sorgen, daß alles zum feilen Ver-
kauf aufzutreibende Vieh, an den dazu in Jahrmaktszeiten be-
stimmten Orten gehörig declarirt, und zum Austrieb bezettelt, auch
zu

zu Buche getragen, und dabey wegen Entrichtung der Zollgefälle, des fremden vom einländischen Vieh gehörig unterschieden, auch bey dem einländischen genau vermerkt werde, ob solches aus Schlesien, oder einer andern Königl. Provinz sey, daß man ferner allen Verkauf mit Anzeige des Bestimmungsorts, dem Accise- und Zollamte des Orts melde, die schuldigen Gefälle davon eilege, und das verkaufte Vieh mit Quittung und Destinations-Zettel versehen, das unverkaufte retour gehende Vieh aber abgeschrieben und bezetteln, auch die Retour-Gefälle davon entrichten lasse.

Auf dem Viehmarkte muß er unaufhörlich patrouilliren und selbst Acht haben, auch durch Zollbereuter, Amtsbeschauer und andere dazu ernannte Officianten, Acht haben lassen, daß weder in den Ställen, noch sonst ausser Viehmarkt, noch weniger auf den Strassen, und in denen nahe belegenen Dörfern, kein Winkelfauf in fraudem der Handlungs-Accise- und Zoll-Gefälle geschehe.

Was derselbe wegen Ankunft, Austrieb und Versteuerung des fremden Viehes zu besorgen hat, ist in den Reglements und Tariffs umständlich vorgeschrieben.

Wenn die Accise- und Zoll-Einnahme vom Viehmarkt so beträchtlich ausfällt, daß sie die Caution des Rendanten übersteigt, so muß Stadt-Inspector dahin sorgen, daß gleich nach geendigtem Markt deren Betrag, insbesondere die Einnahme in Gold, an die respective Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Cassen, zu der sie abgeliefert werden, abgesendet werde.

Auf die in Jahrmarktszeiten herumlaufenden Hausirer, in specie fremde Juden, muß der Stadt-Inspector ein wachsameres Auge haben, und solches nicht gestatten, überhaupt wegen des Jahrmarkts-Beziehens fremder Juden, sich nach denen diesfälligen Verordnungen richten.

§. 87.

Stadt-Inspector muß die, in dem Zoll-Amthlichen Bezirk Land-Krämer, auf dem platten Lande wohnende Krämer, in genauer Aufsicht halten,

ten, und dahin sehen, daß sie alle Waaren ohne Unterschied, die zu ihrem Handel bestimmt sind, aus accisebaren Städten holen, und selbige gehörig bezetteln, auch in ihr Accisebuch eintragen lassen.

Alle diejenigen Waaren, mit denen sie handeln, und die einer Plombirung, Siegelung, oder Stempelung fähig sind, müssen mit diesen Versteuerungs- oder einländischen Fabrications-Zeichen versehen seyn, und ist wegen dessen Ermangelung, keine Entschuldigung anzunehmen.

Unconcessionirten Personen muß der Handel auf dem platten Lande nicht gestattet, und eben so wenig geduldet werden, daß Dorf-Krämer mit andern Objecten, als worauf sie concessionirt sind, handeln.

Die Waarenlager dieser Dorf-Krämer müssen von Zeit zu Zeit, sowohl durch Stadt-Inspectorem selbst, als durch Städtische Unter-Officianten, in specie Zoll-Bereuter revidirt werden.

§. 88.

Auffkäuferen
auf dem platten
Lande.

Da zum Besten des städtischen Verkehrs, und der Accise-Einkünfte, die Auffkäuferen auf dem platten Lande verbotzen ist, so muß Stadt-Inspector darauf sehen, und durch die ihm subordinirten Officianten sehen lassen, daß dergleichen nirgends gestattet werde.

Jedoch muß er sich die jedes Orts davon gesetzmäßig fest stehenden Ausnahmen bekannt machen, und die ihm untergebenen Officianten darnach instruiren.

§. 89.

Hausiren auf
dem platten
Lande.

Selbiges ist ebenfalls zum Besten des städtischen Handels, mit wenigen Reglementsmäßigen Ausnahmen, besonders aber durch das Hausir-Edict vom 2ten December 1750. und das, was das Accise-Reglement de Anno 1756. dieserhalb ansaget, und welche

Der Stadt-Inspector sich bekannt machen muß, verbotzen, und hat derselbe darauf zu halten, daß solchen nicht entgegen gehandelt werde.

§. 20.

Stadt-Inspector ist ferner gehalten, so oft als möglich, theils durch sich selbst, theils durch die ihm subordinirten Officianten, die dem städtischen Bier-Ausschrot (allwo dergleichen existirt) unterworfenen Landleute, in specie die Gastwirths oder Kretschmer, wegen ihres Approvisionnementes mit städtischen Bier zu revidiren, und darauf zu halten, daß sie gutes unverfälschtes Bier dem Publico verkaufen, und immer mit einem ihrem Debit angemessenen Approvisionnement versehen sind.

Approvisionement des platzen Landes mit städtischen Bier u. Brandwein.

Er muß sich von dem ungekehrten Debit an Bier, in jedem dem Bierzwang unterworfenen Dorfe, Kenntniß verschaffen, und damit die Ausfuhr desselben aus der Stadt vergleichen, die dadurch eines unterschleiflichen Debits von Landbier verdächtig werdende Kretschmer, in genauer Aussicht halten, sie oft unvermuthet recherchiren, und gegen diejenigen, bey welchen er anderes als städtisches Bier vorfindet, gesetzlich verfahren.

Eben so muß er bey Hochzeiten, Kindtaufen und Kirchweihen darauf attendiren lassen, woher die dem städtischen Bierzwang unterworfenen Landleute das Bier nehmen, und hierbey keine Contraventiones dulden.

Ein gleiches muß ratione des Brandweins an denjenigen Orten geschehen, allwo die städtischen Brandweinbrenner das Recht besitzen, Dörfer oder einzelne Kretschams damit zu verlegen.

Er muß ferner darauf sehen, daß in dergleichen, dem städtischen Bierzwang unterworfenen Dorfschaften, die Herrschaft, welche berechtigt ist, zu ihrem Haus-Bedarf selbst zu brauen, oder das dazu nöthige Bier von einer andern Herrschaftlichen Landbrauerey zu nehmen, diese nur für ihr Haus ihr zustehende Exem-

tion, nicht auf ihre Wirthschafts-Beamte und Gesinde, in specie auf das denenselben zu ertheilende Deputat extendiren, ingleichen daß außer den Grundherrschaften, diejenigen andern Personen, welche eine gleiche Befreyung von dem städtischen Bierzwang prä-tendiren, ihr diesfälliges Recht gültig bescheinigen.

§. 91.

Land-Müller.

Die Landmüller müssen wegen des Mahlwerks, städtischer und vorstädtischer Einwohner, von Zeit zu Zeit recherchiret werden, und die Officianten bey diesen Revisionen, von dem, für die unter der Meile wohnenden Land-Brandweinbrenner und Land-Bäcker, auf der Mühle befindlichen Getreyde, zu Brandweinschrot und Scharrenbacken, Kenntniß nehmen, die jedesmal befundene Quanta notiren, solche dem Stadt-Inspector einreichen, welcher die Designation davon jährlich dem Provinzial-Inspector des Departements übermachen muß.

§. 92.

Besondere
Aufsicht auf die,
auf dem platten
Lande wohnen-
de Contrebandi-
ers.

Da auch auf dem platten Lande, besonders nahe an der Grenze, viele Personen sich aufhalten, die von dem Contrebande-Handel ein eigenes Gewerbe machen, so muß Stadt-Inspector sowohl durch sich selbst, als durch die ihm subordinirte Officianten, von selbigen Notiz nehmen, denen Demarches genau beobachten lassen, und wenn er sich von Betreibung dieses verbotenen und dem Lande so schädlichen Gewerbes überzeugt hat, nach denen dieserhalb vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, sie zu betreffen suchen und sie denunciren, damit der, aus dergleichen unterschleiflichen Verkehr, dem Königl. Allerhöchsten Ueise- und Zoll-Interesse, in- gleichen denen Landes-Manufacturen, und dem Gewerbe redlicher Kaufleute entstehende Nachtheil, gesteuert werde.

Ein gleiches ist auch wegen der in der Stadt und Vorstädten, sich aufhaltenden Contrebandiers von Profession zu beobachten.

V. Besondere Obliegenheiten des Stadt-Inspectoris, in Bezug auf das Polizey-Wesen des Orts, in so fern es das Accise-Departement concernirt.

§. 93.

Wenn der Departements-Provinzial-Inspector nicht in loco ist, und denen vom Magistrat des Orts monatlich zu regulirenden Bier-Brod- und Fleisch *ic.* Taxen selbst beywohnt, so ist Stadt-Inspector schuldig, sich bey diesen Conferenzen einzufinden, und darauf zu sehen, daß zu Regulirung gedachter Taxen, die wahren Einkaufs-Preise des Getreydes und Viehes eruiert, und nach einem monatlichen Durchschnitt derselben angenommen, die zu jeder Taxe einmal festgesetzten Ungelder nicht überschritten, und hienach der Preis des Biers, Brodts, Fleisches *ic.* fixirt werde.

Monatliche Regulirung der Brodt- u. Bier- u. Fleisch *ic.* Taxen, und Aufsicht auf die Polizey dieser Branchen.

Zu diesem Behuf muß er markttäglich die Getreyde-Preise entweder selbst aufnehmen, oder durch sichere Unterbediente aufnehmen lassen, und zur Controlle derselben, bey Regulirung der Taxen notiren.

Um die currenten Verkaufs-Preise des Horn- und Schwein-Viehes zu erfahren, muß derselbe, falls dergleichen am Orte selbst verkauft wird, solche sorgfältig erforschen, zugleich aber auch sich mit den Accise- und Zoll-Ämtern der Orte, wo Viehmärkte gehalten werden, und die Fleischer und Viehhändler des Orts gewöhnlich ihren Vieh-Bedarf einzukaufen pflegen, in Correspondenz setzen, und sich solche monatlich von ihnen erbitten, um davon bey Regulirung der Fleisch-Taxen, Gebrauch machen zu können.

Von dem Resultat einer jeden Taxe, muß er der ihm vorgesetzten Provinzial-Direction, mit Beyfügung eines Tax-Exemplars, Nachricht ertheilen, und dabey zugleich pflichtmäßig anzeigen, ob er bey Formirung der Taxen, zum Nachtheil des Königl. Allerhöchsten Interesse, etwas bemerkt hat, welches ohnerachtet seiner

seiner bescheidenen Vorstellung, bey Formirung der Taxen selbst, nicht in Consideration genommen, noch abgeändert worden ist.

Mit dem Brau-Collegio des Orts, muß er sich dahin einverstehen, daß wenn eine Malz-Casse am Orte existirt, kein anderes, als untadelhaftes Brau-Getreyde erkaufte, und beym Malzen vorschriftsmäßig behandelt, in den Orten hingegen, wo keine Malz-Casse sich befindet, kein anderes als gutes Brau-Getreyde oder Malz, von den Brau-Berechtigten geliefert werde, daß es niemals in der Stadt an alten abgelegenen Malz und Bier ermangele, und daher ein gewisser Malz- und Keller-Bestand, nach dem bekannten Bedürfniß des Orts, und der dazu angewiesenen Land-Schau-Städten, ingleichen nach der Jahreszeit, und den etwa einfallenden Jahrmärkten und andern Vorfällen, wo eine stärkere Bier-Consumtion als gewöhnlich voraus zu sehen ist, festgesetzt, und zur Richtschnur genommen werde, und wenn derselbe nicht mehr für voll vorhanden ist, sogleich neues Getreyde zum Malzen angeschafft, und ein neues Gebräue angesagt, und gefertigt werde. In allen Fällen, wo diesem zuwider gehandelt, und auf die fällige Requisition des Accise-Amtes nicht remedirt wird, ist der vorgesetzten Accise- und Zoll-Direction, Bericht davon zu erstatten, wo hingegen in allen Fällen, wo bey dem Brauwesen das Polizey-Amt concurrirt, er nie einseitig verfahren, sondern mit denselben über das allgemeine Beste deliberiren muß, damit der Brau-Nahrung jeden Orts möglichst aufgeholfen, und der Vortheil des brauberechtigten Bürgers, so wie das Königl. Allerhöchste Accise-Interesse, befördert werde.

Endlich muß er auch den Schlacht-Vieh-Bestand des Fleischer-Mittels unter Aufsicht halten, und wenn solcher beynah zu Ende gehet, mit dem Polizey-Departement des Orts, darüber conferiren, damit letzteres die Fleischer, zu Anschaffung des benötigten Schlacht-Viehes, in Zeiten anweisen, und darauf sehen könne, daß zum Nachtheil des Königl. Accise-Interesse und des Publici, kein Mangel daran entstehe.

VI. Besondere Obliegenheiten des Stadt-Inspectoris in Rücksicht auf das Handlungs-Fabriken- und Manufactur-Wesen des Orts.

§. 94.

Da von Aufrechthaltung des Handels, und der einländischen Handel mit Manufacturen, der Wohlstand der Städte, ingleichen die Vermehrung der Königl. Accise- und Zoll-Revenües abhängt, so muß Stadt-Inspector auf den Handel der einländischen Kaufleute ein besonderes Augenmerk richten, sich von dessen Fortgang und Vermehrung genau informiren, und wenn er findet, daß derselbe sich vermindern, oder gar in Verfall gerathen sollte, die Ursachen davon pflichtmäßig recherchiren, und solche mit seinen Vorschlägen, zu dessen Aufbesserung und Wiederherstellung, der Königl. Direction einreichen.

Er muß zu dem Ende sich eine genaue Kenntniß von dem Absatze der Kaufleute des Orts, sowohl inner- als ausserhalb Landes verschaffen, den Gang des Handels genau folgen, die Ursachen, welche einer oder der andern Branche desselben nachtheilig werden, sorgfältig erforschen, und im Fall der Schleichhandel derselben nachtheilig wird, solchen zu zerstören, und dadurch denen Kaufleuten ihren Debit zu erhalten suchen.

Wenn er findet, daß der Exportations- und Transito-Handel, durch zu hohe Gefälle behindert, und vertrieben wird, so muß er davon genaue Kenntniß nehmen, die Kaufleute des Orts und andere Sachverständige darüber hören, und davon an die ihm vorgesetzte Provinzial-Direction referiren.

§. 95.

Ein gleiches ist wegen des Debits der Landes-Manufacturen und Fabriken-Waaren zu beobachten, und darauf zu sehen, ob deren Erfaß sich, wo nicht vermehre, jedoch in der bisherigen Stärke

ke erhalte, ob insbesondere der Debit nach dem Auslande leide, welches die Ursachen davon sind, und in wiefern sie in denen Accise- und Zoll-Abgaben gefunden werden; ob zum Nachtheil des einländischen Debits dergleichen fremde Manufactur-Waaren unterschleichtlich eingeschleppt werden, von welchem allem er Bericht zu erstatten, und die besten Mittel zu Ausrottung dieser Contrebande, anzugeben hat.

An den Orten wo der Debit der Fabriken und Professionisten-Waaren hauptsächlich von dem Absatz auf fremden und einländischen Messen und Märkten abhängt, muß er sich von den Ursachen, die dessen Flor Hindernisse in den Weg legen können, Kenntniß zu verschaffen suchen, und sie zur Remedur anzeigen.

Ueberhaupt muß er beym Handel, Fabriken- und Manufactur-Wesen, nichts negligiren, was zu dessen Aufnahme gereichen, und den Kaufleuten und Fabricanten, eine gesetzmäßige Erleichterung verschaffen kann.

VII. Obliegenheiten des Stadt-Inspectoris, in Rücksicht auf diejenigen Gegenstände, welche in vorstehende Rubriken nicht gehören.

§. 96.

Nahrungs-
Stand der Ein-
wohner des
Orts über-
haupt.

Da die Königl. Accise- und Zoll-Intrades, durch den Verfall der Nahrungen des Orts, nothwendig leiden müssen, so ist es Pflicht des Stadt-Inspectoris, auf solche ein besonderes Augenmerk zu richten, keine, auch nicht die geringste Branche derselben, außer Acht zu lassen, und von alle dem Anzeige zu machen, was dem Wohlstand und Nahrungs-Betrieb der städtischen Einwohner nachtheilig seyn, und solchen in Verfall bringen kann.

Es verstehet sich aber von selbst, daß er hierbey blos Beobachter sey, und seine Bemerkungen der ihm vorgesetzten Provinzial-Direction anzeigen muß, welche sodann solche der competirenden Instanz mitzutheilen, und auf Remedur anzutragen hat.

§. 97.

§. 97.

Ob zwar die Landes-Polizey zum Ressort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gehöret, so liegt jedoch denen Accise- und Zoll-Bedienten die Mit-Aufsicht auf alle gegen dieselbe laufende Contraventiones ob. Contraven-
tiones gegen Lan-
des-Polizey Ge-
setze.

Stadt-Inspector muß demnach sowohl selbst, als durch die ihm untergebenen Officianten, auf selbige ein wachsames Auge haben, und alle Vergehungen dieser Art der Behörde anzeigen.

Hierzu gehören hauptsächlich

- a) die Aufsicht auf unrichtiges Maaß und Gewicht,
- b) die Verfälschung der Getränke,
- c) die Vor- und Aufkäuferey an und vor den Thoren und auf dem platten Lande,
- d) die verbothwidrige Exportationes einländischer Producte, als Getreyde, Wolle, Garn, Flachs, Pferde und dergleichen,
- e) das Hausiren auf dem Lande, mit völlig versteuerten und gesiegelt, oder gestempelten Waaren.

Da auch zur Zeit, wenn Contagionen unter Menschen und Vieh, entweder in benachbarten Staaten, oder im Lande selbst herrschen, zur Verhütung deren weiteren Verschleppung, vieles auf die Wachsamkeit und Attention der Accise- und Zoll-Officianten, in specie derer, welche an der Grenze angesetzt sind, ankommt, so muß Stadt-Inspector sich die diesfälligen Vorschriften bekannt machen, und vorkommenden Falls sich pünktlich darnach achten, und die ihm Untergebenen zweckmäßig instruiren.

§. 98.

Eben so liegt demselben ob, auf die gegen das Königl. Post- auch Berg- und Hütten-Departement, und andere Landes-In-
stanzen laufendes Interesse, vorkommende Defraudationes, genau
Nicht zu haben, und die ihm Untergebenen zu deren Entdeckung
und Anzeige anzuweisen, und muß er sich dieserhalb die dahin
einschlagenden Gesetze genau bekannt machen. Post- auch
Berg- und Hüt-
tenwerks-De-
fraudationes, u.
andere Verge-
hungen gegen
Landes-Gesetze.

§. 99.

Commerzial-
Straßen.

Er muß darauf sehen, ob die zum Ein- Aus- und Durchgangs-Handel dienenden Commerzial-Straßen, in gutem Stande sind; ob sich zum Besten des Fuhrwerks auf denselben gute Wirthshäuser vorfinden, und die Fuhrleute billig behandelt werden, und wenn er etwas, diesem entgegenlaufendes in Erfahrung bringt, solches anzeigen.

§. 100.

Pflicht des
Stadt-Inspector
auf alle ü-
brige hier nicht
benannte
Dienst-Bräu-
chen, des Acci-
se- und Zoll-
Fachs, seine
Attention zu
verwenden.

Ob zwar in gegenwärtiger Instruction die hauptsächlichsten Dienst-Gegenstände berührt sind, und dem Stadt-Inspector, was ihm dabey zu beobachten obliegt, vorgeschrieben worden ist, so können sich doch noch Dienst-Pflichten vorfinden, deren hier nicht erwähnt worden. Es wird ihm daher hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf solche ebenfalls sein Augenmerk zu richten, solche nach bestem Wissen und Gewissen zu dirigiren und zu controlliren, und dabey unablässig das Königl. Allerhöchste Interesse, und den Wohlstand der Königl. Unterthanen für Augen zu haben.

Wenn derselbe solchergestalt seinen Obliegenheiten ein vollkommenes Genüge leistet, wie es einen rechtschaffenen, treuen und fleißigen Stadt-Inspector eignet und gebühret, und Seiner Königl. Majestät Vertrauen auf ihn gerichtet ist, so kann derselbe sich Allerhöchst Dero Schutzes und Gnade getrösten und erfreuen, im Gegentheil aber, und wenn er sich nachlässig, unthätig, oder zänfisch bezeigen, oder sich Durchstechereyen, Plackereyen, Untreue und andere grobe Vergehungen schuldig machen sollte, hat derselbe zu gewärtigen, daß er des Dienstes für verlustig erklärt, und bewandten Umständen nach, noch härter bestraft werden wird.

Berlin, den 4ten März 1790.

Auf Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

No. XIII.

d. d. Breslau den 11ten März 1790.

C i r c u l a r e,

wegen dreyer auf die Sonntage verlegten Catholischen Feyertage
und der Feyerung des allgemeinen Buß- und Bethtages.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Ma-
gistrat zu Breslau und das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, Königl.

Unsern etc. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchst gepflogenen Communi-
cation mit dem Päbstl. Stuhl zu Rom, mittelst des von Seiten desselben an den
Weyhbischof von Breslau von Rothkirch qua Vicarium Apostolicum gene-
lem deshalb erlassenen Brevis, und des auf den Grund dieses Brevis vom ge-
dachten Weyhbischof an sämtliche Catholische Geistlichkeit Unsers Herzogthums
Schlesien und der Grafschaft Glatz ergangenen Pastoralis, die Verlegung der
beyden Feyertage, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, ingleichen des Fe-
stes des heiligen Patroni jeder Kirche, auf den nächst folgenden Sonntag, hier-
nächst aber auch die von den Catholischen Glaubens-Genossen bisher nicht durch-
gängig beobachtete Mitfeier des allgemeinen Buß- und Bethtages verordnet
worden; Als werden Euch Exemplaria sothanen Hirtenbriefes anbey zugeferti-
get und Euch aufgegeben, nicht nur Eurer Obliegenheit gemäß darauf invigili-
ren, daß sothane Verordnung, besonders von der Catholischen Geistlichkeit auf
das genaueste befolget werde, sondern auch besagtes Pastorale sämtlichen
Grund- und Gerichts-Obrikeiten des Euch anvertraueten Kreises,
sofort per Currendam zu ihrer Nachricht und desto genauerer Befolgung Un-
serer dabey hegenden Landesväterlichen Vorsorge und Willens-Meynung zu pu-
bliciren, und jedem derselben ein Exemplar davon zuzufertigen, (bey den Steu-
er-Räthen) sämtlichen Magisträten, sofort zu ihrer Nachricht und mit der An-
weisung, solches der Bürgerschaft jeden Ortes zu publiciren und auf die Befol-
gung Unserer dabey hegenden Landesväterlichen Vorsorge zu halten, und über-
machen etc. Sind etc.

Wir Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen von Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Paphos, Weihbischof zu Breslau, der Cathedral-Kirche zu St. Joannes und der Collegiat Stifts-Kirche zum heil. Kreuz daselbst Prälat, Decanus und Canonicus. Der Breslauischen Diöces Königl. Preussischen Antheils-Vicarius Apostolicus etc. Entbieten allen Seel-Sorgern, und der sämtlichen Catholischen Geistlichkeit, benderley Standes und Geschlecht, wie auch allen Catholischen Königl. Preussischen Unterthanen in Schlesien der Breslauischen Diöces Unsern Gruß, und alles Gutes zuvor.

Die Catholische Kirche hat von Anbeginn unter andern sich stets eine der ersten Sorgen seyn lassen, die Gläubigen in ihrer Gottesfurcht zu bestärken, und derselben Seelen-Heil nach der Lehre Christi auf alle Weise selbst durch Zuwendung mannigfaltiger Geistlicher Wohlthaten zu befördern.

Der Eifer, besonders in denen erstern Jahrhunderten, und die Bitten verschiedener Völkerschaften bewogen Sr. Päbstl. Heiligkeit, denenselben auch von Zeit zu Zeit die öffentliche Feyer mancher Tage der Heiligen zu bewilligen, denen sie ihre Verehrung aus bewegenden Ursachen vorzüglich gewidmet hatten, und in Folge der Zeiten wuchse deren Anzahl dergestalt an, daß man auf Verminderung derselben Bedacht zu nehmen, nöthig fand, um so mehr, da bey dem größern Theil der Menschen die erste Frömmigkeit sichtbar abnahm, und dagegen in einen verderblichen Müßiggang ausartete, so, daß diese der fleißigern Abwartung des Gottesdienstes, und anderen Gott gefälligen Andachts-Übungen gewidmete Tage, durch Zöllerey, übermäßigen Trunk, Besuche der Schänken, unanständiges auch wohl gar sündhaftes Geschwäze, und mancherley Ausschweifungen entehret, und entheiligt wurden.

Da auch seit jenen Zeiten die Volksmenge sich ungemein vermehret, und dadurch das Bedürfnis des Nahrungs-Erwerbes, nach Verhältnis sich ebenfalls vervielfältiget hat, so wurde es nothwendig,

wendig, auch auf ergiebigere Erwerbungs-Quellen fürzudenken, und in dieser Rücksicht fanden es verschiedene Landes-Fürsten, welchen die Wohlfarth Ihrer Unterthanen am Herzen lag, für zuträglich, in der Einschränkung einiger Festtage eine Ausbülfe zu suchen, und deshalb Päbstliche Aufhebungs-Breven für Ihre Catholische Gemeinen bewürken zu lassen, und die Kirche fand hierbey Gründe genug, die Anzahl der Feyertage bey denen veränderten Zeitläuffen einzuschränken, gleich wie sie im Gegentheil einstens erhebliche Ursachen hatte, dieselben zu vermehren.

Euch, geliebte in Christo! und Jedermann ist es bekannt, daß aus diesem Grunde schon wahl. Se. Päbstl. Heiligkeit Benedict der XIVte im Jahr 1754. an gewissen Feyertagen, denen Christ-Gläubigen in manchen Provinzen den Betrieb ihrer Gewerbe und Arbeiten, durch Dispensation bewilliget, und sie blos zu Anhörung des heil. Meß-Opfers verbunden. Clemens der XIVte hat auf Vorstellungen, in Betracht des zunehmenden Armuths, und derer mit dem Besuch der heil. Messe, besonders in entlegenen Kirchen, verbundenen Beschwernisse, durch ein Breve vom 24ten Juny 1772. auch darin nachgegeben, einige Festtage eingezogen, die an deren Vor-Abend sonst gebothene Faste auf die Mittwoch und Frey-tage des Advents verleget, und die Feyertage, welche mit ihren Vigilien sübrohin beybehalten werden sollen, namentlich vorgeschrieben.

Wey dieser Vorschrift und Bestimmung hat es zwar auch bis jetzt sein Bewenden: Nachdem aber Sr. Königl. Majestät Unserem Allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgestellet worden, daß, da die beyden Feyertage Mariä Himmelfarth, und Mariä Geburt zu einer Zeit, wo die Feldarbeit häufig betrieben werden muß, eintreffen, daß bey der einzeln Feyer der Kirchen-Patrone manche Schwürigkeiten vorkommen, und daß in Rücksicht auf den für Schlesien festgesetzten Buß- und Berth-Tag, nemlich die Mittwoch nach dem dritten Sonntag nach Ostern Jubilate genannt, bishero verschiedene Irrungen entstanden, wann die Catholi-

schen

Die beyden
Feyertage Ma-
ria Himmelfar-
th und Ge-
burt, so wie
das Fest eines
jeden Patroni
der Kirche, wer-
den auf den
nächst darauf
folgenden Son-
tag verlegt.

schen Unterthanen ihre Arbeiten zu betreiben fortfahren. So ha-
ben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät aus väterlicher Vorsor-
ge für die allgemeine Wohlfarth Dero sämtlichen Unterthanen,
durch Höchstdero Residenten zu Rom bey Sr. Päpstlichen Heilig-
keit auswirken zu lassen geruhet, daß die benannten beyden Feyer-
tage Maria Himmelfarth und Geburt, so wie das Fest des heiligi-
gen Patroni jeder Kirche, wo solches bishero feyerlich begangen
worden, auf den nächst darauf folgenden Sonntag verlegt, die
Mittwoch nach Jubilate um Erbitung des göttlichen Segens an
denen Feld- Früchten von denen Catholischen Unterthanen gefeyert,
der vor Maria Himmelfarth sonst angeordnete Fasttag am Vor-
Abend das ist: den Sonnabend vor dem Feste gehalten, und es in
Ansehung der übrigen beybehaltenen, und aufgehobenen Feyertä-
ge bey der Verordnung des Pabst Clementis des XIVten verbleiben
solle.

Wir ermangeln daher nicht, Euch Geliebte! und der sämt-
lichen Catholischen Geistlichkeit ohne Ausnahme die abgedruckten
Exemplarien des neuerlichen Apostolischen Schreibens mitzutheilen,
und verordnen anben, daß Unser gegenwärtiger Hirtenbrief den er-
sten Sonntag nach dessen Empfang dem Volk von denen Canzeln
wörtlich abgekündigt, und hierauf beydes zu jedes Catholischen Wis-
senschaft, und Nachverhaltung an die Kirch- Thüren angeschlagen
werden solle.

Um aber auch zu verhüten, daß diese abermahlige Wohlthat
der Kirche, besonders bey Schwachen und Ungelehrten keinen wie-
drigen Eindruck hervorbringe, befehlen Wir sämtlichen Seelsorgern,
und Predigern, so wohl auf denen Canzeln, als sonst bei allen Ge-
legenheiten ihren anvertrauten Gemeinen die wahre Absicht Sr.
Heiligkeit, und alles was in diesem Päbstl. Brevi, und Unserem
Hirtenbrief enthalten, deutlich zu erklären, und ihnen begreiflich
zu machen, daß durch diese Vergünstigung der Catholischen Kirche
Unserer Glaubens- Lehre nicht der mindeste Eintrag geschehe, daß
die öffentliche Feyer der Gedächtnistage gewisser Heiligen, so wie
derselben Wiederaufhebung nach Erforderniß der Umstände, blos
von

von der Anordnung der Kirche abhänge, daß die Tage vieler großer Heiligen gar nicht gefeyert werden, ohne daß deshalb derselben Verehrung das geringste entzogen werde, und daß für jezo nicht einmal von Aufhebung, sondern blos von Verlegung derer drey Feste auf den Sonntag, und der Feyerung des vorbenannten Bethtages die Rede sey.

In denen verlegten drey Festen wird demnach denen Christ- Gläubigen nicht nur die Arbeit verstattet, sondern auch dieselben von Anhörung der heiligen Messe befreyet, und der vor Mariä Himmelfarth sonst gebothene Fasttag, auf den darauf folgenden Sonnabend verleget.

Und da Se. Päbstliche Heiligkeit die Verehrung der Heiligen als anerkannten Freunde Gottes, und die Gottgefälligen Andachts-Übungen der frommen Christen hierdurch keinesweges zu mindern gemeinet, vielmehr befehlen, daß bey Höchstdero besten Absichten zu Beförderung der geistlichen und zeitlichen Wohlfarth vorzüglich derjenigen, welche im Schweiß ihres Angesichts ihr tägliches Brod erwerben müssen, der Eifer zur Frömmigkeit, Andacht, und Gottesfurcht in denen Herzen der Gläubigen um so mehr angeflammt werde, je kleiner nunmehr die Anzahl der Festtage worden ist.

So fordern wir Geliebte! Eure Pflichten auf, daß Ihr die Euch anvertraute Gemeine von dem Umfang aller ihrer Schuldigkeiten genau belehren sollet, mit welcher Innbrunst und Demuth des Geistes sie an denen Sonn- und Feyertagen, auch so oft es ihre häuslichen Geschäfte nicht hindern, dem heiligsten Meß-Opfer beywohnen, mit welchem Eifer und Aufmerksamkeit sie die gottesdienstlichen Handlungen, die Predigten und Christlichen Lehren abwarten, mit was für Sorgfalt sie ihre Kinder und das Hausgesinde dazu anhalten, wie sie vor dem unmäßigen Trunk, Schwelgerey, Sank, und unnützen weltlichen Gedanken ihre Herzen bewahren, auch die Ihrigen davon mit Nachdruck abhalten, und also

mit gehöriger Würde die Sonn- und Feyerstage begehen, und überhaupt in ihrem Leben und Wandel sich stets unsträflich verhalten sollen.

Wie aber Se. Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr zu Auswirkung der gegenwärtigen Apostolischen Concession sich huldreichst bewegen lassen, und dadurch Höchstdero Landesväterliche Vorsorge zum Wohl Dero getreuen Unterthanen neuerdings an den Tag zu legen geruhet haben, so ermahnen Wir die sämtliche Seelsorger, ihre anvertrauten Gemeinen durch Lehre und eigene Beyspiele aufzumuntern, daß sie in der schuldigen Treue, Devotion, und Gehorsam gegen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät unwandelbar fortfahren, und Gott den Allmächtigen ohne Unterlaß demüthig bitten sollen, daß er Allerhöchst Dieselben, samt dem ganzen Königl. Haus segnen, Dero glorreiche Regierung mit seinen göttlichen Gaben überhäufen, Ihro unschätzbare Lebensjahre bis auf die späteste Zeiten verlängern, und durch seine Gnade die Wirkungen einer wahren Glückseligkeit stets empfinden lassen wolle. Uebrigens ertheilen Wir Euch Geliebte! und Eurer anvertrauten Heerde hiermit Unsern Bischöflichen Segen. Gegeben Breslau den 15ten July 1789.

(L. S.) Anton Ferdinand von Rothkirch
Bischof zu Paphos. Vicar.
Apost. mppria.

Königl. Breslauische Ober- = Amts- = Currende,

d. d. Breslau den 19ten März 1790.

wegen Vindication der auf Zeit und gegen baare Zahlung verkauften Waaren.

Publ. per Circulare der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer an sämtliche Steuerräthe d. d. Breslau den 20ten April 1790.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere. Demnach auf die in Copia hierbey geschlossene Vorstellung der hiesigen Kaufmanns-Etisten d. d. den 19ten m. pr. die wegen Vindication der auf Zeit und gegen baare Bezahlung der verkauften Waaren an Unsere Ost-Preussif. Regierung zu Königsberg unterm 7ten Decbr. vorigen Jahres erlassene, ebenfalls abschriftlich hier anliegende Verordnung Unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung von Unserm Hoflager zu Berlin mittelst Rescripti d. d. 1ten hujus et recepto hesterno nicht nur zur Nachricht und Achtung in Fällen, wo Concurſ über das Vermögen eines Kaufmanns entsteht, sondern auch zur weitem Bekanntmachung zugefertigt worden ist: So werden Euch die Anlagen hierdurch mit dem Befehle behändigt, Euch nach dem Inhalte der Verordnung an Unsere Ost-Preussische Regierung jedoch vor der Hand nur bey Concurſen, die über das Vermögen eines Kaufmanns eröffnet worden, in künftigen Fällen auf das genaueste und pflichtschuldigste zu achten. Hieran. Sind rc.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. K. M. haben auf Gesuch der Königsberger Kaufmannschaft zu mehrerer Erleichterung und Sicherheit ihres Verkehrs, durch ein unter dem 7ten December vor. J. an die Ost-Preussische Regierung erlassenes Rescript allergnädigst festzusetzen geruhet:

- 1.) daß, wenn Waaren oder Sachen auf Credit verkauft werden, über das Vermögen des Käufers aber, innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Uebergabe Concurs entsteht, und der Verkäufer einer Wissenschaft von dem Vermögens-Versall des Käufers nicht überführt werden kann, ein solcher Verkäufer berechtigt seyn soll, die verkauften Waaren oder Sachen, so weit sie in dem Vermögen des Gemeinschuldners, noch in Natur vorhanden sind, zu vindiciren und in prima Classe zurück zu fordern.
- 2.) Daß, wenn Waaren oder Sachen gegen baare Bezahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen erfolgte Zahlung dem Käufer verabfolget werden, der Verkäufer aber eine längere Frist als 8 Tage verstreichen ließe, ohne die Klage auf baare Bezahlung oder Rückgabe der Sachen gerichtlich anzumelden, alsdenn das Kauf-Geld für Credit zu achten, wohingegen, wenn innerhalb dieser acht Tagen Frist, welche inter praesentes, vom Tage der Uebergabe, inter absentes aber vom Tage, wo der Verkäufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bey dem Competenten Richter anmelden können, anzurechnen ist, die Klage wirklich angemeldet worden, oder der Käufer vor Ablauf dieser Frist in Concurs verfällt, die Verkäufer die Waaren oder Sachen, so weit sie bey dem Kaufmann in Natura noch vorhanden, zu vindiciren und in prima Classe zurück zu fordern, berechtigt seyn soll.

Die hiesige Kaufmannschaft bittet allerunterthänigst:

daß Ew. Königl. Majest. diesen Befehl auch in Schlesien und der Grafschaft Glatz die gesetzliche Kraft geben, und die diesfällige Verordnung an die drey Schlesischen Regierungen allergnädigst erlassen

sen möchten, weil auch ihr Verkehr im Lande meist auf Credit geschieht und selbst die auf Contenté-Zahlung verkaufte Waaren nicht immer prompt bezahlt werden.

Wir sind ic.

Euer Königl. Majestät.

Hülscher, Kopisch.

Breslau,
den 19ten Februar 1790.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Die dortige Kaufmannschaft hat darauf angetragen, daß zur mehrern Erleichterung und Sicherung des Verkehrs die in dem Codice Friedericiano enthaltene Verordnungen:

daß, wenn jemand einem, so in Schulden vertieft, dessen unwissend, auf guten Glauben Waaren oder Güter verkauft, der Käufer aber zwey oder drey Tage nachher banquerout macht, der Verkäufer die noch existirenden Waaren oder Güter vindiciren könne, und daß ein gleiches wegen solcher Güter statt finde, die der Schuldner unter Bedingung, dieselbe baar zu bezahlen, angekauft, das Geld aber dafür nicht erlegt hat, wieder hergestellt werden möchten.

Nachdem nun darüber die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden, so wird hierdurch festgesetzt:

In wie fern
Waaren, die
auf Credit ver-
kauft worden,
bey Concursen
vindicirt wer-
den können.

Wenn Waar-
ren die gegen
baare Bezah-
lung verkauft
worden, bey
Concursen vind-
icirt werden
können, u. was
dabey zu be-
achten.

daß, wenn Waaren oder Sachen auf Credit verkauft wer-
den, über das Vermögen des Käufers aber innerhalb
dreyen Tagen nach erfolgter Uebergabe Concurs entsteht,
und der Verkäufer einer Wissenschaft von dem Vermögens-
Versall nicht überführt werden kann, ein solcher Verkäu-
fer berechtigt seyn soll, die verkauften Waaren oder Sa-
chen, so weit sie in dem Vermögen des Gemeinschuldners
noch in Natur vorhanden sind, zu vindiciren, und in Clas-
se in prima zurück zu fordern.

Ferner:

daß, wenn Waaren oder Sachen gegen baare Bezahlung
verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen erfolgte Zah-
lung dem Käufer verabsolget worden, der Verkäufer aber
eine längere Frist als 8 Tage verstreichen lassen, ohne die
Klage auf baare Zahlung oder Rückgabe der Sache ge-
richtlich anzumelden, alsdenn das Kaufgeld für creditirt
zu achten, wohingegen, wenn innerhalb dieser 8tägigen
Frist, welche inter praesentes vom Tage der Uebergabe,
inter absentes aber, von dem Tage, wo der Verkäufer
von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten,
und die Klage bey dem competenten Richter anmelden
können, zu rechnen ist, die Klage wirklich angemeldet
worden, oder der Käufer vor Ablauf dieser Frist in Con-
curs verfällt, der Verkäufer die Waare oder Sache, so
weit sie bey dem Käufer in Natur noch vorhanden, und
in Classe prima zurück zu fordern berechtigt seyn soll.

Darnach habt Ihr Euch also zu achten, das dortige Stadt-
Gericht gleichmäßig zu instruiren, und solches der Kaufmannschaft
bekannt zu machen. Sind 2c. Berlin den 7ten Decbr. 1789.

ad Mandatum

von Carmer.

An

die Ost-Preussische Regierung.

No. XV.

d. d. Breslau den 22ten März 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der Licht = Taxen.

An sämtliche Steuer = Rätthe Breslauschen Cammer = Departements.

Friedrich Wilhelm, Königl. ic.

Unsern ic. Acta Eurer Registratur werden zeugen, daß wegen Regulirung der Licht = Taxen schon verschiedenes verfügt, auch unterm 23ten Octbr. 1771. ein vorläufiges Tax Principium eingeführt worden. Wann aber darüber mancherley Beschwerden entstanden; so haben Uns diese bewogen, an einigen Orten gerichtliche Probe = Schmelzungen vornehmen zu lassen, aus welchen sich denn ergeben, daß der Abgang bey dem rohen Inself weit größer sey, als er damahls bestimmt worden; und daß die Seifensieder nicht ganz ohne Ursache geklagt haben. Um nun diesen Klagen abzuhelpen; so haben Wir resolviret, folgendes Principium bey Regulirung der Licht = Taxen zum Grunde legen zu lassen: daß nemlich vom Stein rohen Inself mit Zuschlag des Pfund Daches ^{19 3/4} 19 3/4 Pfund Lichte gerechnet, und statt 6 sgl. Lohn 7 sgl. angenommen werden sollen. Wir machen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt und sind ic.

Das Tax-Principium vom 23. Octbr. 1771.

wird hierdurch näher bestimmt.

d. d. Glogau den 22ten und Breslau den 24ten März 1790.

C i r c u l a r e,

wegen erlaubter Einfuhre der Hülsen-Früchte ingl. Graupe und
Grüße aus Pohlen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da resolvirt worden, das bisherige Verbot der Einfuhre der Hülsenfrüchte aus Pohlen von dem Getreide-Einfuhr-Verbot abzusondern und nachzugeben, daß vom 1ten April c. an, bis auf anderweite Verfügung die Einfuhre der Hülsenfrüchte aus Pohlen, namentlich der Erbsen, Linsen, Bohnen, Hirse, Buchweizen, ingl. der Graupe von Gerste und der Grüße von Hafer und Buchweizen gegen Bezahlung der ordinairen tariffmäßigen Gefälle erlaubt seyn soll; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in dem Euch untergebenen Kreise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen, jedoch habt Ihr zugleich genau darauf invigiliren zu lassen, daß unter dem Praetext der Einfuhre von Hülsenfrüchten nicht rohes Getreide, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer oder Malz und Brandweinschrot verbotswidrig eingebracht werde. Sind rc.

d. d. Breslau den 27ten und Glogau den 30ten März 1790.

C i r c u l a r e,

wegen des Imposts auf die ausländischen laquirten Dosen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Königl.

Unsern etc. Da zur Aufrechthaltung der im Lande vorhandenen Dosen-Fabriken befunden worden, den bisherigen Impost von den französischen und Nürnbergischen laquirten Dosen folgendergestalt zu bestimmen, daß:

1) von der schlechten Sorte 7 Gr. 3 Pf.

2) von der mittlern — — 14 — 6 —

vom Duzend, und

3) von den ganz feinen Sorten 12 — —

vom Reichthaler des Werths bey der Einfuhre entrichtet werden soll; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diese Impostirung in den Städten Eures Departements gehörig zur Publication bringen zu lassen. Sind etc.

d. d. Glogau den 30ten März und Breslau den 27ten
May 1790.

Circular e,

wegen der statt der Kreis-Physicorum bey Obductionen und Besichtigungen zu admittirenden Regiments-Chirurgorum.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an die
Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm, König:rc.

Regiments-
Chirurgi kön:
nen statt der
Kreis-Physico:
rum bey Ob:
ductionen ge:
braucht werden

Unsere:rc. Es ist zwar durch die Euch unterm 19ten Januar zu-
gefertigte Circular-Verordnung nachgegeben worden, in Fällen
wo Gefahr im Verzuge, oder die Herbeyschaffung des Kreis-Physici
mit mehrern Kosten und Zeitverlust verknüpft ist, sich zu Sectio-
nen und Besichtigungen statt der Kreis-Physicorum der Regiments-
Chirurgorum zu bedienen. Da es aber notwendig bleibt, daß
das Collegium medicum nach wie vor, so wohl von der Legali-
tät der Obductionen, Sectionen und Besichtigungen, so wie von
dem Befunde und der Beschaffenheit des zur medicinischen Unter-
suchung gekommenen Gegenstandes, corporis dilicte etc. gehö-
rig unterrichtet werde; so wird hierdurch festgesetzt: daß in allen
Fällen, wo Regiments-Chirurgi bey Civil-Criminal und andern
Untersuchungen statt der Kreis-Physicorum zugezogen werden
müssen, die von erstern ausgestellte Gutachten und visa reperta
jedesmal den Kreis-Physicis, müssen, die von erstern ausgestellte Gutachten und visa reperta
jedesmal dem Kreis-Physico zu weiterer Besorgung an das Col-
legium medicum et Sanitatis communiciret werden sollen. Ein
Gleiches muß auch dann statt finden, wie es sich von selbst versteht,
wenn ein Stadt-Physicus oder ein sonstiger Medicus practicus
und Chirurgus approbatus einen dergleichen dem Kreis-Physico
zukommenden Actum vornehmen müssen. Hiernach habt Ihr das
Nöthige

Nöthige in dem Kreise Eurer Inspection (an die Magistrate der Städte Eures Departements) zu erlassen, und auf die Befolgung des hier verordneten zu halten. Sind ic.

No. XIX.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 19ten April
1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die Declaration des Circularis vom 10ten
Junii 1789. wegen der Annotations-Bücher
der Fleischer, Brandweinbrenner und Bäcker
in den Dörfern unter der Meile.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Nach dem Circulare d. d. Breslau den 10ten Junii und Glogau den 10ten Julii a. pr. ist Euch anbefohlen worden, die Annotations-Bücher der Fleischer, Brandweinbrenner und Bäcker in den Dörfern unter der Meile zu introduciren, und nach die Nahrungs-Steuer zu reguliren. Ob nun zwar diese Anordnung so deutlich abgefaßt worden, daß darüber kein Mißverstand zu vermuthen, so sind doch Fälle vorgekommen, daß einige Landräthe die unter der Meile gelegenen Dörfer ihres Kreises bey
III. Bd. 1790. Si

Das Circular vom 10ten Junii 1789. wegen der Annotations-Bücher der Fleischer, Brandweinbrenner u. Bäcker in den Dörfern unter der Meile

wird hierdurch
näher bestimmt.

den Städten, welche in einem andern nahe angränzenden Kreise
gelegen sind, nicht mit zu dieser neuen Einrichtung gezogen. Da
aber dieses der Intention völlig entgegen ist, indem alle unter der
Meile liegenden Dörfer und die darin wohnende Fleischer, Brand-
weinbrenner und Bäcker, wenn gleich die Städte zu einem andern
Kreis gehören, sich dem obgedachten Gesetze unterwerfen müssen;
so wird Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt gemacht mit dem
Befehl, dafür zu sorgen, daß, wenn in Eurem Kreise aus einem
gleichen Mißverstände die Ordre vom (10ten Junii) a. pr. nicht
(10ten Julii)

völlig in Ausübung gebracht worden, solches ohngesäumt veranlas-
set werde, wofern Ihr Euch nicht responsable machen wollet.
Sind ic.

d. d. Berlin den 13ten April 1790.

P u b l i c a n d u m ,

betreffend die Herabsetzung des Eingangs = Zoll = Imposts, von denjenigen Ungarischen und Oesterreichischen Weinen, welche die Einwohner des platten Landes, aus den unversteuerten Wein = Depots Schlesischer Accisebarer Städte zu ihrer Consumtion erkaufen, desgleichen die Anlegung und Einrichtung dieser unversteuerten Wein = Depots selbst, und die beim Eingang und Versendung der Weine, zu beobachtende Formalitäten, so wie endlich die Erneuerung derer bereits existirenden Verordnungen, wegen Verhütung der unterschleiflichen Einbringung Ungarischer und Oesterreichischer Weine, und des Hausirens mit denselben, sowohl in offenen Städten, als auf dem platten Lande, nebst den darauf gelegten geschärften Strafen.

Publicatum durch das sub No. 44. vorkommende Circulare vom 23ten Julii c. a.

Da die Erfahrung lehret, daß die unterschleifliche Einbringung Ungarischer und Oesterreichischer Weine und deren Absatz auf dem platten Lande und in den offenen Provinzial = Städten, aller dieserhalb ergangenen geschärften Verbothe, und der Aufmerksamkeit der Accise = und Zoll = Officianten ohnerachtet, zum Nachtheil des Allerhöchsten Accise = und Zoll = Interesse, und zum Ruin der Einländischen Weinhandler, noch immer fortdauert, so ist für nöthig erachtet worden, nicht allein alle bisher erlassene, auf Steuerung dieses Unterschleifes abzweckende geschärfte Verordnungen, imgleichen diejenigen Vorschriften, welche die Förmlichkeiten enthalten, die bey Verschreibung und Einbringung dergleichen Weine, von dem Grenz = Eingangs = bis zum Destinations = Amt zu beobachten sind, und welche dem Publico nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheinen, durch gegenwärtiges Publicandum in Erinnerung bringen zu lassen, sondern auch den

Versuch anzustellen, ob durch eine Ermäßigung des Eingangs-Zoll-Imposts vom Ungarischen und Oesterreichischen Weine, welcher von den Einwohnern des platten Landes aus den unversteuerten Wein-Depots Schlesiſcher Accisebarer Städte, zu ihrer Consumtion, künftig erkaufte werden wird, denen bisherigen so häufig statt gefundenen nachtheiligen Misbräuchen abgeholfen, und dieses Verkehr, aus den Händen der Contrebandiers, in die Hände einländischer Kaufleute und Weinändler gebracht werden könne.

Diesem zufolge, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursache habe, werden zuvörderst hierdurch nachfolgende bereits existirende, und sowohl durch das Schlesiſche Accise-Reglement und Zoll-Mandat, imgleichen die neuen Schlesiſchen Accise- und Zoll-Tariffs, als verschiedene separate Ordres, vorgeschriebene Gesetze und Maasregeln, welche hierdurch überall bekräftiget werden, und allen nach Schlesiſien kommenden fremden Weinählern und Fuhrleuten, imgleichen allen Einwohnern Schlesiſiens, insbesondere aber den Bewohnern des platten Landes, so wie auch den Grenz- und Destinations-Accise- und Zoll-Ämtern erinnerlich gemacht, und dieselben bey gesetzmäßiger Strafe, zu deren genauesten Befolgung angewiesen.

1) Allen fremden Weinählern und Fuhrleuten, soll das eigene Einbringen, Hausiren und Herumfahren auf dem platten Lande, mit Ungarischen und Oesterreichischen Weinen, schlechterdings verbotzen seyn, und selbigen auf keine Weise gestattet werden, dergleichen, unter welchem Vorwand es auch sey, selbst in Schlesiſien einzubringen. Fremde en gros Händler sollen zwar hiervon ausgenommen seyn, jedoch müssen solche zu diesem en gros Handel, mit einer besondern Concession, über deren Bewürkung weiter unten das Nöthige verordnet werden wird, versehen seyn, mittelst deren Vorzeigung beim Grenz-Eingangs-Ämte, allwo sie ihre Weine zu declariren, und den Destinations-Ort derselben anzuzeigen schuldig sind, sich legitimiren, ihre Niederlagen nirgend anders als in Accisebaren Städten etabliren, keine Gebinde, so unter einem Eymer halten, einführen, sich alles Detail-Handels enthalten, und ihre Weine Faßweise, so wie sie eingebracht werden, verkaufen, sich auch übrigens allen unten vorgeschriebenen Formalitäten unterwerfen.

2) Fremden Weinählern und allen andern Personen wird untersagt, mit Weinproben ins Land zu kommen, solche anzubieten, nach denselben Accords
zum

zum Verkauf fremder Weine zu schließen, und sich selbst Verschreibungs-Atteste zu Einführung dergleichen Weine im Lande zu sammeln.

3) Wenn Königl. Unterthanen von fremden Weinhandlern Weine verschrieben haben, so soll letztern unter keinem Vorwand verstattet werden, diese Weine durch ihr eigenes Fuhrwerk und Leute, an die Besteller, sie mögen in Accisebaren Städten oder auf dem platten Lande wohnen, abzuliefern, vielmehr festgesetzt, daß die Committenten sich die Weine zu ihrem Bedarf von fremden Orten durch ordentliche Fuhrleute, oder andere sichere und unverdächtige Gelegenheit kommen lassen müssen, weil sonst, und wenn den Verkäufern dieser Weine, deren Einbringung durch ihr eigen Gespann und Leute, gestattet werden sollte, unter dem Prätext der Bestellung, das so scharf verbotene Hausiren, und der Wein-Verkauf nach Proben, nach wie vor betrieben werden würde.

4) Jeder einländische Consument und Weinhandler soll schuldig seyn, dem Accise- und Zoll-Amte des Orts, wo er wohnhaft ist, oder zu dessen District er gehört, seine gemachte Bestellung an Ungarischen und andern aus den Oesterreichischen Staaten verschriebenen Weinen, mit deutlicher Angabe der Quantität und Qualität, und wenn der Destinations-Ort nahe an der Grenze, über welche der Wein eingebracht wird, belegen ist, auch des Tages der Einbringung des Weines, schriftlich anzuzeigen, und müssen die Accise- und Zoll-Ämter, denen dergleichen Verschreibung gemeldet wird, unter ihrer Unterschrift und Amts-Siegel bescheinigen, daß diese Meldung bey ihnen geschehen, und der Besteller entweder am Orte selbst, oder im District des Accise- und Zoll-Amtes, wohnhaft sey.

5) Oothane respective Declarationen und Atteste, sollen bey Einbringung der verschriebenen Weine dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte vorgezeigt, von demselben vidimirt, auf den zu ertheilenden Begleitschein und Grenz-Zoll-Zettel deren Vorzeigung vermerkt, und solche letzterem angesiegelt werden, um diesen Wein bis zum Destinations-Amte zu begleiten.

6) Das Grenz-Eingangs-Amte versiegelt die Wein-Gebinde, visirt sie extern, und vermerkt beydes auf den zu expedirenden Begleitschein und Zoll-Zettel, erhebt auch das vorgeschriebene, und auf erwähntem Zettel deutlich zu exprimirende Pfand.

7) Es

7) Es schreibt ferner die, mit diesen Weinen zu haltende Route, welche schlechterdings über die, auf der graden Straße belegenen Zoll-Ämter gestellet werden muß, imgleichen das Destinations-Ämt, wohin quäst. Wein zur Revision und Versteuerung verwiesen werden, und welches ohne Ausnahme ein Haupt-Accise- und Zoll-Ämt seyn muß, auf den Begleitungs-Schein deutlich vor, und instruiret den Fuhrmann, daß er sothane Route genau halten müsse.

8) Das Grenz-Zoll-Ämt soll endlich noch schuldig seyn, das Destinations-Ämt von dem Eingang dergleichen Weine Vorschriftsmäßig zu avisiren.

9) Alle Destinationes eingehender fremder Weine directe nach dem platten Lande, werden durchaus, und selbst in dem Fall verbotnen, wenn ein Zoll-Ämt am Orte befindlich seyn sollte, indem selbige lediglich denenjenigen accisebaren Städten, allwo Haupt-Ämter befindlich, und mehrere Officianten vorhanden sind, vorbehalten werden. Wenn inzwischen die Haupt-Accise- und Zoll-Ämter zu weit entlegen seyn sollten; so soll zwar nachgegeben werden, daß die Provinzial-Direction zu Gunsten derjenigen Eximirten des platten Landes, welche nahe an der Grenze wohnen, und denen durch die Revision der Weine bey einem Haupt-Ämte ein beschwerlicher Hin- und Rückweg würde verursacht werden, die am nächsten belegene Zoll-Ämter zur Revision der einzubringenden Weine und Erhebung der Gefälle authorisiren könne; jedoch muß der Provinzial-Inspector desjenigen Departements, wo dergleichen Fall vorkommt, der ihm vorgesetzten Provinzial- u. Direction davon umständliche Anzeige machen, und separate Authorisation dazu extrahiren, nicht minder die Neben-Zoll-Officianten, denen dieses Geschäft aufgegeben wird, ganz besonders dazu instruiren, und sie mit Wein-Visiren versehen, auch von dem Vorschriftsmäßigen Gebrauch unterrichten; die solchergestalt erhobene Gefälle aber sind dem Haupt-Accise- und Zoll-Ämt zur Verrechnung in den Haupt-Registern einzuliefern, folglich in den Registern des Neben-Zolles nur memoriae causa einzutragen.

10) Alle fremde Weine sind so viel als möglich über Haupt-Zoll-Ämter ins Land zu bringen, und die Grenz-Expeditionen von denselben auszufertigen. Wenn inzwischen die Commercial-Straße beim Eingang in Schlesien, auf ein Filial-Zoll-Ämt führet, so ist es zwar demselben nach wie vor erlaubt, die vorschriftsmäßige Expedition zu besorgen, allein es wird dem zunächst zu berührenden Haupt-Zoll-Ämt zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, diese Expedition des Filial-

Filial-Eingangs-Zolles genau zu revidiren, das etwa fehlende zu suppliren, und daß solches geschehen sey, auf den Begleitungs-Schein zu vermerken.

11) Jedes Passage-Amt muß die Richtigkeit der Collis und Siegel recognosciren, und den Zoll-Zettel und Begleitungs-Schein visiren.

12) Das Destinations-Amt hat die ankommende Weine, es mögen solche zum Handel oder zur eigenen Consumtion, für Städte oder Einwohner des platten Landes bestimmt seyn, vorschriftmäßig, ratione der richtigen Anzahl der Collis und deren Siegel zu revidiren, solche in praesentia des Eigenthümers, oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Person zu visiren, oder wenn der Empfänger vermeint, daß die eingehenden großen Ungarischen Wein-Gebinde dergestalt auf Betrug gebauet sind, daß sie mehr nach dem Visir anzeigen, als sie wirklich enthalten, solche auf geächtete kleinere Gebinde abziehen zu lassen, um solchergestalt deren wirklichen Befund auszumitteln, und die Gefälle nach Vorschrift der diesfälligen Tariffs zu erheben und zu berechnen, auch Quittung darüber zu ertheilen. Wenn dergleichen Weine zu unversteuerten Wein-Depots declarirt werden, so ist lediglich der Befund und deren Enregistrement im diesfälligen Conto-Buche zur fernerweitigen Berechnung, auf den Begleitschein zu attestiren, und eben so zu verfahren, wenn dergleichen Weine auf den Packhöfen zur fernerweitigen Versendung nach andern Königl. Provinzen, oder außer Landes, deponiret werden.

Der richtig attestirte Begleitungs-Schein ist zu Rückforderung des auf der Grenze eingelegten Pfandes dem Einbringer zu retradiren, oder wo es üblich ist, das Pfand demselben ex Cassa zu restituiren, und durch die Provinzial-Cassen von dem Grenz-Amt wieder einzuziehen, in welchem Fall aber der Einbringer das Porto für Rücksendung des Begleit-Scheines an das Grenz-Amt tragen muß.

Der Eingangs-Zoll-Zettel hingegen, nebst der vom Destinations-Amt attestirten Verschreibungs-Declaration, ist dem resp. Zoll-Journal-Conto, oder Packhofs-Register, zum Belag beyzufügen.

Sollte wider Vermuthen, das auf dem Begleitungs-Schein und Zoll-Zettel vermerkte Extern-Visir von dem wirklichen Visir-Befund zu sehr differiren, so ist der Unterschied genau zu eruiren, und dessen Ursprung zu untersuchen.

Zu Verhütung dergleichen Differenzien haben die Grenz-Ämter die Extern-Visirung auf das genaueste zu besorgen, und sorgfältig zu verhüten, daß das Extern-Visir nicht über das Emballage-Stroh, oder die Wagen-Ketten, womit die Gebinde befestiget sind, appliciret werde. Damit auch vorkommenden Falls von den Destinations-Ämtern das Extern-Visir controlliret werden könne, so soll jedem Destinations-Ämte, allwo dergleichen Weine einzugehen pflegen, ein dergleichen Extern-Visir, nebst einer Instruction zu dessen Gebrauch zugestellet werden, um vorkommenden Falls, und wenn das Interne-Visir merklich abweicht, mittelst dem Extern-Visir sich überzeugen zu können, ob solches mit dem Maas des Grenz-Äntes übereinstimme, oder ob die Fässer unterwegs verwechselt worden sind, in welchem Fall der Fuhrmann zur Verantwortung gezogen werden soll.

Wenn die, durch Grenz-Adiso-Briefe zur Destination angemeldete Weine am Bestimmungs-Orte nicht ankommen sollten, so hat letzteres die nöthige Untersuchung, wo der Wein geblieben ist, zu veranlassen, und der Behörde davon Bericht zu erstatten.

13) Die auf dem platten Lande wohnende Eximirte, sollen von dem zu ihrer Consumtion selbst verschriebenen oder aus accisibaren Orten, es sey aus unversteuerten Depots, oder auf Bonification erhaltene Weine, an andere nicht eximirte Einwohner des platten Landes, unter keinerley Vorwand, selbst als Geschenk nichts ablassen, oder solche mit selbigen theilen, wenn sie solches nicht vorher dem Accise- und Zoll-Ämte des Districts, vor der Abfolgung des Weines gemeldet haben, dem alsdenn oblieget, zu beurtheilen, ob der Empfänger schuldig ist, den Betrag der den Eximirten frey geschriebenen Consumtions-Accise-Gefälle zu entrichten, und solchenfalls sie zu erheben und zu berechnen.

Wer gegen diese, zur Aufrechthaltung des Königlichen Allerhöchsten Accise- und Zoll-Interesse, Steuerung der so häufigen Wein-Contraventionen und Conservation der einländischen Weinhändler, schon längst erlassene, und dormalen renovirte Verordnungen handelt, hat unausbleibliche gesetzmäßige Bestrafung zu erwarten; da die bishero auf die aus Ungarn und andern Oesterreichschen Staaten unterschleiflich einzuführende Weine gelegte Geld-Strafe, die Defraudanten von diesem so schädlichen Gewerbe nicht abgehalten hat, so wird die mittelst Königl. Höchster Cabinets-Ordre vom 1ten December 1788. auf die Defrau-

Defraudationes mit fremden feinen Weinen bestimmte Strafe, Ratione obgedachter Weine, hierdurch verdoppelt, dergestalt, daß außer der Confiscation des Weines und Entrichtung der einfachen Gefälle pro Anthal oder Berliner Eymmer dergleichen Wein, achtzig Reichsthaler, oder einen Schlesiſchen Eymmer Bier und Sechzig Thaler Strafe a dato der Publication dieser Verordnung an, erlegt werden soll.

Fuhrleute, welche sich dergleichen Contraventionen zu Schulden kommen lassen, sollen außerdem noch mit Confiscation der Pferde und Wagen bestraft werden.

Fremde Weinändler, und andere Particuliers, welche mit Wein-Proben im Lande herum laufen, solche offeriren, und darnach Verkaufs-Contracte schließen, sollen, es mag deren Quantität viel oder wenig betragen, außer der Confiscation derselben, und Entrichtung der einfachen Gefälle, mit Ein Hundert Reichsthaler, oder im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, belegt werden, und einer gleichmäßigen Bestrafung sollen diejenigen unterworfen seyn, welche Atteste der Einwohner der Städte und des platten Landes, zur Wein-Einbringung bey denselben zu sammeln, sich unterfangen, um demnächst darauf Wein einzuführen.

Bei wiederholten Contraventionen dieser Art, sollen die Uebertreter, mit der im Straf-Edicte vom 26. März 1787. §. 26. bis 31. incl. festgesetzten Straf-Verschärfung, unausbleiblich belegt werden.

Zu den Bewohnern des platten Landes, heget man das Vertrauen, daß solche von herumziehenden fremden Weinählern, und anderen Personen, weder Wein noch Proben kaufen, noch denenselben Verschreibungs-Atteste mitgeben werden, sollte aber wider Vermuthen Jemand gegen diese Verfügung handeln, so soll derselbe in Ein Hundert Reichsthaler Strafe genommen werden.

Uebrigens wird die Cabinets-Ordnung vom 11ten December 1788. hierdurch auch dahin republiciret, daß Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Scholzen und Dorf-Gerichte, zur strengsten Wachsamkeit und Attention, auf die Defraudanten, Contrebandiers und Hausirer, angewiesen werden, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, dergleichen Leute in den Dörfern nicht zu dulden, noch zu hegen, vielmehr selbige, wo sie sich betreffen lassen, nebst der bey sich führenden Contrebande, zu arretiren, und an das nächste Zoll-Amt abzuliefern;

Wer überwiesen wird, dagegen gehandelt zu haben, hat ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Um dagegen denen auf dem platten Lande domiciliirenden Einwohnern, welche Ungarische und Oesterreichische Weine zu ihrem Gebrauch nöthig haben, den Einkauf solcher zu ihrer Consumtion benötigten Weine, bey einländischen Weinhandlern, möglichst zu erleichtern, und ihnen beim Ankauf derselben innerhalb Landes, einen wesentlichen Vortheil zu gewähren, haben Seine Königl. Majestät allergnädigst beschlossen:

den auf die Ungarischen und alle Oesterreichischen Weine gelegten Eingangszoll- und Impost von 10 Rthlr. pro Eymmer, Schlesisch Maas, in dem Falle auf die Hälfte, nemlich auf 5 Rthlr. pro Eymmer, zu reduciren, wenn gedachte Einwohner des platten Landes sothanen Wein aus unversteuerten Wein-Depots, so in accisebaren Städten entweder bereits angeleget sind, oder zu diesem Behuf annoch zu etabliren erlaubt werden sollen, erkaufen, dergestalt, daß in solchem Falle die Eximirten des platten Landes, denen die Consumtions- Accise- Freiheit, schon de jure zustehet, von dem aus obbesagten Depots zu erkaufenden Wein, nur den neuen Wein- Impost mit 2 Rthlr. 7 sgl. 6 d. und die Hälfte des bisherigen Einfuhrzoll- und Impostes mit 5 Rthlr. pro Eymmer, nicht Eximirte hingegen, nächst der Consumtions- Accise a 5 Rthlr. 5 sgl. 4 d. und den neuen Wein- Impost mit 2 Rthlr. 7 sgl. 6 d. ebenfalls, und 5 Rthlr. Einfuhr- Zoll- und Impost pro Eymmer, entrichten sollen.

Wohingegen gedachte Einwohner des platten Landes, wenn dieselben dergleichen Wein directe aus dem Oesterreichischen und andern fremden Landen einbringen, ausser den übrigen Accise- Gefällen, den vollen Zoll- und Impost mit 10 Rthlr. pro Eymmer, zu bezahlen, gehalten seyn sollen.

Zur Erleichterung dieses Einkaufs, sind bereits folgende unversteuerte ungarische Wein-Depots, in nachbenannten Städten, von einländischen Weinhandlern etablirt, als:

Im Breslauschen Departement.

Zu Breslau,
zu Waldenburg.

Im

Im Glogauschen Departement.

Zu Glogau,
zu Hirschberg,
zu Liegnitz,
zu Goldberg,
zu Jauer,
zu Hainau, und
zu Hernstadt;

und werden die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen hierdurch angewiesen, zu diesem Behuf, und um gedachten Einwohnern des platten Landes, bey deren Einkauf alle mögliche Facilité zu verschaffen, noch mehrere dergleichen Etablissements in dazu schicklichen Orten in Antrag zu bringen, Confirmation darüber einzuholen, und deren Existenz demnächst dem Publico durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Die Anlegung dieser unversteuerten Wein-Depots soll in der Regel lediglich denen in Schlesien, und zwar in accisebaren Städten ansässigen, hinlänglich sichern, und zu diesem Handel qualificirten Personen accordiret, Ausländern aber nur nach ausgewürkter besonderer Concession verstattet werden, welche letztere gemeinschaftlich von dem in Schlesien dirigirenden Stats-Minister, und dem General-Accise- und Zoll-Departement, jedoch nicht anders, als aus erheblichen Gründen, ertheilet werden wird.

Was die Anlegung der unversteuerten Ungarischen Wein-Depots selbst anbelangt, so ist dabey hauptsächlich auf gute Bedienung des Publici, welches seine Weine aus denselben zu erkaufen gesonnen ist, und auf Sicherung der davon beim Verkauf zu entrichtenden Königl. Accise- und Zoll-Gefällen zu sehen.

Zur Erreichung dieses Endzwecks, werden denjenigen, welchen die Anlegung dergleichen unversteuerten Wein-Depots entweder bereits concediret ist, oder noch verstattet werden sollte, folgende Regeln zum Nachverhalt vorgeschrieben, die sie bey gesetzmäßiger Strafe, nicht übertreten dürfen, und nach welchen die Accise- und Zoll-Aemter der Orte, wo dergleichen Depots sich befinden, und deren Officianten, sich ebenfalls pünktlich zu richten haben.

1) Muß der Weinhändler, dem die Anlegung eines unversteuerten Wein-Depots concediret worden ist, und in der Folge noch verstattet werden soll, sich

in allem genau nach den, Eingangs dieser Verordnung vorgeschriebenen Maasregeln, bey Verschreibung und Einbringung der fremden Weine achten, indem er dieserhalb mit allen übrigen Weinhändlern auf gleichen Fuß zu behandeln ist.

2) Müßen dergleichen Weinhändler sichere und angefessene Personen seyn, deren Vermögen für die Sicherheit der Accise- und Zoll-Gefälle von den ihnen unversteuert anvertrauten Weinen repondirt. In diesem Fall soll ihnen mit Vorwissen, und unter Approbation der Provinzialre. Direction, der zum Depot-Keller eingebrachte Ungarische und Oesterreichische Wein, zu ihrer freien Disposition und Pflege, in der Hoffnung überlassen werden, daß sie alle Verfälschung desselben unterlassen, und darauf genau sehen werden, daß solches ebenfalls durch ihre Leute geschehe, als für welche sie einstehen müssen.

Wer einer Verfälschung überwiesen wird, soll das Recht, den Depot-Keller unter seinem eigenen Beschluß zu behalten, sogleich verlieren, und außerdem noch gesetzmäßig bestraft werden.

Unansäßigen, und nicht sehr vermögenden Kaufleuten, soll zwar ebenfalls die Anlegung dergleichen Depots nicht verweigert werden, allein sie müssen sich gefallen lassen, daß die Keller, worinnen sothane Weine niedergelegt sind, unter sichern doppelten Beschluß gehalten werden. Ein Schlüssel bleibt in den Händen des Eigenthümers, der zweite hingegen wird auf dem Accise-Amte in der Casse verwahrt.

3) Außer gedachtem Mitbeschluß dieser Keller, müssen solche abseiten der Accise-Officianten, mehrerer Sicherheits halber und zu Coupirung alles Mißbrauchs mit Nachschlüsseln, mit dem Amts-Correspondenz-Siegel versiegelt, und vor jeder Oefnung der Keller, sothane Siegel recognoscirt werden.

4) Es verstehet sich von selbst, daß abseiten der Accise- und Zoll-Officianten darauf zu sehen sey, daß gedachte Keller außer der versiegelten, und unter Beschluß genommenen Thüre, keinen weitem Ein- und Ausgang haben, und solchergestalt, ohne Vorwissen des Accise- und Zoll-Amtes, der Eigenthümer über quäst. Weine nicht disponiren könne.

5) Dergleichen Depots sind der speciellen Aufsicht der Accise- und Zoll-Aemter des Orts unterworfen, dergestalt, daß wenn ein Stadt-Inspector am Orte befindlich ist, derselbe schuldig seyn soll, bey jeder Oefnung dieser Keller, sich

sich selbst gegenwärtig zu finden, und so lange zu verbleiben, bis derselbe wieder verschlossen und versiegelt worden ist. Wo kein Stadt-Inspector existirt, liegt diese Pflicht dem Rendanten, und wenn derselbe durch andere dringende Dienst-Geschäfte abgehalten wird, dem Cassen-Controllleur ob, und wird es schlechterdings, und zwar bey Cassation verbotzen, diese Aufsicht über gedachte unversteuerte Wein-Depots den Unterbedienten allein anzutruen, jedoch sollen den gegenwärtigen Ober-Officianten, zwey Unter-Officianten begleiten, und dieser Operation beivohnen, auch solche, wenn Rendant oder Cassen-Controllleur dieselbe zu dirigiren verbunden ist, so viel als möglich, ausser den gewöhnlichen Amts-Stunden vorgenommen werden, damit die Expedition des Publici nicht darunter leide. Ferner sollen vorbenannte Ober-Officianten den Keller-Schlüssel, so wie das Correspondenz-Siegel, nie aus ihren Händen geben, bey jedesmaligem Gebrauch solches aus der Casse herausnehmen, und nach Endigung der Operation selbst, wieder hinein legen, und verschließen, weil sie für allen Nachtheil, der durch ihre Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit dem Allerhöchsten Interesse erwachsen könnte, responsable bleiben werden.

6) In gedachte Depots kann zu Vorbeugung aller Vermischung, nur eine Sorte Wein niedergelegt werden, dergestalt, daß wer Ungarischen und Oesterreichischen Wein zugleich führen will, zu jeder Sorte einen besondern Keller halten muß.

7) Alle für diese unversteuerte Depots eingehende Weine, es mögen solche unter dem Verchluß des Eigenthümers, oder unter Amts-Mitbeschluß sich finden, entrichten eher keine Gefälle, als bis solche aus denenselben zu einer neuen Bestimmung gebracht werden, und sind nachstehend die Abgaben nachgewiesen, welche von Ungarischen und Oesterreichischen Weinen, sowohl vom Eigenthümer des Depots, als vom Käufer, nach Maassgabe der verschiedenen Bestimmung entrichtet werden sollen, die sodann von den Accise- und Zoll-Ämtern, auf die übrigen Gattungen Oesterreichischer Weine, welche unversteuert deponirt worden sind, nach Vorschrift der Tarifs, ebenfalls appliciret und ausgerechnet werden können.

8) Sobald Weine für Rechnung der Eigenthümer unversteuerten Wein-Niederlagen eingebracht werden, sollen solche gleich beim Eingang visiret, der Befund, Faß für Faß specificiret, und dabey vermerket werden, ob selbiger
auf

auf Lager oder klar eingegangen, alles dieses aber, in das, über jeden dergleichen Keller vom Accise- und Zoll-Amt zu haltenden Conto-Buch, eingetragen werden.

Da festzusetzen für gut befunden wird, daß die bisher den schon etablirten Depots-Keller accordirte Abgaben- freie Auffüllung dieser Weine, nicht ferner statt haben, sondern gleich bey Ankunft derselben, von allen auf Lager eingehenden Weinen der 1^{te}, von den klar abgezogenen hingegen der 1^{6te} Cymier als Leccage abgeschrieben, und bonificiret werden soll; ohne sodann in der Folge eine fernere Bonification für Zehrung und Keller-Abgang, oder Lager zu accordiren, und nach diesem Grundsatz sowohl diejenigen Depot-Keller, welche der Disposition der Eigenthümer überlassen sind, als auch diejenigen, welche sich unter Amts-Beschluß befinden, behandelt werden sollen; so haben die Accise- und Zoll-Aemter sich genau hiernach zu achten, und unter keinem Vorwand mehr, als vorgedachte fixirte Leccage an Keller-Abzug zuzugestehen.

9) Dieses Conto-Buch, soll nach beigehenden Schemate vom Stadt-Inspector, und an den Orten wo dergleichen nicht angesetzt sind, vom Rendanten geführt, aller Ein- und Abgang, inclusive vorgedachter Leccage, in selbigem nach den vorgeschriebenen Rubriken, genau eingetragen, solches monatlich abgeschlossen, der wirkliche Keller-Bestand aufgenommen, und mit dem Conto-Abschluß verglichen, das jedesmal fehlende Quantum hingegen, als in der Stadt consumiret betrachtet, und Tariffmäßig veracciset auch verzollet, die Versteuerung, so wie alle Versendungen in sothanem Conto-Buch genau nachgewiesen, auch die Richtigkeit quäst. Abschlusses von allen Officianten, welche diesen Keller unter ihrer Aufsicht gehalten, oder dessen Revision vorgenommen haben, attestiret werden.

Sothane Conto-Bücher sind alle Jahre zu erneuern, und die abgeschlossen, nach gemachtem Uebertrag der Bestände, deren Richtigkeit in dem abgeschlossenen Conto-Buch, vom Provinzial-Inspector des Departements zu attestiren sind, an die Provinzial-Direction einzureichen, welche solche erst durch die Calculatur, und sodann durch ein Membrum des Collegii, genau revidiren zu lassen hat.

10) Bey Revidirung dieser Bücher, muß zuvörderst die Entrichtung und Berechnung der von jeder Absendung, imgleichen der vom Keller-Abzug schul-

digen

digen Gefälle, so wie die richtige Ausrechnung und Abzug der accordirten Lecage des resp. 1 ten und 1 sten Eymers, wie es sich von selbst versteht, genau controllirt, und mit dem Perceptions-Register verglichen, auch Eingang, Abgang und Bestand nachcalculiret werden, auch sind die zurückgekommenen richtig attestirten Begleit-Scheine, über Versendungen außer Landes, nach andern Königl. Provinzen und accisebaren Schlesischen Städten, imgleichen die Passir-Zettel über die an Einwohner des platten Landes versendete dergleichen Weine, genau zu inspiciren, und darauf zu sehen, daß wenn der Wein außer Landes, und nach andern Provinzen gegangen ist, dessen richtiger Ausgang aus Schlesien, von einem Haupt Grenz-Unt, vorschriftsmäßig attestirt, wenn er hingegen nach einer andern einländischen Stadt versührt wird, die daselbst geschehene Erhebung der Gefälle von den Accise- und Zoll-Cassen-Officianten gehörig bescheiniget, und wenn er auf das platte Land gegangen ist, die Ankunft und der Empfang zur eignen Consumtion, von dem Empfänger glaubwürdig attestirt sey.

11) Wenn Weine aus diesen Depots versendet werden, so sind solche vorschriftsmäßig zu visiren, und zu untersuchen, ob solche auf dem Lager oder klar abgehen, welches auf der Expedition gehörig zu vermerken, und im Conto-Buch einzutragen ist, und muß ausserdem deutlich exprimirt werden, ob und welche Gefälle davon entrichtet worden sind, damit die Destinations-Ämter sich darnach richten können.

12) Die Destinationes der aus den unversteuerten Depots abzuführenden Weine, bestehen in folgenden:

- a) außer Landes,
- b) nach andern Königl. Provinzen,
- c) nach Schlesischen Städten, es sey an Kaufleute oder Particuliers.
- d) an Eximirte des platten Landes, welchen Reglementsmäßig die Accise-Freiheit zustehet,
- e) an andere Einwohner des platten Landes, die der Entrichtung der Consumtions-Accise unterworfen sind.

Hiervon werden die Königl. Accise- und Zoll-Gefälle folgendergestalt entrichtet:

ad a)

ad a) Wenn der Ungarische Wein ausser Landes gebracht wird, so entrichtet der Verkäufer,

den auf den Intermediair-Handel gelegten Einfuhr-Zoll a 1 Kreuzer pro Reichsthaler mit 15 sgl. pro Eymmer, desgleichen die Handlungs-Accise mit 22 sgl. 6 d'. pro Eymmer.

Der Käufer oder Versender hingegen:
den Tariffmäßigen Ausfuhr-Zoll.

ad b) Wenn der Ungarische Wein nach andern Königl. Provinzen gebracht, und daselbst völlig zur Consumtion veracciset wird; So ist zum Besten einländischer Weinändler der intermediaire Einfuhr-Zoll, die Handlungs-Accise, und der Ausfuhr-Zoll nicht zu erheben, statt derselben hingegen der Durchfuhr- oder Schlesische Provinzial-Zoll mit 15 sgl. pro Eymmer zu berichtigen, es muß aber die völlige Versteuerung in loco Destinationis, durch ein dißfälliges Accise- und Zoll-Amtliches Attest bescheiniget werden.

Wenn hingegen sothaner Wein an Eximirtes des platten Landes an derer Königl. Provinzen versandt wird, welche die Consumtions-Accise nicht entrichten, so muß davon pro Eymmer 15 sgl. Intermediair Einfuhr-Zoll, und 22 $\frac{1}{2}$ sgl. Handlungs-Accise vom Verkäufer, der Tariffmäßige Ausfuhr-Zoll hingegen vom Käufer oder Versender bezahlt werden.

ad c) Wird sothaner Wein an Kaufleute, oder Particuliers anderer Schlesischer Städte verkauft, so entrichtet Verkäufer am Verkaufs-Ort, obbemeldte Handlungs-Accise mit 22 $\frac{1}{2}$ sgl. pro Eymmer, der Käufer hingegen in loco Destinationis, den Eingangs-Zoll-Impost mit 10 Reichl. die Consumtions-Accise mit 5 Reichl. 5 sgl. 4 d'. und den neuen Impost mit 2 Reichl. 7 sgl. 6 d'. pro Eymmer, und soll in allen diesen Fällen, kein anderweitiger Abgang an Leccage passiret werden, indem solcher schon am Absendungs-Ort beim Eingang des Weins zum Depot-Keller, abgezogen worden ist.

Bleibt derselbe hingegen am Orte, allwo die Niederlage existiret, so werden alle oberwehnte Gefälle, sämmtlich bey dem dasigen Accise- und Zoll-Amte entrichtet, und ebenfalls keine fernere Leccage passiret.

ad d)

ad d) Ist quäst. Wein an Eximirte des platten Landes, denen de jure die Consumtions-*Accise*-Freiheit zustehet, bestimmt, welches dieselben unter ihrer Unterschrift, und beigedruckten *Pettschaft* zu bescheinigen, und den richtigen Empfang des Weins zu bestätigen haben, so entrichtet Verkäufer die Handlungs-*Accise* mit $22\frac{1}{2}$ sgl. pro *Eymer*, der Käufer hingegen bey dem *Accise*-Amte des Orts, allwo das Wein-*Depot* existiret, den halben Eingangs-Zoll-*Impost* mit 5 *Rthlr.* und den neuen *Accise*-*Impost* mit 2 *Rthlr.* 7 sgl. 6 d'. pro *Eymer*.

ad e) Nicht eximirte des platten Landes bezahlen die, auf die städtische Consumption gelegte Gefälle, nemlich der Verkäufer die Handlungs-*Accise* a $22\frac{1}{2}$ sgl. pro *Eymer*, der Käufer hingegen ebenfalls am Orte der Abholung 5 *Rthlr.* 5 sgl. 4 d'. Consumtions-*Accise*, 2 *Rthlr.* 7 sgl. 6 d'. neuen *Accise*-*Impost*, und den moderirten Einfuhr-Zoll mit 5 *Rthlr.* pro *Eymer*.

Concessionirte Weinändler des platten Landes genießen diese Erniedrigung des Zoll-*Impostes* nicht, sondern müssen solchen nebst den *Accise*-Gefällen vor voll, mit 10 *Rthlr.* pro *Eymer* entrichten.

13) Ob zwar regulariter der Käufer die Entrichtung der Consumtions-*Accise* und Zoll-Gefälle vertreten muß, so soll jedoch der Verkäufer verpflichtet seyn, ohne Producirung der *Accise*- und Zoll-*Quittungen*, oder Expeditionen, die Weine nicht verabsolgen zu lassen, und wird es hauptsächlich denen zur Aufsicht auf gedachte Niederlagen bestellten *Officianten* zur Pflicht gemacht, in alle Wege darauf zu sehen, daß die Königl. *Accise*- und Zoll-Gefälle gesichert werden.

14) Wenn dergleichen Weine ausserhalb Landes, nach andern Königl. Provinzen, nach andern einländischen Städten, und an Einwohner des platten Landes gehen, so soll der Versender für die richtige und glaubhaft attestirte Rückkunft der darüber erteilten resp. Begleitungs-Scheine, und *Papier-Zettel* repondiren, und Sorge tragen, daß selbige in dem dazu festgesetzten Zeitraum dem *Accise*- und Zoll-Amte des Orts zurück geliefert, und das *Conto-Buch* damit beleyet werde; im Ausbleibungs-Fall der zur Rückbringung ihm bestimmten Frist aber, die vollen *Accise*- und Zoll-Gefälle nach dem höchsten Satz entrichten.

15) Die zur Aufsicht auf diese *Depots* bestellte *Officianten* müssen bey eigener Verantwortung darauf halten, daß aus denselben schlechterdings

dings kein Wein, wäre es auch in den kleinsten Quantitäten, unbezettelt weggebracht, oder in demselben unversteuert consumirt werde, jedoch sind hievon kleine Weinproben ausgenommen, welche der Eigenthümer der Niederlage zur Verbreitung seines Debits zu versenden nöthig finden dürfte.

16) Denen Provinzial-Inspectoren wird es hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf alle in dem Departement bereits etablierte, oder künftig anzulegenden unversteuerten Wein-Niederlagen, ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu halten, daß allem obstehendem vorgeschriebenen auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Sie haben zu dem Ende bey jedesmaliger Revision des Accise- und Zoll-Amtes, sothane unversteuerte Wein-Niederlagen, und die dazu gehörigen Conto-Bücher genau zu recherchiren, und sich zu überzeugen, daß dabey vorschriftsmäßig verfahren, und das Königl. Allerhöchste Accise- und Zoll-Interesse auf keine Weise bevortheillet werde; hiervon müssen sie in ihren Vereisungs-Journalen der Provinzial- u. Direction, Bericht erstatten, und über alle Inconvenienzen, welche dieselben entdeckt, Remedur nachsuchen, als wozu sie bey eigener Vertretung, hierdurch ausdrücklich angewiesen werden.

Berlin, den 13ten April 1790.

Auf Sr. Königl. Majest. Allergnädigsten Special-Befehl.

Graf von Hoym. von Werder.

d. d. Glogau den 14ten April und Breslau den 29ten
May 1790.

C i r c u l a r e,

wegen Coupirung der Unterschleife der Juden und an-
derer Marktzieher.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den
Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Königrc.

Unsern rc. Um die Unterschleife zu verhüten, welche von Juden
und andern Personen, so die einländischen Jahrmärkte mit Waa-
ren beziehen, oder solche sonst von einer Stadt zur andern zum
Verkauf bringen, dadurch begangen werden, daß sie die Waaren
in leicht zu eröffnenden Säcken ohne Verletzung der Plomben bey
sich führen, haben Wir zur Hemmung des so sehr überhand genom-
menen Hausirens zu verordnen gefunden: daß den Juden und an-
dern dergleichen Marktziehern das fernere Herumtragen ihrer Waa-
ren in Säcken untersagt, und sie verbindlich gemacht werden sol-
len, solche künftig in Kisten, Kobern, ledernen Ranzen und der-
gleichen bey sich zu führen. Wir befehlen Euch daher hierdurch in
Gnaden, solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten
Eures Departements durch die Magistrate) sofort zu jedermanns
Wissenschaft zu bringen. Sind rc.

Die Juden
und andere
Marktzieher
sollen ihre Waa-
ren nicht in
Säcken, son-
dern in Kisten,
Kobern und le-
dern Ranzen
herumtragen.

d. d. Breslau den 18ten April 1790.

C i r c u l a r e,

wegen verbothwidriger Vor- und Aufkäuferen des Getreydes auf dem Lande.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an sämtliche Königl. Domainen-Pächter und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König:rc.

Die schon erlassene Verordnungen sollen nachmahls wiederhollet,

Unsere. Ob Wir gleich von jeher der schädlichen Vor- und Aufkäuferen des Getreydes auf dem platten Lande zum Wieder-Verkauf Schranken zu setzen gesucht, so wie solches die in annis 1749. 1750. 1756. 1759. 1764. und 1771. erlassene Circularia bezeigen, nach welchen das zum Wieder-Verkauf auf dem Lande erhandelte Getreide mit einer Strafe von 5 Rthlr. p. Scheffel belegt, welche sowohl Käufer als Verkäufer erlegen sollen, und welches Gesetz noch nicht aufgehoben worden, sondern bis jetzt bestehet: So können Wir doch nicht umhin, alle obgedachte Circular-Verordnungen hierdurch gemessenst zu erneuern, und befehlen Euch daher, solche denen Kreis-Einsassen sofort nachmahls aufs ernstlichste einzuschärfen, auch selbst mit Nachdruck darauf zu halten, daß diesem Verboth nicht entgegen gehandelt werde. Und ob zwar als verbothwidrig nicht gehalten werden kann, wenn Dominia ihren Dreschgärtnern das übrige Getreide von der Hube, was sie verkaufen können in Gelde vergüten, maßen im Ganzen betrachtet, dieses nur eine Kleinigkeit ausmacht, und den Dreschgärtnern eine wahre Wohlthat wiederfährt, wenn sie die Zeit menagiren, die sie sonst zum Transport des Getreydes mit Schubkarren auf die Märkte verwenden müßten; so will jedoch verlauten, daß verschiedene Dominia sich beykommen lassen, denen Bauern, das

das zum Verkauf übrige Getreide abzukufen, und zum Wieder-Verkauf in höhern Preißen aufzubewahren, obgleich dieses durch das Circulare vom 5ten Octbr. 1759. aufs schärfste verboten worden. Wir befehlen Euch daher, dieses Circulare allen Dominiis und Gutsbesitzern auch Beamten von neuem ernstlich einzuschärfen, und ihnen dabey zu eröffnen, daß wenn sie darauf betroffen werden sollten, von andern Dorfleuten außer den Dreschgärtnern Getreide zum Wieder-Kauf an sich gehandelt zu haben; sie nicht nur mit 5 Rthlr. Strafe pro Scheffel, sondern auch ausserdem mit 50 Ducaten irremißibler Strafe belegt, und diese ausserdem gewöhnlichen Denuncianten-^{Strafe der Contraventen-}Antheil von den 5 Rthlr. pro Scheffel, demjenigen zu Theil werden soll, welcher die Anzeige von dergleichen verbothwidrigen Getreide-Aufkäuferey zu machen, und zu beweisen im Stande seyn wird. Auf dieses Verboth habt Ihr mit allem ersinnlichen Nachdruck zu halten, und alle Attention auf die Entdeckung dieser Contraventionen zu verwenden. Sind etc.

d. d. Breslau den 18ten April und Glogau den 11ten
May 1790.

C i r c u l a r e,
wegen Verhütung der Getreide-Exportationen.

An die Land-Räthe der Pohlischen, Böhmischen und
Mährischen Gränze ingl. m. m. an sammtl. Kriegs-
und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Ursache der
Verordnung. Unsern rc. Bisher haben die Gränz- und Zoll-Bereiter zu
Entdeckung und Verhütung der Getreide-Ausfuhr sich an der
Gränze postiret; sie haben aber daselbst gegen die Contreban-
diers und deren Widerstand keine Assistenz, wie denn ohn-
längst sogar ein Gränz-Bereiter von den Contrebandiers durch
Schüsse und Steinwürfe dergestalt zugerichtet worden, daß
sein Leben in Gefahr ist. Die gewöhnliche Zeit, welche die
Exportanten zu diesen Unterschleifen wählen, ist des Nachts
zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang. Wie nun in die-
ser Lage ein jeder Offiziant, welcher seine Pflicht erfüllen will,
und sich an der Gränze postiret, ähnlichen Mißhandlungen
ausgesetzt ist; so ist Uns der Vorschlag geschehen, zu verfü-
gen: daß künftig kein Getreide nach Sonnen-Untergang und
vor deren Aufgang bey Strafe der Confiscation nach den äußer-
sten Gränz-Dörfern transportiret werden soll, um dadurch
die Contraventiones möglichst zu hemmen, zugleich aber auch
denen Gränz-Auffsehern Schuß zu verschaffen, maßen sie sich
alsdenn nicht an der äußersten Gränze aufhalten dürfen, um
das Getreide anzuhalten. — Da nun dieser Vorschlag der Sa-
che vollkommen angemessen befunden worden; So habe Ihr
sammt-

sämmtlichen Kreis-Einsassen gemessenst einzuschärfen, daß sich niemand unterstehen soll, des Nachts und nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang Getreide nach den Gränzen / Dörfern zu transportiren, widrigenfalls die Uebertreter dieses Befehls der Strafe der Confiscation des Getreides ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen. Wie nun die Accise- und Zoll-Direction von dieser Verfügung benachrichtiget worden. So habt Ihr Eures Orts auch auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten, und alle Attention darauf zu verwenden. Sind ic.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 20ten April und Glogau den 4ten May 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die Abänderungen und nähere Bestimmungen des Circularis vom 10ten Junii a. pr. wegen der Annotation über den Debit der Fleischer, Bäcker und Brandweinbrenner auf den Dörfern unter der städtischen Meile.

An sämtliche Land-Räthe incl. m. m. an sämtl. Krieges- und Steuer-Räthe exclusive der Grafschaft Glas.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Nach dem Edict vom 10ten Decbr. 1748. sollen auf Dörfern unter der städtischen Meile die Fleischer, Bäcker und Brandweinbrenner, wenn letztere nicht Pacht- oder Dienstbrenner der Grundherrschaften sind, ein Nahrungsgeld erlegen, das halb der Fleischer, so Bäcker und

Wegen Erle-
gung des Nah-
rungs-Geldes
der Fleischer,
so Bäcker und

Brandwein-
brenner unter
der städtischen
Meile.

so viel beträgt, als ein solcher Professionist in der Stadt an Accise und Servis von seiner Profession entrichtet. Das Edict vom 12ten März 1775. bestimmt aber ausdrücklich, daß diese Vorschrift sich auf alle Dörfer unter der städtischen Meile, ohne Unterschied, ob die Stadt das Meilen-Recht habe, oder nicht habe, sobald sie nur accisbar ist, erstrecken soll. Verschiedene Landrätthe haben zeither bey manchen Dörfern die diesfälligen Vorschriften um deswillen ganz außer Acht gelassen, weil die unter der Meile belegene Stadt schon außer ihrem Creise gelegen hat. Indessen erhellet von selbst, daß dieses dem Edict vom 12ten März 1775. ganz zuwider ist, und die Krieges- und Steuer-Rätthe und Magisträte sind angewiesen, künftighin desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß die unter ihrer Aufsicht stehende Städte nicht ferner darunter leiden. Die Sätze wornach das Nahrungs-Geld dieser Leute entrichtet wird, sind folgende nach Maassgabe der halben Accise und Servis-Sätze:

1.) bey den Fleischern.

		Met.	Gr.	D.
Sätze, wornach das Nahrungs-geld entrichtet wird.	Von einem pohlischen Ochsen	—	1	16 4
	— Land-Ochsen	—	1	9 4
	— einer Kuh	—	1	2 6
	— einem Stier	—	—	18 6
	— Kalbe	—	—	3 5
	— Schöps oder Schaaf	—	—	2 11
	— großen Schweine	—	—	5 9
	— kleinern Schweine	—	—	4 9

2.) bey den Bäckern.

	Met.	Gr.	D.
Von einem Scheffel Weizen	—	6	2 $\frac{3}{4}$
— Roggen	—	2	9 $\frac{1}{4}$
— Gerste	—	2	9 $\frac{1}{4}$

3.) bey den Brandweinbrennern.

	Met.	Gr.	D.
Von einem Scheffel Weizenschroot	—	14	7
— Roggenschroot	—	11	9 $\frac{1}{2}$

Wegen

Wegen Regulirung der jährlichen Nahrungs-Steuer dieser Leute muß sich jeder Land-Rath des Kreises mit dem Steuer-Rath des Departements, oder einem von dem letztern zu deputirenden Mitgliede des Magistrats zur gewöhnlichen Zeit zusammen in jedes Dorf begeben, die Register, so von Seiten der Dorf-Gerichte geführt werden, mit den Annotations-Büchern der Professionisten genau vergleichen, und hiernach den Ertrag oder auf das folgende Jahr zu erlegenden Nahrungssteuer den Principien gemäß bestimmen. Das hierbey aufgenommene Protocoll und die daraus angefertigte Designation muß sodann allemal von dem Land-Rath sowohl, als von dem Steuer-Rath unterschrieben, zu Unserer Approbation eingereicht werden. Zeither ist bekanntlich der Debit dieser Leute äußerst unrichtig angegeben, und mithin das Nahrungsgeld derselben eben so unrichtig ausgemessen worden. Um nun diesen Unrichtigkeiten abzuhelpen, haben Wir bereits durch das Circulare vom 10ten Junii 1789. festgesetzt, daß über den Debit dieser Leute eine genaue Annotation geführt werden soll, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die getroffene Maasregeln einerseits den beabsichtigten Erfolg bewürket, ob sie gleich andererseits durch Mißverständnisse manche Inconvenienzen veranlaßt haben. Es wird daher hierdurch wiederholt festgesetzt: daß kein Dorf-Fleischer unter der städtischen Meile irgend ein Stück Vieh, ohne Unterschied ob es zur eigenen Consumption oder zum Verkauf geschlachtet wird, eher schlachten darf, als bis er davon dem Gerichtsschreiber Anzeige gemacht, und dieser es sowohl in seinem zu führenden Annotations-Register, als auch in dem besondern Annotations-Buch des Fleischers unter gehöriger Bemerkung des Datums eingetragen hat.

Jährliche Regulirung dieses Nahrungs-geldes von den Land- u. Steuer-Räthen.

Ueber den Debit sollen Annotations-Bücher gehalten werden.

Was die Fleischer dabei zu beobachten, und wie sie das Annotations-Buch vorschriftsmäßig führen sollen.

Es ist aber nicht genug, daß ein Fleischer bloß sein Annotations-Buch zum Gerichtsschreiber bringet, und von dem einzutragenden Vieh Anzeige macht, sondern er darf auch durchaus nicht eher schlachten, als bis er sein Annotations-Buch, nachdem das angezeigte Vieh darin gehörig vermerket worden, wieder zurück erhalten hat, um sich damit bey den anzustellenden Revisionen so-

gleich ausweisen zu können. Da es aber besonders in der wärmern Jahreszeit gewöhnlich ist, daß mehrere Fleischer aus verschiedenen Dörfern gemeinschaftlich schlachten, und zeitlich so oft angefragt worden ist, wie alsdenn die Annotation einzurichten sey; so wird dieserhalb folgendes festgesetzt, welches Ihr besonders den Dorfgerichten deutlich zu erklären habt. Wenn zwey Fleischer, die beyde auf Dörfern unter der Meile sind, gemeinschaftlich schlachten; so muß zuerst in dem Dorfe, wo geschlachtet wird, vor dem Schlachten annotirt werden, sowohl mit wem der Fleischer des Dorfes gemeinschaftlich schlachtet, als auch der wievielte Theil des Schlachtfleisches jedem der beyden Fleischer geböhret, ob nehmlich die Hälfte $\frac{1}{2}$ u. s. w. Eben so muß zweytens in dem andern Dorfe unter der Meile, sobald als der andere Fleischer daselbst sein Theil des gemeinschaftlich geschlachteten Viehes einbringt, die Annotation auf gleiche Art besorgt werden. Schlachtet aber ein Fleischer unter der Meile gemeinschaftlich mit einem Fleischer über der Meile, und wird das Vieh selbst auf dem Dorfe über der Meile geschlachtet; so muß der Theil des Schlachtfleisches, der sodann in das Dorf unter der Meile von dem Fleischer daselbst eingebracht wird, sogleich am letztern Orte annotirt werden. Wird das Vieh aber auf dem Dorfe unter der Meile geschlachtet, so muß derjenige Theil des Schlachtviehes, welcher dem Fleischer unter der Meile geböhret, annotirt werden. Denn die Hauptsache hierbey kommt immer darauf an, daß auf Dörfern unter der Meile alles Fleisch, so von Fleischern daselbst auf ihre Rechnung geschlachtet wird, oder von ihnen, wenn sie gemeinschaftlich mit einem andern Fleischer außerhalb dem Dorfe schlachten, eingebracht wird, genau annotirt werde. Jeder Fleischer, der gegen obige Vorschriften contraveniret, muß, wenn das ohne Annotation geschlachtete Stück Vieh ein Ochse, Kuh oder Stier und Kalbe ist, die doppelten Nahrungssteuersätze erlegen, ist es hingegen ein Kalb, Schaaf, oder Schwein, so bestehet die Strafe in Erlegung der vierfachen Gefälle, und es bezahlet demnach ein Fleischer für einen nicht annotirten Pohlischen Ochsen 3 Rthlr. 8 Gr. 8 D. und für einen Land Ochsen 2 Rthlr. 18 Gr. 8 D. für eine Kuh

Befrafung
der Fleischer die
dagegen contra-
veniren.

Kuh 2 Kthlr. 5 Gr. für einen Stier 1 Kthlr. 13 Gr., für ein nicht annotirtes Kalb 13 Gr. 8 D. für einen Schöps oder Schaaf 11 Gr. 8 D., für ein großes Schwein 23 Gr. für ein kleines nicht annotirtes Schwein 19 Gr. als Strafe. Eben so darf kein Dorf-Bäcker unter der Meile irgend einiges Getreide, und zwar ohne Unterschied, ob es zum Verkauf oder zur eigenen Consumtion verbacken werden soll, eher zur Mühle bringen, als bis es auf gleiche Art mit gehöriger Bemerkung der Scheffelzahl und Getreideart vorher annotirt worden, und er sein Annotations-Buch wieder zurück erhalten hat. Auch dürfen die Müller von dergleichen Leuten kein Getreide eher zum Vermahlen annehmen, als bis ihnen von einem solchen Mahlgaste das Annotations-Buch vorgezeigt worden, und sie von der wirklich geschehenen Annotation sich überzeuget haben.

Wie die Bäcker ihr Annotations-Buch führen sollen, und was den Müllern dabey obliegt.

(Addatur bey den Landrathen des Volkenhann-Landeshuthischen und Schweidnitzischen Kreises, und an den Kriegs- und Steuer-Rath Gallasch.)

(„Da jedoch nach Euren wiederholten Anzeigen die mehresten Bäcker in den Gebürgs-Kreisen öfters nicht sowohl eigenes Getreide zum Verkauf, als vielmehr fremdes Getreide bloß ums Backlohn verbacken, und dieses theils von dem theureren Holzpreise in dortiger Gegend, theils auch daher rühren mag, daß viele Weber in den Dörfern wohnen, die, um ihr Gewerbe desto ungestörter zu betreiben, nicht selbst backen, so setzen Wir hierdurch fest, daß auch solches Getreide, welches bloß ums Backlohn verbacken wird, jederzeit annotirt, und dabey immer bemerkt werden muß, daß diese Quantität bloß ums Backlohn verbacken worden. Indessen haben die Bäcker von dergleichen Getreide, bloß die halben Nahrungssteuer-Säße, und z. B. also von einem Scheffel Roggen bloß 1 Gr. 5 D. zu entrichten.“)

Wegen des Verbackens fremden Getreides im Gebürge.

Jede diesfällige Contravention eines Bäckers wird mit Erlegung der vierfachen Gefälle, und jeder Müller der hierunter seine

Strafe der Bäcker die gegen die Vorschrift

schrift contraveniren.

Wie es wegen demjenigen zu halten, so die Bäcker und Fleischer zur eigenen Consumtion schlachten und backen.

Was die Brandweinbrenner zu beobachten haben, und wie sie ihre Annotations-Bücher führen sollen; ingleichen was den Mültern dabey obliegt.

Pflicht verabsäumt, mit Erlegung der zweyfachen Gefälle bestraft; ein Bäcker bezahlt daher für jeden nicht annotirten Scheffel Weizen 1 Rthlr. 9 D. und für jeden Scheffel Roggen oder Gerste 11 Gr. 3 D. Da aber das Nahrungsgeld dieser Fleischer und Bäcker, ohngeachtet es nach den halben städtischen Accise- und Servis-Sätzen erhöht ist, doch immer die ihm eigenthümliche Natur eine Gewerbesteuer behält, und keinesweges eine Consumtions-Abgabe wird; so soll den Fleischern und Bäckern, wegen desjenigen, so sie zu ihrer eigenen Consumtion schlachten und backen, und wie bereits festgesetzt worden ist, ebenfalls annotiren lassen, und versteuern müssen, jährlich für jede Person über 14 Jahr das Nahrungsgeld von 6 Scheffel Roggen, und für jede Person unter 14 Jahren das Nahrungsgeld von 3 Scheffel Roggen, von dem nach den Annotations-Büchern jährlich auszumittelndem Nahrungssteuer-Quantum abgerechnet werden. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Modalität nur bey den Fleischern und Bäckern, keinesweges aber bey den Brandweinbrennern statt finden kann. Die Brandweinbrenner unter der Meile dürfen kein Getreide eher in die Mühle zum Schroten bringen, als bis es vorher annotirt worden, und sie ihr Annotations-Buch mit dem gehörigen Vermerk wieder zurück erhalten haben. Die Müller aber, die dergleichen Getreide zum Schroten annehmen, haben hierbey eben das zu beobachten, was dieserhalb bey den Dorfbäckern oben vorgeschrieben worden. Hierbey wird noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Brandweinbrenner unter der Meile auch das Getreide, so sie angedblich zum Viehfutter abschrooten lassen, ebenfalls zur Annotation anzeigen, und nach den hohen Nahrungssteuer-Sätzen gleichwie den Brandweinschroot versteuern müssen. Denn es ist einerseits immer etwas unwahrscheinlich, daß sie dergleichen Getreide wirklich zum Viehfutter und nicht zum Brandweinschweelen verwenden, indem zur Mastung des Viehes eigentlich nur der Spüßlicht verbraucht wird, andererseits aber, wenn das geschrootene Getreide auch wirklich zum Viehfutter verwendet werden sollte, sind doch die Brandweinbrenner wegen des nicht geringen Vortheils bey der Mastung ebenfalls zur Erlegung des hohen Nahrungsgeldes

des verbunden. Wegen jeder diesfälligen Contravention wird Bestrafung ein Brandweinbrenner mit Erlegung der doppelten und der der diesfälligen Müller mit Erlegung der einfachen Nahrungssteuer-Sätze be- Contraventio- nen. straft. Für einen nicht annotirten Scheffel Weizenschroot bezahlt also ein Brandweinbrenner 1 Rthlr. 5 Gr. 2 D. und für einen Scheffel Roggenschroot 23 Gr. 6 D. Damit auch fernerhin diese gesetzliche Vorschriften genau beobachtet werden; so sollen die Accise-Officianten von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen jedoch nie ohne Zuziehung eines Mitgliedes der Officianten soll Dorfgerichte anstellen. Indem aber nunmehr einigen bishe- erlaubt seyn, rigen Unordnungen bey den Revisionen mehr vorgebeuget wor- mit Zuziehung eines Mitgliedes von den terthanen ernstlichst anzudeuten, sich diesen Revisionen auf kei- Dorf-Gerichten ne ungebührliche Art zu widersetzen. Es erstrecken sich je- unvermuthete Revisionen zu doch diese Revisionen bloß auf die drey benannten Arten von machen. Professionisten unter der Meile, nemlich die Fleischer, Bäcker und Brandweinbrenner; wenn letztere nicht Pacht oder Dienstbrenner der Grundherrschaften sind. Nach dem Circulare d. d. Breslau vom 10ten Junii und Glogau den 10ten Julii 1789. haben zwar die denuncierte diesfällige Contraventionen gemeinschaftlich von dem Land-Rathe des Kreises und der Magistrate sollen die dem Steuer-Rathe des Departements untersucht werden sol- Contraventio- nen untersuchen len, künftig aber sollen diese Untersuchungen von dem näch- und die Unter- suchungs: Proto- sten Magistrat angestellt und das darüber aufgenommene Un- colla an die tersuchungs-Protocoll an den Land-Rath des Kreises einge- Landräthe zur sendet werden, Ihr aber habt sodann diese Protocolle jedes- weitem Be- mahl mittelst Berichts zu Unserer Entscheidung einzureichen. richts: Erstat- tung einlegend. Da die Strafgeelder bey dergleichen Contraventionen fast immer nur eine Kleinigkeit betragen; so können die sonst nach dem Circulare vom 22ten Junii 1774. feststehenden Vertheilungs-Principien hierbey nicht statt finden, sondern der Denunciant soll die ganze Strafe, sobald sie nicht mehr als 1 Rthlr. beträgt, erhalten, gleichwie derselbe, wofern die Hälfte der Geldstrafe unter 1 Rthlr. beträgt jederzeit, 1 Rthlr., der Magistrat hingegen als judicium inquirens das übrige

Vertheilung der Strafen.

Publication
dieses Circulars.

zu erhalten hat. Belauft sich aber die Hälfte der Strafe über 1 Rthlr. so bekommt der Denunciant die eine und der Magistrat die andere Hälfte. Um aber endlich desto zuverlässlicher versichert zu seyn, daß dieses Circulare überall gehörig bekannt gemacht worden, habt Ihr aus allen Dörfern unter der Meile sowohl die Dorf-Gerichte als auch die Bäcker, Fleischer und Brandweinbrenner vorzufordern, ihnen aus diesem Circulare besonders diejenigen Stellen, die auf sie Bezug haben, und dasjenige enthalten, was ihnen eigentlicher zu beobachten vorgeschrieben worden, ernstlichst einzuschärfen, auch selbst, wenn diesen Leuten irgend etwas nicht einleuchtend genug seyn sollte, möglichst zu verdeutlichen, damit die vorgebliche Unwissenheit in Betreff dieser Vorschriften nicht länger einen Entschuldigungsgrund wegen deren Nichtbeobachtung abgeben könne. Sind re.

d. d. Berlin den 25ten April 1790.

Innungs-Privilegium,

für die Maurer in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, Könige von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, und souveraine Oberste Herzoge von Schlesien, was maßen die Maurer in Unserer Provinz Schlesien allerunterthänigst bey Uns angesuchet, Wir geruheten ihnen zu Erhaltung mehrerer Ordnung die Errichtung eines eigenen Mittels in Unserm gedachten souverainen Herzogthum Schlesien allergnädigst zu verstatten, und ihnen zu diesem Behuf ein besonderes Innungs-Privilegium zu ertheilen.

Wenn Wir nun in gnädigster Erwägung, daß gegen diese Errichtung eines eigenen Mittels keinem andern Mittel ein begründetes Widerspruchs-Recht zustehet, und solche den Supplicanten zum wahren Nutzen und Vortheil gereichet, dem Gesuch derselben zu deferiren kein Bedenken gefunden; Als befehlen Wir zu Erhaltung guter Ordnung hiermit:

Art. I.

Daß an keinem andern Orte, als in accisbaren Städten, eine Gewercks-Lade angeleget, aus dem Magistrat ein Gewercks-Commissarius nebst 2 Ältesten angesetzt, die Lade selbst aber in einem sichern Orte, unter 2 besondern verschiedenen Schlössern aufbewahret werden soll. Von den Schlüsseln hat einen der Gewercks-Commissarius, und einen der vom Mittel zu erwählende, und vom Magistrat zu bestätigende Ober-Älteste. In dieser Lade werden alle das Mittel angehende Schriften, Geld, und das anzufertigende Gewercks-Siegel, die bekannten Landes Gesetze, Geburths- und Lehrbriefe aufbewahret. Sonderlich aber muß das Handwerks-Patent vom 16ten November 1731., die General Zunft-Articul vom 5ten Januar 1739., die Königl. Edikte vom 28ten Februar, 18ten April und 14ten Decembr. 1747., die gedruckte Circularordre vom

vom 14ten April 1750., 29ten Martii 1783. und das Generale vom 25ten Juny 1764. so wie die General- und jeden Orts, wo das Mittel etabliret ist, Special-Feuer-Lösch-Ordnung, ferner die General-Befordnung der Maurer vom 15ten Decembr. 1785., vom 24ten Martii 1783. und 30ten Juny 1783., nicht minder das Creußburger Armen-Haus-Reglement vom 4ten Februar 1774., das Bau-Reglement nebst allen noch zu ergehenden Gesetzen angeschaffet, und sich darnach von denen Meistern und Gesellen genau gerichtet, und diese Gesetze alle sofort für Geld angekauft werden.

Art. 2.

Wenn das Mittel an dem festgesetzten Andreas-Tag zusammen kommt, und ein Junge in die Lehre aufgenommen wird, der vorher seine Probe auf 4 Wochen ausgestanden hat, muß sich derselbe durch einen Geburtss-Brief, oder Dispensation, auch wenn es ein Fremder ist, der keinen Geburtss-Brief schaffsen kann, wegen seiner Geburt nicht minder durch einen Erlaubniß-Schein der Herrschaft, wenn er ein Unterthan ist, gehörig legitimiren, auch muß er sich ausweisen, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, oder der Meister muß ihm annoch täglich eine Stunde während der Arbeit im Sommer, und des Winters 3 Stunden erlauben, wo er sich darinnen üben kann, auch muß ihm der Meister im Zeichnen und Anschlägen unterrichten. Dieser Junge muß übrigens wegen des Lehrgeldes, der Caution, wegen seines Betragens und Aufführung, wegen seines etwanigen Austritts, dessen Bestrafung und dergleichen nach den angeführten Handwerks-Edicten und nach den General-Zunft-Artikeln behandelt und beurtheilet, und auch wenn Streit entsteht, solcher vom Magistrat abgethan werden. Für der Freysprache aber muß ihm der Gewercks-Commissarius im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen prüfen, und wenn er nichts von allen kann, muß er noch länger in der Lehre bleiben. An Lehrgeld entrichtet er 2 Rthlr. 6 sgl. für das Aufgedinge zur Lade, 12 sgl. Einschreibe-Geld, und dem Zechbothen 3 sgl.

Art. 3.

Die Lehr-Jahre, wenn er für Lehrgeld lernet, und schreiben, rechnen, lesen und zeichnen kann, sind auf 3 Jahre festgesetzt: Kann er aber dies Schreiben u. d. nicht, so muß er noch 1 Jahr lernen, und sich in der Zeit darinnen,
und

und im Zeichnen und Anschlägen, wie viel er nehmlich Steine gebraucht, und Feld-Steine, Kalk und Sand zu einem Cubik-Fuß, und zu dem bestimmten ganzen Gebäude nöthig hat, üben. Findet sich hierüber ein Streit, so muß die Obrigkeit solchen decidiren, und so auch, was in allen andern Fällen strittig wird. Wenn der Junge beim Meister das Zeichnen und Anschlägen der Gebäude gelernt, muß er davor 4 Monath für das Lohn des letzten Jahres über seiner Lehrzeit, wenn er auch frei gesprochen worden, bleiben, und ihm arbeiten.

Art. 4.

Der Meister ist befugt, den Lehrling

das erste Jahr gegen * 5 sgl.

das zweyte = = = 6 sgl. und

das dritte = * = 7 sgl.

bei den fürhabenden Bauen anzustellen, und davon täglich 1 sgl. Meister-Gebühren an sich zu nehmen, das übrige aber dem Jungen zum Unterhalt lassen, dies verstehet sich von selbst dahin, wenn der Meister nicht den Jungen in seinem Hause und Brodt hat, in welchem Fall der Meister alles Geld behält. Indessen muß der Lehr-Junge der erste und letzte auf dem Bau-Platz sein.

Art. 5.

Der Meister muß den Jungen nicht in seinem Hause ohne Maurer-Arbeit behalten und ihn seine häusliche Verrichtungen thun lassen, sondern muß ihn täglich mit in die Arbeit nehmen, und ihn sonderlich Anweisung geben, wie die Arbeit angegeben und geführt werden muß, und wie dem Bauherren zum Besten etwas, sonderlich mit dem Kalk zu menagiren ist. Er muß ihm auch das Kalklöschten und vermengen mit Sande lehren, sonst aber mit ihm vernünftig umgehen, nicht ohne erhebliche Ursachen schlagen, noch den Gesellen, oder der Meisterinn solches gestatten, oder hat von der Obrigkeit Abhandlung zu erwarten, wenn dadurch der Junge zum Austritt bewogen worden, und nachher wohl gar zu einem andern Meister gebracht werden muß, welchen anzunehmen kein anderer Meister auf Anordnung der Obrigkeit ausschlagen darf, und wofür auch der neue Meister das etwa in die Lade gelegte Lehrgeld erhält. Geht der Lehr-Junge ohne erhebliche Ursachen aus der Lehre, und kommt wieder, so muß er für jeden Tag der Abwesenheit eine Woche länger lernen. Wenn er etwas veruntreuet, muß es entweder von der Caution ersetzt, oder abgearbeitet werden.

Art. 6.

Falls ein Meister verstirbet und die Wittwe einen tüchtigen Polirer hat; So kann derselbe die Lehre fortsetzen bis auf die letzten 4 Wochen für dem Freysprechen, weil er lernet, muß aber die letzten 4 Wochen bei einem andern Meister auslernen. Ist kein tüchtiger Polirer vorhanden, so muß das Mittel den Lehrling einem andern Meister in die Lehre geben auf so lange als er noch zu lernen schuldig ist. Das Lehrgeld behält die Wittwe verhältnißmäßig der Lehrzeit ihres Mannes.

Art. 7.

Ein Maurer muß entweder nach der Verordnung d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 30. Juny 1763. vor oder nach der Lehrzeit die Weber-Profession, es sey Tuch, Rasch oder Leinweberey auch Spinnerey erlernen, wofür jedoch nichts an Lehrgeld, oder sonst dem Weber-Gewerk zu entrichten, wenn jene Profession nach der Lehre bey den Maurern erlernt worden, auch ist er von den Kosten der Aufnahme bey der Maurer-Profession frey, wenn er die Weber-ey schon vor der Aufnahme erlernt hat.

Art. 8.

Nach verflassenen Lehr-Jahren soll der ausgelernte Bursche von seinem Meister dem gesammten Gewerke vorgestellt, von dem Zunft-Commissario wegen des Schreibens, Lesens und Rechnens geprüft, auch von seinen Kenntnissen einen Anschlag zu machen, erforscht, und zum Gesellen gemacht, nicht minder die Bürgschaft aufgehoben, und retradirt werden. Bey dem Freisprechen fallen die in dem Handwerks-Edikte schon verbotene Ceremonien von selbst weg.

Die emanirten Handwerks-Generalien und General-Zunft-Articul sind dem neuen Gesellen bekannt zu machen, so denn aber muß ihm ein gedruckter Lehrbrief für die Kosten des Edikts de 28ten Juny 1743. ausgefertigt und solcher in der Lade bis zu seinem künftigen Etablissement in einer Königl. Provinz nebst der Copie aufbewahret werden. Ein Junge, der nur noch kurze Zeit zu lernen, und zum Soldaten eingezogen wird, soll sogleich freigesprochen, und von der Gesellschaft dafür anerkannt werden. Wenn er aber noch einige Jahre zu lernen hat, kann er als Soldat bey einem Meister, der an einem andern Ort wohnt, auslernen.

Art.

Art. 9.

Der neue Geselle muß mit Handschlag versprechen, ohne Concession der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer nicht außer Landes zu gehen, sondern seine Wander-Jahre im Lande, weil er Gelegenheit genug zu lernen hat, zu vollenden. Für das Freisprechen werden die Gebühren auf 12 sgl. für das Einschreiben, und dem Zechbothen 3 sgl. festgesetzt. Der Gewerks-Commissarius erhält 20 sgl., so wie für jede der Zusammenkünfte für seine Mühe. Wenn ein unbezünsteter Geselle zünftig werden will, muß er das wie vorstehet, einem Jungen bestimmte Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen können; wenn er es nicht kann, muß er noch bey einem bezünsteten Meister ein Jahr lernen, und sich darinnen üben.

Zweiter Abschnitt.

Von denen Gesellen.

Art. 1.

Jeder Geselle muß drey Jahre wandern; dieß kann ununterbrochen geschehen, und auch wenn er zurück kommt, und nach einiger Zeit wiederum fortwandert. Es sey denn, daß Umstände vorkommen, weshalb er von der Königl. 12. Cammer vom Wandern dispensiret wird. Diese Dispensation zu erlangen, wird aber erfordert, daß er 6 Jahr bey geschickten Meistern, und bey importanten Bauen als Polirer durch 2 oder 3 Jahr gearbeitet und mit dem Meister-Stück vollkommen bestehet. Hiervon ist keines Meisters Sohn ausgenommen. Ebenso wird es gehalten mit einem unbezünsteten Gesellen, der zünftig geworden ist, wenn er durch eine Prüfung, eine Zeichnung und Anschlag zu machen seine Geschicklichkeit zum Meister werden genugsam ausgewiesen, und wenn er Dispensation von den Wander-Jahren einbringt, auch wenigstens 2 oder 3 Jahr als Polirer bey einem Gewerk gearbeitet hat.

Art. 2.

Ein Geselle, welcher auswandern will, muß zuvörderst einen Wander-Paß vom Garnison-Regiment, falls er unter ein Regiments-Canton gehöret, und wenn er unterthänig ist, einen Erlaubniß-Schein von seiner Herrschaft produciren,

ciren, worauf zwar die Kundschaft ihm ausgefertiget, jedoch nicht eher gegeben werden kanu, bis er sich bey der Obrigkeit gestellet, und mit Handschlag verspricht, wenigstens alle Viertel-Jahre von seinem Aufenthalt vermöge von publicirten und ihm bekannt zu machenden Generalien Nachricht zu geben.

Art. 3.

Wenn ein Geselle sich ohne verschrieben zu seyn, einwandert, muß er nach den ergangenen Edicten vom 14 December 1747. und dem Creuzburger Armen-Haus-Reglement vom 4ten Februarii 1779. achten, sich auf der Herberge melden, um Arbeit, durch den Alt-Gesellen, sich umschauen lassen und seine Kundschaft beim Ältesten vorweisen. Bekommt er Arbeit, muß er noch desselben Tages darein treten und seine Kundschaft dem Ober-Ältesten in die Lade übergeben. Bekommt er keine Arbeit, muß er sofort nebst der alten unterzeichneten Kundschaft nach dem Handwerks-Geschenke aus der Lade a 2 gr. nach Verlauf eines Tages weiter wandern. Es stehet nicht in seiner Wahl zu einem andern Meister, als den die Reihe des Umschauens trifft, in Arbeit zu treten, oder es muß bey der Obrigkeit ausgemacht werden, zu welchem er gehen muß. Wenn ein Geselle aus einem Orte kommt, wo das General-Handwerks-Patent nicht gilt, muß er dieß allenfalls eidlich erhärten oder kommt er aus dem Reiche, wo die Kundschaften nicht üblich sind, darf er bey 20 Rthlr. Strafe nicht gefördert werden, es sey denn, die Obrigkeit disponire anders.

Art. 4.

Jeder Geselle und Junge muß vom 1ten April bis zum 1ten Octobris jeden Tages 12 Stunden vollkommen arbeiten, sich von 5 Uhr an früh zur Arbeit einfinden, und nach Ablauf 11 Uhr aufhören, Nachmittags von 1 Uhr anfangen, und bis 7 Uhr Abends arbeiten. Dagegen fallen die an manchen Orten gewöhnlichen Ruhe-Stunden zum Früh-Stück und Vesper ganz weg, immassen absolute der Geselle 12 Stunden arbeiten muß, und mithin ihm keine Ruhe-Stunde verstattet werden kann, doch darf er auch schon um 6 Uhr Zeyer-Abend machen, wenn er von den Mittags-Stunden eine Stunde fallen läßt, und schon um 12 Uhr zu arbeiten, wiederum anfängt. Vom 1. October an, und so lange es die Witterung noch verstattet, muß der Geselle mit Sonnen-Aufgang anfangen,

fangen, und nach Sonnen-Untergang aufhören, auch hat er nur eine Ruhe-Stunde von 11 bis 12 Uhr.

Art. 5.

Der Meister muß dafür stehen, daß jeder Geselle seine Arbeits-Stunden richtig inne hält, und weder zu spät kommt, noch zu zeitig abgeht. Der Geselle so dawider sündigt, giebt ein halbes Tagelohn Strafe. Eben so werden die Gesellen gestraft, welche Montags und Sonnabends eher als nach abgearbeiteten 12 Stunden, Feyer-Abend machen. Diejenigen aber, die blauen Montag machen, werden nach Vorschrift des Edicts vom 24ten Martii 1783. doppelt gestraft, und zwar halb zur Lade, halb dem Meister. Auch muß kein Geselle bey der Arbeit Toback rauchen, wodurch Zeit versplittet, und vieles Unglück angerichtet wird, und welches ausdrücklich in der General-Feuerlösch-Ordnung verbotzen worden. Kein Geselle muß ohne Erlaubniß des Meisters in den Ruhe-Stunden für sich irgend wo arbeiten. Das Lohn giebt er doppelt zur Strafe, halb der Lade, und halb dem Meister. Arbeitet er aber über die gewöhnlichen 12 Stunden, bekommt er für jede Stunde 1 ggr. zu Lohne.

Art. 6.

Das Tagelohn für einen Gesellen wird mit Inbegrif der Meister-Gebühr auf 8 ggr. festgesetzt in den langen Tagen, in den kurzen Tagen nach dem 1ten October bis 1ten April auf 7 ggr. womit sie sich absolute begnügen müssen, aber weder Früh-Stück noch Vesper, an Brandwein, Bier, Brodt &c. bez vierfacher Strafe etwas nehmen dürfen, noch weniger fordern können, auch nicht in Gelde, und diese Strafe ist auch der Bau-Herr zur Cämmerey oder Armen-Casse zu erlegen unterworfen. Der Magistrat muß genau darauf acht haben. Beim Heben eines Gebäudes aber steht dem Bau-Herrn frey, den Maurern, wenn sie geholfen, so wie den Zimmerleuten nach seiner Willkühr an Essen und Trinken, oder Gelde ein Douceur zu reichen. Der Meister muß sich wegen des Lohnes des Polirers mit demselben vergleichen.

Art. 7.

Kein Geselle muß an Materialien, an Ziegeln, Steinen, Kalk, an Brettern, Rüstholz, Spähnen, weder selbst noch durch andere, durch andere, durch
Tage-

Tagelöhner 10. 10. mit nehmen. Geschiehet es, so erleget der Geselle das erste mahl ein halbes Wochen-Lohn zur Cämmerei neben dem Ersatz, was er verwendet: das zweitemahl giebt er ein ganz Wochenlohn zur Strafe, und das 3te mahl wird er mit 8 oder 14 Tagen Gefängniß-Strafe nebst dem Ersatz bestraft, auch wenn er es noch nicht läßt, aus dem Gewerk gestossen. Von der Strafe erhält der Denunciant die Hälfte. Magistratus muß durch die Polizen-Bediente genau darauf acht haben lassen, und wenn der Bau-Herr eingewilliget, diesen mit eben der Strafe belegen, und die Strafe ohne Erlaß abfordern.

Art. 8.

Denen Maurer-Gesellen wird der Wechsel an jedem Orte, ohne an einem andern Orte zu arbeiten, verstattet, doch muß er seinem Meister die Arbeit gegen Weynachten 8 Tage vorhero aussagen, bey Strafe eines Wochenlohns, der Meister dagegen kann einem Gesellen nach Willkühr den Abschied geben. Der andere Meister kann keinen solchen Gesellen aufnehmen, wenn er sich nicht durch einen Einwilligungs-Schein legitimiret hat, bey eben der Strafe. Auch verstehet sich von selbst, wenn der Geselle zu einem bestimmten Bau, oder auf eine bestimmte Zeit bedungen worden, der Geselle absolute die Zeit aushalten muß. Ferner muß der Geselle, der über Winter bey einem Meister gestanden, wenigstens den halben Sommer durch bey ihm bleiben. Der Magistrat jeden Orts kann bey vorfallenden Bauen, und nach Erforderniß der Local-Umstände Meister und Gesellen an eine geraume Aufkündigungs-Zeit von 6 bis 8 Wochen binden.

Art. 9.

Damit auch jeder Maurer sich sein Brodt, aus Mangel der Arbeit verdienen kann, ist ihnen erlaubt, die Garn-Webercy entweder nicht anhaltende, sondern nur zur Winters-Zeit, oder anhaltende fort, wenn er will, bey einem Meister zu lernen, und wenn er genugsame Kenntnisse erlangt hat, kann er gegen den 3ten Theil der Receptions-Gebühren, Weber-Meister werden, und entweder in der Stadt oder auf dem Lande, wenn nicht die Städtische Weber-Zunft ein ausschließendes Recht hat, sich setzen, Jungen lernen und Gesellen fördern, ohne zu wandern, wenn er nur das Weben tüchtig gelernt, und ein Meister-Stück, im Fall er sich in der Stadt incorporiret, machen kann. Die Webercy
in

in Rasch und Tuch aber muß er vor der Lehre der Maurerey oder nachhero lernen, und bleibt es bey allen Sätzen dieser Professionen. Lernt er aber abgesetzt, während daß er die Maurerey treibet, kann er dennoch darin Garn-Weber-Meister werden, ohne zu wandern, wenn er aber Weber-Meister ist, kann er sich nicht zugleich als Weber und Maurer-Meister nehmen, von beyden Professionen nicht Gesellen und Jungen halten, sondern muß entweder die Maurer- oder Weber-Profession alleine treiben.

Art. 10.

Die Gesellen können einen oder zwey Alt-Gesellen mit Genehmigung des Zunft-Commissarii und der Aeltesten unter sich ausmachen, deren Pflicht ist, so lange sie rechtschaffen sich aufführen und nicht obrigkeitlich von der Alt-Gesellschaft abgesetzt werden,

- a. einen einwandernden Gesellen denen Wittwen, sodann denen Meistern, die noch keinen Gesellen haben, und denn allen Meistern, von dem Aeltesten bis zum Jüngsten die Arbeit anzubietzen;
- b. die zur Gesellen Armen-Casse fließenden Gesellen-Gelder zu erheben, und zu berechnen,
- c. alle Unordnungen unter den Gesellen den Aeltesten und allenfalls dem Magistrat zur Remedur anzuzeigen,
- d. für ihre Mit-Gesellen in gemeinen Angelegenheiten bescheiden zu reden, doch müssen sie sich
- e. alles Aufwiegelns bey schwerer Strafe enthalten, und muß bey deren Auswahl, sonderlich auf einen ehrbaren Wandel, und Aufführung gesehen werden.

Art. 11.

Es kann zwar eine Herberge so wie ein anderes Gasthaus gehalten werden, damit die einwandernden Gesellen wissen können, wohin sie sich zu wenden haben, und wo sie anzutreffen sind; der abgeschmackte Gebrauch, den Wirth — Herbergs-Vater, die Wirthin — Herbergs-Mutter &c. &c. zu heißen, sollen jedoch so wenig wie andere schlechte Gebräuche in Ausübung kommen.

Art.

Art. 12.

Zur Verpflegung armer, Frankes auch bey der Arbeit verunglückter Gesellen und deren Unterhaltung in der Herberge, sollen die Gesellen eine Casse unter sich errichten, wozu jeder wöchentlich 2 Gröschel, und jeder, der 14 Tage in Arbeit bleibet, 2 sgl. Einschreibe-Gebühr erleget, welche Abgabe jeder Meister wöchentlich vom Lohne abziehet, und an den Alt-Gesellen abgiebet, sich aber vom Alt-Gesellen darüber bey der Abgabe quitiren lästet. Auch kann mit Vorwissen des Zunft-Commissarii in Gegenwart des Aeltesten oder eines andern Meisters eine außerordentliche Auflage zu nöthigen Bedürfnissen der Gesellen geschehen. Zu deren Beitrag ist aller Gesellen Zusammenberuffung nicht nöthig, da jeder Meister das, was beschloffen worden, vom Lohne wöchentlich abziehet, und quartaliter dem Aeltesten übergiebet.

Art. 13.

Alles Geld, was der Alt-Geselle einnimmt, soll in eine nicht auf der Herberge, sondern beim Ober-Aeltesten wiederum in einem Gemache verschlossen stehende mit 2 Schlössern versehene Büchse gethan, und darüber sowohl bey Einnahme als Ausgabe eine ordentliche, jedesmahl mit von dem Alt-Gesellen zu unterschreibende Rechnung geführt werden. Einen Schlüssel hat der Aelteste, und den andern der Alt-Geselle. Beym Haupt-Quartal wird die General-Rechnung abgelegt, und darf der Raths-Commissarius nichts in Ausgabe pafiren lassen, als was zu dem verordneten Gebrauche bestimmt ist, und belegt werden kann. Wegen der Unterhaltung der frankes Gesellen, falls die Gesellschaft nicht so stark ist, die frankes Gesellen allein zu unterhalten, und mit Kost und Medicin zu versehen; So müssen die Meister aus der Lade und deren eigenen Mitteln auch beytragen nach Beurtheilung des Magistrats. Kein Geselle der auch nur nach der Einwanderung, ohne daß er gearbeitet frank wird, muß schlechterdings nicht weiter geschafft, sondern am Orte bis zu seiner Herstellung behalten werden, und wenn die Kosten viel machen, muß wie gleich gesagt, das Gewerck den Zuschuß thun.

Art. 14.

Bei einem Feuer-Lermen müssen die Maurer-Gesellen, sobald als Lermen gemacht wird, mit einer Spiß-Haue und den nöthigen Lösch-Instrumenten zu
Ab.

Abreißung der Dächer und Häuser auf dem Plage, wo es brennet, sich einfinden, und nach Vorschrift der Feuer-Lösch-Ordnung nöthige Hülfe leisten.

Art. 15.

Kein Geselle soll sich unterfangen, unter welchem Vorwande es auch sey, einen Aufstand zu machen, oder andere dazu aufzuheizen, oder dazu zu verleiten, noch auch Meistern das Gesinde aufzureden. Der es thut, oder sich verleiten läßt, soll als ein Aufwiegler hart durch die Obrigkeit bestraft werden.

Art. 16.

Aller Briefwechsel in Handwerks-Sachen, und Abschickung an andere Zünfte und Gesellen ist durchaus verbotthen. Kommt ein solcher Brief an, muß ihn der Alt-Geselle dem Raths-Commissario unerbrochen überantworten, der ihn dem Magistrat übergiebt, und dessen Antwort unentgeltlich erwartet.

Art. 17.

Auf den Grund der Handwerks-Generalien müssen die Gesellen schlechterdings keine Lade, keine schwarze Tafel, keine Articul und Siegel haben; Sondern alle diese und andere Mißbräuche, sobald sich etwas davon äußert, müssen die Alt-Gesellen den Aeltesten und die Aeltesten es dem Magistrat unverzüglich anzeigen, damit gegen die Uebertreter mit gebührender harter Strafe vorgegangen werden kann.

Art. 18.

Ein Geselle, wenn er an einem Ort einige Zeit gearbeitet, und weiter wandern will, muß dem Meister die Arbeit 8 Tage zuvor auffagen. Wenn er sich unbescholten aufgeführt, soll ihm nebst der alten Kundschaft eine neue ertheilt werden. Er muß aber, wenn er ein Landes-Kind ist, stipuliren, nicht ins Ausland zu gehen, sondern in Königl. Provinzien zu bleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Meistern, Meister-Stücken, und Meister-Rechts-Gebühren, Reception und Vereidung.

Art. 1.

Wenn ein Geselle Meister werden will, muß er aus der Lade des Orts, wo er gelernt, Geburts- und Lehr-Briefe beybringen, und wenn er wo unterthänig, durch ein Attest seiner Herrschaft, deren Einwilligung bescheinigen, welches alles in die Lade genommen wird. Dann muß er sich wegen seiner Wanderschaft, und wegen der Arbeit durch 2 oder 3 Jahre bey einem beträchtlichen Bau, und bey einem geschickten Meister als Polirer in der Provinz oder in der Gewerkschaft ausweisen, oder Dispensation von der Wanderung beybringen. Zugleich muß er sich um das Bürgerrecht bewerben, und solches alles dem Gewerke vorweisen. Wenn er aber auf dem Lande Meister werden will, muß er den Consens der Landherrschaft auswirken. Ein ausländischer Geselle darf nur durch ein Meister-Stück seine Fähigkeiten nachweisen, sonst aber bleibt er von der 2 oder 3 jährigen Arbeit als Polirer verschont.

Art. 2.

Wenn dem Gesuch Meister zu werden nichts entgegen steht: so soll demselben ein Meister-Stück zu fertigen, aufgegeben werden, und zwar verhältnißmäßig denen Meistern in grossen Städten, denen Meistern in kleinen Städten und denen auf dem Lande, wovon kein Geselle, auch keines Meisters Sohn ausgenommen wird. Das Meister-Stück, wenn der Geselle Meister in einer grossen Stadt werden will, bestehet:

- a. in einer Zeichnung zu einem ganz freystehenden massiven Gebäude mit schiefen Winkeln 40 bis 60 Ellen lang, 50 Ellen breit mit einem Dache à la Mansarde und Souterrain versehen, 3 Etagen hoch, unten mit einigen Gewölben, mit einem Ressaut von Pilastres oder Säulen, deren Ordnung der Ober-Altteste, unter Concurrenz vier anderer geschickten Meistern bestimmt.
- b. der zweyte Riß oder Zeichnung bestehet in einem massiven landschaftlichen Wirthschafts-Gebäude nach willkührlicher Breite und Länge mit Stallung zum Rind-Vieh versehen.

c. in

c. in einer Scheune, worinnen 500 Schock Getreide untergebracht werden können.

Zu erstem Risse gehören folgende Zeichnungen:

1. die Facaden von der vordern, hintern und Seiten-Fronte mit oder ohne Frontispice und Mansarden-Dache, nebst einer vor der Haupt-Thüre angebrachten massiven Treppe.

2. Die 4 Grund-Risse als:

a. der Plan des Souterrains, welches wenigstens 4 Fuß über der Erde hoch heraus geführt ist.

b. der Plan von der ersten, zweyten und dritten Etage, worinnen eine massive Haus-Treppe um 4 Pfeiler herum von unten bis oben in das Dach heraus angebracht seyn muß.

3. 2 Stück Profile, nemlich:

a. ein dergleichen nach der Länge des Gebäudes, und nach der gegebenen Durchschnits-Linie, welche die Meister sogleich, als die Grund-Risse bis dahin fertig, zu bestimmen haben. Der Durchschnitt des Daches richtet sich dagegen nicht nach der gegebenen Durchschnits-Linie, sondern nach dem Forsten des Haupt-Gebäudes, damit der ganze Verband und Schleifung der Feuer-Essen darinnen gesehen werden kann, diese verläuft sich aber, je nachdem eine Seite mit einem stumpfen Winkel angehangen ist, durch den sich treffenden Verschnitt.

b. Ein eben dergleichen Profil durch die Tiefe des Gebäudes, worinnen der ganze Aufzug der freien massiven Treppe zu sehen ist. Hierbey versteht es sich von selbst, daß alles wie sichs im Verschnitt trifft, auch nach der Regel aufgezogen seyn muß. Ebenso müssen auch von dem Landhause und Scheuer Grund-Risse und Profile gemacht werden. In kleinen Städten verfertiget der Meister werden wollende Geselle:

1. eine Zeichnung von einem freistehenden massiven Gebäude von Länge und Breite wie oben mit einem Dache à la Mansarde, 2 Etagen hoch ohne Souterrain, was ein Kaufmann der verschiedene Gewölbe brauchet, nützlich und bequem bewohnen kann. Zu diesem müssen:
2. 4 Grund-Risse, als einen zu Anlegung der Keller, einen zur ersten, einen zur untern, und einen zur obern Etage gemacht werden.
3. machet er 2 Profile durch die Länge und Breite, und deutet darinnen alle vorkommende Wölbungen und Führung der Schorstein-Röhren und Treppen gehörig an.
4. Fertiget er eine Fagade von der fordern Fronte mit ordinairten Decorationen, dem Stande des Daches, und die darin kommen sollenden Dach-Fenster. Zu jedem der jeko beschriebenen Zeichnungen vom Meister in einer grossen Stadt muß eine Berechnung gemacht werden, was zu jeder Etage an Materialien als: Steinen, Kalk, Sand, Ziegeln nöthig ist, und was vor Maurer- und Handlangerlohn erfordert wird. Eben das muß bey dem Landhause geschehen. Die Meister, nachdem jeder Zeit hat, wohnen diesen Zeichnungen bey, und wenn nicht daran gearbeitet wird, wird die Zeichnung verschlossen. Binnen einer Zeit von 4 bis 8 Wochen muß sich der Geselle bemühen, mit diesen Rissen fertig zu werden. Das Papier aber wird von den beyden Aeltesten versiegelt.

Art. 3.

Wenn der Geselle das Meister-Stück fertig gemacht hat; So soll der Aelteste solches dem Zunft-Assessori anzeigen, und dieser mit dem Städtischen Bau-Inspectore sich über einen Tag einigen an welchem das Mittel zusammen zu rufen. In dessen Beyseyn wird das Meister-Stück besichtigt, gemessen, und unpartheyisch beurtheilt. Hiernächst soll der Bau-Inspector den Meister-Gesell-

Gesellen vor dem versammelten Mittel in ein weiteres Examen nehmen und erforschen, ob er allein das Meisterstück verfertiget, und seine Profession gründlich verstehet, und insbesondere, ob er einen Grund bis auf festen Boden auszugraben verstehet, worinnen dieser feste Boden bestehen muß, und ob er fähig ist, ein tüchtig dauerhaftes Gebäude auszuführen, wie die Wiederalagen und wie stark sie bey Gewölben seyn müssen bey flachen und Creuz-Gewölben, und bey Mulden-Gewölben, und kurz über alle Wissenschaften eines Mauer-Meisters. Bestehet der Geselle in allem ohne wesentliche Fehler, so soll er zum Meister angenommen werden: wenn er nicht bestehet, so soll er angewiesen werden, sich noch mehr geschickt zu machen, jedoch sind kleine nicht wesentliche Fehler zu übersehen; alle Strafe und Schmauseren aber fällt gänzlich weg.

Art. 4.

Wenn der Bau-Inspector das Meister-Stück für tüchtig erkläret, und dennoch wegen der Aufnahme zum Meister zwischen dem Meister-Gesellen und dem Mittel Streit entsteht, soll der Zunft-Commissarius die Sache für den Magistrat bringen und wenn derselbe keinen einstimmigen Vergleich bewürken kann, muß er den Vorfall der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer umständlich einberichten, welche durch den Bau-Directorem oder einen andern verständigen Bau-Bedienten nebst zwey andern unpartheyischen Maurer-Meistern von bewährter Kenntniß und Erfahrung das Meisterstück in Augenschein nehmen müssen, die geschehene Ausstellungen prüfen, den Gesellen darüber examiniren und darüber umständlich und gutachtlich pflichtmäßig berichten, ob der Geselle tauglich ist, und wer die Kosten der neuen Untersuchung und Prüfung zu tragen verbunden.

Art. 5.

Wenn ein unbezünfter Meister in einer grossen oder kleinen Stadt zunftmäßiger Meister werden will, muß er so das Meisterstück machen, wie der vorstehende Geselle, und muß mit allem eben so verfahren werden.

Art. 6.

Der so zum Meister aufgenommen wird, erleget 4 Rthlr. zur Lade, dem Bau-Inspectori 16 gr., dem Gewerks-Beysißer 16 gr. an Schreib-Gebühr

wenigstens von einem Steine oder $\frac{1}{2}$ Elle stark, so hoch als die Stube selbst ist, gefertigt werden.

Art. 5.

Bei Anlegung eines Camins muß in den untern Etagen keine Schwelle gelitten, sondern bis dahin wo sich der Camin anfängt, ausgeschnitten werden, auch müssen die Diehlen wenigstens eine Elle oder 6 Viertel breit vor dem Camine weggeschnitten und gepflastert werden.

Art. 6.

Bei denen Camins in den obern Etagen, darinnen der Herd dem Fußboden gleich gelegen, müssen die Balken bis so weit als sich das Pflaster extendiren soll, ausgeschnitten, und vertrumpfet, und der Herd des Camins, falls er nicht schon auf einer Mauer ruhet, welches bey allen Gebäuden also eingerichtet werden muß, zwischen den Balken und in gleicher Höhe des Fußbodens gewölbet, und keine Schwelle oder Balken beybehalten, sondern ausgeschnitten werden. Ueberhaupt aber muß bey allen Caminen, Brand-Mauern und Feuer-Röhren, die Regel beobachtet werden, daß der Zimmermann dem Maurer weichen muß.

Art. 7.

Auf dem Lande muß unter denen Brand-Mauern, wo eingeheizet, oder der Herd daran gesetzt wird, durchaus kein Balken geduldet, sondern die Mauern aus dem Grund heraus bis an den Balken oder Röhre gemauert werden.

Art. 8.

Es müssen die Ofen 6 Viertel und drüber von der Wand abstehen, auch keine hölzerne Wand zum Menagement der Ziegeln gelitten werden, welche nicht 2 Zoll stark mit Leim überzogen und dichte gemacht worden, um dadurch das Holzwerk vom Brande zu sichern: da aber wo der Ofen wenigstens keine 6 Viertel weit von der hölzernen Wand stehet, muß eine Mauer gefuttern werden, so lang der Ofen ist.

Art.

Art. 9.

Sind Camine in der Stube zu placiren, so muß es so geschehen, daß sie nicht zu nahe an eine hölzerne Wand oder Säule angebracht, sondern wenigstens eine halbe Elle Mauer dazwischen gefertigt wird.

Art. 10.

Sowohl der Herd als die Einheizung sind mit einem Mantel, so weit die Brand-Mauer sich extendiret, einzufassen, welcher wenn es nicht mit einer Mauer geschehen kann, sehr stark mit Leim zu überziehen, und muß der Rauchfang keinesweges offen bis an den Balken gelassen werden.

Art. 11.

Ein hölzerner Schorstein muß gar nicht gemacht, sondern mit Feuer-Essen, wie in den Städten vorgegangen worden.

Art. 12.

Dieses alles zu beobachten, muß der Maurer folgenden Eid schwören:

Ich Schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren körperlichen Eid, demnach ich zu einem Maurermeister angenommen worden, ich alles dasjenige, was bey Erbauung der Häuser zur Brandsicherheit nach, in denen mir bekannt gemachten Zunft-Articeln vorgeschrieben, und was in den Königl. Gesetzen bekannt gemacht worden, oder noch künftig bekannt gemacht werden möchte, ingleichen was in dem Bau-Reglement vorgeschrieben stehet, auf das allergenauſte beobachten will, und auf keinerlei Weise davon abgehen werde: So wahr ic. ic.

welchen Eid jeder Meister, so bald er den Bürger-Eid abgelegt, und das Meister-Recht erhält, vor dem Zunft-Commissario, in Gegenwart der beyden Eltesten und des Gewerks, wenn ihm dessen Wichtigkeit vom Commissario ſattſam erkläret worden, ablegen muß.

Fünfter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten und Gerechtigkeiten der Meister, sowohl unter sich als in Ansehung ihrer Zunftgenossen, wie auch gegen un-
bezüngtete Maurer, andere Handwerker der Bauherren und des
Publici.

Art. 1.

Das Gewerk der Maurer bleibt unverschlossen, und können so viel Meister
angenommen werden, als sich melden, und mit dem Meister-Stücke bestehen.
Alle Städtische Maurer im ganzen Lande sind zusammen incorporirt, und ma-
chen im ganzen nur eine Zunft aus, obgleich um der Beschwerde, wegen Auf-
nahme der Jungen, deren Freisprache, und des Meisterwerdens, durch eine wei-
te Reise vorzubeugen, auch einzelne Zünfte mit einer Lade in dieser oder jener
Stadt zu errichten.

Art. 2.

Jeder Meister kann so viel Jungen in die Lehre nehmen, als ihm gefäl-
lig, und auch so viel Gesellen haben, als er nöthig hat. Auch kann er so viel
Baue in Arbeit nehmen, als er nach Willkühr des Bauherren entweder selbst,
oder durch geschickte Polirer bestreiten, und auszuführen im Stande ist. Doch
muß er sonderlich für letztere stehen, und mit seinem Vermögen dafür haften,
daß jeder Bau nach Riß und Contract-mäßig tüchtig und gut ausgeführt
werde.

Art. 3.

Da zwar jeder Meister Jungen und Gesellen, nach seiner Willkühr und
ohne Einschränkung halten und annehmen kann; So soll doch der Magistrat und
das Gewerk darauf halten, daß kein Meister einen Jungen, Gesellen und Tage-
löhner bey einem andern Meister durch Versprechung eines Geschenks, mehrern
Lohns, und dergleichen, abspenstig mache, und an sich ziehe; Wer dawider
handelt soll mit 2 Gulden vom Gewerke nach den General-Zunft-Articeln be-
straft werden, und wenn der beleidigte Meister nicht damit zufrieden ist, so muß
die Sache für den Magistrat des Gewerks, wenn gleich ein Meister eines andern

werks den Bau hat, gebracht werden, nach dem alle Zünfte zusammen verbunden, folglich auch der Magistrat, unter dessen Handwerks-Bezirke der Bau geführt wird, der competirende Richter in Handwerks-Sachen ist, auch in Rücksicht dessen, der Meister gegen den die Schadloshaltung des schlechten Baues, der Versäumnisse genommen wird, unter ihm steht. Kurz der Magistrat des nächsten Gewerks ist und bleibt Richter in allen Handwerks-Sachen.

Art. 4.

Dasern ein Bauherr seinem Meister, wegen verzögerter, vernachlässigter, oder vorschriftswidriger Arbeit den Bau abzunehmen genöthiget wäre; So soll kein anderer Meister Anstand oder Vorwand nehmen, die Arbeit zu übernehmen, und zu vollenden, oder er hat zu gewärtigen, daß er vom Magistrat durch Zwangsmittel dazu angehalten werden wird, da dem Publico an der Ausführung des Baues so viel gelegen.

Art. 5.

Eine Wittwe kann zwar einen oder mehrere Baue durch geschickte Polirer fortsetzen, und damit solange, als sie Arbeit hat, continuiren, nur kann sie keinen Jungen nach ihres Ehemannes Absterben in die Lehre nehmen, sondern darf nur die in Lehre befindlichen Jungen bis auf die verordnete letzte Zeit auslernen. Es versteht sich dabei von selbst, daß sie alle Rechte und Gerechtigkeiten gleich ihrem verstorbenen Manne zu genießen hat, jedoch aber auch die demselben obgelegenen Pflichten erfüllen, und für die Polirer und tüchtige Arbeit stehen und haften muß. Den Regreß kann sie gegen den Polirer und Gesellen nehmen. Kann sie keinen Gesellen bekommen, mag sie sich nach ihrer Auswahl bey andern Meistern welche auslesen, die ihr verabsolgt werden müssen, wenn nicht besondere Umstände vorwalten, welche der Magistrat zu revidiren hat. Will sie einen Maurer-Gesellen heyrathen, muß derselbe für allen andern befördert und allen Gesellen vorgezogen werden.

Art. 6.

Wenn ein Mauer-Meister, oder dessen Ehefrau, Kind, Geselle, oder Lehr-Junge verstirbt, soll die Zunft entweder gesamt, oder wofern sie zu weit entlegen oder in Arbeit steht; oder wenn sie zu zahlreich ist, nach obrigkeitlicher

ordnung nach der Reihe die Leiche tragen, und bis zum Begräbniß begleiten, der muthwillig aussenbleibende aber von der Zunft bestraft werden.

Art. 7.

Jeder incorporirte Meister kann im ganzen Lande und in der Grafschaft Glas in Städten und auf dem Lande Baue und Arbeit als Meister übernehmen und ausführen, ohne daß von einem andern Mittel einer Stadt ein Widerspruch statt findet, sondern der Widerspruch ist jeder Obrigkeit zu überlassen, auch darf dergleichen Meister nichts zur Lade einer andern Zunft abgeben. Ein Geselle aber muß sich in dem Mittel, wo die Lade steht, einschreiben lassen, und die Gebühr des Einschreibens so wie das Auflege-Geld zur dortigen Gesellen-Casse entrichten.

Art. 8.

Ein Meister der auf dem Lande etablirt, aber bey der Städtischen Zunft incorporirt ist, hat einerley Recht mit den Städtischen Meistern. Andere unbezünstete Meister aber dürfen weder Jungen lehren noch Gesellen fördern und halten, weder einige Arbeit als Meister in der Stadt annehmen und ausführen noch auch wichtige Baue, als Kirchen, Klöster, Herrschaftliche Schlösser und Wohn-Gebäude und Mühlen übernehmen: hingegen aber mögen sie Bauerhäuser, auch Scheunen und Stallungen, und andere dergleichen Wirthschafts-Gebäude aufführen, und können sie Zunftlieder und andere Leute, die mit dem Mauren umzugehen wissen, ob sie gleich die Profession nicht zweckmäßig erlernt, als Gesellen gebrauchen.

Art. 9.

Ein dergleichen unbezünsteter Meister ist indessen verbunden, bey schwerer Strafe den in dem vorstehenden Abschnitt Spho 12. des 4ten Abschnittes vorgeschriebenen Eid beym Landrath abzulegen, und ehe es geschehen, kann er keinen der geringsten Baue bey schwerer und harter auch 4 Wochen Stockhaus-Strafe annehmen und ausführen. Weshalb jeder der unbezünsteten Maurer über die Prästation des Eides eine Recognition des Landraths zu seiner Legitimation bey sich führen soll und muß.

Art.

Art. 10.

Das eigenmächtige Austreiben der Stöhrer und unbezünfteten Meister wird den Zunft-Meistern untersaget, dagegen soll ihnen von jedes Orte Obrigkeit durch Legung des Handwerks und Begnehmung der Handwerks-Geräthe und allenfalls durch den Landrath prompte Hülfe und Justiz auf deren Klage angedeihen.

Art. 11.

Jeder Meister muß auf seine Gesellen und Jungen genaue Aufsicht haben, daß sie, wo sie angewiesen worden, fleißig nach der Zeichnung arbeiten, auch vom Bauherrn über das ausge setzte Lohn von 8 ggr. nichts nehmen, noch abfordern, ingleichen die Tages-Stunden richtig in der Arbeit zubringen.

Art. 12.

Beschwert sich ein Bauherr über das langsame Arbeiten, soll der Meister vom Magistrat bestraft werden.

Art. 13.

Jeder Meister soll über einen Bau, er sey groß oder klein, welcher über 50 Rthlr. beträgt, wosern er nicht auf Tagelohn ausgeführt wird, einen Vertrag- oder Geding-Zettel schriftlich errichten, worin alles angeführt werden muß, was und wie das Gebäude zc. aufzuführen, welcher Contract nachher die Regel der Decision im Streit-Falle macht; Wenn es der Meister unterläßt, hat er 4 Rthlr. Strafe halb zum Gewerk und halb zur Armen-Casse zu erlegen. Jedem Bauherrn steht frey, dem Meister das Gebäude zu verdingen, wenn er solches nicht im Tagelohn auführen will, doch muß der Meister den Bauherrn bey dem Verding nicht übersehen, sondern durch einen dem Bauherrn zu übergebenden Aufschlag mit Kosten rechtfertigen.

Art. 14.

Wer nicht Brandsicher einen Bau, sondern gegen die Vorschriften, gegen Riß und Aufschlag ausführt, soll die Abänderung nicht allein auf seine

seine Kosten mit Verlust des Arbeitslohns von neuem aufführen, sondern auch der Meister mit Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe um so mehr belegt werden, als er gegen seinen Eid durch vorsätzliche Ueberrückung gehandelt, und meyneidig worden ist.

Art. 15.

Insbefondere soll Niemand in der Stadt einen neuen Bau übernehmen, noch weniger zur Ausführung schreiten, bevor nicht der Riß vom Magistrat revidiret, und sonderlich mit lauter Kalk und Sand ohne einigen Zusatz von Leim zu mauern, approbirt, auch wenn zwischen Nachbarn Streit über die Baustelle, Bau-Art, und Grenze vorwalten, solche abgemacht worden.

Art. 16.

Da auch zum Vortheil des Publici nachgegeben wird, daß die Schieferdecker, weil sie ihre Arbeit ohne Gerüste machen, Gebäude mit Ziegeln decken, in und auswendig abputzen und ausweissen mögen; So müssen die Maurer solche zulassen und verstatten, dagegen den Maurern auch freysethet, mit Schiefer zu decken. Inzwischen ist den Schieferdeckern nicht erlaubt, ordentliche Gerüste zum decken, abputzen und ausweissen zu machen, indem ihre Art zu decken, ohne Gerüste, blos dem Publico zum Besten in Absicht der Menage verstattet worden.

Sechster Abschnitt.

Von der innern Einrichtung der Zünfte, ihren Zusammenkünften, Eltesten, Jüngsten, Auflege-Geld, Lade- und Rechnungsführung.

Art. 1.

Jede bezünstete Mauer-Meister müssen den Zunft-Eltesten, nachdem selbige vom Magistrat bestätigt worden, und dem Gewerks-Commissario den gebührlchen Gehorsam und Folgsamkeit erzeigen, und auf deren Beschiedung sich unweigerlich vor ihnen stellen.

Art.

Art. 2.

Wenn das Mittel zu stark ist, und wenn durch das Quartal-Geld der, alle Quartale einkommende Groschen zu viel einkommt, als gewöhnlich notwendig ist; so kann derselbe vermindert, und nach Verhältniß der wöchentlich gehabten Gesellen der Beitrag reguliret, und die Eintheilung nach jedes Meisters Verdienst nur quartaliter bestimmt werden.

Art. 3.

Führet jeder der beyden Eltesten wechselseitig nach einem vom Magistrat vorgeschriebenen Schemate über den approbirten Etat, die Rechnung der Handwerks- und Gesellen-Gelder.

Art. 4.

Alle außerordentliche Mittels-Anlagen werden schlechterdings verboten: Sollte aber dergleichen erfordert werden, sollen die Eltesten und der Zunft-Commissarius solches dem Mittel vortragen, sodenn aber den gefaßten Entschluß dem Magistrat unter der Anzeige der Ursache der Nothwendigkeit zur gehörigen Approbation überreichen. Schulden können die Eltesten nicht machen, noch Capitalien bey eigenem Ersatz aufnehmen, wenn gleich das Mittel consentiret hat.

Der Elteste ist keinesweges bey Strafe des Ersatzes befugt, die Ausgaben über den Etat ohne Consens des Magistrats zu überschreiten.

Art. 5.

Die gewöhnliche Zusammenkunft ist alle Quartale mit Vorwissen des Magistrats und des Zunft-Commissarii, wobey die Meister und Gesellen des Orts erscheinen müssen. Alle Jahre aber ist eine Hauptzusammenkunft aller Meister und Gesellen bey jeder Lade zu halten, wobey jeder bey der von dem Gewerck zu bestimmenden Strafe, besonders die Meister gegenwärtig seyn, oder das Ausbleiben durch erhebliche Ursachen entschuldigen müssen.

Art. 6.

Bev diesen Zusammenkünften giebt jeder Meister die Quartal-Gelder für

sich, und das, was er jedem Gesellen an Wochenlohn abgezogen, nebst der Berechnung was er dem Alt-Gesellen behändiget. Alles wird zur La-
de, und das was von den Gesellen an Quartal-Geld zusammen gebracht
worden, in die Gesellen-Büchse gethan. Kann der Elteste, der die Be-
rechnung führet, nicht erscheinen: so muß er die Designation und das ge-
sammlte Gesellen-Geld, auch die Quittung über die Ausgabe einsenden.
Bei der Jahres-Zusammenkunft muß der Elteste und der Alt-Geselle die
Rechnung zur Revision übergeben, welche dem Magistrat zur Prüfung vor-
zulegen ist.

Art. 7.

Bei den Zusammenkünften müssen alle sich bescheiden und sitzsam auf-
führen, auch dem Zunft-Commissario und Eltesten alle schuldige Achtung
und Folgsamkeit leisten, welchen allen erstere mit einem guten Bräuspiele
vorgehen müssen. Wer dawider handelt, soll nach Befinden des Gewerks
bestraft werden.

Die Zänkereyen sind

Art. 8.

von Klägern und Beklagten gehörig aufzunehmen, und nach erfolgter Erwä-
gung zu decidiren. Kleine Zänkereyen können auch, außer der Zusammenkunft
vom Gewerks-Commissario und den Eltesten entschieden und abgethan werden.

Art. 9.

Sonst soll außer unvorhergesehenen Ursachen halber keine Zusammenkunft
seyn: verlangt sie aber einer: so muß er die Gebühren allein bezahlen.

Art. 10.

Alles, was bei den Zusammenkünften verhandelt und beschloffen worden,
soll durch einen Meister oder Zunft-Schreiber gegen das festgesetzte Einschreib-
Geld, in ein besonderes Buch geschrieben werden, zur Nachricht der Hand-
werks-Genossen, und zur verlangenden Nachricht vom Magistrat.

Art.

Art. 11.

Der jüngste Meister muß die Jüngsterey so lange behalten und übernehmen, bis ein anderer Meister nach ihm angestellt worden, mithin wenn er zum Eltesten in Handwerks-Sachen gerufen wird, sich bey ihm einstellen, und die Zusammenberufung des Mittels besorgen. Falls es dem Jüngsten zu erscheinen nicht möglich ist, muß er es dem Eltesten anzeigen, damit ein anderer seine Function zu verrichten, bestellet werden könne.

Art. 12.

Alle approbirte Verordnungen müssen bey der jährlichen Zusammenkunft Wort für Wort sonderlich die General-Zunfts-Articul durch einen Eltesten oder sonst Jemanden, so wie die Zunft-Articuli selbst vorgelesen werden.

Nachdem Wir nun vorstehende Articulos für das ganze Maurer-Gewerk in Schlesien und der Grafschaft Glatz Unserer Allerhöchsten Intention in allen Stücken gemäß halten; Als haben Wir solche aus souverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt mit dem Vorbehalt der Abänderung in Vermehrung und Minderung oder neuer Säge hiermit confirmiren und bestätigen wollen, befehlen auch Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, so wie den Magisträten jedes Orts darüber unabänderlich steif und fest zu halten.

So geschehen Berlin den 25ten April 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoyrn.

An sämtliche Steuer-Räthe und m. m. an den Breslauschen Magistrat und an sämtliche Bau-Inspectores.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Anbey lassen Wir Euch — Exemplaria der abgedruckten General-Zunft-Artikel für die Maurer in dem Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz mit dem Befehl zufertigen, Ein Exemplar davon zu Eurer Registratur zu nehmen und jedem Euch untergebenen Magistrat 2 Exemplaria davon mit der Ordre zuzustellen, eines davon der Communität zu publiciren, und sodann bey der Registratur aufzubewahren, das andere aber dem Gewerk der Maurer zu communiciren. Bey dieser Publication haben die Magisträte die Bauende anzuweisen, bey Strafe des doppelten Ersases keinem Maurer mehr als das verordnete am Tagelohn zu geben, solches auch den Maurer-Gewerken kund zu thun. Ueberhaupt haben solche auf dessen durchgängige Befolgung genau zu attendiren, alle Plackereyen möglichst zu verhüten, sowohl auf das verordnete Tagelohn, als auf die Arbeitsstunden Acht zu haben, daß keines von beyden überschritten werde, und die Gewerke anzuweisen, die Zunft-Artikel bey der nächsten Quartal-Zusammenkunft sofort zur Kenntniß der Meister und Gesellen zu bringen, und solche künftig bey allen Zusammenkünften vollständig vorzulesen.

Da es auch gewöhnlich ist, daß der arbeitende Meister und Polirer etwas mehr Lohn erhält, so wird festgesetzt, gleichwie es bey den Zimmerleuten bereits geschehen, daß der arbeitende Meister 12 sgl. Lohn haben soll, und so viel auch dem Polirer jeden Baues gereicht werden muß; wenn aber mehr gefordert oder gereicht worden, solches unter die verbotene Contraventiones zu rechnen und zu bestrafen ist. Sind rc.

d. d. Breslau den 29ten April und Slogau den 1ten
May 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die zu Verhütung der Getreide-Exporta-
tion zu treffende Maasregeln.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König:ic.

Unsern:ic. Da Wir zu Verhütung der immer mehr und mehr
überhand nehmenden Getreide-Exportation festzusetzen befunden,
daß:

- 1.) sämtlichen Getreide-Händlern, die nicht eine Meile Getreide-
von der Gränze wohnen, dieses Gewerbe vor die Zukunft Händler sollen
gänzlich inhibiret und darauf ernstlich gesehen werden soll, ^{wenigstens eine}
daß bey neu anzusetzenden Getreide-Händlern darauf Gränze woh-
Rücksicht genommen werde, und daß: ^{nen.}
- 2.) das Amt eines Scholzen oder Richters, und das Gewer- ^{Das Gewer-}
be eines Getreide-Händlers nie in einer und derselben ^{be eines Getreide-}
Person vereinigt seyn soll, ^{de, /} ausser in dem besondern Fall, ^{Händlers}
wenn die Ehrlichkeit eines solchen Mannes hinlänglich be- ^{und das Amt ei-}
kannt ist: ^{nes Scholzen,} ^{soll nie in einer}
^{Person verein-}

so machen Wir Euch diese Unsere Allerhöchste Willens-Meynung ^{get seyn.}
hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, allen in Eurem Crei-
se befindlichen Getreide-Händlern, die nicht wenigstens eine Mei-
le von der Gränze wohnen, den Getreide-Handel sofort zu inhibi-
ren, auch keinem Scholzen oder Richter das Gewerbe eines Ge-
treide-Händlers, ausser in dem Fall zu gestatten, wenn derselbe
ein hinlänglich bekannter ehrlicher Mann ist, worauf Ihr dahero
mit Nachdruck zu halten habet. Sind 2c.

d. d. Glogau den 6ten May und Breslau den 2ten Junii 1790.

Circular,

wegen des unbefugten Aufpassens der Landleute auf die Contrebandiers.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, daß sich viele Einwohner unterstehen, der desfalls ergangenen Circular-Verordnung d. d. Breslau den 1ten Junii a. pr. zuwider dennoch überall auf Contrebandiers aufzupassen, sich dabey mit Seiten- und Schieß-Gewehr zu bewaffnen, die betretenen Contrebandiers, ja sogar andere Reisende unter diesem Prätext zu mißhandeln, und die abgejagten contrebande Waaren zu verheimlichen und zu unterschlagen. Da nun dieses vermuthen läßt, daß entweder das diesfällige Verboth vom 1ten Junii a. pr. nicht überall gehörig publiciret worden, oder daß darauf nicht gehörig gehalten werde; so werdet Ihr hierdurch befehliget, erwähnte Circular-Verordnung auf das fordersamste in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) von neuem und mit dem Beyfügen zu publiciren, daß, im Fall sich dennoch einige Landleute unterfangen sollten, an der Grenze oder auf den Landstrassen auf Contrebandiers aufzupassen, und gegen selbige Gewaltthatigkeiten zu verüben, sie ohne alle Nachsicht mit schwerer Zuchthaus- oder gar Bestungs-Strafe belegt werden sollen. Sind rc.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 18ten May 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der erlaubten Ausfuhr des einländischen Rosolis und der Liqueurs.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Königl.

Unsern *ic.* Durch das Circulare d. d. Glogau den 14ten December und Breslau den 13ten Januar c. a. ist die Ausfuhr des einländischen Korn und Brandweins aus Schlessen nach allen angränzenden fremden Provinzen gänzlich untersaget worden, wobey es auch sein Bewenden behält. Da aber unter diesem Ausfuhr-Verbothe der einländische Rosol und die Liqueurs nicht mit begriffen sind, sondern selbige als ein vorzüglicher Nahrungsweig der Distillateurs auszuführen nachgegeben worden; so habt Ihr diese Declaration des obigen Circularis ebenfalls in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements durch die Magisträte) überall gehörig bekannt zu machen. Sind *ic.*

d. d. Breslau und Glogau den 7ten May 1790.

C i r c u l a r e,

wegen Verhütung der Exportation der rohen Leder.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe insl. m. m. an
den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Verbotene Ausfuhr der rohen Leder. Unsern rc. Da durch den in Pohlen auf die rohen Leder gelegten Zimpost schon an sich ein grosser Nachtheil für die Schlesische Leder-Fabriken entsteht, dabey aber auch noch zu befürchten ist, daß die benachbarten Oesterreichischen Länder den Abgang der bisher mit Bequemlichkeit aus Pohlen erhaltenen rohen Leder nunmehr durch heimliche Ausfuhr roher Leder aus Schlesien zu ersetzen bemühet seyn werden; so habt Ihr den Land- Dragonern (den Polizey- und Salz-Bereutern) wohl einzuschärfen, auf die heimliche Ausfuhr roher Leder genau Acht zu haben, und ihnen zu desto mehrerer Aufmunterung zu versprechen, daß ihnen die Hälfte des Werths der zu confiscirenden Leder zu Theil werden soll. Uebrigens habt Ihr dieses erneuerte Verbot sofort in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) überall zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.
Sind rc.

d. d. Breslau den 8ten May 1790.

Prämien-Plan,

für die Jahre 1791. 1792. und 1793.

Publ. per Circulare der Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer vom 29ten Decbr. 1790. und der Glogauschen vom 10ten Januar 1791.

Die Königl. Breslauische Krieger- und Domainen-Cammer macht hiermit dem Publico bekannt, wie dieselbe zu Beförderung der Landes-Fabriken, des Seiden-Baues, der Anpflanzung der Maulbeer-Bäume, ingleichen guter Obst-Bäume, Sammlung des Maulbeer-Saamens, auch wegen der Feuerung mit Steinkohlen zc. nachstehende Prämia auf die Jahre 1791. 1792. und 1793. auszusetzen befunden hat.

A. P r ä m i a

welche in dem Elisabeth-Markte ausgetheilt werden sollen.

- 1.) Derjenige Fabrikant oder Entrepreneur, welcher seit der Emanirung dieses Prämien-Plans auf eigene Kosten in seiner Tuch-Fabrique das Kniestreichen der Wolle einrichtet, und seine Spinnerey mit grossen holländischen Rädern verrichtet, soll für jedes grosse Rad, wenn er darauf beständig arbeiten läßt, und wenigstens 10 dergleichen im Gange hat, als ein Prämium erhalten 1 Rthlr.
 - 2.) Derjenige Spinner in Oberschlesien, welcher auf einem solchen grossen Rade das feinste wollene Kniestreicher-Garn gesponnen, und solches durch Producirung eines Meister-Pfundes beweiset, erhält ein Prämium von 10 Rthlr.
 - 3.) Derjenige aber, welcher die mehresten Meister-Pfunde von dergleichen seinem Garn das Jahr durch gesponnen, erhält ein Prämium von 15 Rthlr.
- Der

Der Beweis hiervon muß durch ein Attest des Steuerraths und des Magistrats geführt werden.

- 4.) Denjenigen fünf Tuchmachern, so die feinsten Tücher von Kniestreicher-Arbeit, roh oder gefärbt, vorlegen, und sich mit Attesten legitimiren, jedem
 für ein dergleichen fein melirtes 15 Rthlr.
 Desgleichen auch denjenigen fünf Zimpranten, welche die besten
 Stück Tücher von ordinairer Kniestreicher-Arbeit, roh oder gefärbt, vorlegen, jedem 20 Rthlr.
 für ein dergleichen melirtes 10 Rthlr.
 nebst der Hofnung, zu fernerer Aufmunterung. 15 Rthlr.
- 5.) Demjenigen Tuchscheerer oder Tuchbereiter, welcher ein ordinaires Tuch am besten appretirt 10 Rthlr.
 für ein fein Kniestreicher-Tuch 15 Rthlr.
- 6.) Denjenigen, die 50 Bienenstöcke als Ueberstände von eigener Zucht werden aufweisen können, jedem ein Prämium von 10 Rthlr.
 doch so, daß solches Prämium nur an 20 Eigenthümer, die sich zuerst und am besten dazu legitimiren, ausgetheilt wird.
- 7.) Derjenige Blattbinder in Schlesien, welcher das feinste Blatt von gesottenen holländischen Rohr, nach holländischer Art zu den feinen seidenen und wollenen Waaren producirt, erhält 10 Rthlr.
- 8.) Derjenige Fabricant in Schlesien, welcher das beste feinste Stück Battist roh producirt 15 Rthlr.
- 9.) Derjenige, der ein solches Stück Battist gebleicht vorzeigt 20 Rthlr.
- 10.) Derjenige Fabricant, welcher das beste, auf dänische Art zubereitete Leder zu den Handschuhen gefertigt hat 20 Rthlr.
 Derjenige welcher das mehreste davon producirt, gut und untadelhaft 30 Rthlr.
- 11.) Derjenige Papiermacher, welcher das beste und wenigstens 1 Riß fein holländisches Postpapier, so dem holländischen gleich zu achten, producirt 50 Rthlr.
- 12.) Derjenige Leinen Garnspinner, auf dem Lande, welcher seit Emanirung dieses Prämien-Plans, in dem Kreiße, worinnen er wohnt, das beste egalste und richtig geweihte, ganz- oder halbschockige Mandel-Garn gesponnen und davon ein Stück gegen den Elisebeths-

bech-Märkte, an den hiesigen Magistrat durch den Landrath eingeschickt, welches bey der Censur von der ausgesetzten Commission für das beste erkannt wird, erhält ein Prämium von 3 Rthlr.

Derjenige Spinner, welcher im Creisse das mehreste von dergleichen guten Garn gesponnen, erhält 5 Rthlr.

Der Landrath jeden Creyses hat die Garne, welche eingesandt werden sollen, von den Spinnern einzusammeln, und mit Veyfügung der Älteste, der Gerichte des Orts, und seiner, des Landraths, 8 Tage vor dem Elisabeth-Märkte, an den Magistrat zu Breslau einzusenden, und an jedem Stück Garn auf einem versiegelten Zettel den Nahmen des Spinners und dessen Wohnungsort zu vermerken.

Mit dem Spinner, welcher das mehreste Garn gesponnen, ist es eben so zu halten, und ein Stück davon einzusenden.

B. P r ä m i a

wegen des Seidenbaues und der Maulbeer-Baum-Zucht, nicht minder des Anbaues guter Obst-Bäume:

1.) Derjenige, er sey ein adlicher, geistlicher oder anderer Particulier, welcher den Seidenbau betreibt, erhält für jedes Pfund selbst erzeugte reine Seide ein Prämium von 12 Ggr.

2.) Derjenige, welcher seit Emanirung des neuen Prämien-Plans zum erstenmal Seide bauet, und davon wenigstens ein Pfund produciren kann 10 Rthlr.

3.) Derjenige, so unter denen, die zum erstenmal Seide bauen, die mehreste Seide erzeugt, erhält 25 Rthlr.

4.) Derjenige, so zum erstenmal wenigstens 60 Pfund selbst gemonnene, gut gehaspelte reine Seide wird vorweisen, und sich mit hinlänglichen Ältesten legitimiren, erhält außer den für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Ggr. auch eine Prämie von 250 Rthlr.

5.) Derjenige, welcher durch eine Specification und Attest des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inspectoris des Departements, welche gratis zu ertheilen, beweiset, daß er in einem,

dieser 3 Jahre, aus seiner Maulbeer-Baum-Schule dazu schickliche
Stämme ins volle Land, oder ins Freie, besonders aber in eine Allee
versezt, bekömmt für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume 50 Rthlr.

6.) Demjenigen, der dieses Prämium einmal erhalten, und in
dem folgenden Jahre, durch die Älteste der Land- und Steuer-Rä-
the und des Plantagen-Inspectoris des Departements beweiset, daß
er diese Anzahl Maulbeer-Bäume noch unterhalte, und das, was
davon eingegangen, nachgesezt habe, wird für das 2te Jahr für je-
des 1000 Stück Maulbeer-Bäume zuerkannt 25 Rthlr.

und für das 3te Jahr, nach gleichmäßig geführten Beweise 20 Rthlr.

7.) Derjenige, so die mehresten Maulbeer-Baum-Pflanzen in
den Saatbeeten, nach Proportion des ausgesäten Saamens erzeugt,
erhält 15 Rthlr.

8.) Der, so die mehresten Bäume, von den ausgesäten Saa-
men, in den Saatbeeten conservirt, und in Baumschulen verpflanzt 25 Rthlr.

9.) Derjenige, der in einem dieser 3 Jahre, aus seiner Baum-
schule, 100 Stück taugliche Bäume ins volle Land versezt, erhält 5 Rthlr.

für 200 Stück 10 Rthlr.

und so fort, für jedes 100 Stück, so er mehr sezt, auch 5 Rthlr.

10.) Derjenige, so von diesen ins volle Land verpflanzten Maul-
beer-Bäumen die mehresten nach Proportion der gepflanzten Bäu-
me gut conservirt, erhält im zweiten Jahr 15 Rthlr.

Die Beweise werden durch die Älteste der Land- oder Steuer-Rä-
the, und des Plantagen-Inspectoris wie ad 2. geführt.

11.) Wer den mehresten Maulbeer-Saamen aus seiner Planta-
ge colligirer hat, und solches durch obgedachte Älteste beweiset, erhält 15 Rthlr.

12.) In denen Gegenden von Oberschlesien, woselbst die An-
ziehung guter Obst-Bäume bisher wenig, oder wohl gar nicht betrie-
ben worden, werden die Dorf-Schulmeister aufgefordert, sich dar-
auf zu appliciren, wozu folgendes zur Aufmunterung hoffentlich die-
nen wird:

a) Ein Dorf-Schulmeister, der sich die Anziehung von guten Obst-
Bäumen angelegen seyn läßt, soll in vorzüglichem Betracht gezogen,
und bey Gelegenheit besser versorgt werden.

b) Die

b) Die Dorfgemeinde soll ihm von ihren Gründen einen schicklichen Ort zu einem Obst-Garten anweisen, und solchen umzäunen.

c) Die Schulkinder sollen ihm nach Verhältniß ihrer Kräfte im Anbau des Gartens, und bey dessen Conservation arbeiten helfen, damit sie von Jugend auf mit der Obstbaum-Zucht bekannt werden.

d) Die anzupflanzenden Bäume sollen aus einer der Königl. Plantagen zu Brieg, Oppeln oder Sackerau gratis gegeben werden, die Dorf-Gemeinde aber gehalten seyn, solche abzuholen.

e) Damit die Schulmeister selbst sich gründliche Kenntniß erwerben, soll ihnen von den Königl. Planteurs, in specie von dem 1c. Meelhorn zu Brieg, Unterricht zu Pflanzung, Pflege und Wartung der Bäume gegeben, und auf die Zeit, daß sie sich dieserhalb auf einer Königl. Plantage aufhalten, wöchentlich auf das Attest des Planteurs 1 Rthlr. 12 Ggr. aus dem Prämien-Fond bezahlt werden.

f) Wenn die Königl. Planteurs die von solchen Schulmeistern angelegte Obstgärten bereisen, sollen sie diejenigen Schulmeister notiren, und der Königl. Cammer anzeigen, die vorzüglichsten Fleiß bewiesen haben, und 6 bis 10 derselben im ersten Jahr

im zweyten	"	"	"	"	30 Rthlr.
im dritten	"	"	"	"	20 Rthlr.
	"	"	"	"	10 Rthlr.

zur fernern Aufmunterung accordirt werden. In denen folgenden Jahren sollen diejenigen, so neue Anlagen machen, auf gleiche Art gratificirt werden.

g) Die Abnußung der angelegten Obstgärten, sowohl an Unter- als Oberfrüchten, Gras 1c. soll denen Anlegern und ihren Nachfolgern im Dienst verbleiben.

h) Die Planteurs sollen mit Ende Decembris, jeden Jahres, an die Königl. Cammern berichten, welche Dorfschulmeister sich zur Prämien-Erhaltung qualificiren, auch ihrem Bericht eine Nachweisung von Errichtung, und vom Fortgang der etablirten Gemein-Obstgärten, und in welcher Beschaffenheit sich jeder derselben befindet, auch was für Sorten von Obstbäumen, und wieviel von jeder Sorte befinden, beylegen.

i) Bey ihren Vereisungen sollen sie auf den Prämien-Fond täglich 12 Ggr. liquidiren können, das Vorspann zu ihrem Fortkommen aber von den Gemeinden gratis erhalten.

C. P r ä m i a wegen Steinkohlen-Feuerung.

- 1.) Derjenige, welcher in Schlesien seine Bleiche auf Steinkohlen-Feuer einrichtet, und das Feuer unter 2 Kesseln erhält, bekommt
 ist die Bleiche auf 1 Kessel gerichtet 10 Rthlr.
 5 Rthlr.
- 2.) Wer seine Bleiche, im Fürstenthum Schweidnitz auf 2 Kessel mit Steinkohlen errichtet, erhält 6 Rthlr.
 daselbst auf 1 Kessel 3 Rthlr.
- 3.) Wer einen wohlgelungenen untadelhaften Brand Ziegel, aus einem Ofen von 30. und mehr Tausenden, oder einen Ziegelofen von 60. bis 80000 Stück Mauerziegeln, durch Steinkohlen-Feuer betrieben, und solches beweiset, erhält 10 Rthlr.
- 4.) Wer aber einen Ziegelofen zum Dachziegel-Brennen, mit Steinkohlen nach dem bey Schweidnitz erbaueten Modell anlegt, und darinnen 2 gut gerathene Probe-Brände gemacht hat, erhält ein Prämium von 15 Rthlr.
- 5.) Wer in den Fürstenthümern Jauer, Liegnitz, Wohlau, Oppeln, Ratibor und in dem Leobschützer Kreiße einen Kalkofen auf Steinkohlen-Feuer einrichtet, nach Freyburger Modell und wenigstens 100 Malter Kalk darinnen ausgebrannt, erhält 10 Rthlr.
- 6.) Wer seine Brandweimbrennerey auf Steinkohlen einrichtet, und wenigstens 3 Eimer Brandwein gebrannt 3 Rthlr.
- 7.) Derjenige, welcher seine Brauerey auf Steinkohlen-Feuer errichtet 10 Rthlr.
- 8.) Wenn eine Färberey auf Steinkohlen-Feuer errichtet wird, auf 2 Kessel 10 Rthlr.
 Auf 1 Kessel 5 Rthlr.
- 9.) Der:

9.) Derjenige Bäcker, so seinen Ofen mit Steinkohlen beheizet, und gutes ausgebacknes Brodt liefert, erhält

10.) Wer seit Emanirung dieses Prämien-Plans eine Einrichtung mit Steinkohlen-Feuerung bey dem Flachs- und Rörhe-Dörren, denen Pottasch-Salpeter- und Seifensiedereyen trift, erhält für jede dergleichen Einrichtung ein Prämium von

5 Rthlr.

3 Rthlr.

Zu allen vorstehenden Fällen sub B. et C. müssen glaubhafte Atteste von den Land- und Steuer-Räthen beygebracht werden.

Diese Atteste werden:

a) bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu Breslau dergestalt eingereicht, daß selbige längstens den 30. Novbr. jeden Jahres sämmtlich eingegangen seyn müssen.

b) müssen nicht verschiedene Objecte in ein Attest gebracht, sondern wegen gewonnener Seide besondere Atteste, für die ins volle Land verfesten Maulbeerbäume ebenfalls besondere Atteste, und solchergestalt für jedes anzuverlangende Prämium besondere Atteste übergeben werden.

c) muß in den Attesten wegen der verpflanzten Maulbeer-Bäume pflichtmäßig und in folgenden Jahren deutlich exprimirt werden, ob das Prämium für das 1te 2te oder 3te Jahr competirt.

d) müssen die Aussteller der Atteste pflichtmäßig darauf sehen, daß bey den Plantagen und verpflanzten Maulbeer-Bäumen nicht alte und lange vorher existirte Bäume mit in Anrechnung kommen, um dasjenige Quantum vollzumachen, auf welches das Prämium ausgesetzt ist.

e) Die Pächter der Königl. Domainen-Nemter und der Cämmerey-Güter der Städte werden, in sofern sie sich zu dem Seidenbau und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume in ihrem Pacht-Contract verbindlich gemacht, von diesem Prämio ausgeschlossen.

D. Prämia

so an keine Zeit gebunden.

1.) Derjenige mit Tüchern handelnde Kaufmann, Eigenthümer einer Tuch-Fabrique und Tuchmacher, welcher in Schlesien gefertigte Tücher,

Tücher, aus dem Orte seines Domicilii zu allererst, und ohne daß solches schon vorher von andern Kaufleuten, Fabriken-Inhabern oder Tuchmachern an diesem Orte geschehen, nach Frankfurt am Mayn, Braunschweig, Leipzig und Naumburg an der Saale auf die Messe versendet, und deren Exportation mit Zollzetteln gehörig erweist, nicht weniger auch den Verkauf derselben, an dem Orte, wohin ihre Bestimmung bey den hiesigen Zollämtern angegeben worden, in der Messe, zu welcher sie verführt worden, dardr, erhält für jedes nach Frankfurt am Mayn verführtes Tuch

2 Rthlr.

für jedes nach Braunschweig

1 Rthlr. 8 Ggr.

für jedes nach Leipzig oder Naumburg an der Saale

1 Rthlr.

2.) Demjenigen Lohgärber, welcher nach einer von des Ir-
ländischen Doct. Macbridge vorgeschriebenen bessern Verfahrungsart, gegen die bisherige, nicht nur vollkommen ausgearbeitetes Leder erhalten, sondern solches auch in kürzerer Zeit, und mit weniger Loh, mittelst Extrahirung der Loh durch Kalkwasser, gar gemacht, und seine Werkstatt dazu eingerichtet hat, und sich durch Producirung wenigstens 20 Stück dergleichen ausgearbeitetes Pfund- oder Sohle-
der mit erforderlichen Attesten des Magistrats und Fabriken-In-
spectoris legitimiret, nebst der Hofnung zu noch fernerer Aufmunte-
rung eine Prämie von

200 Rthlr.

Demjenigen, welcher als der zweite nach diesem sich legitimirt

100 Rthlr.

3.) Derjenige, welcher nach Verlauf von 5 Jahren, seit Ema-
nirung des Prämien-Plans, seine Felder oder Gärten mit lebendi-
gen Weisdornhecken, wo sonst hölzerne Zäune gemacht werden müs-
sen, umfaßt, und die mehreste Anzahl nach Ruthen in völligen
Stand gesetzt, solches durch ein Attest des Land- oder Steuer-Raths
und des nächsten K. Forstamts beweiset, erhält ein Prämium von

40 Rthlr.

Derjenige, der nach diesem das mehreste gethan, erhält

30 Rthlr.

Derjenige, der nach dem zweiten das meiste gethan, erhält

20 Rthlr.

Derjenige, der nach dem dritten das mehrste gethan, erhält

10 Rthlr.

4.) Derjenige Forstbediente im Gebirge, welcher in seinem Re-
vier die Rodung der Stöcke mit dem Stamme zugleich introducirt,
solches durch ein Attest der Gebirgsforst-Commission dociret, soll,
wenn

wenn er das mehreste darin gethan, und obgedachtermaßen erweisen,
als Prämium erhalten

Derjenige, so nach ihm das mehreste darinn gethan	30 Rthlr.
Derjenige, so nach dem zweiten das mehreste gethan	20 Rthlr.
Derjenige, so nach dem dritten das meiste gethan	15 Rthlr.
Derjenige, so nach dem vierten das meiste gethan	15 Rthlr.
Und derjenige, der nach dem fünften das meiste gethan	10 Rthlr.

Wobey zu bemerken, daß die Quanta von Klaftern, so aus dergleichen Stöcken, die mit dem Stamm zugleich gerodet sind, geschlagen worden, wenigstens 150 betragen müssen, unter welchen kein Prämium erfolgt.

Die Atteste der Gebirgs-Forst-Commission müssen spätestens ult. Decembris jeden Jahres bey der Breslauschen Cammer eingereicht, und darinn die Zeit, wenn die Einschlagung der Stöcke mit dem Stamm zugleich geschehen, bemerkt werden.

5.) Denjenigen 2 Forstbedienten, es sey in Königlich, Städtischen oder Privat-Försten, die bis auf den Herbst, nächst künftigen Jahres, die größte Anzahl von schönen geraden, bereits seit 6 Jahren von ihnen selbst angepflanzten Eichen, besonders auf Hutungs-Terrains, wo kein Anbau aus dem Saamen anzubringen ist, werden vorweisen können, und sich hiezu am allerersten und besten legitimiren können, jedem ein Prämium von 50 Rthlr. nebst der Hoffnung für sie zu mehrerer Aufmunterung, und für andere, so erst in künftigen Jahren es eben so weit bringen werden, die Zusage, daß auch diese sich solcher Prämien, dafern sie sich am besten dazu legitimiren werden, zu erfreuen haben.

6.) Demjenigen, so sich auf den Herbst, nächst künftigen Jahres, am ersten und besten wird legitimiren können, daß er den meisten Holz-Saamen in einem Jahre wird ausgesäet haben, nebst der Hoffnung zu mehrerer Aufmunterung ein Prämium von 20 Rthlr.

7.) Denjenigen, die in Jahres-Frist, in Oberschlesien, eine grosse Obst-Baumschule, nach der, von der Königl. Cammer emanirten Instruction anlegen werden, auf 4 Impetranten, so sich dazu gehörig legitimiren, jedem ein Prämium von 50 Rthlr. nebst der Hoffnung zu fernerer Aufmunterung.

8.) Der-

8.) Derjenigen Herrschaft in Oberschlesien, welche in ihrem Dorfe eine geschickte Hebamme ansetzt 25 Rthlr.

9.) Diejenigen Dominia in Oberschlesien, welche ihrer Unterthanen Stellen sämmtlich erblich machen 100 Rthlr.

10.) Die Person, welche in einem Oberschlesischen Dorfe das feinste Garn von Wolle zu feinen Tüchern spinnst, bekommt ein neues Kleid, am Werth von 20 bis 25 Rthlr. dabey hat sie den Vorrang und obersten Sitz bey Hochzeiten und allen Zusammenkünften im Dorfe, nach denen Gerichts-Personen.

11.) Die Herrschaft oder Unterthan, der zum erstenmal in Oberschlesien Lein säet, den Glachs gut präparirt und daraus gut Gespinnste macht, wie es zur Gebirgs-Manufactur tauglich, erhält für den Scheffel Ausfaat 10 Rthlr.

12.) Demjenigen, der seinen Glachs dergestalt anbaut, daß er auf den Winter nächstkünftigen Jahres, den daraus verfertigten Loth-Zwirn vorzeigen, und sich hierinnen der Zeit, der Güte und Menge nach, zuerst und am letzten legitimirt, nebst der Hofnung zu fernerer Aufmunterung, auf 5 Impetranten, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

13.) Demjenigen Colonisten und Unterthanen, die von selbst gewonnenen Glachs das meiste Hausleinen werden darzeigen, und sich dazu zuerst und am besten legitimiren können, nebst der Hofnung zu fernerer Aufmunterung, auf 5 Impetranten, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. woben zur Bedingung gemacht wird, daß dergleichen Leinwand in Stücken von 60 und 30 Ellen bestehen muß, um es dadurch zur Handels-Waare zu nähern, um in der Ferne solcher Gegend, die jezt nur Hausleinwand producirt, einen auswärtigen und regelmässigen Absatz zuzuwenden.

14.) Ein Apotheker, der sich an einem Ort in Oberschlesien, etablirt, wo bisher noch niemand gewesen, erhält 200 Rthlr.

15. Desgleichen ein Medicus oder Wundarzt in Oberschlesien, unter dessen Anweisung die wenigsten Kinder einer kleinen Stadt oder Dorfs an den Blattern, während einer Epidemie, sterben, und welcher den gemeinen Mann von der schädlichen Cur-Methode durch übertriebene Hitze oder Brandwein erweislich überzeugt hat, erhält 100 Rthlr.

16.) Dem:

16.) Denjenigen 20 Dorfschulmeistern in Oberschlesien, die in dem nächsten Winter, ausser den Schulstunden täglich wenigstens 3 Stunden ihre Schulkinder dergestalt am fleißigsten im Garnspinnen unterrichten und geübt machen werden, daß sie künftiges Jahr die größte Anzahl, und wenigstens jeder von ihnen 30 wohlgeübte, von ihnen angewiesene Spinner werden, aufweisen, und sich dazu zuerst und gehörig durch Producirung der gesponnenen Garne und der Atteste der Landräthe werden legitimiren können, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. nebst der Hoffnung zu noch fernerer Aufmunterung.

17.) Demjenigen Schulmeister in Oberschlesien, an einem ganz polnischen Orte, welcher jährlich 12 Kinder anzeigen kann, welche fertig deutsch sprechen und lesen können, das erste Jahr = 10 Rthlr.
das zweite Jahr = 20 Rthlr.
das dritte Jahr = 30 Rthlr.

und damit soll continuiret werden.

Wo die Kinder alle deutsch können, soll der Geistliche, welcher darauf hält und es zu Stande bringt, erhalten = 50 Rthlr.
auch bey sonstiger Fähigkeit, zu einer bessern Stelle promovirt werden.

18.) Denenjenigen 4 Landwirthen, welche nach der gedruckten Anleitung des Stadtdirectors Schnieber zu Liegnitz, einen Morgen von 180 □ Ruthen, mit der Syrischen Seiden-Pflanze, vor den 1 Junii 1791. in Bestand setzen, jedem = 50 Rthlr.

19.) Derjenige, welcher den Anbau der Tuchscheerer-Karten unternimmt, und durch Atteste der Land- und Steuer-Räthe beweiset, daß er wenigstens 60000 Stück erbauet, soll erhalten = 50 Rthlr.
Derjenige der nach ihm das mehrestе gethan = 25 Rthlr.

20.) Demjenigen Eigenthümer, der bey einer kleinen Stadt, wo jetzt noch kein Weinbau gewesen, einen Weinberg pflanzt, und in nußbaren Stand bringt, für das tausend Weinstöcke = 20 Rthlr.

21.) Demjenigen Landwirth, der nach Verhältniß seines Ackerbaues den meisten Klee angebauet hat, und zwar zur Abnutzung im Brachfelde, ohne dem Getreide-Bau, noch auch dem Schaafstande Abbruch zu thun, erhält = 100 Rthlr.

22.) Demjenigen Bauer, der nach Verhältniß seines Ackerbaues und Pferdestandes die meisten und besten Füllen erzogen hat 50 Rthlr.

23.) Denenjenigen 4 catholischen Schulmeistern, welche das beste Zeugniß von den Inspectoren und Grundherrschaften über ihr zweckmäßiges Verhalten in ihrem Beruf beybringen, und welche besonders auch ihre Jugend im Schreiben und Rechnen unterrichten, und darneben zu guten Sitten, frühzeitigen Fleiß und Ordnungsliebe anhalten, jedem 25 Rthlr. nebst der Hofnung, auf eine andere Weise für ihre dauerhafte Verbesserung zu sorgen.

24.) Demjenigen zur Brandweimbrennerey berechtigten, der eine Brennerey von Kartoffeln durch ein ganzes Jahr betrieben, und den vierten Theil des Getreydes, der zu dem Quanto von Brandwein sonst gehört hätte, aufgewendet, und wenigstens 50 Eymen, den Consumenten annehmlichen Brandwein geliefert hat 50 Rthlr.

25.) Derjenige, welcher in Schlesien einen Holzsapf-Feuerherd, nach der Erfindung des Amtmann Kade zu Ober-Tschirne, und dem in der Prälatur zu Leubus erbaueten Modell anlegt, und solches mit Attest des Land- oder Steuerraths beweiset, erhält ein Prämium von 30 Rthlr.

Anlangend die Prämia sub A. wegen deren die Sachen aus ganz Schlesien in natura produciret werden müssen, sollen diejenigen, so zum Prämio concurriren wollen, sich längstens bis zur Mittwoch, in der ersten Markt-Woche, bey der, aus dem Breslauschen Stadt-Directore, und zwey Membren Magistratus anzuordnenden Commission melden, sich mit dem Land- oder Steuerräthlichen Attest legitimiren, und die Proben übergeben, welche der Magistrat gut asserbiret. Den Tag darauf, als Donnerstag, muß der Magistrat zu Breslau, eine Nachweisung von alten bey ihm eingereichten Probestücken, mit Benennung des Fabricanten Namens, des Orts, wo er her ist, und worin das Probestück bestet, her,

het, bey der Königl. Cammer einreichen, worauf in eben der Woche den Sonnabend die Censur zu Rathhause erfolgt.

Diese Censur geschieht unter der Direction eines Membri Cameræ, in Gegenwart des Stadt-Directoris, und zweyer Membrorum Magistratus, ingleichen werden dazu gezogen, 2 Commerzienräthe, nicht weniger werden dabey, nach den Umständen von derjenigen Zunft, zu deren Metier das Probestück gehört, zwey Aeltesten adhibiret, welche der Magistrat Tages zuvor zu bestellen hat, ohne jedoch denselben den Namen desjenigen zu melden, der das Probestück eingehändigt.

Diejenigen Probestücke, so nach der Censur den Preis erhalten, werden den Mondtag in folgender Woche der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ad inspicendum, nebst dem, bey der Censur abgehaltenen Protocoll vorgeleget, welche sodann remittiret, die zuerkannten Prämia aber alsdenn öffentlich publiciret und assigniret werden sollen, ohne daß sich deshalb jemand in Person einfinden darf.

Signatum Breslau, den 8. May 1790.

(L. S.)

Königl. Preuss. Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer.

d. d. Breslau den 13ten May 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die genaue Invigilance auf verdächtiges
und liederliches Gesindel.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m.
an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Königrc.

Die schon er-
lassene Circular-
en sollen aufs
neue publicirt
werden.

Unsere. Durch die Circularien vom 21ten Septbr. 1756, vom
19ten Januar 1772. vom 1ten April und 4ten May 1772. vom
16ten Januar 1778, vom 12ten October 1780. und vom 5ten
October 1781, besonders aber durch die bey Errichtung des Ar-
men-Hauses zu Crensburg unterm 28ten August 1776. und 4ten
Febr. 1779 erlassenen Vorerinnerungen haben Wir die zweckmä-
sigsten Maasregeln zur Ausrottung alles verdächtigen liederlichen
Gesindels im Lande, und zur Verhütung dessen Eindringens ins
Land getroffen; insbesondere geben auch wegen der Juden die In-
struction vom 26ten December 1748, das Reglement vom 2ten
December 1751, und die nähere Vorschrift vom 1ten April 1755
hinlängliche Anweisung, wie es mit ihren Reisen gehalten und
das Einschleichen der fremden Juden verhütet werden soll. Wenn
diese Verordnungen pflichtmäßig und pünktlich befolget worden
wären; so müßte das Herumtreiben schädlicher Landesstreicher ganz
und gar nicht statt finden. Allein zu Unserm Mißvergnügen bewei-
set die Menge liederlichen Gesindels im Lande, wie schlecht diesen
Verordnungen nachgelebt wird. Da nun alle im Lande sich auf-
haltende verdächtige Personen besonders gegenwärtig, bey den sich
zeigenden kriegerischen Aspecten alle Aufmerksamkeit verdienen, zu-
mahlen sich unter solchen gar wohl Leute finden können, die dem
Lande durch boshafte Kundschaften und Espionerie gefährlich
werden

werden können; so bringen Wir Euch obgedachte Circularien aufs neue in Erinnerung mit dem gemessensten Befehl, alle darinn enthaltene Vorschriften Euch nicht nur bekannt zu machen, sondern auch über deren Beobachtung auf das strengste zu halten, und zu dem Ende zweckmäßige Verfügungen zu treffen. Besonders versehen Wir Uns, daß alles dasjenige, was in den Verordnungen vom 21ten September 1756 und 24ten April 1759 darüber festgesetzt worden, daß Niemand ohne einen gedruckten Paß reisen, wer ohne selbigen betroffen wird, zu seiner Legitimation angehalten, und wenn er solche nicht darthun kann, nicht beherberger, vielmehr aufgegriffen werden soll, aufs pünktlichste in Ausübung gebracht werden wird. Wie Ihr denn auch die Gerichts-Obrigkeiten wegen vorsichtiger Ertheilung der Gesundheits- und Reisepässe zu instruiren habet. Hiernach habt Ihr das nöthige an die Grund-Obrigkeiten und Gemeinen in Eurem unterhabenden Kreise (an die Magistrats Eures Departements) zu erlassen, mit dem Bedeuten, daß, wer sich hierunter einige Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen wird, dafür nachdrücklich bestraft werden wird. Was aber die Juden in Eurem unterhabenden Kreise (in Eurem Departement) betrifft, so habet Ihr selbigen oben angeführte Verfügungen nochmahls publiciren zu lassen, und ihnen deren Befolgung bey sonst zu befürchtender scharfen Ahndung einzubinden. Sind etc.

Niemand soll ohne einen gedruckten Paß reisen.

Vorsichtigkeit bey Ertheilung der Pässe.

d. d. Berlin den 21ten May 1790.

V o r s c h r i f t.

wie es mit dem Juden-Wesen in Breslau gehalten werden soll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

Das Glück und die Wohlfarth eines jeden Unserer Unterthanen zu befördern, ist von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unserer Regierungs-Geschäfte gewesen; Zu diesen Unterthanen gehören auch die, zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohner. Ob Wir nun zwar wünschen, diese Nation den übrigen Staats-Bürgern völlig gleich zu machen, und sie an allen Rechten der Bürger Theil nehmen zu lassen: So stehen diesem Unsern Vorsatz doch Hindernisse entgegen, welche zum Theil in ihren religiösen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfassung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigstens vor der Hand noch unmöglich machen.

Um nun aber doch mit dieser Nation sowohl eine Verbesserung anzufangen, und die Annäherung an die übrigen Bürger, soviel wie möglich, zu erleichtern, als auch einige eingeschlichene Mißbräuche bey ihrer Gemein-Verfassung zu heben: So haben wir besonders, da die bisher erlassnen Verordnungen auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar sind, resolviret, folgende nähere Vorschrift: Wie es mit dem Juden-Wesen in Breslau zu halten, und was dabey besonders zu beobachten ist, ertheilen zu lassen.

E r s t e n s:

Von der Duldung der Juden in Breslau überhaupt.

Da wegen des grossen Commercii mit Polen, Rußland, der Ukraine &c. in Breslau schon seit vielen Seculis, Juden nicht allein geduldet, sondern auch daselbst etablirt gewesen: So wollen Wir dieser Nation noch ferner diese Freiheit gestatten.

gestatten. Wenn aber seit einiger Zeit eine große Anzahl unter allerley Vorwand daselbst sich eingeschlichen, die zum Schaden der christlichen Kaufleute, verschiedene ihnen nicht zustehende Gewerbe getrieben, und zu mancherley Beschwerden Anlaß gegeben: So haben Wir wegen ihrer Anzahl, Duldung und Gewerbe, folgendes näher bestimmt:

§. 1.

Soll die gesammte Juden-Gemeine zu Breslau, exclusive der Generals-Privilegirten, nur aus Ein Hundert und Sechzig Stamm-Vätern bestehen, und solche mit dem Namen:

Breslausche Schuß-Juden,

belegt werden. Diese 160 Schuß-Juden sind aus den bisher in Breslau geduldet gewesen Privilegirten, Tolerirten, Fixentriften und Schuß-Genossen auszumitteln; die alsdenn noch übrig bleibenden aber auf Lebenslang, gegen eine mäßige Abgabe, zwar zu dulden; es können aber solche an den obigen 160 Stamm-Nummern keinen Antheil haben. Wegen der polnischen Gränz-Juden ist das Nöthige im dritten Abschnitt festgesetzt.

Die aus den Tolerirten, Fixentriften und Schußgenossen, oder dem Famulatio, zu diesem Stamm gewählten Personen, zahlen, da die Privilegirten die Erlaubniß und Freiheit theuer erkaufte, jeder zur Gemein-Casse nach Beschaffenheit 50 bis 200 Rthlr., aus welchem Fond die Stempel-Gebühren und Cammer-Canzleygelder für die auszufertigenden Schußbriefe entrichtet, das übrige aber zur Entschädigung des, an Unsere Casse bezahlten Porcelain-Geldes, der Gemein-Casse gelassen werden soll.

§. 2.

Ein jeder dieser 160 Schuß-Juden kann einen Sohn verheurathen, der das Recht haben soll, nach dem Tode seines Vaters, dessen Nummer zu acquiriren, den Töchtern aber wird das Heurathen indistincte nachgegeben; nur bleibt es bey dem Befehl: daß die Trauscheine bey Unserer rc. Cammer gesucht werden müssen, welche das Heurathen mit ausländischen Mädchen nur dann zu geben, und den Trauschein ertheilen kann, wenn die Braut eine Mitgift von wenig:

wenigstens 3000 Rthlr. erhält. Wenn der zweite Sohn heurathen will, so kann solches nur unter folgenden Umständen nachgegeben werden:

a) Wenn er die Stadt Breslau verlassen, und an einem andern Orte sich etabliren will;

b) oder wenn seine Braut eine Stamm-Nummer besitzt, folglich durch seine Heurath die Zahl der 160, nicht überschritten wird.

§. 3.

Wenn ein Schuß-Jude stirbt und keine Kinder hinterläßt: so soll zwar dessen Wittwe befugt seyn, zur zwoten Ehe zu schreiten, es kommt aber darauf an, ob ihr verstorbnen Mann ein eignes, von ihm herstammendes Ansehungs-Recht besessen habe, oder ob solches durch dessen Frau, als nemlich die hinterlassene Wittwe, auf ihn gekommen sey? Im letztern Falle soll die Wittwe nicht eingeschränkt werden; sondern ihr freystehn, nach ihrem Willen eine Verbindung eingehen zu können, die sie für gut findet; jedoch muß darauf gesehen werden, daß es ein geborner Breslauer, und wenigstens ein Einländer ist.

Wenn aber das ihrem verstorbenen Manne zugestandene Recht, nicht von ihr, sondern bloß von ihm herrühret: so fällt es einem von den Kindern, und wenn diese nicht vorhanden, seinem Geschwister zu. Und wenn entweder keine existiren, oder sie zu arm wären, davon Gebrauch zu machen; so kann alsdenn eine solche Wittwe auf die durch den Tod ihres Mannes verloschene Stamm-Nummer, in so weit Anspruch machen, wenn sie ausserdem, daß sie Vermögen besitzt, und ihrem guten Ruf sonst nichts entgegen steht, sich bequemet, einen Eingebornen zu ehelichen.

§. 4

Wo aber keiner von diesen Umständen obwaltet, so soll eine solche, durch den, ohne Kinder, oder dazu qualificirende Geschwistere, absterbenden Schuß-Juden, vacantwerdende Stamm-Nummer, zum Besten der Breslauschen Kinder, der Gemeinde anheim fallen, als welche auch, so lange diese Nummer unbesezt bleibt, das für selbige zu bezahlende Schußgeld, aus der Gemein-Casse vorschußweise bezahlen muß, und soll derjenige, welcher nachgehends diese Nummer wieder erhält, das von der
Gemeine

Gemeine, während der Vacanz vorgeschossne Schußgeld wieder zu erstatten verbunden seyn.

§. 5.

Wenn die Gemeine diese vacant-gewordene Nummer wieder besetzen will: so müssen die Aeltesten denjenigen, welchem dies Beneficium zu Theil werden soll, der Juden-Commission anzeigen, und diese, nach vorgegangener nähern Untersuchung: ob sich solcher dazu qualificire? die Umstände Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vorstellen, welche denn befundnen Umständen nach, entweder den Schuß-Brief ausfertigen läßt, oder das Gesuch abschlägt. Der vorzuschlagende Schuß-Jude muß indessen ein gebobrner Breslauer seyn, und wenigstens ein Vermögen von 1000 Rthlr. aufweisen können.

§. 6.

In Ansehung der Wittwen, und unvermögenden Juden, welche sich zwar ihrer Abkunft nach, zu einer Stamm-Nummer qualificiren, wegen ihres dermaligen Unvermögens aber, nicht zu diesem Rechte gelangen können: So soll, Falls sie, oder ihre Kinder, zu Vermögen kommen, auf selbige bey entstehenden Vacanzen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 7.

So viel nun die übrigen zu Breslau befindlichen Juden, es sey unter welcher Benennung es wolle, die zu denen 160 Familien nicht gehören, anlanget: so sollen sie, da sie einmal schon dorten sind, viele auch ein hohes Alter erreichen haben, und nicht wissen würden, wohin sie sich begeben sollten, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe, Zeit Lebens daselbst geduldet werden; welches auch mit ihren Wittwen eben so zu halten ist. Die Kinder dieser zu duldbenden Juden aber, sollen sich, so bald als sie heran gewachsen, wozu das Alter von 15 bis 16 Jahren hierdurch festgesetzt wird, von Breslau wegbegeben, weil sie auf die Duldung ihrer daselbst bloß eingeschlichenen Eltern keinen gegründeten Anspruch machen können, wobei zugleich festgesetzt wird, daß keinem fremden Juden unter keinerley Vorwand, die so genannte Fix-Entree weiter accordirt werden soll.

§. 8.

Dienstbothen und würlliches Gesinde, so in Lohn und Brodt steht, soll ein nem jeden der General-Privilegirten und der 160 Stamm-Familien, nach ihrem würllichen häuslichen Bedarf nachgegeben werden. Keins dieser Dienstbothen aber gewinnt dadurch ein Recht, sich als Schuß-Jude ansehen zu können; es sey denn, daß ein dergleichen Gesinde durch lange Jahre redlich und ehrlich gedienet, zu einigem Vermögen gekommen, und willens wäre, eine solche Person zu ehelichen, welche ihrer Seits ein Ansehungs-Recht zu genießen hat; in welchem Falle nachgegeben werden solle, daß auch ein Dienstbothe Schuß-Jude werden kann. Zu diesen Dienstbothen müssen nur einländische Juden und Jüdinnen angenommen, und die jedesmalige Veränderung dem Juden-Amte und Ältesten angezeigt werden. Alles so genannte Famulitium, wo ein General oder anderer Privilegirter, Juden in Schuß genommen, sie für Dienstbothen ausgegeben, ihnen verstatet, einen eignen Handel zu treiben und Abgaben von ihnen gefordert, wird hiermit und bey Strafe von zwanzig Ducaten für jeden unächten Famulum ausdrücklich verboten; wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte zu gleichen Theilen, der Schlesischen Haupt-Armenhaus- und Jüdischen Lazareth-Casse, zugebilligt werden soll.

§. 9.

An Gemein-Bedienten werden, ausser dem Ältesten und ihrem Syndico, noch 3 Hochzeitbitter, 2 Gemeinboten, 2 Aufpasser, 1 Wirthschafter; bey der Tauche, 2 weibliche Gehülffinnen, 2 Hebammen, 6 Wärterinnen; bey dem Lazareth, ausser den Vorstehern, 1 Wirthschafter, 20 Krankenwärter und Wärterinnen, 1 Aufseher bey dem Begräbniß und 4 Todtengräber; bey der Fleischeren, wenn die Jüdenschaft selbst schlachtet, einen Fleischer und die nöthigen Aushauer; sonst aber wenn sie vermiethet ist, 1 Distributeur, 1 Controleur, 2 Schächter, 2 Ausäderer, 2 Lehrlingen, accordirt. Die Zahl der Rabbinen und Schulbedienten ic. richtet sich nach dem jedesmaligen Bedarf, Anzahl der Schulen, und ihrer Verfassung. Zu diesen Gemeinbedienten, müssen so viel als möglich Einländer und geborne Breslauer, angenommen werden.

Z w e i t e n s :

Von ihrer moralischen und bürgerlichen Verfassung.

§. 10.

Die Juden in Breslau bleiben, so wie jeder andrer Einwohner, der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen, und werden bey Erbfällen nach den dasigen Statuten, Gewohnheits-Rechten ic. wie jeder bürgerlicher Einwohner behandelt, die Ehescheidungen allein ausgenommen, welche nach den jüdischen Gesetzen beurtheilt, die wüßliche Scheidung aber den Rabbinen und Ältesten, zur Beobachtung des Ritualis, überlassen werden.

§. 11.

Jeder in Breslau geduldete Jude muß in Zeit von 4 Wochen sich einen Zunahmen wählen, und diesen Zunahmen auf seine Kinder, wie bey den Christen fortführen.

§. 12.

Sind alle Handlungsbücher, kaufmännische Rechnungen, die Gemein- und Almosen-Bücher, mit deutscher Schrift zu fertigen, und muß vom Jahre 1791 an, kein Hebräisches weiter geduldet werden.

§. 13.

Ist schlechterdings nothwendig, daß in Breslau eine ordentliche, aus einigen Classen bestehende Unterrichtsschule eingerichtet werde; bey dieser Schule sind vernünftige Lehrer anzustellen, die ausser den Religionsgebräuchen, den Kindern vorzüglich reine Moral, Menschenliebe, und Unterthanen-Pflichten lehren, im Schreiben, Rechnen, Sprachen, Geographie, Geschichte, Naturwissenschaft, ic. Unterricht geben. Die Ausführung dieser Sache kann keine grosse Schwierigkeit haben, da die Judenschaft ein eignes Gemeinhaus besitzt, und es an Platz dazu nicht fehlt. Die Unterhaltung der Lehrer muß aus der Gemein-Casse und durch zu entrichtendes Schulgeld geschehn. Wir überlassen der Breslauschen Kriegs- und Domainen-Kammer die weitere Verfügung und Anordnung in dieser Sache, welche vorzüglich darauf zu sehen hat, daß bey die-

fer Anstalt brauchbare Lehrer angestellt werden, welche im Stande sind, die künftige Generation zu nützlichen Bürgern des Staats zu bilden.

§. 14.

Gelen wir der Judenschaft die Erlaubniß, die vielen, zum Gottesdienst bestimmten Schulen völlig aufzuheben, und dagegen ein einziges, zum öffentlichen Gottesdienst bestimmtes Haus oder Schule zu erbauen, oder einzurichten; damit die Judenschaft nicht nöthig hat, ihren Gottesdienst zerstreut und in Winkel, sondern öffentlich und gemeinschaftlich zu halten.

§. 15.

Diesen 160 Schuß-Juden soll das Recht zustehn, ihre Söhne studiren zu lassen, allerley mechanische Künste zu treiben, zu mäckeln, mit einländischen Fabriken-Waaren, Juwelen, Gold, Silber, alten Kleidern, Pferden, und überhaupt mit allem dem zu handeln, was entweder den Juden zu führen nicht generaliter verboten ist, als einländische Wolle, Garn, Flach, Röthe, oder womit der Handel einer Innung per Privilegium speciale, ausschließungsweise verliehen worden, als Tuch &c. Es soll den Juden ferner freystehn, als Tagelöhner zu arbeiten, und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt: daß niemand ihnen deshalb ein Hinderniß in den Weg legen soll. Uebrigens wird es Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn die christlichen Handwerker freywillig Juden-Jungen in die Lehre und in der Folge in ihre Innung nehmen.

§. 16.

Die bisherigen Privilegirten, ohngeachtet sie in Absicht ihrer Familien unter die 160 Stamm-Nummern gehören, werden bey ihren, durch ihr Privilegium erlangten besondern Gerechtsamen und Vorzügen gelassen, und so lange sie leben, dabey geschüzet.

Die Schammesen, Viehhändler, Mäcker, und alte Kleiderhändler, Ge-
meinbediente &c. und überhaupt alle, die ein bestimmtes Geschäft haben, bleiben bey ihrem bisherigen Gewerbe, und wenn welche abgehn, sollen die neuen Subjecte von denjenigen in Vorschlag gebracht werden, die solches am besten beurtheilen können, und dabey interessirt sind; Z. E. die Specerey- und
Waaren-

Waaren-Mäcker mit Bestimmung der Kaufmannschaft, die Viehmäcker nach Vorschrift der Viehmäcker-Instruction 2c.: die Entscheidung in zweifelhaften Fällen und die Approbation, bleibt Unserer Breslauschen Krieger- und Domänen-Kammer überlassen. Diese und alle andre, zu einem besondern Gewerbe angewiesene Juden, müssen dabey bleiben, und sich mit keinem andern Handel befassen.

Die übrigen Schuß-Juden wählen sich, wie ad §. 15. bereits erwähnt ist, ein jeder in Absicht seines Vermögens und Fähigkeit, ein Geschäft, welches er treiben will. Eben diese Freiheit haben auch die Schammese, Mäcker 2c. wenn sie ihr Geschäft aufgeben wollen. Indessen bleibt jeder verbunden, wenn er etwas neues anfangen will, solches dem Juden-Amte, und den Ältesten anzuzeigen.

D r i t t e n s :

V o n d e n ö f f e n t l i c h e n A b g a b e n .

§. 17.

Die Abgaben der Juden betreffend; so müssen solche zu Unserer Domainen-Casse für die Erlaubniß, ihre eigne Fleischerey zu treiben, Ein hundert Ducaten jährlich entrichten: dann wird nach einer, im Februario jeden Jahres vorzunehmenden Classification, von Jedem, eine seinem Gewerbe und Vermögen angemessene Abgabe in Golde, entrichtet. Diese Classification geschiehet vom Juden-Amte, mit Zuziehung der Ältesten, und wird von Unserer Breslauschen 2c. Cammer revidirt, und nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert oder approbirt. Zu dieser Classification werden alle dort wirklich geduldeten Juden, exclusive der General-Privilegirten, in so fern sie nach ihrem Privilegio keinen Canon zu geben verbunden sind, gezogen, keinesweges aber die fremden, des Handels oder sonst anderer Geschäfte wegen, sich aufhaltenden Juden, mit welchen es nach den bisherigen Vorschriften zu halten ist, und von ihnen die gewöhnlichen Entree-Gelder, Schlafkreuzer 2c. nach den verschiedenen Umständen erhoben, und zur Juden-Amte-Casse berechnet werden sollen. Was die in Breslau sich aufhaltenden polnischen Grenz-Juden betrifft: So soll von ihnen, da sie nicht den Brodhyer und andern polnischen Handels-Juden gleich zu achten.

achten, welche ferner von allen Abgaben frey bleiben, ein von der Breslauschen 12. Cammer zu bestimmendes Entrees - Geld gegeben werden; es sollen aber diese Juden nicht berechtigt seyn, ihre Weiber und Kinder nach Breslau zu ziehen, und nicht anders, als in jüdischen Herbergen, auch auf einmal nicht länger als 4 Wochen zu bleiben.

§. 18.

Die Paraphen - Gelder müssen nach Vorschrift Unsers Stempel - Edicts und der jährlich aufzunehmenden Classification erlegt und bezahlt werden.

§. 19.

Der Servis soll ferner mit einem Pausch - Quanto zur Breslauschen Servis - Commission bezahlt, dieser Servis aber mit dem zur Gemein - Cassé fließenden Ueberschuß - Quanto im Monat Merz von den Ältesten und dreyen Gliedern der Gemeine repartirt und zur Approbation der 12. Cammer eingereicht, und nach solcher Anlage monatlich aufgebracht werden.

V i e r t e n s :

V o n d e r G e m e i n - V e r f a s s u n g .

§. 20.

Die General - Privilegirten und die 160. für Breslau bestimmten Schuß - Juden, machen die dasige Juden - Gemeine aus; diese haben die Erlaubniß, sich aus ihrem Mittel einen Ober - und zwey Ältesten zu wählen, solche werden befundenen Umständen nach von Unserer 12. Cammer angestellt und vereidet, denen ein beständiger Syndicus zugesellt werden soll, welcher die Bücher und Protocolle führt. Ferner können sie 5 Personen aus den übrigen Gliedern bestimmen, die den Ausschuß der Gemeine ausmachen, und bey wichtigen Dingen von den Ältesten zugezogen werden müssen, welchen letztern eigentlich die Pflicht obliegt, das Beste der Gemeine zu besorgen, und auf alles Acht zu haben, was zu ihrem Schaden gereicht. Diese Ältesten bleiben 3, oder längstens 5 Jahre, dann aber wird eine andre Wahl vorgenommen; Sie besorgen die innern Angelegen.

legenheiten der Gemeinde, verwalten die Gemein-Casse, und beobachten die Pflichten nach ihrer besonders vorgeschriebenen Instruction; damit aber bey ihren Geschäften desto größere Unparteilichkeit obwalte: So soll ein christlicher Commissarius angestellt werden, welcher den Sessionen beivohnt, und unter dessen Direction die innern Gemein-Angelegenheiten betrieben werden. Vorzüglich ist dahin zu sehn,

§. 21.

daß kein, nach Breslau nicht gehöriger Jude sich dahin einschleiche, und Verkehr treibe, worauf vorzüglich die Thorsteher, Schreiber und Accise-Officianten Acht haben, und keinen fremden Bettel- oder nicht nach Breslau gehörigen Juden, ohne hinlängliche Legitimation, Toleranz-Zettel, oder Reisepaß in die Thore einlassen müssen. Sollte aber doch der Fall eintreten, und ein nach Breslau nicht gehöriger und verdächtiger Jude sich in die Stadt schleichen: So ist durch die Juden-Aufpasser 2c. genau zu vigiliren, und wenn der fremde nicht zu duldende, oder sonst verdächtige einheimische Jude, auf die Vorstellung der Ältesten, die Stadt nicht verläßt: So muß davon dem Juden-Amte Anzeige geschehn, welches entweder diesen Juden zur Stadt hinaus bringen, oder wenn dabey noch besondere, oder wohl gar der Espionnerie verdächtige Umstände obwalten, der 2c. Cammer zur weitem Verfügung, das Erforderliche sofort vorstellen muß.

§. 22.

Daß die Armen-Anstalten gehörig administriert werden; zu dem Ende müssen Armen-Vorsteher gewählt werden, denen die Almosen-Casse anzuvertrauen ist, diese aber müssen, ohne ausdrückliche Assignment der Ältesten, welche vom christlichen Commissario mit zu unterzeichnen ist, Niemanden Almosen reichen, und wenn die Vorsteher in Erfahrung bringen, daß einer oder mehrere, von denjenigen Personen, so Almosen erhalten, dergleichen nicht mehr bedürftig sind, oder sterben: So müssen sie solches sofort gehörig anzeigen, damit andere Armen die erledigten Unterhaltungs-Gelder empfangen können. Ueber die eingenommenen und ausgegebenen Gelder, müssen die Almosen-Vorsteher jährlich eine Rechnung legen, und wenn solche gehörig durchgegangen, und ih-

re Richtigkeit erkannt worden, ist sie dem Ausschuss der Gemeinde vorzulegen, und die Vorsteher zu dechargiren.

§. 23.

Das Lazareth und Begräbniß betreffend, so kann dieses füglich als eine zwiefache Verwaltung angesehen werden. Einmal ist es eine Stiftung der so genannten Bruderschaft, die Wir in nichts beeinträchtigen, sondern sie bey ihrer ursprünglichen Verfassung um so mehr belassen wollen, da sie die Wartung der Kranken zum Zweck hat, und ihr Stiftungsbrief nicht schlimmes enthält. Dann ist die Lazareth- und Begräbniß-Cassen-Administration, welche die durch die Bruderschaft aufzubringenden Begräbniß-Gelder, freywillige Collecten- und Begräbniß-Kosten der nicht incorporirten, desgleichen einen Zuschuß aus der Gemeinde erhält. Diese doppelte Verwaltung kann fernerhin verbunden bleiben, und sie durch 4 Vorsteher und 4 Beisitzer besorgt werden, deren Wahl alle 3 Jahre zwar nach dem Stiftungs-Briefe geschehen kann, da aber die sämtliche Gemeinde und also auch diejenigen, die nicht eigentlich zur Bruderschaft gehören, ansehnliche Zuschüsse zu diesem Institut geben müssen: So ist nothwendig, daß zu den 4 Vorstehern, zwey Mitglieder aus der übrigen Gemeinde gewählt werden, welche zwar bey den Bruderschafts-Sachen keine Stimme haben und sich in nichts meliren, sondern solches den zwey Bruderschafts-Vorstehern und Beisitzern allein überlassen sollen; bey dem eigentlichen Lazareth- und Begräbniß-Wesen aber mit zur Verwaltung zugezogen werden müssen. Die Bestimmung der Taren bey den Begräbniß-Kosten, der nicht in der Bruderschaft befindlichen Juden muß nicht einseitig; sondern mit Zuziehung der Aeltesten ausgemittelt, und vorzüglich auf das Vermögen der Verstorbenen, ob Kinder oder weit entfernte Erben ıc. vorhanden, Rücksicht genommen werden.

Diese Vorsteher müssen eine jährliche Rechnung legen, welche vom christlichen Commissario durchgegangen, von den Aeltesten geprüft, und dem Ausschuss der Gemeinde vorgewiesen werden soll. Bey dieser Revision ist vorzüglich darauf zu sehn, daß unnütze Ausgaben vermieden, und die Gemeinde nicht mit zu grossen Zuschüssen belastet, auf der andern Seite, auch dem Hülfesbedürftigen nichts entzogen werde.

§. 24.

§. 24.

Da die Gemeinde, ausser dem oben bemerkten Canon, den jeder einzeln zahlt, noch ansehnliche Ausgaben zu bestreiten hat, als die Silberlieferung, Salaria, Interessen, Armen-Gelder ic. und ihr vorzüglicher Fond aus den Abgaben auf das Fleisch und Federvieh bestanden, diese Abgabe den Armen und denjenigen vorzüglich getroffen, der eine zahlreiche Familie hat, und sich den jüdischen Gesezen genau unterworfen, den Reichen bey einer weniger zahlreichen Familie wenig getroffen hat, aber auch nicht zu läugnen ist, daß zu den Gemeinlasten der Fremde mit beyträgt: So haben Wir sowohl der Armuth, als auch der jüdischen Gemein-Casse zum Besten, folgendes hiermit vor der Hand festzusetzen, für gut gefunden: daß die bisherige Abgabe, welche vom Pfunde Fleisch einen Sgl. betragen, auf die Hälfte herab gesetzt, und nur mit 6 Denar bezahlt werden soll. Da aber die Gemein-Casse den dadurch entstehenden Ausfall nicht zu tragen vermag: So soll dieser und alle fehlende Bedürfnisse inclusive des Ostermehls, durch eine, auf die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, wozu auch die General-Privilegirten gehören, auszuschreibende Abgabe aufgebracht werden. Diese Abgabe wird nach dem Vermögen und Verfahr eines jeden entrichtet, und soll die Ausmittlung durch die 3 Ältesten, und 6 von der Gemeinde gewählten Schäfer, und zwar allemal von dreyen besonders geschehen, vom christlichen Commissario die Fraction heraus gezogen, und wenn der Unterschied dieser 3 Taxen zu groß ist, durch Vereinigung der 3 Partheyen, das wahre, verhältniß-mäßige Quantum bestimmt werden. Diese Schätzungs-Repartition wird Unserer ic. Cammer eingereicht, und dieselbe nach Befinden der Umstände approbirt.

§. 25.

Die Repartition des Betrags fürs Ostermehl fällt auf den Grund des vorhergehenden §. 24. weg, zur Vertheilung des Ostermehls selbst aber sind die Almosen-Vorsteher zuzuziehn, weil diese vorzüglich die Armen in der Gemeinde kennen müssen.

§. 26.

Ueber diese zu erhebenden, und auszahlenden Gemein-Gelder müssen die Vorsteher jährlich eine Rechnung durch den Syndicum fertigen lassen; diese wird

wird dem christlichen Commissario übergeben, der sie nach Pflicht und Gewissen revidirt, solche alsdenn, nebst dem darüber aufgenommenen Protocolle, einem Ausschuss der Gemeinde, der wenigstens aus 5 ehrlichen und einsichtsvollen Männern bestehen muß, vorlegt, und wenn diese mit der Rechnung zufrieden, und sie für richtig annehmen, denn sind die Aeltesten darüber zu quittiren; im Fall aber deshalb Streitigkeiten entstehen: So muß Unsere Breslausche Kriegs- und Domainen-Cammer den Fall entscheiden.

§. 27.

Der christliche Commissarius ist verbunden, jährlich eine Anzeige an die Breslausche Kriegs- und Domainen-Cammer vom Zustande der Gemein-Casse und der Rechnungs-Legung zu machen, welcher mit darauf sehn muß, daß die Schulden der Gemeinde nach und nach getilgt, und die Abgaben vermindert werden.

Schlüsslich befehlen Wir Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre, Unserer Breslauschen Kriegs- und Domainen-Cammer, und allen denen, die dieses Gesetz angehet, über Unserer Willens-Meynung fest zu halten, es gehörig zu publiciren, und nicht zu verstaten, daß davon abgegangen werde.

Begeben Potsdam den 21sten May 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

d. d. Breslau den 1ten Julii 1790.

C i r c u l a r e,

An sämmtliche Oberschlesische Land-Näthe.

Friedrich Wilhelm, Könige.

Unsern 2c. Aus mancherley Anzeigen von verschiednen Orten haben Wir sehr mißfällig vernommen, daß viele Dominia in Ober-Schlesien sich beygehen lassen, ihren Unterthanen die Heyrath zu erschweren, und den grundherrschastlichen Consens unter allerley Vorwand, wenn auch nicht auf immer, doch auf gewisse Zeit zu verweigern. Da nun dieses dem Natur-Recht, den häufig verhandelnen Gesetzen, und der Allerhöchsten Absicht Sr. Königl. Majest. auf Peuplirung des Landes gerade zuwider ist, so haben Wir für nöthig gefunden, die deshalb ergangenen Verordnungen aufs neue in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Befolgung unter empfindlicher Strafe anzubefehlen. Generaliter handelt hiervon das Loslassungs-Edict vom 10ten December 1748. wornach keiner lebigen unterthänigen Weibsperson der Consens zur Heyrath verweigert werden soll. Es ist dieses aber in der Folge noch genauer durch die Circularien vom 17ten Julii 1761. 1ten Julii 1765. und 6ten December 1787. dahin bestimmt worden: daß keine Grundherrschast befugt sey unter irgend einem Vorwand den von ihren Unterthanen beyderley Geschlechts nachgesuchten Trauschein zu verweigern oder zu erschweren, nur in Absicht des Hofe-Gesinde solle die Herrschast berechtigt seyn, den Consens bis zu Ende des laufenden Dienst-Jahres zurückzuhalten, und daß dieselbe nicht schuldig sey, sich vom Heyrathslustigen Gesinde statt seiner eine andere Person während dieses Jahres aufdringen zu lassen. Ferner ist durch das Cir-

Der Consens zum Heyrathen soll den Unterthanen auf keine Weise verweigert werden können.

Nur dem Hofe-Gesinde soll der Consens bis zu Ende des laufenden Dienst-Jahres zurückgehalten werden können.

culare vom 3ten December 1748. festgesetzt, daß kein Unter-
 unentgeltlich für die Ertheilung des Trauscheins irgend etwas an
 che Ertheilung Sporteln, Schreib-Gebühren oder dergleichen entrichten sol-
 des Trauschei- le. Ihr habt daher gegenwärtige Verordnung im Creise cir-
 nes. culiren zu lassen; zu deren genauen Befolgung die Dominia
 Publication ernstlich angewiesen, und wenn sich eins davon demohungeacht-
 dieses Circula- ter einer Weigerung des Trauscheins den obervähnten Fall
 16. während des laufenden Dienst-Jahres ausgenommen schuldig
 macht, nach vorgängiger Untersuchung den Consens selbst zu
 suppliren. Sind 1c.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 1ten Junii 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der mit Vorsicht zu ertheilenden Wander-Pä-
 se der Handwerker.

An die Kriegs- und Steuer-Räthe der Oberschlesischen De-
 partements.

Friedrich Wilhelm, König 1c.

Versuche der
 Verordnung.

Unsern 1c. Obnerachtet der häufig ergangenen Gesetze wird
 doch von Seiten der Canton-Regimenter Klage geführt, daß
 mit Ertheilung der Wander-Pässe der Handwerker in den O-
 berschlesischen Städten von den dasigen Magisträten nicht vor-
 schriftmäßig verfahren, und manche dadurch bewogen werden,
 ausser Landes zu wandern, auch weil man die nöthige Vor-
 sicht nicht gebraucht, sondern ihnen ihre Geburts und Lehr-
 Briefe

Briefe extradiret, und dadurch Gelegenheit giebt, auswärts fortzukommen, sich zu etabliren, und endlich dem Lande ganz zu entziehen. Ihr habt daher sämmtliche Magistrate Eures Departements nach Inhalt besonders der unter dem 15ten October 1756. 2ten Julii 1759. 13ten Martii 1766. und 31ten Maji 1770. ergangenen Verordnungen ernstlich anzuweisen, daß sie

1.) keinen Cantonspflichtigen Handwerks-Burschen Erlaubniß zum Wandern, ohne den dazu durch Euch von dem Regiment zu bewirkenden Wander-Paß erteilen.

Ohne Wander-Paß soll kein Handwerks-Bursche Erlaubniß zum Wandern erhalten.

2.) Denselben ihre Geburts- und Lehr-Briefe weder in Originali noch in beglaubten Abschriften mitgeben, auch nicht gestatten, daß solches von den Zunft-Altesten geschehe.

Die Lehr- und Geburts-Briefe sollen denselben nicht extradiret werden.

3.) Die wandernden Gesellen instruiren und stipuliren lassen, daß sie alle Viertel-Jahre von dem Orte ihres Aufenthalts ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten Nachricht erteilen; aus welchen Anzeigen denn die von Euch nach dem Circulari d. d. den 31ten Maji 1770. §. 6. anzufertigende und dem Land-Rath zu communicirende Liste zu formiren ist, endlich:

Die wandernden Gesellen sollen ihren Eltern u. von dem Orte ihres Aufenthalts ihres Aufenthalts Nachricht erteilen.

4.) den Gesellen vorstellen, daß sie sich nicht ausser Landes begeben sollen, widrigenfalls sie unausbleiblich zu gewärtigen hätten, daß ihr jetziges als künftiges Vermögen eingezogen werden würde. Auf Befolgung dieser Vorschriften habe Ihr genau zu halten, und den Magistraten anzuzeigen, daß die Vernachlässigung derselben auf das strengste auch nach Befund der Sache mit Cassation geahndet werden soll.

Die wandernden Gesellen sollen sich nicht ausser Landes begeben.

Uebrigens werde Ihr in Absicht der während der jetzigen Abwesenheit der Regimenter von ihren Stand-Quartieren in Absicht der zu erteilenden Wander-Pässe auf das deshalb unterm 9ten Julii 1778. erlassene Circular verweisen. Sind ic.

d. d. Breslau den 1ten Junii 1790.

C i r c u l a r e,

wegen erblicher Besetzung der Rustical-Stellen in
Ober-Schlesien.

An sämmtliche Ober-Schlesische Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Nachtheil der
nicht erblichen
Besetzung der
Rustical-Stel-
len.
Unsere 1c. Ohnerachtet der besonders seit dem Jahre 1764. häufig ergangenen Verordnungen zeigt doch die Erfahrung, daß noch sehr viele Rustical-Stellen in Ober-Schlesien von den Wirthen nicht erblich besessen werden, sondern der Herrschaft eigenthümlich zugehören. Der dadurch für die Cultur des ganzen Landes erwachsende Nachtheil wird aber noch außerordentlich vermehrt, wenn manche Dominia, wie sicher angezeigt worden, sich gar begnügen lassen, mit Besetzung solcher Stellen so willkürlich zu verfahren, daß sie ohne die geringste erhebliche Veranlassung Wirthe von den Stellen herunter nehmen, andere darauf setzen, und jenen entweder schlechtere anweisen, oder sie gar nöthigen, zu Hofe zu ziehen, oder Tagelöhner zu werden. Dieses wider alle natürliche und positive Geseze laufende Gebahren muß nothwendig bey der Unsicherheit des Besizes jeden Wirth zur Cultur und Verbesserung seines Bodens faul und träge machen, und Unsere Allerhöchste Person ist ernstlich entschlossen, diesen alle Schranken überschreitenden Mißbrauch der grundherrlichen Gewalt abzustellen. Es wird Euch also hiermit aufgegeben, genaue Erkundigung einzuziehen, ob und wo in Eurem Creise irgend eine Grundherrschaft ist, die sich eines solchen Betragens schuldig macht, und davon ohne Ansehn der Person Anzeige zu machen. Ferner habt Ihr reiflich zu überlegen: auf welche Art dieser gesezwidrige höchst schädliche Mißbrauch am besten eingeschränkt, die Wirthe wider das willkürliche Gebah-

Gebahren ihrer Herrschaft geschüßt, und ihnen der ungestörte Besitz ihrer Stellen versichert werden kann? sodann aber darüber nach Verlauf von 4 Wochen gutachtlich zu berichten. Ausser dem Schaden für die Cultur des Landes fliessen aber auch aus dem erwähnten Mißbrauch noch üble Folgen für die Bevölkerung und für die Cantons; indem erstlich manche Wirthe, die eine gute Stelle verlassen müssen, dadurch aus Verdruss und Unzufriedenheit zum Austritt bewogen werden, und Wir zweifeln nicht, daß Euch davon specielle Fälle in dem Euch anvertrautem Kreise bekannt seyn werden, welche Ihr sofort anzuzeigen habt, damit Wir zu deren Abstellung das Nöthige verfügen können. Zweytens ist Uns bey verschiedenen Vorgängen bekannt worden, daß, obgleich die Ertheilung der Possessions-Scheine nicht gesetzmäßig ist, dieselbe an den meisten Orten doch noch immer gegeben werden. Wenn nun die Stellen so häufig mit andern Wirthen besetzt, und jedem neuen ein Possessions-Schein ertheilet wird; so vermehret sich dadurch die Summe der mit dergleichen Scheinen versehen Cantonisten, und jeder von ihnen glaubt, sich auf den Grund des in Händen habenden Possessions-Scheins von der Einziehung befreien zu können. Es wird daher hiermit zum Principio festgesetzt: daß nur der erbliche Besitzer einer Stelle durch den rechtmäßigen nach Vorschrift der Gesetze begründeten Besitz die Befreyung von der Einziehung zu genießen habe, der temporelle Besitzer aber der Einziehung nach wie vor unterworfen bleibt. Diesen Grundsatz, als welcher nothwendig viel dazu beytragen muß, die an manchen Orten noch herrschende Abneigung der Unterthanen wider die Erblichmachung der Stellen zu schwächen, habt Ihr zwar zu Eurer Direction zu bemerken, denselben aber nicht wie gewöhnlich per Circulare bekannt zu machen, als welches vielleicht nicht die gehörte Wirkung haben dürfte, sondern nur mündlich gelegentlich den Gemeinden zu eröffnen, und Euch zu bemühen, sie dadurch zur Erblichmachung ihrer Stellen, wozu an den meisten Orten die Dominia sehr geneigt sind, zu disponiren. Sind:

Schade der
dadurch dem
Lande erwächst.

Wegen Er-
theilung der
Possessions-
Scheine.

Nur der erb-
liche Besitzer ei-
ner Aufrichts-
Stelle kann von
der Einziehung
befreyet seyn.

d. d. Breslau den 2ten Junii 1790.

C i r c u l a r e,

wegen des Denuncianten=Antheils der auf Contrebande betroffene-
nen rohen Leder.

An sämtliche Kriegs- und Steuer=Räthe Breslauschen Cammer De-
partements ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Durch das unterm 7ten v. M. erlassene Circulare seyd Ihr ange-
wiesen worden, den Polizen und Salz=Verrentern wohl einzuschärfen, auf die
heimliche Ausfuhr roher Leder wohl Acht zu haben, und ihnen zu desto mehr-
rer Aufmunterung zu versprechen, daß ihnen die Hälfte des Werths der zu con-
fiscirenden Leder zu Theil werden soll. Da nunmehr auch die Accise- und Zoll-
Grenz=Officianten Ordre erhalten haben, auf die Exportation der rohen Leder
genau zu invigiliren, und daß, wenn sie dergleichen entdecken, denselben die
Hälfte des Werths der auf Contrebande betroffenen rohen Leder zum Denunci-
anten Antheil gegeben werden soll; so lassen Wir Euch solches in Verfolg des
obgedachten Circularis zur weitem Publication hierdurch bekannt machen.
Sind rc.

d. d. Breslau den 3ten Junii 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der Unterschrift der Accise- und Zoll-Quittungen.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements
ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau,

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Da von Unserer hiesigen Accise- und Zoll-Direction bemerkt worden ist, daß noch an manchen Orten die von den Accise- und Zoll-Aemtern zu ertheilenden Quittungen nur einseitig unterschrieben worden, und eine jegliche Accise oder Zoll-Quittung regulariter sowohl vom Rendanten als Cassen-Controleur und wo ein Casirer angesetzt ist, auch von diesem mit unterschrieben, und mit dem Cassen-Stempel bezeichnet werden soll: So lassen Wir Euch hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, den sämtlichen Magisträten Eures Departements aufzugeben, hiernach die Bürgerschaften zu instruiren, damit sie keine Quittung als gültig annehmen, welche nicht von den genannten Officianten zugleich, oder falls einer von ihnen abwesend ist, von dem ihm substituirten, also jedesmal von zweyen, und wo ein Casirer angesetzt ist, von dreyen Officianten unterschrieben, und mit dem Cassen-Stempel bezeichnet worden. Sind rc.

d. d. Breslau den 5ten Junii 1790.

Circular e,

die Befreyung der Postillons und Post-Pferde von der Aushebung zum Kriegs-Dienst betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, Königl.

Unsern 1c. Da nach Vorschrift der Post-Ordnung vom 26ten Novbr. 1782. Sect. II. §. 2. die Postillons und Post-Pferde von der Aushebung zum Kriegs-Dienste befreuet seyn sollen, und neuerlich ein Fall vorgekommen, wo dagegen gehandelt worden; so lassen Wir Euch hierdurch in Gnaden anbefehlen, die zur Exemption resp. von der Aushebung zu Stück- und Pack-Knechten, und zu Stück- und Pack-Pferden qualificirte, in wärklichen Postdienst stehende respective Personen und Pferde, soweit es besagter Post-Ordnung oder sonstigen Landesherlichen Vorschriften gemäß ist, existente casu mit der erwähnten Aushebung zu verschonen (und darnach die Magistrate Eures Departements zu instruiren.) Sind 1c.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 9ten Junii
1790.

C i r c u l a r e,

wegen verbotener Ausfuhr des einländischen, sowohl
erwachsenen Rind-Viehes als der Kälber.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m.
an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ist Euch durch das Circulare d. d. Glogau den 9ten April und Breslau den 8ten Maji a. pr. bekannt gemacht worden, wie resolviret worden, der Exportation des Rind-Viehes und der Kälber dergestalt Schranken zu setzen, daß diese Ausfuhr nur in Aufsehung des Rind-Viehes und Kälber, welche auf öffentlichen Viehmärkten von ausländischen Fleischern gekauft worden, statt finden, auf dem Lande aber die diesfällige Aufkauferey zur Exportation gänzlich verbotzen seyn solle.

Ursache der
Verordnung.

Und durch das Circulare vom d. d. Breslau den 11ten August a. pr. wird dieses Verbot auch auf Mähren und alle Oesterreichische Staaten ohne Unterschied extendiret. Ferner wird Euch erinnert seyn, daß, um dem Mangel des Schlacht-Viehes in dieser Provinz vorzubeugen, Wir durch das Circulare d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Julii a. pr. die Anordnung getroffen, daß denen Märkschen Fleischern der Einkauf des Rindviehes und der Kälber nur auf den öffentlichen Viehmärkten der Städte, keinesweges aber auf dem platten Lande gestattet werden solle. Ob nun zwar alle diese erwähnte Verfügungen dergestalt deutlich gefaßt worden, daß deshalb kein Zweifel oder eine Mißdeutung entstehen könne; so bringen Wir doch in Erfahrung, daß die obgedach-

te Einschränkung dergestalt ausgelegt werden wolle, als wenn das durch bloß die Aufkauferey fremder Fleischer und Commissionaires gemeinet sey, und daß den einländischen Landes-Bewohnern der beliebige Verkauf des Rindviehes und der Kälber ausser Landes noch wie vor frey stünde und erlaubt sey. Da nun aber dieses dem intendirten Zweck gänzlich widerspricht, und der Absicht ganz entgegen ist; so erfordert die Nothwendigkeit, zu Verhütung der Theurung des Fleisches und selbst dessen Mangels bey gegenwärtigen Umständen alles anzuwenden, um das im Lande überflüssige Rindvieh zur Landes-Consumtion aufzubewahren. Es wird demnach hiermit verordnet, daß von nun an die Ausfuhr des im Lande befindlichen erwachsenen Rindviehes sowohl als der Kälber, bis die Umstände eine Abänderung erlauben, in und ausser Viehmarkts-zeiten Ein- und Ausländern nach Mähren, Böhmen und Sachsen und der Mark verboten seyn solle. Den fremden Fleischern und Commissionaires ist bloß der Einkauf fremden Rindviehes auf öffentlichen Viehmärkten jedoch unter genauer Beobachtung des Verdachts Schlesiischer Fleischer nach den dieserhalb feststehenden Modalitäten verstatet. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, dieses sonder den mindesten Zeitverlust in dem Eurer Aufsicht anvertraueten Kreise (in den Städten des Euch anvertraueten Departements) öffentlich bekannt zu machen, und dergestalt zur Publication zu bringen, daß sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Den Land- Dragonern und Polizey-Beceutern habt Ihr ernstgemessenst einzuschärfen, alle ihre Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß dieser Verordnung nicht entgegen gehandelt werde. Sind etc.

Die Ausfuhr
re des im Lande
befindlichen erwachsenen
Rindviehes sowohl als der
Kälber wird
verboten.

Den fremden
Fleischern wird
bloß der Einkauf fremden
Rindviehes auf
öffentlichen
Viehmärkten
unter gewissen
Modalitäten
gestattet.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 29ten Junii 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die verbotene Ausfuhr der Victualien nach den Oesterreichischen Staaten.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere. Es ist Euch nicht unbekannt, daß schon durch das Circular vom 20ten Januar 1772. alle Aufkauferey der Victualien auf dem Lande zum Wiederverkauf, es sey innerhalb oder außerhalb Landes verboten worden. Und ob zwar durch das Circular vom 20ten September a. pr. festgesetzt worden, daß die Victualien-Händler mit Concessionen versehen werden sollen, so sind doch dabey solche Vorschriften gegeben worden, daß der Handel damit in die Stadt vorzüglich geführt werden soll, keinesweges aber ist die Ausfuhr der Victualien nach fremden Landen dadurch gestattet worden. Wir haben aber mißfälligt in Erfahrung gebracht, daß sowohl die Victualien-Händler als andere Landleute, anstatt ihre Vorräthe in die Städte zum Verkauf zu bringen, solche so gar in fremde Provinzien exportiren.

Wegen der Aufkauferey der Victualien auf dem Lande.

Da nun dadurch die Theurung der Victualien noch mehr erhöht wird, und durch dergleichen Exportationen zuletzt ein Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen im Lande entstehen muß; so wird hiermit verordnet: daß von nun an bey Strafe der Confiscation keine Victualien als: Butter, Käse, Eyer, Federvieh, Wildpret und dergleichen nach den Oesterreichischen Staaten exportirt werden sollen. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, dieses Verboth den Einsassen Eures Kreises (den Magistraten der Städte Eures Departements) so fort zu publiciren, und mit aller ersinnlichen Attention dahin zu sehen, daß diesem Verboth nicht entgegen gehandelt werde. Sind ic.

Die Victualien sollen nicht ins Oesterreich, sche exportirt werden.

d. d. Breslau den 19ten Junii 1790.

C i r c u l a r e,

daß bey der Untersuchung der Ausfuhr-Defraudation zugleich auf
die defraudirten Ausfuhr-Gefälle mit reflectiret werden soll.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, Königl. re.

Unsern re. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, die Magistrate der Städte Eures Departements zu instruiren, daß sie bey Untersuchung der Ausfuhr-Defraudationen mit den zur Ausfuhr verbotenen Productis, bey der Bestrafung auch auf die Erlegung der defraudirten Ausfuhr-Gefälle antragen, und in ihren Berichten ihr Gutachten darnach mit beysügen sollen, damit die Zoll-Aemter zur Einziehung dieser Gefälle angewiesen werden können. Sind re.

d. d. Breslau den 9ten Julii 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend daß künftig keinem Chirurgo eher keine Gerechtigkeith
tradirt werden soll, bevor er sich nicht durch ein Attest des
Collegii Medici legitimiret.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauscher Cammer-De-
partements ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsere rc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß sich seit einiger Zeit schlechte
unerfahrene Wund-Aerzte eingeschlichen, auch verschiedene derselben nur Con-
cessionen zum Mechanischen der Chirurgie haben erhalten können, um solche,
weil sie bereits Gerechtigkeiten gekauft, nicht noch in größere Verlegenheit und
Elend zu setzen, Wir aber nicht sowohl zahlreiche, als vielmehr vorzüglich ge-
schickte Wundärzte dem Publico vorgesetzt wissen wollen: So befehlen Wir Euch
hierdurch in Gnaden, den Gerichts-Obrigkeiten des Kreises Eurer Inspection
(den Magisträten der Städte Eurer Inspection) nachdrücklich einzuschärfen, kei-
nem Chirurgo eher eine Gerechtigkeith zu tradiren, bevor derselbe sich nicht durch
ein Attest des Collegii Medici legitimiret, daß er die Approbation erhalten wer-
de, so bald er eine Bescheinigung der Gerichts-Obrigkeit (des Magistrats) pro-
duciret, daß er wirklich gekauft habe, und es nur an der Approbation fehle,
um ihm die Gerechtigkeith zu tradiren. Sind rc.

d. d. Breslau und Glogau den 21ten Julii 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend daß die Bley- Arbeiter und Zinngießer keine Plombier-
Bleye an Particuliers verkaufen sollen.

An sämtliche Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an den Magistrat zu
Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir haben mißfälligt in Erfahrung bringen müssen, daß Bley-
Arbeiter und Zinngießer sich kein Bedenken machen, die zum Gebrauch der
Plombage-Nemter erforderliche Bleye auf Begehren an jedermann zu verkauf-
fen. Hieraus entsteht sowohl für das Fabriken-, als Unser Accise- und Zoll-
Interesse der größte Nachtheil, und da dieser nicht gestattet werden kann; so
habt Ihr sämtliche Bley- Arbeiter und Zinngießer in den Städten Eurer In-
spection durch die Magistrate ernstgemessenst anzuweisen, daß sie sich bey nach-
hafter Strafe fernerhin nicht unterstehen sollen, Bleye von der Art, als denen
Fabriken-Waaren zu Verificirung ihrer einländischen Fabrication von den Ac-
cise- und Zoll-Nemtern angehängt, oder zu Plombirung der Waaren und Kauf-
manns-Güter gebraucht werden, es sey an Fabricanten und Kaufleute oder
andere Particuliers, sondern lediglich nur denen angeordneten Plombage-Nem-
tern und verpflichteten Accise- und Zoll-Officianten zu verkaufen. Den Magi-
straten aber habt Ihr insbesondere aufzugeben, mit aller Aufmerksamkeit dar-
auf Acht zu haben, daß dergleichen Mißbräuche nicht weiter vorkommen, wie
Ihr denn auch Eures Ortes auf die Befolgung dieses Befehls ganz genau zu at-
tendiren habet. Sind rc.

d. d. Breslau den 23ten Julli 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der in verschiedenen Städten angelegten Depots von unversicherten Ungarischen und Oesterreichischen Weinen zur Consumtion auf das platte Land.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, Könige.

Unsere 10. Aus den gesammelten Nachrichten hat sich ergeben, daß, ohnerachtet des erlassenen Circularis d. d. Breslau den 13ten Februar 1789. der Debit der Weine, besonders der Ungarischen auf dem platten Lande, der präsumtiven Consumtion gar nicht angemessen, und daher nicht ohne Grund zu vermuthen, daß, der durch Unsere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten December 1788. auf die Defraudationen mit fremden Weinen gesetzten Strafen ohnerachtet, immer noch die heimliche Einschleppung fremder besonders Ungarischer und Oesterreichischer Weine stark getrieben werden müsse.

Um die heimliche Einschleppung der Ungarischen und Oesterreichischen Weine zu hemmen, ist resolviret worden,

Um nun diesem zum Nachtheil Unsers Königlichem Interesse gereichenden Unfug zu hemmen, ist resolviret worden, in einigen Schlesischen Städten Depots von unversicherten Ungarischen und Oesterreichischen Weinen zu statuiren, und den Zoll- und Impost von 10 Rthlr. pro Emyer bis auf 5 Rthlr. herabzusetzen, wenn Bewohner des platten Landes ohne Unterschied des Standes sich ihren Bedarf von dergleichen Weinen aus diesen Depots erkaufen, wogegen sie 10 Rthlr. pro Emyer bezahlen müssen, wenn sie unmittelbar

Depots von dergleichen Weinen anzulegen, aus welchen die Einwohner des platten Landes ihren Bedarf gegen den verminderten Zoll- und Impost von 5 Rthlr. nehmen können.

ate Verschreibungen machen. Da Wir nun Allerhöchst Selbst vermöge Cabinets-Ordre vom 15ten April c. a. diese Einrichtung zu genehmigen befunden und deren Anordnung befohlen haben; so lassen Wir Euch von dem darnach entworfenen und gedrucktem Publicando (vid. supra vom 15ten April c. a.) Exemplaria hiebey mit dem Befehl zufertigen, jedem Dominio Eures Creises (jedem Magistrat der Städte Eures Departements) ein Exemplar zuzustellen, und solches überall im Creise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Wie nun die Einwohner des platten Landes nach diesen getroffenen Einrichtungen ihren Bedarf von Ungarischen und Oesterreichischen Weinen aus den in dem Publicando benannten städtischen Depots wohlfeiler als bisher erhalten können; so habe Ihr ihnen auch die ihnen hierunter angedeihende große Wohlthat recht lebhaft und deutlich vor Augen zu stellen, zugleich aber zu erkennen zu geben, daß man die verdoppelte Bestrafung mit aller Schärfe executiren würde, wenn sich jemand in der Folge betreten lassen sollte, wider die gegebene Vorschrift zu handeln, und das Beneficium aus den Augen zu setzen, was durch dieses Publicandum mit Hincenansehung Unsers Königl. Interesse verstatet worden. Sind etc.

No. XLV.

d. d. Breslau den 30ten Julii 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend die bey herrschenden Viehsterben zu nehmenden Präcautionen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere. Da uns aus mehreren Creisen das Crepiren des Viehes am Milzbrande berichtet worden; so haben Wir das Gutachten Unsers Collegii Medici et Sanitatis darüber erfordert: ob das jetzt herrschende Viehsterben für epidemisch und ansteckend zu halten. Das Gutachten dieses Collegii ist dahin ausgefallen: daß die gegenwärtig herrschende Vieh-Krankheit eine epidemische, zwar von Anfang an nicht ansteckende, aber durch die Mehrheit der Fälle, und die dadurch ausgebreitete Ausdünstung allerdings ansteckend werdende, höchst gefährliche Krankheit sey, indem bey vielem Vieh nicht nur Milzbrand, sondern auch Brand aller übrigen Eingeweide und höchste Auflösung des Blutes, wie besonders die starke Anschwellung der Hals- und Kopf-Adern des Viehes zeigte, gefunden worden. Wir befehlen demnach, daß bey häufigen Fällen, jedoch niemahls ohne Euer Vorwissen, die Sperre angeordnet werden soll. Da auch nach Anzeige des Collegii Medici hin und wieder Menschen, die sich mit dem todten Vieh abgegeben, erkrankt sind, geschwollene Arme bekommen haben, auch einige davon gestorben sind; so befehlen Wir ferner, daß das Vieh vor der Hand, ohne es abledern zu lassen, verscharrt werde, auch Niemanden aus der Gemeine erlaubet werde, es zu öffnen, sondern solches nur allein von dem Abdecker an dem Orte des Viehsterbens und zwar nur einmahl geschehe. Hiernach habet Ihr die Dominia und Gemeinen (die Magisträte per Currendam) zu instruiren, und auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift zu halten. Sind:

In wie fern der Milzbrand für epidemisch zu halten.

Das Vieh soll ohne es abledern zu lassen, verscharrt auch nur einmahl geöffnet werden.

d. d. Breslau den 31ten Julii und Glogau den 10ten August 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der den Accise- und Zoll-Officianten zu leistenden Assistance zu Verhütung der Contrebande.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingeleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Ohngeachtet Euch so oftmahls eingeschärft worden, die Landes-Einsassen anzuweisen, daß sie den Accise- und Zoll-Officianten bey aller Gelegenheit zu Beförderung Unsers Interesse alle ersinnliche Assistance leisten sollen: so sehen Wir Uns dennoch genöthigt, zu Verhütung der Defraudationen und Contrebande, wodurch Unser Allerhöchstes Accise- und Zoll-Interesse einen ausserordentlichen Schaden leidet, das unterm 4ten August 1783. in dieser Angelegenheit erlassene Circulare hiemit zu erneuern, und befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, sämtliche Einsassen, sowol Dominia als Gemeinden, auch die Gerichte jedes Orts und überhaupt jedermann in Euren unterhabenden Kreise (Magistrate und Communitäten) ernstlich anzuweisen, ihre Obliegenheit als getreue Vasallen auch darinn zu erfüllen, daß ein jeder ohne Ansehn der Person und des Standes sich eifrigst bestrebe, nicht nur nach Möglichkeit auf alle Defraudationen und Contrebande wohl Acht zu haben, sondern auch den Accise- und Zoll- auch allen andern zu Verhütung der Defraudationen und Contrebande angestellten Officianten bey aller Gelegenheit ohne Ausnahme die prompteste Assistance zu leisten. Wie Wir nicht zweifeln, daß, wenn Ihr die Nothwendigkeit dieser Assistance denen Dominiis und Kreis-Einsassen recht ernstlich einschärfen werdet, der Nutzen davon sehr merklich zu spühren seyn wird: So habt Ihr darauf alle ersinnliche Attention zu wenden, auch die Land-Dragoner, (Polizy-Bereuter) zur gleichmäßigen Aufmerksamkeit anzuhalten. Sind rc.

d. d. Breslau den 13ten September 1790.

C i r c u l a r e,

wegen des Abschoß-Rechts der Städte und deren Verträge mit auswärtigen.

An sämtliche Steuer-Räthe des Breslauschen Cammer-Departements ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Wir lassen Euch in der copeylichen Anlage ein Von den Ver-
von Unserm Departement der auswärtigen Affairen an die trügen und Ob-
Cammer der übrigen Provinzen ingleichen an sämtliche Re- servanzen zwis-
gierungen unterm 23ten m. pr. erlassenes und anhero commu- schen einheim-
nicirtes Circulare wegen der Verträge und Observanzen eini- schen und aus-
ger Städte über das Abschoß-Recht mit auswärtigen Städ- wärtigen Städ-
ten mit der Aufgabe zufertigen, die Magisträte Eurer Ju- ten in Abschoß-
spection zu Befolgung der in sothanen Circulari enthaltenen Sachen soll eine
Vorschrift anzuweisen, und von denenselben binnen 14 Ta- angefertigt wer-
gen eine Anzeige zu erfordern. den.

a.) ob bey ihren Städten Verträge oder Observanzen mit auswärtigen über den Abschoß existiren?

b.) worinnen selbige bestehen?

c.) worauf sich selbige gründen?

worüber denn auch die diesfälligen Documente in beglaubter Abschrift einzusenden sind. Aus diesen eingegangenen Special-Verichten habt Ihr demnächst in Ansehung sämtlicher Städte Eures Departements einen Haupt-Bericht längstens binnen 6 Wochen anhero zu erstatten. Sind rc.

Beilage.

Friedrich Wilhelm, König.

Wie die Local-Verträge und Observanzen zwischen einheimischen und auswärtigen Städten zu beurtheilen. Unsern 10. Da es sich öfters ereignet, daß bey den, in Abschoß-Sachen eingehenden Anfragen von besondern Local-Verträgen und Observanzen zwischen einheimischen und auswärtigen Städten Erwähnung geschieht; So haben Wir hierdurch folgende Grundsätze festsetzen wollen, nach welchen die Verbindlichkeit solcher Local-Vereinigungen zu beurtheilen ist, und die Anfragen in dergleichen Fällen eingerichtet werden müssen.

In Ansehung der Conventio-

1.) Ältere zwischen einheimischen und auswärtigen Städten subsistirende, den Abschoß ausgehender Erbschaften oder Vermögens aufhebende oder einschränkende Conventionen müssen, wenn sie auch nicht Landesherrlich bestätigt worden sind, demohnerachtet genau befolget werden.

desgleichen der Observanzen,

2.) Ein Gleiches findet in Ansehung der zwischen solchen Städten bestehenden alten Observanzen wegen des Abschoßes statt.

diese müssen durch Beyspiele contestirt werden.

3.) Es muß aber die wechselseitige Beobachtung solcher Observanzen allemahl von dem anfragenden Magistrat durch Beyspiele contestirt, und in dem Bericht der Landes-Collegien darüber dieser Beyspiele mit Erwähnung geschehen: so wie denn auch von der etwa vorhandenen ältern Convention, falls sie nicht sonst schon bekannt ist, eine Abschrift eingeschickt werden.

Neue Abschoß-Aufhebungen oder Einschränkungen

4.) Dagegen aber kann nicht zugegeben werden, daß zwischen einheimischen und auswärtigen Städten, Vertern, Aemtern, Distrieten, neue Abschoß-Aufhebungen oder Einschränkungen

beschränkungen durch Verträge oder Reversalien eingeführet werden, und soll allenfalls auf dergleichen in neuern Zeiten oh-
ne landesherrliche Bestätigung errichtete Local-Vereinigungen keine Rücksicht genommen werden.

Ihr habt Euch also sowohl selbst bey den in Verabfol-
gungs- und Abschloß-Fällen nach dem Circulari vom 1ten August
1783. anhero zu erstattenden Anfragen zu achten, als auch
die unter Euch stehende Magisträte hiernach anzuweisen. Sind ic.

Berlin den 23ten August 1790.

ad Mandatum.

Zinkenstein.

An
sämmliche Landes-Regierungen
und Krieges- und Domainen-
Cammern.

d. d. Breslau den 18ten September 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der Vertheilung und des Gebrauchs der Volkszeitung.

An sämtliche Land = Räte Breslauschen Cammer = Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsere ꝛc. Da die Einrichtung getroffen worden, daß die Schlesische Volks = Zeitung vom November c. an gratis an die Dorf = Gemeinden vertheilet werden soll: so wird Euch solches hierdurch zu wissen gefügt, um solches den Gemeinden des Kreises bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß dieses nützliche Blatt gelesen und von den darinn gegebenen Anweisungen und Bemerkungen Gebrauch gemacht werde. Sind ꝛc.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 18ten October 1790.

C i r c u l a r e,

betreffend den den diesseitigen Einwohnern untersagten Besuch der jenseitigen Jahr-Märkte.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es ist Euch auf Unsern Allerhöchsten Befehl bereits Die Verord-
unterm 4ten April 1785. anbefohlen worden, sämtlichen Ein- nungen wegen
fassen Eures Creises bekannt zu machen, wie es Unser Wille sey, des untersagten
daß Niemand ohne Ansehn der Person bey Gelegenheit der aus- Besuchs frem-
wärtigen Jahr-Märkte über die Gränze gehen soll, wovon jedoch der Jahrmärkte
diejenigen Kaufleute, Negotianten und Fabricanten, welche in sollen aufs neue
ihren Handlungs-Geschäften und mit ihren Waaren die fremden publiciret wer-
Jahr-Märkte beziehen, ausgeschlossen worden. den.

Wir haben nach so vielen entdeckten Uebertretungs-Fällen vor nöthig befunden, dieses Verboth unterm 3ten September a. pr. von neuem zu wiederholen, und Euch anzuweisen, solches in Eurem Creise zu republiciren. Wir vernehmen demohngeachtet mißfälligt, daß viele von diesseitigen Einwohnern diesem Verboth entgegen handeln, und nicht nur die fremde Märkte beziehen, sondern auch bey der Rückkunft eine Menge von verbotenen fremden Waaren unterschleisch in das Land bringen, und daß diese Contravenienten dabey in der Meynung stehen, daß, da wegen des beybehaltenen Friedens die Sperre mit den Oesterreichischen Staaten wieder aufgehoben worden, nunmehr einem jeden auch wieder frey stehen müsse, die auswärtigen Jahr-Märkte zu besuchen. Da-

mit nun diese Leute von diesem Bahne zurückgebracht werden mögen; So wird Euch hiermit anbefohlen, vorgedachte Verbothe vom 4ten April 1785. und 3ten September a. pr. den Einfassen Eures Creises von neuem einzuschärfen, und denselben dabey zu eröffnen, daß, wenn sie sich beygehen lassen würden, diesem Verbothe entgegen zu handeln, und die auswärtigen Märkte zu besuchen, sie nach Befund der Umstände, sie mögten fremde, verbotene Waaren eingeschleppt haben oder nicht, mit der empfindlichsten Strafe belegt werden sollen. Sind ic.

Die Uebertreter sollen aufs empfindlichste bestraft werden.

No. L.

d. d. Breslau den 9ten October und Glogau den 2ten November 1790.

wegen Abhelfung des eingerissenen Papier = Mangels im Lande.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m.
an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Wegen des Lumpen-Sammelns und der Lumpen-Sammler.

Unsern ic. In dem sämtlichen Land-Räthen per Circulare vom 6ten September 1763. zugefertigten Allerhöchst vollzogenen Edict vom 15ten August d. a. ist umständlich vorgeschrieben worden, wie es mit dem Lumpensammeln zur Conservation der Papier-Mühlen im Lande gehalten werden, und daß keinem Lumpen-Sammler, ohne dazu mit einem Cammer-Licenz-Schein versehen zu seyn, das Sammeln der Lumpen im Lande verflattet seyn, sich auch Niemand unterstehen solle, die feine und grobe, so wohl wollene

wollene als leinene Lumpen wegzuworfen, oder zu verbrennen. Ferner ist durch das Circulare vom 13ten September 1769. noch nähere Vorschrift in Ansehung der Lumpen-Sammler, und wie dieselben überall in denen ihnen angewiesenen Creisern auf den Grund ihrer Licenz-Scheine zum Sammeln der Lumpen berechtigt seyn, dabey aber andern berechtigten Lumpen-Sammlern keine Hindernisse in den Weg legen sollen, ertheilet, auch in den Spphis 7. 8. et 9. obgedachten Edicts zugleich festgesetzt worden, daß die Lumpen-Sammler den Leuten ihre angebotene Lumpen anstatt der bisherigen gewöhnlichen offerirten Kleinigkeiten, als Nadeln und dergleichen, wodurch sie nur zu Begwerfung der Lumpen Anlaß geben, mit baaren Geldern in billigen Preisen bezahlen und sich hüten sollen, durch falsches Gewichte ihre Verkäufer zu vortheilen.

Lumpen sollen mit baarem Gelde bezahlt werden.

Aller dieser gegebenen Vorschriften ohnerachtet reißet ein Mangel an Papier in hiesiger Provinz ein, und ob wohl zum Theil die Ursache davon in der angehaltenen trockenen Witterung, wodurch Mangel an Wasser und daher ein Stillstand der Mühlen verursacht worden, zu finden; so beklagen sich doch die Papier-Müller hauptsächlich über nicht hinlängliches Materiale, woraus denn wohl die Vermuthung entstehen muß, daß bey dem Lumpen-Sammeln nicht nach den gegebenen Vorschriften procediret werde.

Ihr habt daher das Eingangs gedachte Edict vom 15ten August 1763. den Einfassen Eures Creises von neuem einzuschärfen, und ihnen das Wegwerfen der Lumpen auf das schärfste zu untersagen, auch das Verboth der Ausfuhr der Lumpen so wie der Papier-Spähne, Abschnigel vom Pergament und von andern Ledern, wie auch der Schaaf-Füße und dergleichen anderen zum Leimen dienlichen Materialien nach auswärtigen Landen wieder zu erneuern, und auf die Befolgung dieser Befehle alle ersinnliche Attention zu verwenden. Eben so habt Ihr die Lumpen-Sammler durch die Land-Drögoner genau beobachten und darauf attendiren zu lassen, ob sie auch sämmtlich mit Licenz-Scheinen versehen seyn, die- nigen aber, so zu Eurem Creise nicht gehören, oder gar ohne Li-

Sollen bey harter Strafe nichtweggeworfen noch ausgeführt werden.

Die Lumpen-Sammler sollen mit Licenz-

Scheinen ver- cenz- Schein herumgehen, nicht zu dulden, sondern ihnen ihre
sehen seyn. Lumpen abnehmen zu lassen, und davon zu berichten; maßen sonst
nicht zu verhüten, daß sich auswärtige Lumpen-Sammler einschlei-
chen und die Lumpen heimlich außer Landes schleppen.

Diesem allen ohnerachtet und da der Papier-Bedarf sich ver-
größert, die Lumpen aber nicht zunehmen, ist nöthig, auf Mittel
zu denken, ob nicht aus anderen Sachen und ohne Lumpen Papier
Statt der Lumpen soll auf ein anderes
Material zum Papiermachen
ausfindig zu machen, welches ohne Lumpen zu Verschaffung guten
Papieres tauglich ist. Und da ein gewisser George Friderich
Wehrs nach seinem Buche vom Papier dergleichen Versuche
im kleinen bereits angestellt, und davon verschiedenes aufgezeich-
net hat; so habt Ihr den Papiermachern Eures Creises anzurathen,
sich dieses Buch anzuschaffen, und darnach Proben im Großen zu
machen. Zu noch mehrerer Aufmunterung der Papiermacher und
damit sie desto eher animiret werden, Versuche derley Art im Gro-
ßen anzustellen, habt Ihr ihnen zu eröffnen, daß demjenigen von
ihnen, welcher ein anderes Materiale, woraus gutes Papier ge-
fertigt werden kann, erfindet, es sey der Grund-Stoff dazu, wel-
cher es wolle, Pflanzen, Holz oder dergleichen, ein Prämium
von 100 Rthlr. wenn er sich deshalb gehörig legitimiret, erhalten
soll. Sind:c.

Der Papier-
müller, der mit
einem andern
Material e-
inen Versuch
machet, soll ein
Prämium von
100 Rthlr. er-
halten.

d. d. Breslau den 29ten October 1790.

C i r c u l a r e,

wegen gehöriger Conservation der Feuer = Lösch = Instrumente.

An sämtliche General = Pächter Breslauscher Cammer = Departements.

Da mißfällig bemerkt worden, daß von den General - Pächtern auf die Conservation der Feuer - Lösch - Instrumente nicht die gehörige Sorgfalt und Aufsicht verwendet wird, indem hie und da die Spritzen und Wasser - Kufen unter freyem Himmel, ohne einmal einen Tropfen Wasser darinnen zu halten, stehen gelassen werden; Als wird dem General - Pächter des Amtes N. N. hierdurch aufgegeben, sich hierunter künftig und bey eigner Vertretung nicht die geringste Nachlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen, sondern für die gehörige Aufbewahrung und Instandhaltung sämtlicher bey dem Amte befindlicher Feuer - Lösch - Instrumente pflichtmäßig Sorge zu tragen, und wird auf diese Angelegenheit von dem Herrn Departements - Rath besonders Rücksicht genommen werden.

P. M. Den Bau - Inspectoribus wird vorstehendes bekannt gemacht, mit dem Befehl, bey Bereisung der Aemter genau darauf zu sehen, und wenn sie hierunter Nachlässigkeit bemerken, davon zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen, und sich nichts hierunter zu Schulden kommen zu lassen.

d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 29ten Novem-
ber 1790.

C i r c u l a r e,
wegen Invigilirung auf die Brand-Droher.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.
Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungs-
gründe der Ver-
ordnung. Unsern ꝛc. Es sind seit einiger Zeit verschiedentlich sowohl
Herrschaften und Gerichte und einzelne Privat-Personen von
boshaften und rachsüchtigen Leuten, die entweder begangener
Verbrechen halber zur Haft und Untersuchung gezogen worden,
oder sich solcher durch die Flucht entzogen haben, oder aber auch
aus dem Grunde, weil ihnen in ihren privat-Angelegenheiten
nicht immer ihr Wille geschehen, mit Brand oder anderem Un-
glück theils mündlich, theils in ausgestreueten Briefen bedrohet
worden; so gar hat sich zu Dürschwitz Liegnitzischen Kreises im ab-
gewichenen Frühjahr der Fall ereignet, daß die Brand-Drohung
durch wirkliche Ansteckung ins Werk gesetzt, und überdies kurz dar-
auf die Brand-Drohung in einem anderweit aufgefundenen Brand-
Briefe wiederholet, und zu noch bangiger Beunruhigung und
Furcht des dortigen Dominii und der Gemeinde vergrößert worden.

Wann nun dergleichen schriftliche Bedrohungen und deren
Ausführung, welche meistens nur von geringen und an dem
Ort der gedroheten Beschädigung bekanntes übelgesinnten Leuten
herrühren, selten ohne Mitwissenschaft und Theilnahme mehrerer
Personen zu erfolgen pflegen, eine dergleichen Theilnahme aber
auch dem geringsten Grade nach an und für sich selbst schon höchst
strafbar ist, und die angebliche Furcht vor der aus der Anzeige der
Entdeckung der Befehder zu besorgenden Gefahr, die Unterlas-
sung solcher Anzeige nie entschuldigen kann: So befehlen Wir
Euch hiermit in Gnaden sämtlichen Insassen des Kreises Eu-
rer Inspection sofort auf das gemessenste einzuschärfen, daß, so
bald ihnen eine dergleichen strafbare Bedrohung und Unternehmung,
oder

Dem elne der
gleichen furcht-
bare Bedro-
hung oder ein

oder irgend ein diesfälliger Verdacht auf Jemanden bekannt wird, Verdacht auf sie unverzüglich entweder Euch, oder dem nächsten Kreis-Deputirten, oder dem Dominio und Gerichten davon Anzeige machen, Jemanden bekannt wird, soll es sogleich anzeigen, wobei falls er für den Theilnehmer dieser Verbrechen geachtet und nach dem Grade ihrer Mitwissenschaft und Theilnahme und nach Beschaffenheit der sonstigen Umstände gleich den Brandstiftern bestraft werden sollen. Zugleich habt Ihr zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß das Dominium Dürschwitz sich erboten habe, demjenigen, welcher ihm den Urheber der Drohungs-Briefe und seines in der Nacht vom 10ten zum 11ten Maji d. J. durch Brand erlittenen Unglücks richtig entdeckt, eine Belohnung von 200 Rthlr., und demjenigen, welcher ihm wenigstens sichere und zuverlässige Data zu Eruirung des Urhebers anliebt, eine dergleichen von 100 Rthlr. auszuzahlen.

Bei dieser Gelegenheit finden Wir nöthig, die Einschärfung zu erneuern, daß nicht nur die befohlenen Nachtwachen, und die dahin abzweckende Verordnungen, besonders von 1780. und 1784. auf das pünktlichste befolget, sondern auch die monatlichen Visitationen zu Ausrottung des liederlichen Gesindels mit mehrerem Fleiße, Genauigkeit und Strenge, als bisher geschehen, gehalten werden: woben den Dominiis aufzugeben, auf beyde Gegenstände selbst ein wachsamcs Auge zu richten, und besonders durch ihre Beamten, Voigte und sonstige treue und zuverlässige Untergebene bey den Visitationen dahin sehen zu lassen, daß dem liederlichen Gesindel nirgends eine Zuflucht in Scheunen, Böden, abgelegenen Hecken und Brechhäusern, Gebüschcn, Wäldern oder sonst übrig bleibe, der Aufgreifung zu entgehen, auch ist da, wo es thunlich ist, und die weite Entfernung einzelner Häuser oder deren nahe Lage an und in Wäldern es nothwendig macht, von 2. 3. und mehrern Dorfschaften die Abrede ins Geheim zu treffen, eine dergleichen monatliche Visitation dann und wann unvermuthet mit gemeinschaftlicher Hülfe abzuhalten. Sind 2c.

Die Nachtwachen sollen auf das pünktlichste befolget und die monatliche Visitationen genau gehalten werden.

d. d. Breslau den 23ten November 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der Confiscation der betrügerisch gelegten Butter.

An sämtliche Land- und m. m. an sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern: Da in mißfällige Erfahrung gebracht worden, daß die Butter von den Landleuten oft nicht selten äußerst betrügerisch gelegt, mithin das angegebene Maas nicht haltend, zu Markte gebracht wird; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in dem Euch anvertraueten Kreise allgemein bekannt zu machen, daß von nun an alle diejenigen, welche betrügerisch legte, und nicht das angegebene Maas haltende Butter zu Markte zu bringen sich erdreusten würden, mit der Confiscation derselben zum Besten des Denuncianten bestraft werden sollen. Sind ꝛc.

No. LIV.

d. d. Breslau den 30ten November 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der verbotenen Glachs-Arbeit bey Lichte.

An sämtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Es beruhet in trauriger Erfahrung, wie viel unglückliche Brände dadurch bereits entstanden, daß man mit verschiedener Glachs-Arbeit in denen Scheunen und unter den Schuppen bey Lichte vorzugehen pfleget.

Die Glachs-Arbeit bey Lichte soll, so wie es bereits auf dem Lande verboten, auch in den Städten verboten seyn.

Ein erst vorlängst bey Gelegenheit dergleichen Arbeit zwischen der Vorstadt Reiners und dem Stadtdorfe Roms entstandenes Feuer hat die Schädlichkeit solcher Gewohnheit mit der Vermüstung des alldort belegenen Brechhauses, woben zugleich 3 Weibspersonen mit verbrannt, aufs neue bestätigt, und Wir sind dadurch bewogen worden, für die Zukunft solche, so wie es bereits wegen des platten Landes unterm 2ten April 1782. geschehen, auch in den Städten und Vorstädten gänzlich zu verbieten und abzuschaffen. Wir untersagen daher von nun an alle vor Tages-Anbruch oder sonst sowohl bey bloßem Lichte als bey einer Laterne vorzunehmende Glachs-Arbeiten, sowohl das Klopsen als das Brechen, und was damit sonst verbunden ist, und setzen zugleich fest: daß derjenige Wirth, welcher diesem Verbot zuwider handelt, oder durch seine Leute zuwider handeln läßt, andern zum Beyspiel mit Einjähriger Arbeits-Haus-Estrafe, gleich dem diese verbotene Arbeit verrichtenden Gesinde oder Lohn-Arbeiter belegen werden soll.

Der dagegen handelt, soll mit Einjähriger Arbeits-Haus-Estrafe belegen werden.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, gegenwärtige Verordnung ohnverzüglich in den Städten und Vorstädten Eures Departements durch die resp. Magistrate zu publiciren und selbigen die sorgfältigste Invigilierung auf die Contraventiones zu injungiren. Sind rc.

No. LV.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 24ten December 1790.

C i r c u l a r e ,
wegen Ertheilung besonderer Concessionen zum Getreide-Handel.

An sämtliche Landrätthe ingleichen m. m. an sämtliche Steuer-Rätthe.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Unserer. Die Zahl der Getreide-Händler auf dem Lande nimmt immer zu; mithin steigen die schon so hohen Preise des Getreides immer mehr, und da besonders in den Grenzgegenden der Getreide-Handel sehr stark getrieben wird; so wird dadurch die Gelegenheit zur Exportation desto häufiger. Wir haben sogar in Erfahrung gebracht, daß in manchen Creisen den Landleuten der Getreide-Einkauf zum Wiederverkauf ohne alle Einschränkung nachgegeben worden ist.

Damit nun in Zukunft dieser Unregelmäßigkeit vorgebeugt wird; so soll künftig Niemand den Getreide-Handel betreiben, wenn er nicht von Uns dazu eine besondere Concession erhalten hat.

Aus Getreide-reichen Gegenden soll den unfruchtbaren der Ueberfluß angeführt werden. Da aber Getreide-Händler nur denn dem Lande nützlich sind, wenn sie in Getreidereichen Gegenden den Absatz des Getreides erleichtern und unfruchtbaren Gegenden den Ueberfluß zuführen: so wird hiernach in vorkommenden Fällen beurtheilt werden, ob eine nachgesuchte Concession zum Getreidehandel zu ertheilen ist; und da auch ein jeder, der einen Handel treiben will, vorläufig wissen muß, wohin ohngefähr sein Absatz gehen wird, so muß auch ein jeder, der die Concession zum Getreide-Handel nachsuchen wird,

wird, bey dem Landrathe des Kreises zuvörderst sich näher ausweisen, wo und in welcher Art er sowohl den Einkauf als den Absatz des Getreydes zu besorgen gedenket.

Wir haben hiernächst in Erfahrung gebracht, daß in den Getreydereichen Neustädtischen und Leobschützischen Kreisen geklagt wird, daß der Absatz des in selbigen erzeuget werdenden vielen Getreydes zuweilen sehr schwer fällt, andere Gegenden aber klagen wieder desto mehr über Mangel. Ihr habet Euch dahero Mühe zu geben, Leute ausfindig zu machen, die aus benannten beiden Kreisen den bedürftigen Gegenden Getreyde zuführen.

Um zu diesem Handel noch mehrere Aufmunterung zu verschaffen, sollen diejenigen, welche hinlängliche Sicherheit leisten und zugleich sich gehörig ausweisen werden, daß sie aus gedachten beiden Kreisen zum Absatz in bedürftigern Gegenden Getreyde holen werden, auf 1 Jahr einen Zinsensfreien Vorschuß erhalten.

Der Getreyde-Handel wird aber nur unter nachstehenden Bedingungen, die auch den zu ertheilenden Concessionen inseriret werden sollen, gestattet werden,

Unter welchen Bedingungen die Concessionen ertheilet werden können.

1. müssen die Händler wenigstens 1 Meile von der Gränze wohnen.

2. müssen sie angeseßten seyn,

3. wird ihnen der Einkauf des Getreydes nur auf städtischen Märkten, bey 5 Nthlr. Strafe für jeden Scheffel im Contraventions-Fall gestattet, und müssen sie kleine Bücher sich halten, worinnen bey jedesmaligem Einkauf von dem Accise-Amte des Ortes bey der Abfuhr des Getreydes, die Qualität und Quantität desselben genau vermerket wird.

4. Der Verkauf von Getreyde auf dem Lande wird ihnen nur an solche Leute gestattet, die sich mit einem gültigen Bedarfs-Attest zur eignen Consumtion legitimiren.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit 5 Rthlr. für den Scheffel bestraft, besonders aber ist den Händlern ausdrücklich der Verkauf von Getreide auf dem Lande an andere Getreide-Händler zu verbieten.

5. Diese Concession muß ein jeder Getreide-Händler zu seiner Legitimation bey sich führen und keinem Unconcessionirten Mißbrauchsweise übergeben.

6. Ist ihnen noch zur ausdrücklichen Bedingung zu machen: daß sie auf Erfordern jedesmal sich ausweisen müssen, wohin und an wen sie ihr Getreide verkaufen haben. Damit sie solches desto leichter thun können, müssen sie über den Verkauf des Getreides ebenfalls besondere Bücher halten und jedesmal von dem Käufer oder den Dorf-Gerichten den geschehenen Verkauf nach der Getreide-Sorte und Scheffel-Zahl attestiren lassen.

Sobald demnach Euch nach der Local-Kenntniß Eures Kreises und dessen Einsassen der Einkauf eines Getreide-Händlers seinem erlaubten Absatz unangemessen und mithin verdächtig scheint; so habt Ihr ohne Verzug eine genaue Untersuchung anzustellen, wobey sich der Händler wegen seines Getreide-Absatzes legitimiren muß.

Um nun desto eher den zeither betriebenen unregelmäßigen Getreide-Handel zu coupiren und in dessen Stelle diesen vorgeschriebenen zum Vortheile des Landes in Gang zu bringen: so habt Ihr dieses Circulare ungesäumt in Eurem Kreise zu publiciren und diejenigen Leute bald anzuzeigen, die unter obigen Bedingungen den Getreide-Handel betreiben wollen. Jedoch habet Ihr auch in jedem Falle genau geprüfte Gründe anzuführen, warum Ihr darauf haltet, daß den von Euch vorgeschlagenen Personen die Concession zum Getreide-Handel zu ertheilen sey, und in wiefern dieser Handel nach der Localität der Gegend dem Lande vortheilhaft seyn werde. Sind ic.

P. M. Hiervon ist auch das Nöthige an die Accise- und Zoll-Directionen erlassen worden.

Kraft des gegenwärtigen wird dem N. N. so zu N. N. Meile von der Grenze, mit einem Hause (Bauerguth) angesessen ist, die Concession zum Getreide-Handel erteilt, jedoch demselben dabey ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß er diesen Handel nur in der Art betreibe, als solchen die Landesgesetze gestatten.

Damit derselbe aber auf keinen Fall mit dem Vorwande einer diesfälligen Unwissenheit sich entschuldigen könne; so werden ihm solche nachstehend zu seiner Achtung bekannt gemacht.

A. In Ansehung des Getreide-Einkaufs ist

1. aller Einkauf sowohl, als der Verkauf nach der Probe bey 1 Rthlr. pr. Scheffel Strafe verboten; desgleichen ist
2. aller Getreide-Einkauf auf dem Lande zum Wieder-Verkauf, sowohl dem Käufer als Verkäufer bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel untersagt. Daher muß
3. aller Getreide-Einkauf zum Wieder-Verkauf lediglich auf dem Markt-Platz der Getreide-Märkte, jedoch
 - a) nicht eher als nach aufgestecktem Markt-Hutze oder Zeichen,
 - b) nicht in den Vorstädten, und
 - c) nicht unterwegs von dem auf die Wochen-Märkte gehendem Getreide, bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel geschehen, welche sowohl Käufer, als Verkäufer in Contraventions-Fällen, gegen die sub passu 3 enthaltenen Vorschriften zu erlegen hat.
4. Sollen die Getreide-Händler nicht an einem Tage auf verschiedenen Märkten Getreide zusammen kaufen, bey gleichmäßiger Strafe a 5 Rthlr. pr. Scheffel.
5. Sollen die Getreide-Händler die Qualität und Quantität des auf den Getreide-Märkten eingekauften Getreides, bey der Absuhr, den Accise- und Zoll-Ämtern genau angeben, mithin richtige Papier-Zettel extrahiren, um so mehr als
6. jede unterwegs betroffene Ladung, welche mehr oder weniger als die Bestimmung des Papier-Zettels, oder verdächtigerweise eine andere, als die darinn benannte Getreide-Sorte enthält, ohne weitere Umstände confiscret seyn soll.

B. In

B. In Ansehung des Wieder = Verkaufs ist:

7. Denen Getreyde = Händlern aller Wieder = Verkauf auf dem platten Lande, sowohl an andere Getreyde = Händler, als überhaupt an andere Dorf = Einwohner, bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel verbotthen, jedoch ist solcher
8. in den Gebürge = Creisen, das ist: in dem Schweidniß = Bolkshain = Landeshutt = Hirschberg = und Bunzlauischen Creise, und der Grasschaft Glas, allein nur en derail, nemlich in geringen Quantitäten höchstens bis zu 6 Scheffel auf einmal, und zwar nicht ohne ein vorschriftmäßiges Bedarfs = Attest des Käufers erlaubt, welches Attest bescheinigen muß:
Daß der Innhaber ein wirklicher Einländer, und des Getreydes zu seiner Consumtion bedürftig sey.
und sind die Vergehungen gegen diese Vorschrift ebenfalls mit 5 Rthlr. pr. Scheffel verpönt.
9. Ist die Exportation des Getreydes, worunter alle vier Getreyde = Sorten, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer gehören, ausser der Confiscation bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel verbotthen.
10. Sind die Getreyde = Händler schuldig, auf Erfordern sich jedesmal auszuweisen, wohin und an wen sie das successive eingekaufte Getreyde verkauft haben. Uebrigens darf
11. Vor Sonnen = Aufgang und nach Sonnen = Untergang weder Getreide aus einem Grenz = Dorfe verfahren, noch dahin eingeführt werden, bey Strafe der Confiscation.
12. Ist aller Getreyde = Transport durch ausländische Fuhrleute bey Strafe der Confiscation verbotthen.
13. Darf N. N. zu N. N. von gegenwärtiger Concession nur vor seine Person Gebrauch machen, und es bleibt demselben daher bey deren Verlust untersagt, solche zur Begünstigung des Getreyde = Handels eines Unconcessionirten, aus den Händen zu geben, und selbige solchergestalt zu missbrauchen. Und da
künftig keinen der bisherigen Unconcessionirten Getreyde = Händler irgend ein Getreyde = Einkauf zum Wieder = Verkauf wird gestattet werden: So muß derselbe gegenwärtige Concession zu seiner Legitimation bey einem intendirten Einkauf für beständig bey sich führen, und zur Vermeidung aller
Anfertigung

Anfertigung, und der daraus für ihn entspringenden Gefahren und Kosten,
mit selbiger alle seine Getreyde-Ladungen begleiten.
Begeben den

(L. S.)

Königl. Preussische Breslauische Krieger- und Domainen Cammer.

No. LVI.

d. d. Breslau den 20ten December 1790.

C i r c u l a r e,

wegen des Denuncianten-Antheils in Polizen-Contraventions-
Sachen.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Nicht selten beschweren sich die Denuncianten der Polizen-Contraventionen über Verkürzung bey dem Empfange des ihnen zuerkannten Straf-Antheils. Größtentheils sind zwar diese Beschwerden ungegründet befunden worden; sie rühren aber besonders daher, weil die Denuncianten nicht immer genaue Kenntniß von dem Inhalte der gefällten Entscheidung erhalten.

Um alle diesfällige Inconvenienzen sicher abzustellen, habt Ihr die Magisträte der Städte Eures Departements anzuweisen, künftig bey Publication Unserer Entscheidungen in Polizen-Contraventions-Sachen, entweder die Denuncianten, wenn sie in der Nähe sind, zur Publication mit zuzuziehen, oder wenn sie entfernt sind, ihnen Abschrift der Entscheidung zu machen.

Zuweilen ist darüber geklagt worden, daß die Magisträte ausser dem ihnen zukommenden Straf-Antheile besondere Untersuchungs-Kosten sich bezahlen lassen; dieses ist aber dem Circulare vom 14ten März 1777. ganz zuwider, laut welchem sie nur in den Fällen, wenn ihnen von Unserer rc. Cammer ausser dem Straf-Antheile besondere Untersuchungs-Kosten ausdrücklich zugebilligt werden, dergleichen erheben können.

Was

Was aber die jedesthalige Cammer-Canzley- und Stempel-Gebühren betrifft, so stehet fest, daß diese möglichenfalls ausser der zuerkannten Strafe allezeit besonders entrichtet werden müssen; und demnach darf das Straf-Quantum nie durch einen Kosten-Abzug geschmälert werden, ausser bey Getreide-Contraventionen können auf den Grund des Circularis vom 16ten October 1788. die Getreide-Aufbewahrungs-Kosten von den 5 Rthlr. pro Scheffel abgezogen werden. Sind ic.

Nota. Vorstehendes ist den Königl. Accise- und Zolldirectionen bekannt gemacht worden.

No. LVII.

d. d. Breslau den 30ten December 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der von dem Spanischen Hofe nachgegebenen Abgaben freyen Einfuhre des Stab-Holzes.

An sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsern ic. Da gegenwärtig der Spanische Hof, das Stab-Holz gleich dem Bau-Holze von allen Abgaben bey der Einfuhre bestreyet hat; So machen Wir Euch solches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, dieses durch die Magistrate in den Städten Eures Departements, den Handlungstreibenden Personen gehörig publiciren zu lassen. Sind ic.

d. d. Glogau den 30ten December 1790. und Breslau den 3ten
Januar 1791.

C i r c u l a r e,

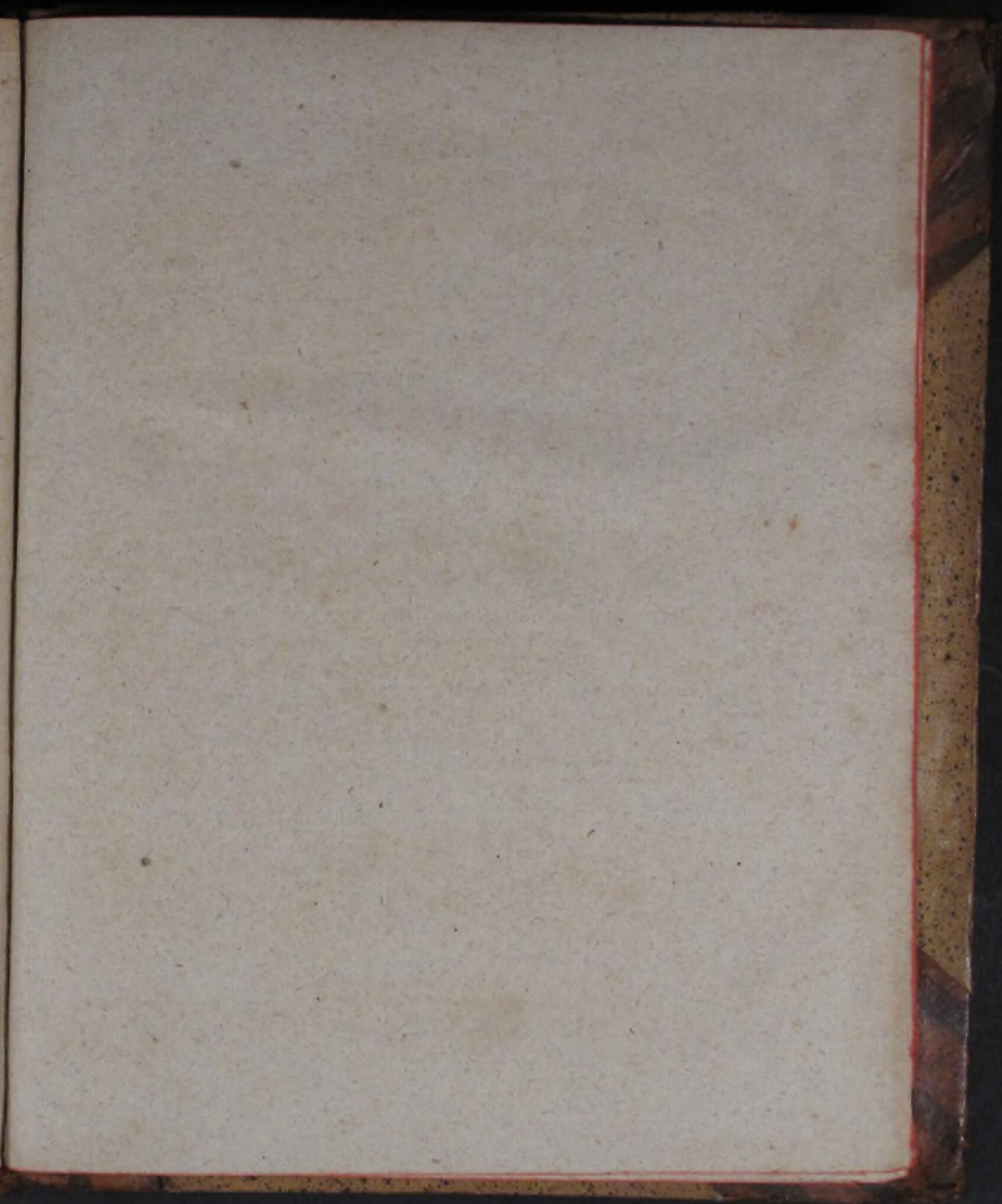
wegen des subsistirenden Verboths des Pferde-Verkaufs außer-
halb Landes.

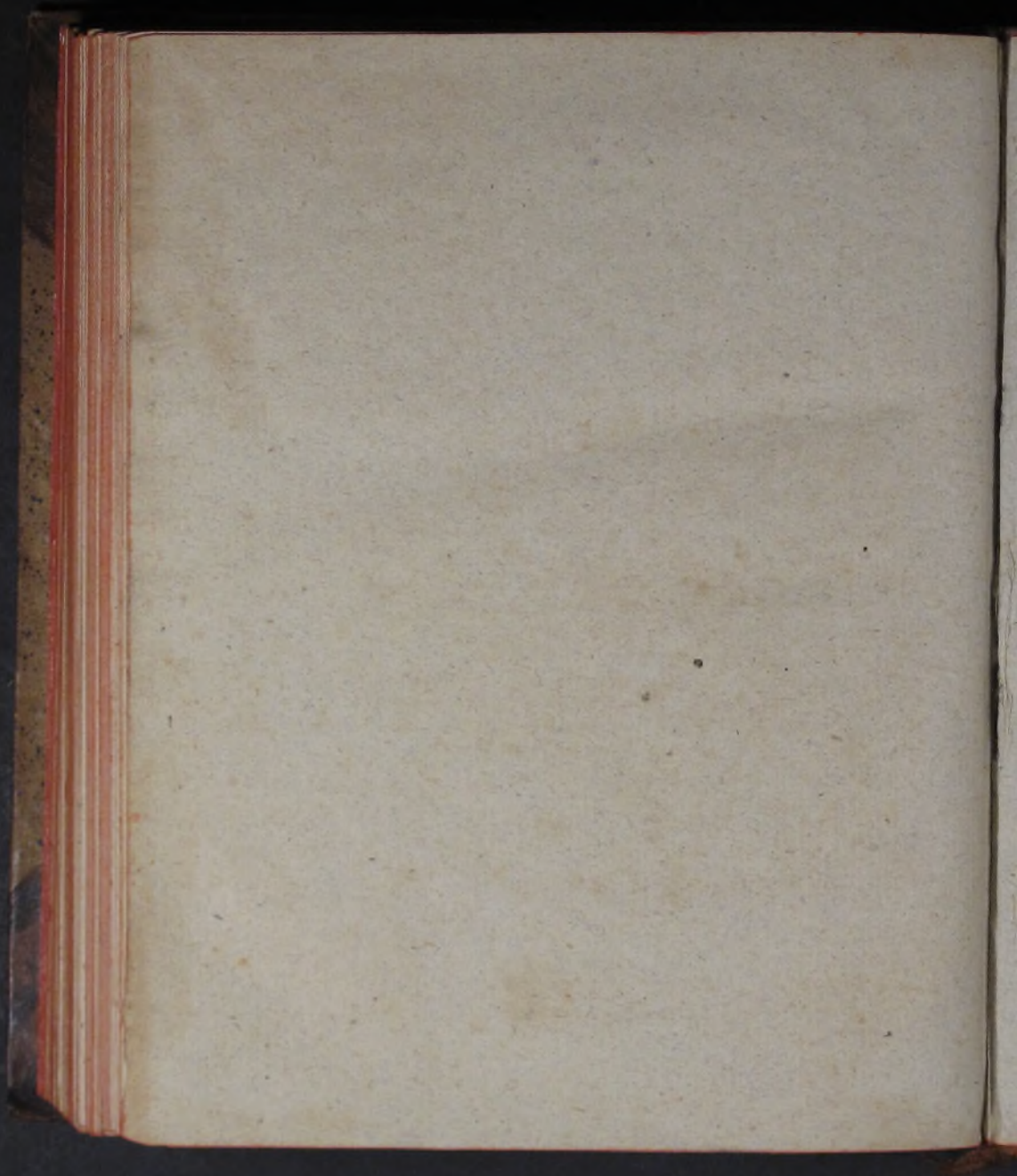
An sämtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magi-
strat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unsern rc. Durch das Circulare vom 3ten April a. pr. ist Euch bekannt gemacht worden, welche Strafe auf die verbotene Ausfuhrung der Pferde außerhalb Landes gesetzt worden. Ob nun gleich dieses Verboth wegen des Pferde-Verkaufs außerhalb Landes für Unsere übrige Provinzien wiederum aufgehoben worden, da die Ursache desselben aufhört; So haben Wir doch in Ansehung Schlesiens zur Conservation des Pferde-Standes im Lande hiervon eine Ausnahme zu machen, und Euch hiermit bekannt zu machen für nöthig erachtet, daß es bey obgedachtem Verboth der Pferde-Ausfuhr sein unabänderliches Bewenden behalten, und Ihr mit aller Attention dahin sehen sollet, daß bey der darauf gesetzten Strafe dagegen nicht contraveniret werde.

Ihr habt dahero dieses erneuerte Verboth in dem Kreise Eurer Inspektion (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren, und gereicht Euch dabey zur Nachricht, daß auch die Accise-Directiones in Schlesien Ordre erhalten, auf dieses Ausfuhr-Verboth mit aller Strenge zu halten. Sind rc.





N^o 1

160

